

**Übersicht Kostentarif  
(lfd. Nr.)**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Tarifstelle
1	Abschriften	1
1	Ausfertigungen	1
1	Allgemeine Amtshandlungen	1 ff.
1	Auskünfte, für die im Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren nicht bestimmt sind	2
1	Beglaubigungen	3
1	Ausweise	4
1	Bescheinigungen	4
1	Zeugnisse	4
1	Bestellungen	5
1	Zulassungen	5
1	Gewährung von Einsichten	6
1	Zur-Verfügung-Stellung von Informationen	6
1	Ersatzurkunden	7
1	Zweitschriften	7
1	Drucke	8
1	Fotokopien	8
1	Lichtpausen	8
1	Fristverlängerungen	9
1	Erlaubnisse, für die im Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren nicht bestimmt sind	10
1	Genehmigungen, für die im Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren nicht bestimmt sind	10
1	Sonstige Amtshandlungen, für die im Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren nicht vorgesehen sind	10
1	Gebühren in besonderen Fällen	12 ff.
1	Rücknahme einer Amtshandlung	12
1	Widerruf von Amtshandlungen, für die im Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren nicht bestimmt sind	13
1	Rückforderungs- und Zinsfestsetzungsbescheide	14
1	Isolierte Zinsfestsetzungsbescheide	15
1	Widerruf von Zuwendungsbescheiden im arbeitspolitischen Bereich	16
1	Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse	17
1	Amtshandlungen des einheitlichen Ansprechpartners	18
2	Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	1

2	Abfallrechtliche Angelegenheiten	1 ff.
2	Altölverordnung (AltölV)	2
2	Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfBeaufTV)	3
2	Klärschlammverordnung (AbfKlärV)	4
2	Verpackungsverordnung (VerpackV)	5
2	Nachweisverordnung (NachwV)	6
2	Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV)	7
2	Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV)	8
2	Entsorgergemeinschaftsrichtlinie	9
2	Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbG)	10
2	Bioabfallverordnung (BioAbfV)	11
2	Deponieverordnung (DepV)	12
2	Versatzverordnung (VersatzV)	13
2	Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)	14
2	Batteriegesetz (BattG)	15
2	Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV)	16
2	Altholzverordnung (AltholzV)	17
2	Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	18
2	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG)	19
3	Allgemeine Waffengesetz-Verordnung	
3	Waffengesetz	
4	Allgemeines Eisenbahngesetz	
5	Angelegenheiten des Bergbaus	
5	Bundesberggesetz (BBergG)	
6	Gashochdruckleitungsverordnung (GasHdrlV)	1.8
6	Anlagen, Geräte, Produkt und Arbeitssicherheit	
7	Anordnung zur Gewährleistung des Strahlenschutzes bei Halden und industriellen Absetzanlagen und bei der Verwendung darin abgelagerter Materialien	
8	Apothekengesetz (ApoG)	
9	Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)	
10	Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)	
11	Arbeitszeitgesetz	
12	Arzneimittelgesetz (AMG)	
13	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Wasserverbandsgesetz (WVG AG LSA)	
14	Baugesetzbuch (BauGB)	
15	Benzinbleigesetz (BzBlG)	
16	Berufsbildungsgesetz (BBiG)	
17	Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)	
18	Betäubungsmittelgesetz (BtMG)	

19	Bewachungsverordnung (BewachV)	
20	Bildungsfreistellungsgesetz	
21	Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV)	
22	Biostoffverordnung (BioStoffV)	
23	Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt	
23	Bodenschutzrechtliche Angelegenheiten	
23	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	
24	Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)	
25	Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)	
26	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)	
27	Bundesfernstraßengesetz (FStrG)	
28	Bundesjagdgesetz (BJagdG)	
29	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	
29	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	
30	Bundestarifverordnung Elektrizität (BTOEH)	
31	Bundeswaldgesetz (BWaldG)	
32	Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV)	
33	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	1
34	Butterverordnung	
35	Chemikalienrecht	1 ff.
35	Chemikaliengesetz (ChemG)	1
35	Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)	3
35	Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemozonSchichtV)	4
35	Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV)	5
35	Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung (ChemVOCFarbV)	6
35	Wasch- und Reinigungsmittelgesetz	7
36	Chemische und physikalische Untersuchungsleistungen im Bereich Arbeitsschutz	
37	Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG-LSA)	
38	Diätverordnung	
39	Dolmetschereignungsverordnung (DolmEigVO)	
40	Druckluftverordnung	
41	Durchsetzung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen	
42	Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung (EBPV)	
43	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung (EBV)	
44	Eisenbahnkreuzungsgesetz	
45	Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	

46	Enteignungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (EnteigG LSA)	
46a	Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz/ Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz	
47	Fahrpersonalgesetz (FPersG)	
48	Familienpflegezeitgesetz (FPfZG)	
49	Feld- und Forstordnungsgesetz (FFOG)	
50	Fischereigesetz (FischG)	
51	Forstkartographie	
51	Forstschutz	
51	Waldbewertung	
52	Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG)	
53	Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene	1
53	Futtermittelverordnung	2
53	Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien	3
53	Verordnung (EG) Nr. 141/2007 der Kommission über die Zulassungspflicht für Futtermittelbetriebe, die Futtermittelzusatzstoffe der Kategorie Kokzidiostatika und Histomonostatika herstellen oder in Verkehrbringen	4
53	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)	5
53	Futtermittelrechtliche Angelegenheiten	
54	Gaststättengesetz	
55	Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)	
56	Gentechnikgesetz (GenTG)	
57	Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV)	
58	Gesetz über den Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“	
59	Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt (ÖbVermingG LSA)	
59	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt (DVO ÖbVermingG LSA)	
60	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)	
61	Gesetz über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA)	
62	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG)	
63	Gesetz zum Glücksspielstaatsvertrag	
64	Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Sachsen-Anhalt	

	(PStG-AG LSA)	
65	Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlebergbau	
66	Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren	
66	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuVO)	
67	Gesundheit/Hygiene	
68	Gesundheitsämter (mit Aufgaben nach dem Gesundheitsdienstgesetz)	
68	Gesundheitsdienstgesetz	
69	Gewerbeordnung	
70	Glücksspielgesetz (GlüG LSA)	
71	Sachenrechts- Durchführungsverordnung	
71	Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)	
72	Handwerksordnung	
73	Heimarbeitsgesetz	
74	Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA)	
75	Hufbeschlagnahmeverordnung	
76	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	1
76	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)	2
76	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV)	3
76	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)	4
76	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)	5
76	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV)	6
76	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)	7
76	Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV)	8
76	Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	9
76	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV)	10
76	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)	11
76	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (20. BImSchV)	12
76	Verordnung zur Begrenzung der	13

	Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV)	
76	Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)	14
76	Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV)	15
76	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV)	16
76	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Anwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV)	17
76	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)	18
76	Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)	19
76	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)	20
76	Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV)	21
76	Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006	22
76	Immissionsschutzrechtliche Angelegenheiten	1 ff.
77	Jugendarbeitsschutzgesetz	
78	Käseverordnung	
79	Kinderarbeitsschutzverordnung	
80	Kirchenaustrittsgesetz	
81	Kontrollen bei frischem Obst und Gemüse sowie bei Speisekartoffeln gemäß Handelsklassengesetz	
82	Kontrollgerätkartenausgabe zur Bedienung des digitalen Kontrollgeräts im Land Sachsen-Anhalt	
83	Ladenschlussgesetz	
84	Lagerstättengesetz	
85	Landeseisenbahn- und Bergbahngesetz	
86	Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt	
87	Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (LJagdG)	
88	Landesschiffahrts- und Hafenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LSchiffHVO)	
89	Landwirtschaftliche Untersuchungsleistungen	
90	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)	
90	Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz	
91	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)	

92	Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)	
93	Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA)	
94	Milchquotenverordnung (MilchQuotV)	
95	Milch-Sachkunde-Verordnung	
96	Mineral- und Tafelwasser-Verordnung	
97	Mutterschutzgesetz (MuSchG)	
98	Ökologischer Landbau	
98	Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates 2007 über die ökologische/biologische Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (EG-Öko-BVO) vom 28. Juni 2007	
99	Personenbeförderungsgesetz	
100	Pfandleiherverordnung	
101	Pflanzenbeschauverordnung	
101	Pflanzenschutzgesetz	
102	Pflanzkartoffelverordnung	
103	Pflegezeitgesetz (PflegeZG)	
104	Preisgesetz	
105	Religionsgesellschaften	
106	Rennwett- und Lotteriegesetz	
107	Rinder-Leukose-Verordnung	
108	Röntgenverordnung (RöV)	
109	Saatgutverordnung (SaatgutV)	
110	Schornsteinfegerwesen	
110	Schornsteinfegergesetz (SchfG)	
110	Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG)	
111	Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA)	
112	Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV)	
113	Spielbankgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SpielbG LSA)	
114	Stiftungsgesetz	2
114	Stiftungsangelegenheiten - Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	1
115	Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)	
116	Straßenbahn- Bau- und Betriebsordnung (BOStrab) (zutreffend: „Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab)“)	
117	Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung (StrabBlPV)	
118	Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)	
119	Tierimpfstoff-Verordnung	

120	Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)	1
120	Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte	2
120	Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV)	3
120	Tierische Nebenprodukte	1 ff.
121	Tierschutzgesetz	
122	Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV)	
123	Tierschutztransportverordnung - VO (EG) Nr. 1/2005	
124	Tierschutztransportverordnung zur Durchführung der VO (EG) Nr. 1/2005	
125	Amtliche Tierschutzkontrollen nach der VO (EG) Nr. 882/2004	
126	Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung	
127	Tierseuchenerreger-Verordnung	
128	Tierseuchengesetz (TierSG)	
129	Tierseuchenrechtliche Verordnungen nach Bundes- oder Landesrecht zum Schutz der Viehbestände vor Tierseuchen, deren Bekämpfung/Tilgung, freiwillige Kontroll- und Eradikationsprogramme	
130	Tierzuchtgesetz (TierZG)	
131	Tollwut-Verordnung	
132	Umsatzsteuergesetz	
133	Umweltbezogene Untersuchungsleistungen des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt und des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft	
134	Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA)	
135	Umweltrahmengesetz	
136	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	
137	Umweltschadengesetz (USchG)	
138	Verbraucherinformationsgesetz (VIG)	
139	Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor	
140	Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission vom 16. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/07 hinsichtlich von Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch	



141	Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier
142	Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel
143	Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
144	Verordnung (EG) Nr. 1739/2005 der Kommission vom 21. Oktober 2005 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für das Verbringen von Zirkustieren zwischen den Mitgliedstaaten
145	Verordnung (EG) Nr. 1808/01 der Kommission vom 30. August 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels
146	Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tier-LMHV)
147	Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO)
148	Verordnung über die Beratung und Betreuung für den Privatwald (PwaldV)
149	Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (SperrzeitV)
150	Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz
151	Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (VO Gut)
152	Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizKostenV)
153	Verordnung über immissionsschutz- und abfallrechtliche Überwachungserleichterungen für nach Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registrierte Standorte und Organisationen (EMAS-Privilegierungs-Verordnung)
154	Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz
155	Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel (TLMV)
156	Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVGdVO)
157	Versteigererverordnung (VerstV)

158	Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
159	Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungen
160	Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)
161	Waldbrandschutzverordnung
162	Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA)
163	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)
163	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
164	Weingesetz
165	Wein-Überwachungsverordnung
166	Weiterbildungsmaßnahmen auf der Basis der verschiedenen bundes- und landesrechtlichen Regelungen mit staatlicher Zertifizierung oder staatlicher Prüfung
167	Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WTG LSA)
168	Wohnraumförderungsgesetz (WoFG)
169	Wohnungseigentumsgesetz
170	Zolltarifverordnung
171	Zusatzstoff-Verkehrsverordnung (ZVerkV)

**Übersicht Kostentarif  
(alphabetisch)**

Gegenstand	Lfd. Nr.	Tarifstelle
<b>A</b>		
Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG)	2	19
Abfallrechtliche Angelegenheiten	2	1 ff.
Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbG)	2	10
Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	2	18
Abschriften	1	1
Allgemeine Amtshandlungen	1	1 ff.
Allgemeine Waffengesetz-Verordnung	3	
Allgemeines Eisenbahngesetz	4	
Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV)	2	16
Altholzverordnung (AltholzV)	2	17
Altölverordnung (AltölV)	2	2
Amtshandlungen des einheitlichen Ansprechpartners	1	18
Amtliche Tierschutzkontrollen nach der VO (EG) Nr. 882/2004	125	
Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse	1	17
Angelegenheiten des Bergbaus	5	
Anlagen, Geräte, Produkt und Arbeitssicherheit	6	

Anordnung zur Gewährleistung des Strahlenschutzes bei Halden und industriellen Absetzanlagen und bei der Verwendung darin abgelagerter Materialien	7	
Apothekengesetz (ApoG)	8	
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)	9	
Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)	10	
Arbeitszeitgesetz	11	
Arzneimittelgesetz (AMG)	12	
Ausfertigungen	1	1
Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Wasserverbandsgesetz (WVG AG LSA)	13	
Auskünfte, für die im Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren nicht bestimmt sind	1	2
Ausweise	1	4
<b>B</b>		
Batteriegelgesetz (BattG)	2	15
Baugesetzbuch (BauGB)	14	
Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV)	2	7
Beglaubigungen	1	3
Benzinbleigesetz (BzBlG)	15	
Berufsbildungsgesetz (BBiG)	16	
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)	17	
Bescheinigungen	1	4
Bestellungen	1	5
Betäubungsmittelgesetz (BtMG)	18	
Bewachungsverordnung (BewachV)	19	
Bildungsfreistellungsgesetz	20	
Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV)	21	
Bioabfallverordnung (BioAbfV)	2	11
Biostoffverordnung (BioStoffV)	22	
Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt	23	
Bodenschutzrechtliche Angelegenheiten	23	
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	23	
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	76	1
Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)	24	
Bundesberggesetz (BBergG)	5	
Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)	25	
Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)	26	
Bundesfernstraßengesetz (FStrG)	27	

Bundesjagdgesetz (BJagdG)	28	
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	29	
Bundestarifverordnung Elektrizität (BTOEH)	30	
Bundeswaldgesetz (BWaldG)	31	
Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV)	32	
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	33	1
Butterverordnung	34	
<b>C</b>		
Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV)	35	5
Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemozonSchichtV)	35	4
Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)	35	3
Chemikaliengesetz (ChemG)	35	1
Chemikalienrecht	35	1 ff.
Chemische und physikalische Untersuchungsleistungen im Bereich Arbeitsschutz	36	
<b>D</b>		
Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG-LSA)	37	
Deponieverordnung (DepV)	2	12
Diätverordnung	38	
Dolmetschereignungsverordnung (DolmEigVO)	39	
Drucke	1	8
Druckluftverordnung	40	
Durchsetzung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen	41	
<b>E</b>		
Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung (EBPV)	42	
Eisenbahnbetriebsleiterverordnung (EBV)	43	
Eisenbahnkreuzungsgesetz	44	
Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	45	
Enteignungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (EnteigG LSA)	46	
Entsorgungsgemeinschaftsrichtlinie	2	9
Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV)	2	8
Erlaubnisse, für die im Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren nicht bestimmt sind	1	10

Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz/ Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz		46a
Ersatzurkunden	1	7
<b>F</b>		
Fahrpersonalgesetz (FPersG)	47	
Familienpflegezeitgesetz (FPlzG)	48	
Feld- und Forstordnungsgesetz (FFOG)	49	
Fischereigesetz (FischG)	50	
Forstkartographie	51	
Forstschutz	51	
Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG)	52	
Fotokopien	1	8
Fristverlängerungen	1	9
Futtermittelrechtliche Angelegenheiten	53	
Futtermittelverordnung	53	2
<b>G</b>		
Gashochdruckleitungsverordnung (GasHdrlV)	6	1.8
Gaststättengesetz	54	
Gebühren in besonderen Fällen	1	12 ff.
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)	55	
Genehmigungen, für die im Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren nicht bestimmt sind	1	10
Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV)	57	
Gentechnikgesetz (GenTG)	56	
Gesetz über den Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“	58	
Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt (ÖbVermingG LSA)	59	
Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)	60	
Gesetz über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA)	61	
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPg)	62	
Gesetz zum Glücksspielstaatsvertrag	63	
Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Sachsen-Anhalt (PStG-AG LSA)	64	
Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und	76	22

-verbringungsregister sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006		
Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlebergbau	65	
Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren	66	
Gesundheit/Hygiene	67	
Gesundheitsämter (mit Aufgaben nach dem Gesundheitsdienstgesetz)	68	
Gesundheitsdienstgesetz	68	
Gewährung von Einsichten	1	6
Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)	2	14
Gewerbeordnung	69	
Glücksspielgesetz (GlüG LSA)	70	
Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)	71	
<b>H</b>		
Handwerksordnung	72	
Heimarbeitsgesetz	73	
Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA)	74	
Hufbeschlagverordnung	75	
<b>I</b>		
Immissionsschutzrechtliche Angelegenheiten	76	1 ff.
Isolierte Zinsfestsetzungsbescheide	1	15
<b>J</b>		
Jugendarbeitsschutzgesetz	77	
<b>K</b>		
Käseverordnung	78	
Kinderarbeitsschutzverordnung	79	
Kirchenaustrittsgesetz	80	
Klärschlammverordnung (AbfKlärV)	2	4
Kontrollen bei frischem Obst und Gemüse sowie bei Speisekartoffeln gemäß Handelsklassengesetz	81	
Kontrollgerätkartenausgabe zur Bedienung des digitalen Kontrollgeräts im Land Sachsen-Anhalt	82	
Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	2	1

**L**

Ladenschlussgesetz	83	
Lagerstättengesetz	84	
Landeseisenbahn- und Bergbahngesetz	85	
Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt	86	
Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (LJagdG)	87	
Landesschifffahrts- und Hafenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LSchiffHVO)	88	
Landwirtschaftliche Untersuchungsleistungen	89	
Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)	53	5
Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)	90	
Lichtpausen	1	8
Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung (ChemVOCFarbV)	35	6
Luftverkehrsgesetz (LuftVG)	91	

**M**

Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)	92	
Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA)	93	
Milch-Sachkunde-Verordnung	95	
Milchquotenverordnung (MilchQuotV)	94	
Mineral- und Tafelwasser-Verordnung	96	
Mutterschutzgesetz (MuSchG)	97	

**N**

Nachweisverordnung (NachwV)	2	6
Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	29	

**O**

Ökologischer Landbau	98	
----------------------	----	--

**P**

Personenbeförderungsgesetz	99	
Pfandleiherverordnung	100	
Pflanzenbeschauverordnung	101	
Pflanzenschutzgesetz	101	
Pflanzkartoffelverordnung	102	
Pflegezeitgesetz (PflegeZG)	103	

Preisgesetz	104	
<b>R</b>		
Religionsgesellschaften	105	
Rennwett- und Lotteriegesezt	106	
Rinder-Leukose-Verordnung	107	
Röntgenverordnung (RöV)	108	
Rückforderungs- und Zinsfestsetzungsbescheide	1	14
Rücknahme einer Amtshandlung	1	12
<b>S</b>		
Saatgutverordnung (SaatgutV)	109	
Sachenrechts-Durchführungsverordnung	71	
Schornstiefeger-Handwerksgesezt (SchfHwG)	110	
Schornstiefegergesezt (SchfG)	110	
Schornstiefegerwesen	110	
Schulgesezt des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA)	111	
Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV)	112	
Sonstige Amtshandlungen, für die im Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren nicht vorgesehen sind	1	10
Spielbankgesezt des Landes Sachsen-Anhalt (SpielbG LSA)	113	
Stiftungsangelegenheiten - Bürgerliches Geseztbuch (BGB)	114	1
Stiftungsgesezt	114	2
Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	76	9
Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)	115	
Straßenbahn- Bau- und Betriebsordnung (BOStrab)	116	
Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung (StrabBlPV)	117	
Straßengesezt für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)	118	
<b>T</b>		
Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)	76	18
Tierimpfstoff-Verordnung	119	
Tierische Nebenprodukte	120	1 ff.
Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesezt (TierNebG)	120	1



Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV)	120	3
Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV)	122	
Tierschutzgesetz	121	
Tierschutztransportverordnung - VO (EG) Nr. 1/2005	123	
Tierschutztransportverordnung zur Durchführung der VO (EG) Nr. 1/2005	124	
Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung	126	
Tierseuchenerreger-Verordnung	127	
Tierseuchengesetz (TierSG)	128	
Tierseuchenrechtliche Verordnungen nach Bundes- oder Landesrecht zum Schutz der Viehbestände vor Tierseuchen, deren Bekämpfung/Tilgung, freiwillige Kontroll- und Eradikationsprogramme	129	
Tierzuchtgesetz (TierZG)	130	
Tollwut-Verordnung	131	
Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)	76	20
<b>U</b>		
Umsatzsteuergesetz	132	
Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	136	
Umweltbezogene Untersuchungsleistungen des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt und des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft	133	
Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA)	134	
Umweltrahmengesetz	135	
Umweltschadensgesetz (USchG)	137	
<b>V</b>		
Verbraucherinformationsgesetz (VIG)	138	
Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte	120	2
Verordnung (EG) Nr. 141/2007 der Kommission über die Zulassungspflicht für Futtermittelbetriebe, die Futtermittelzusatzstoffe der Kategorie Kokzidiostatika und Histomonostatika herstellen oder in Verkehrbringen	53	4
Verordnung (EG) Nr. 1739/2005 der Kommission vom 21. Oktober 2005 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für das Verbringen von Zirkustieren zwischen den Mitgliedstaaten	144	
Verordnung (EG) Nr. 1808/01 der Kommission vom	145	

30. August 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels		
Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene	53	1
Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor	139	
Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission vom 16. Juni 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/07 hinsichtlich von Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch	140	
Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier	141	
Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel	142	
Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates 2007 über die ökologische/biologische Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (EG-Öko-BVO) vom 28. Juni 2007	98	
Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs	143	
Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz	90	
Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien	53	3
Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tier-LMHV)	146	
Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV)	76	16

Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV)	76	15
Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO)	147	
Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfBeaufTV)	2	3
Verordnung über die Beratung und Betreuung für den Privatwald (PwaldV)	148	
Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)	76	7
Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (SperrzeitV)	149	
Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz	150	
Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (VO Gut)	151	
Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)	76	11
Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)	76	14
Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV)	76	8
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)	76	4
Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV)	76	10
Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizKostenV)	152	
Verordnung über immissionsschutz- und abfallrechtliche Überwachungserleichterungen für nach Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registrierte Standorte und Organisationen (EMAS-Privilegierungs-Verordnung)	153	
Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)	76	5
Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)	76	2
Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz	154	
Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel (TLMV)	155	
Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV)	76	6
Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Anwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV)	76	17
Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (20.	76	12

BImSchV)		
Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV)	76	13
Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG DVO)	156	
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt (DVO ÖbVermingG LSA)	59	
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuVO)	66	
Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)	76	19
Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV)	76	3
Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV)	76	21
Verpackungsverordnung (VerpackV)	2	5
Versatzverordnung (VersatzV)	2	13
Versteigererverordnung (VerstV)	157	
Veterinär- und Lebensmittelüberwachung	158	
Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungen	159	
Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)	160	
<b>W</b>		
Waffengesetz	3	
Waldbewertung	51	
Waldbrandschutzverordnung	161	
Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA)	162	
Wasch- und Reinigungsmittelgesetz	35	7
Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)	163	
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	163	
Wein-Überwachungsverordnung	165	
Weingesetz	164	
Weiterbildungsmaßnahmen auf der Basis der verschiedenen bundes- und landesrechtlichen Regelungen mit staatlicher Zertifizierung oder staatlicher Prüfung	166	
Widerruf von Amtshandlungen, für die im Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren nicht bestimmt sind	1	13
Widerruf von Zuwendungsbescheiden im arbeitspolitischen Bereich	1	16

Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WTG LSA)	167	
Wohnraumförderungsgesetz (WoFG)	168	
Wohnungseigentumsgesetz	169	
<b>Z</b>		
Zeugnisse	1	4
Zolltarifverordnung	170	
Zulassungen	1	5
Zur-Verfügung-Stellung von Informationen	1	6
Zusatzstoff-Verkehrsverordnung (ZVerkV)	171	
Zweitschriften	1	7

### Kostentarif

Vorbemerkung:

Die Gebührenregelungen für die in der Spalte „Gegenstand“ durch ein hochgestelltes X gekennzeichneten Amtshandlungen erfolgen auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 und 3 Einheitlicher-Ansprechpartner-Gesetz (EAG LSA). Danach ist Bemessungsgrundlage für die Gebühren allein der Verwaltungsaufwand. Die Gebühr muss vertretbar sein.

Lfd. Nr. Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
<b>1</b>	<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
1	Abschriften und Ausfertigungen	
	Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite	
1.1	im Format DIN A 5	2,64
1.2	im Format DIN A 4	4
1.3	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften (zum Beispiel bei fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten oder Tabellen)	3 bis 42
1.4	handgearbeitete Zeichnungen und Karten sowie mittels Geographischem Informationssystem erstellte Karten	nach Zeitaufwand
1.5	Überlassung elektronisch gespeicherter Daten (ohne gleichzeitige Überlassung eines Datenträgers, wie beispielsweise einer Diskette)	3,35
2	Erteilung von mündlichen und schriftlichen Auskünften	0 bis 1 000*
	* Bemessung nach dem jeweils angefallenen Zeitaufwand, soweit nicht im Einzelfall von einer Gebührenfestsetzung wegen Geringfügigkeit des Aufwandes abzusehen ist. § 3 der Verordnung findet entsprechend Anwendung.	
3	Beglaubigungen	
3.1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	

3.1.1	je Seite der Erstaussfertigung	4,6
3.1.2	je Seite der Mehraussfertigung	2
3.2	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,5 bis 25,8
4	Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse	
4.1	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	10 bis 129
4.2	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Verwendung im Ausland (Legalisation), Erteilung einer Apostille	10 bis 20
	Anmerkungen zu Tarifstellen 3 und 4:  Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse sind in folgenden Angelegenheiten gebührenfrei:  1. Arbeits- und Dienstleistungssachen, 2. Gnadensachen, 3. Jugendamtsurkunden nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), 4. Kriegsopferfürsorge, 5. Nachweis der Bedürftigkeit, 6. Sozialversicherungssachen, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen, 7. Toten- und Beerdigungsscheine, 8. Vertriebenen- und Flüchtlingshilfesachen, 9. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengelder, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, 10. Haftnachweise und Rehabilitierungen, 11. Zwangsaussiedlungen.  Die Gebühr wird für das gesamte Beglaubigungsverfahren nur einmal, und zwar von der Behörde erhoben, die die Apostille oder die letzte Beglaubigung vorgenommen hat.	
5	Bestellungen und Zulassungen	
5.1	Sachverständige für ein Fachgebiet Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger	
5.1.1	für jedes weitere Fachgebiet	35 bis 284
5.2	sonstige Bestellungen und Zulassungen zur Berufsausübung	145
5.2.1	Approbation als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, Apotheker oder Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“	120 bis 342
5.2.1.1	Anordnung des Ruhens der Approbation als Arzt, Zahnarzt, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, Tierarzt, Apotheker oder Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“	300 bis 774
5.2.1.2	Widerruf der Approbation oder der Berufserlaubnis als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, Apotheker oder Erlaubnis	300 bis 774

	zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“	
5.2.1.3	Rücknahme der Approbation oder der Berufserlaubnis als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, Apotheker oder Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“	300 bis 774
5.2.2	Erlaubnis zur Berufsausübung als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder Apotheker	150 bis 200
5.2.2.1	Verlängerung dieser Erlaubnisse	50 bis 100
5.2.2.2	sonstige Änderung einer Erlaubnis zur Berufsausbildung als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder Apotheker, die durch den Antragsteller zu vertreten ist	35
5.2.3	Erlaubnis und staatliche Anerkennung für Gesundheitsfachberufe	50 bis 194
5.3	Bestellung eines gesetzlichen Vertreters des Eigentümers eines Grundstückes gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch	
5.3.1	Neuantrag	25 bis 194
	Anmerkungen:	
	1. Für die Beendigung des Amtes kraft Gesetzes wird keine Gebühr erhoben.	
	2. Soweit der Wert der Grundstücke den erforderlichen Verwaltungsaufwand nicht deckt, kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.	
5.4	andere Berufe	14,5 bis 297
5.4.1	öffentliche Bestellung als landwirtschaftlicher Sachverständiger nach der Verordnung über die öffentliche Bestellung von landwirtschaftlichen Sachverständigen (LwSV VO)	
5.4.1.1	erstmalige öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger (Grundgebühr) <sup>x</sup>	260
5.4.1.2	zuzüglich für jedes Fachgebiet (gemäß der Anlage zu § 3 Abs. 1 LwSV VO), für das eine Bestellung erfolgt <sup>x</sup>	150 bis 300
5.4.1.3	Fachgebietserweiterung (Grundgebühr) <sup>x</sup>	80
	Anmerkung:	
	Zuzüglich werden zu dieser Grundgebühr Gebühren je Fachgebiet, um die die Bestellung erweitert wird, gemäß Tarifstelle 5.4.1.2 erhoben.	
5.4.1.4	Verlängerung je Jahr <sup>x</sup>	100
5.4.2	Landesanerkennung als Berater landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Unternehmen	
5.4.2.1	Neuantrag	216
5.4.2.2	Verlängerung	36
5.4.3	Zulassung von privaten Kontrollstellen in Sachsen-Anhalt gemäß Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geographischen Angaben und	

	Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 93 vom 31. 3. 2006, S. 12)	
5.4.3.1	Zulassung	270 bis 1 419
5.4.3.2	Verlängerung oder sonstige Änderung von Zulassungen	14 bis 530
5.4.3.3	Aberkennung	14 bis 530
6	Gewährung von Einsichtnahmen und Zur-Verfügung-Stellung von Informationen/Unterlagen in sonstiger Weise	
6.1	Gewährung von Einsichtnahmen auch in maschinenlesbare oder verfilmte Unterlagen	0 bis 1 000*
6.2	Zur-Verfügung-Stellung von Informationen/Unterlagen in sonstiger Weise	0 bis 2 000*
	* Bemessung nach dem jeweils angefallenen Zeitaufwand, soweit nicht im Einzelfall von einer Gebührenfestsetzung wegen Geringfügigkeit des Aufwandes abzusehen ist.	
7	Ersatzurkunden, Zweitschriften (Duplikate)	
7.1	Erteilung einer Ersatzurkunde oder Zweitschrift wenn die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei erfolgte je Urkunde oder Seite	1,4
	mindestens	3,9
7.2	in anderen Fällen	20 bis 129
8	Fotokopien, Lichtpausen und Drucke	
8.1	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
8.1.1.1	bis zum Format DIN A4 je Seite	0,69
	ab 10 Seiten je Seite	0,33
	ab 50 Seiten je Seite	0,16
	ab 100 Seiten je Seite	0,06
8.1.1.2	bis zum Format DIN A3 je Seite	1,64
	ab 10 Seiten je Seite	0,85
	ab 50 Seiten je Seite	0,40
	ab 100 Seiten je Seite	0,16
8.1.1.3	in größeren Formaten je Seite bis zu	13,57
	ab 10 Seiten je Seite	6,57
	ab 50 Seiten je Seite	3,29
	ab 100 Seiten je Seite	1,64
8.2	Fotokopien farbig, bis zum Format DIN A3 je Seite	3,29
	ab 10 Seiten je Seite	1,64
	ab 50 Seiten je Seite	0,85
	ab 100 Seiten je Seite	0,40
8.3	Kopieren auf elektronischen Speichermedien	in tatsächlicher Höhe
8.4	Kopieren von verfilmten Unterlagen je Seite	gemäß Tarifstellen 8.1.1.1 bis



		8.1.1.3
8.5	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten bis zum Format DIN A4 bei einer Auflage bis zu 10 Stück je Seite bis zu 50 Stück je Seite bis zu 100 Stück je Seite über 100 Stück je Seite	0,13 bis 0,35 0,06 bis 0,21 0,06 bis 0,14 0,03 bis 0,16
9	Fristverlängerungen	
9.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung erforderlich machen würde  mindestens	15 v. H. bis 75 v. H. der für die Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung bestimmten Gebühr  2,5
9.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	2,5 bis 42
10	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen  Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Gutachterliche Stellungnahmen, Anerkennung von Ausbildungsstätten und sonstige auf Antrag oder von Amts wegen vorzunehmende Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen sind	29 bis 2 580
10.1	Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes	500 bis 1 290
10.2	Gutachterliche Stellungnahme der Kommission gemäß § 8 Abs. 3 des Transplantationsgesetzes	335
11	Verhandlungen  Aufnahme von Verhandlungen (Niederschriften) auf Antrag	nach Zeitaufwand
	<b>Gebühren in besonderen Fällen</b>	
12	Rücknahme einer Amtshandlung	
12.1	Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat,	
12.1.1	wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist	14,5 bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme festzusetzenden Gebühr
12.1.2	wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei ist	14,5 bis 2 967

12.2	Rücknahme einer Amtshandlung, ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zu 75 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 12.1.1 und 12.1.2
13	Widerruf einer Amtshandlung	
13.1	Widerruf einer Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	
13.1.1	wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist	14,5 bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt des Widerrufs festzusetzenden Gebühr
13.1.2	wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei ist	14,5 bis 2 967
13.2	Widerruf einer Amtshandlung, ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zu 75 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 13.1.1 und 13.1.2
14	Rückforderungs- und Zinsfestsetzungsbescheide nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 49a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)  Anmerkungen: 1. Mit der in der Kostenentscheidung zum Rückforderungsbescheid festgesetzten Gebühr ist der Verwaltungsaufwand für die Anforderung von Zinsen für den Rückforderungsbetrag (Zinsfestsetzungsbescheid) abgegolten. 2. Erfolgen Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung und Rückforderung der zu erstattenden Leistung in einem Bescheid, wird nur eine - die höher zu bemessende - Gebühr festgesetzt. Nummer 1 gilt entsprechend.	14,5 bis 2 967
15	Isolierte Zinsfestsetzungsbescheide nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 49a Abs. 4 VwVfG	14,5 bis 774
16	Widerruf von Zuwendungsbescheiden im arbeitsmarktpolitischen Bereich, ohne dass der Zuwendungsempfänger dazu Anlass gegeben hat	gebührenfrei
17	Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse	20 bis 155
18	Amtshandlungen des einheitlichen Ansprechpartners gemäß § 9 EAG LSA <sup>x</sup>	
18.1	Informationserteilung <sup>x</sup>	
18.1.1	Erteilung auf elektronischem Weg durch Inanspruchnahme	gebührenfrei

	des Internetportals des einheitlichen Ansprechpartners sowie auf sonstigem Weg (beispielsweise per E-Mail, Fax, Telefon), mit einem zeitlichen Aufwand von weniger als einer Stunde <sup>x</sup>	
18.1.2	Erteilung auf sonstigem Weg (beispielsweise per E-Mail, Fax, Telefon), mit einem Zeitaufwand von mehr als einer Stunde <sup>x</sup>	gebührenfrei
18.2	Koordination von Verwaltungsverfahren <sup>x</sup>	
18.2.1	durchgehende Koordination oder abgebrochene Koordination der Verwaltungsverfahren <sup>x</sup>	gebührenfrei
	Anmerkung zu Tarifstellen 18 bis 18.2.1: Auslagen werden nicht angefordert, wenn sie 25 Euro unterschreiten.	
	<b>2 Abfallrechtliche Angelegenheiten</b>	
1	Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	
1.1	Entgegennahme und Prüfung der Anzeige für Sammlungen nach § 18 sowie Entscheidung zu den Anzeigen	200 bis 3 000
1.2	Entscheidung über die Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen nach § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Entscheidung über die Zustimmung zum Widerruf des Ausschlusses nach § 20 Abs. 2 Satz 3	30 bis 2 000
1.3	Entscheidung über die Befreiung von Pflichten zur Nachweisführung und zur Einholung einer Beförderungserlaubnis sowie Feststellungen bei freiwilliger Rücknahme von Abfällen nach § 26 Abs. 3 und 6	250 bis 1 000
1.4	Entscheidung über die Zulassung der Abfallentsorgung außerhalb zugelassener Anlagen nach § 28 Abs. 2	65 bis 2 000
	Anmerkung zu den Tarifstellen 1.8.1 bis 1.8.4: Schließt das Verfahren oder die Genehmigung andere, die Deponie betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, so erhöht sich die Gebühr um die für diese Entscheidung vorgesehenen Gebühren.	
1.5	Entscheidung über die Anordnung der Mitbenutzung gegenüber dem Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage, soweit die Anordnung auf Antrag des Betreibers erfolgt (§ 29 Abs. 1) sowie Festsetzung des Entgeltes nach § 29 Abs. 1 Satz 2	80 bis 650
1.6	Entscheidung über den Antrag auf Übertragung der Entsorgung nach § 29 Abs. 2	500 bis 5 000
1.7	Entscheidung über die Duldung von Abfallbeseitigungsmaßnahmen nach § 29 Abs. 3	250 bis 5 000
1.8	Entscheidung über die Planfeststellung und Genehmigung einer Abfalldeponie nach § 35	
1.8.1	Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie nach § 35 Abs. 2	0,3 v. H. der Errichtungskosten

1.8.2	Plangenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie nach § 35 Abs. 3	0,2 v. H. der Errichtungskosten
1.8.3	wesentliche Änderung einer Deponie und ihres Betriebes nach § 35 Abs. 2 und 3	0,25 v. H. der Investitionskosten
1.8.4	wesentliche Änderung nach § 35 Abs. 2 und 3, die ausschließlich den Deponiebetrieb betrifft	200 bis 1 300
	Anmerkung zu Tarifstellen 1.8.1 bis 1.8.4: Schließt das Verfahren oder die Genehmigung andere, die Deponie betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, so erhöht sich die Gebühr um die für diese Entscheidung vorgesehenen Gebühren.	
1.8.5	Entscheidung über eine Anzeige nach § 35 Abs. 4	100 bis 650
1.9	Erteilung nachträglicher Anordnungen bei zugelassenen Abfalldeponien nach § 36 Abs. 4	200 bis 1 300
1.10	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 37 Abs. 1	10 v. H. der für die Hauptentscheidung vorgesehenen Gebühr
	mindestens	1 000
1.11	nachträgliche Anordnungen und die vollständige oder teilweise Untersagung des Betriebes von Deponien nach § 39	500 bis 5 000
1.12	Verpflichtung zur Rekultivierung und zu sonstigen Vorkehrungen nach § 40 Abs. 2	200 bis 3 200
1.13	Feststellung des Abschlusses der Stilllegung nach § 40 Abs. 3	100 bis 650
1.14	Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase nach § 40 Abs. 5	100 bis 5 000
1.15	Auskunft über vorhandene geeignete Abfallbeseitigungsanlagen nach § 46 Abs. 2, soweit die Auskunft nicht von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern verlangt wird	50 bis 125
1.16	Überwachung nach § 47 einschließlich Probenahme Boden, Bodenluft, Abfall und Wasser	nach Zeitaufwand
1.17	Anordnung der Nachweis- oder Registerführung nach § 51	65 bis 650
1.18	Bestätigung einer Anzeige nach § 53 Abs. 3	35
1.19	Erteilung von Auflagen oder Untersagung nach § 53 Abs. 3	160 bis 3 000
1.20	Entscheidung über die Erlaubnis nach § 54 (soweit nicht unter 7.1)	nach Zeitaufwand
1.21	Entscheidung über die Entsorgungsfachbetriebseigenschaft nach §§ 56 und 57	
1.21.1	Entscheidung über die Zustimmung zum Überwachungsvertrag nach § 56 Abs. 5	150 bis 5 000
1.21.2	Entscheidung über die Anerkennung einer	2 500 bis 40 000

	Entsorgungsgemeinschaft nach § 56 Abs. 6 Satz 2	
1.21.3	Untersagung nach § 56 Abs. 8	160 bis 3 000
1.22	Anordnungen nach § 59 Abs. 2	50 bis 200
1.23	Anordnung zur Durchführung des KrWG und der auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nach § 62	150 bis 6 500
2	Altölverordnung (Altölv)	
2.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 2	65
2.2	Bestimmung (Notifizierung) der Untersuchungsteile nach § 5 Abs. 2 <sup>x</sup>	nach Zeitaufwand
3	Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfBeaufTV)	
3.1	Anordnung zur Bestellung mehrerer Betriebsbeauftragter für Abfall nach § 2	75
3.2	Gestattung der Bestellung von nichtbetriebsangehörigen Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 4	75
3.3	Gestattung der Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall für einen Konzern nach § 5	75
3.4	Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 6	75
4	Klärschlammverordnung (AbfKlärV)	
4.1	Bestimmung (Notifizierung) der Untersuchungsstelle nach § 3 Abs. 2, 3, 5 oder 6 <sup>x</sup>	nach Zeitaufwand
4.2	abweichende Festlegung des zeitlichen Abstandes von Klärschlammuntersuchungen nach § 3 Abs. 3 <sup>x</sup>	nach Zeitaufwand
4.3	Ausnahmeregelung nach § 5	30 bis 325
4.4	Entgegennahme und Prüfung der Anzeige nach § 7	50 bis 500
4.5	Verzicht auf Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 5	25 bis 175
5	Verpackungsverordnung (VerpackV)	
5.1	Entgegennahme und Prüfung der Anzeige nach § 6 Abs. 2	100 bis 2 000
5.2	Feststellung eines Systems nach § 6 Abs. 3 gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 <sup>x</sup>	2 500 bis 25 000
5.3	Überprüfung des Mengenstromnachweises eines Systems nach § 6 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 2 und 3 <sup>x</sup>	250 bis 500
5.4	Festlegung nachträglicher Nebenbestimmungen nach § 6 Abs. 5 Satz 2 einschließlich nachträglicher Sicherheitsleistung nach § 6 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand
5.5	Widerruf nach § 6 Abs. 6	1 000 bis 5 000
6	Nachweisverordnung (NachwV)	
6.1	Entscheidung über die Bestätigung eines Entsorgungsnachweises nach § 5 Abs. 1 und Sammelentsorgungsnachweises nach § 9 Abs. 3; Prüfung und Entscheidung nach § 7 Abs. 4	65 bis 6 500
6.2	Entscheidung über die Freistellung eines	350 bis 6 500

	Abfallentsorgers nach § 7 Abs. 3	
6.3	Anordnung der Führung von Entsorgungsnachweisen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1	50 bis 100
6.4	Widerruf einer Freistellung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2	150 bis 650
6.5	Korrektur fehlerhafter Begleitscheine nach § 11 Abs. 3 oder 4	5 je Begleitschein
6.6	Zulassung der Sammelentsorgung sowie der entsprechenden Führung von Übernahme- und Begleitscheinen für private Entsorgungsträger auf Antrag nach § 14	65 bis 350
6.7	Erteilung von personen- und vorgangsbezogenen Nummern und Nummernkontingenten nach § 28 Abs. 1 und 2	50 bis 100
6.8	Freistellung von der Nachweis- oder Registerführung nach § 26 Abs. 1	65 bis 350
6.9	Anordnung der Registrierung weiterer Angaben nach § 26 Abs. 2	65 bis 650
7	Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV)	
7.1	Entscheidung über die Erteilung einer Beförderungserlaubnis nach § 8 <sup>x</sup>	nach Zeitaufwand
7.2	Anerkennung eines Lehrganges auf Antrag des Veranstalters nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 <sup>x</sup>	nach Zeitaufwand
8	Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV)	
8.1	Anerkennung eines Lehrganges auf Antrag des Veranstalters nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 <sup>x</sup>	nach Zeitaufwand
8.2	Verpflichtung zum Entzug von Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen nach § 14 Abs. 4 Nr. 2	500
8.3	Widerruf der Zustimmung nach § 15 Abs. 4	500
8.4	Gestattung nach § 16	100
9	Entsorgergemeinschaftsrichtlinie	
9.1	Verpflichtung zum Entzug von Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2	500
9.2	Widerruf der Anerkennung nach § 11 Abs. 3	500
9.3	Gestattung nach § 12	100
10	Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)	
10.1	Notifizierung und Überwachung der Verbringung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 5	65 bis 6 500
10.2	Kontrolle der Verbringung von Abfällen (beispielsweise Überprüfung von Fahrzeugen, Entnahme und Untersuchung von Proben sowie Überwachung von Erzeugern, Besitzern, Notifizierenden, Entsorgern oder Anlagen) nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 3	nach Zeitaufwand
10.3	Anordnungen beispielsweise zur Erfüllung von Rücknahmepflichten nach § 13	65 bis 3 500
11	Bioabfallverordnung (BioAbfV)	
11.1	Bestimmung der Untersuchungsstelle nach § 3 Abs. 8, § 4	nach Zeitaufwand

	Abs. 9, § 9 Abs. 2 <sup>x</sup>	
11.2	Entscheidung über Ausnahmen nach § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 3, § 4 Abs. 5, § 6 Abs. 1 bis 3, § 7 Abs. 4, § 9 Abs. 3 und 4, § 9a Abs. 1, § 10 Abs. 2, § 13a Abs. 1	25 bis 375
11.3	Anordnungen nach § 3 Abs. 7, § 4 Abs. 5, § 6 Abs. 2; Entscheidungen nach § 4 Abs. 7 und 8 sowie § 9 Abs. 2 <sup>x</sup>	nach Zeitaufwand
11.4	Technische Abnahme nach § 3 Abs. 5	nach Zeitaufwand
11.5	Befreiung nach § 11 Abs. 3	25 bis 375
12	Deponieverordnung (DepV)	
12.1	Entscheidung über Ausnahmen von den Anforderungen an die Errichtung von Deponien nach § 3 Abs. 3 und 4	100 bis 2 500
12.2	Abnahme nach § 5, sofern diese nicht bereits mit der Gebühr nach Tarifstellen 1.8.1 bis 1.8.4 abgegolten ist	100 bis 1 000
12.3	Entscheidung über Ausnahmen von den Zuordnungskriterien nach § 6 Abs. 1, § 14 Abs. 3 jeweils in Verbindung mit Anhang 3	100 bis 2 500
12.4	Zustimmung, Entscheidung über Ausnahmen von den Anforderungen sowie abweichende Regelung hinsichtlich des Annahmeverfahrens nach § 8 Abs. 2 bis 5, 7 und 8	100 bis 2 500
12.5	Entscheidung über Ausnahmen von den Anforderungen an die Nachsorge nach § 11 Abs. 2	100 bis 2 500
12.6	Entscheidung über Ausnahmen von den Anforderungen an die Emissionsüberwachung nach § 13 Abs. 1	100 bis 1 000
12.7	Anordnung sowie Entscheidung über Ausnahmen von der Information und Dokumentation nach § 13 Abs. 2	100 bis 1 000
12.8	Festsetzung und Überprüfung der Sicherheitsleistung nach § 18 Abs. 2 bis 4, sofern diese nicht bereits mit der Gebühr nach Tarifstellen 1.8.1 bis 1.8.4 abgegolten ist	100 bis 2 500
12.9	Zulassung und Entscheidung über Ausnahmen von den Anforderungen hinsichtlich oberirdischer Deponien nach § 25 Abs. 1, 3, 4 und § 26 Abs. 1 und 2	200 bis 5 000
12.10	Bestimmung des Sachverständigen nach § 24 Abs. 2 <sup>x</sup>	
13	Versatzverordnung (VersatzV)	
13.1	Überwachung und Verpflichtung zur Probenahme und Analyse nach § 4 Abs. 4 <sup>x</sup>	nach Zeitaufwand
14	Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)	
14.1	Zulassung von Ausnahmen von der Getrennthaltung nach § 3 Abs. 4	50 bis 350
14.2	Bekanntgabe der Untersuchungsstelle nach § 9 Abs. 6 <sup>x</sup>	nach Zeitaufwand
15	Batteriegelgesetz (BattG)	
15.1	Genehmigung herstellereigener Rücknahmesysteme nach § 7 Abs. 1	100 bis 550
16	Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV)	
16.1	Erlaubnis zur abweichenden Überlassung von Restkarossen nach § 4 Abs. 4 <sup>x</sup>	nach Zeitaufwand

16.2	Entscheidung über die Zulässigkeit von Abweichungen nach Nr. 5 des Anhangs <sup>x</sup>	nach Zeitaufwand
17	Altholzverordnung (AltholzV)	
17.1	Entscheidung über den Einsatz einfacher Prüfverfahren nach § 6 Abs. 3	75 bis 150
17.2	Entscheidung über die Untersuchung der Parameter Hg und PCB durch den Betreiber nach § 6 Abs. 6 Satz 4	75 bis 150
17.3	Bekanntgabe (Notifizierung) der Untersuchungsstelle nach § 6 Abs. 6 <sup>x</sup>	nach Zeitaufwand
18	Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	
18.1	Entscheidung über die Einstufung eines Abfalls nach § 3 Abs. 3, sofern diese auf Antrag getroffen wird	65 bis 350
19	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA)	
19.1	Kosten für Genehmigung und Überwachung nach § 24 <sup>x</sup>	nach Zeitaufwand
19.2	Maßnahmen der Abfallbehörden nach § 31	150 bis 6 500
	<b>3 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)</b>	
	<b>Waffengesetz (WaffG)</b>	
1	Zulassung einer Ausnahme von Altersefordernissen nach § 3 Abs. 3 WaffG	40 bis 80
2	Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG	kostenfrei
3	Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses nach § 4 Abs. 4 WaffG	20 bis 40
4	Anordnung der Vorlage eines Zeugnisses über die Eignung nach § 6 Abs. 2 WaffG	60
5	Anordnung bei erlaubnisfreiem Betrieb einer Waffenherstellung, eines Waffenhandels oder einer Schießstätte nach § 9 Abs. 3 WaffG	40 bis 305
6	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG	60
7	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Jäger nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG in den Fällen des § 13 Abs. 2 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Kurzwaffe	30
8	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Jäger nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG in den Fällen des § 13 Abs. 3 Satz 2 WaffG einschließlich der Eintragung der ersten oder weiteren Langwaffen	20



9	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen nach § 10 Abs. 1 WaffG in den Fällen des § 14 Abs. 2 oder Abs. 3 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	35
10	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen nach § 10 Abs. 1 WaffG in den Fällen des § 14 Abs. 4 WaffG	35
11	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Brauchtumsschützen nach § 10 Abs. 1 WaffG in den Fällen des § 16 Abs. 1 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	45
12	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler nach § 10 Abs. 1 WaffG in den Fällen des § 17 Abs. 2 WaffG	270
13	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 WaffG für in § 17 Abs. 3 WaffG genannte Personen durch Umschreibung der vom Waffensammler hinterlassenen Waffenbesitzkarte	270
14	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssachverständige nach § 10 Abs. 1 WaffG in den Fällen des § 18 Abs. 2 WaffG	155
15	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte und Eintragung der Schusswaffen nach § 10 Abs. 1 WaffG in den Fällen des § 20 Abs. 2 WaffG	40 bis 115
16	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 WaffG in den Fällen der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 1.1 zum WaffG (ohne Bedürfnisprüfung)	45
17	Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 WaffG	20
18	Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 WaffG im Falle des § 10 Abs. 2 Satz 2, § 17 und § 18 WaffG (Vereins-, Sammler und Sachverständigen-Waffenbesitzkarte)	20
19	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Schusswaffen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	45
20	Eintrag von geerbten Schusswaffen nach § 10 Abs. 1 WaffG in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 20 Abs. 2 WaffG	10 bis 115
21	Eintragung der Berechtigung zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt (Besitz) über eine Schusswaffe nach § 10 Abs. 1a WaffG in den Fällen des § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 4, § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 2 WaffG, soweit die Eintragung nicht durch die bei der Ausstellung der	10 bis 40

	Waffenbesitzkarte entrichteten Gebühr abgegolten ist	
22	Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1a WaffG in anderen als unter Tarifstelle 2.1 genannten Fällen	25
23	Eintragung des Erwerbs eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechseltrommel in die Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1a WaffG	25
24	Austragen einer Schusswaffe, eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechseltrommel aus der Waffenbesitzkarte (je Waffe/Lauf/Trommel)	10
25	Eintragung weiterer Personen in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG	30
26	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG (Vereinswaffenbesitzkarte) einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	30
27	Eintragung/Änderung einer verantwortlichen Person für vereinseigene Schusswaffen in einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 2 WaffG	30
28	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG, soweit nicht gleichzeitig die Erlaubnis zum Besitz der Schusswaffe erteilt wird	15
29	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG bei gleichzeitiger Erteilung einer Erlaubnis zum Besitz einer Schusswaffe	kostenfrei
30	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines nach § 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG einschließlich der Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb	15
31	Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb nach § 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG in einen Munitionserwerbschein	10
32	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines für Munitionssammler nach § 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG in den Fällen des § 17 Abs. 2 WaffG einschließlich der Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb	30
33	Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb nach § 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG in einen Munitionserwerbschein in den Fällen des § 17 Abs. 2 WaffG	10
34	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines für Munitionssachverständige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG	30

	in den Fällen des § 18 Abs. 2 WaffG einschließlich der Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb	
35	Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb nach § 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG in einen Munitionserwerbschein in den Fällen des § 18 Abs. 2 WaffG	10
36	Ausstellung eines Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 Satz 1 WaffG in den Fällen des § 19 oder § 28 WaffG	190
37	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 Satz 2 WaffG in den Fällen des § 19 WaffG	155
38	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 Satz 2 WaffG in den Fällen des § 28 WaffG	155
39	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG	40
40	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten nach § 10 Abs. 5 WaffG	20 bis 115
41	Erlaubnis zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition nach § 11 Abs. 1 oder § 11 Abs. 2 WaffG	40
42	Erteilung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 5 WaffG von Erlaubnispflichten	40 bis 115
43	Bewilligung einer Ausnahme zum Führen von Waffen nach § 16 Abs. 2 WaffG zur Brauchtumspflege	60
44	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten nach § 16 Abs. 3 WaffG zur Brauchtumspflege	20 bis 115
45	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern in den Fällen des § 17 Abs. 2 WaffG	230
46	Eintragung oder Austragung der Sicherung einer Schusswaffe nach § 20 Abs. 6 WaffG (je Waffe)	10
47	Zulassung einer Ausnahme von der Blockierpflicht für Waffen einer Sammlung nach § 20 Abs. 7 Satz 2 WaffG	10
48	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition gemäß § 21 Abs. 1 Halbsatz 1 WaffG oder als Stellvertretererlaubnis gemäß § 21 Abs. 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 21a WaffG	115 bis 155
49	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition nach § 21 Abs. 1 Halbsatz 2 WaffG oder als Stellvertretererlaubnis nach § 21 Abs. 1 Halbsatz 2 in	115 bis 155

	Verbindung mit § 21a WaffG	
50	Bewilligung von Fristverlängerungen nach § 21 Abs. 5 Satz 2 oder § 21a in Verbindung mit § 21 Abs. 5 WaffG	20 bis 40
51	Abnahme der Fachprüfung nach § 22 WaffG	80 bis 190
52	Anordnung einer Kennzeichnung nach § 25 Abs. 2 WaffG	40 bis 305
53	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen nach § 26 Abs. 1 WaffG	40 bis 155
54	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung durch die zuständige Behörde nach § 27 Abs. 1 WaffG	40 bis 270
55	Zulassung einer Ausnahme nach § 27 Abs. 4 WaffG vom Mindestalter	60
56	Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen und Munition nach § 28 Abs. 3 WaffG an Wachpersonen pro Person	30
57	nachträgliche Aufnahme eines Zusatzes nach § 28 Abs. 4 WaffG in einen Waffenschein	10
58	Erlaubnis/Zustimmung zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in die Bundesrepublik Deutschland nach § 29 WaffG	40
59	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition durch die Bundesrepublik Deutschland nach § 30 Abs. 1 und 2 WaffG	40
60	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen EU-Mitgliedstaat nach § 31 Abs. 1 WaffG	40
61	Allgemeine Erlaubnis nach § 31 Abs. 2 WaffG zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenhändlern in einem anderen EU-Mitgliedstaat durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG	80
62	Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Abs. 1 Satz 2 WaffG	10
63	Erlaubnis zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmter Munition in die oder durch die Bundesrepublik Deutschland durch den Inhaber eines von einem EU-Mitgliedstaat ausgestellten	40

	Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Abs. 1 WaffG	
64	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses einschließlich der Eintragung der Waffen nach § 32 Abs. 6 WaffG	30
65	Ausstellung eines Folgedokuments für einen bereits vorhandenen Europäischen Feuerwaffenpass nach § 32 Abs. 6 WaffG	15
66	Ein- oder Austragung von einer oder mehreren Schusswaffen in den oder aus dem Europäischen Feuerwaffenpass	10
67	Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass (beispielsweise § 33 Abs. 1 Satz 3 AWaffV)	10
68	Zulassung einer Ausnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 2 WaffG von den Verboten des Vertriebs und des Überlassens von Waffen und Munition	20 bis 80
69	Anordnung eines höheren Sicherheitsstandards bei der Aufbewahrung nach § 36 Abs. 6 WaffG	40 bis 230
70	Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände nach § 37 Abs. 1 Satz 2 WaffG nach Anzeige der Inbesitznahme	20 bis 155
71	Anordnung nach § 37 Abs. 1 Satz 2 WaffG	kostenfrei
72	Einziehung und Verwertung eines oder mehrerer Gegenstände nach Anzeige der Inbesitznahme nach § 37 Abs. 1 Satz 3 und 4 WaffG	20 bis 155
73	Anordnung zur Vorlage von Waffen oder Munition sowie Erlaubnisscheinen oder Ausnahmebewilligungen nach § 39 Abs. 3 WaffG	40 bis 305
74	Sicherstellung nach § 40 Abs. 5 Satz 2 WaffG	20 bis 155
75	Anordnung nach § 40 Abs. 5 Satz 2 WaffG	kostenfrei
76	Anordnung eines Besitz- oder Erwerbsverbots von Waffen und Munition nach § 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 WaffG	40 bis 305
77	Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG	40 bis 115
78	Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis, zu dem/der der Berechtigte Anlass gegeben hat nach § 45 WaffG	40 bis 155
79	Anordnung von Maßnahmen nach § 46 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 WaffG	40 bis 305

80	Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände nach § 46 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 u. Abs. 4 Satz 1 WaffG, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen einem Verbot besessen werden	20 bis 155
81	Einziehung und Verwertung eines oder mehrerer Gegenstände nach § 46 Abs. 5 Satz 1 WaffG, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen einem Verbot besessen werden	20 bis 155
82	Bescheinigung nach § 55 Abs. 2 WaffG	kostenfrei
83	Bescheinigung nach § 56 WaffG	kostenfrei
84	Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis, zu dem/der der Berechtigte Anlass gegeben hat nach § 59 des WaffG von 1972 oder von 1976 (Altbesitz)	80 bis 380
85	Abnahme der Sachkundeprüfung nach § 2 AWaffV	40 bis 190
86	Anerkennung von Sachkundelehrgängen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 AWaffV	190 bis 270
87	Anerkennung des waffenrechtlichen Teils einer Prüfung zum Führen eines Luft- oder Wasserfahrzeuges nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AWaffV	40 bis 80
88	Zulassung von Ausnahmen von den Beschränkungen des Schießbetriebes nach § 9 Abs. 2 AWaffV	60
89	Untersagung der Ausübung der Aufsicht nach § 10 Abs. 4 AWaffV	40 bis 155
90	Regel- und Sonderüberprüfungen einer Schießstätte nach § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 AWaffV	40 bis 155
91	Untersagung der Benutzung der Schießstätte nach § 12 Abs. 2 AWaffV	40 bis 155
92	Zulassung einer gleichwertigen oder abweichenden Aufbewahrung nach § 13 Abs. 5 bis 7 AWaffV	40 bis 230
93	Festsetzung niedrigerer Anforderungen an die Aufbewahrung nach § 13 Abs. 8 AWaffV	40 bis 230
94	Zulassung einer abweichenden Aufbewahrung nach § 14 AWaffV	40 bis 230
95	Abstempeln der Karteiblätter des Waffenherstellungs- oder handelsbuches nach § 17 Abs. 2 Satz 2 AWaffV pro angefangene 50 Stück	10
96	Zulassung einer Ausnahme nach § 20 Abs. 4 AWaffV	40 bis 155

97	Gestattung der Teilnahme am Lehrgang im Verteidigungsschießen nach § 23 Abs. 2 AWaffV	60
98	Untersagung von Lehrgängen und Übungen im Verteidigungsschießen nach § 25 Abs. 1 AWaffV	40 bis 155
99	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 33 Abs. 1 AWaffV	10
100	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	40 bis 115
101	Ablehnungen aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahmen von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	20 bis 270
102	Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht aufgeführt sind	20 bis 380
<b>4</b>	<b>Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)</b>	
1	Genehmigung zum Erbringen öffentlicher Eisenbahnverkehrsleistungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1)	320 bis 2 000
2	Genehmigung zum Betreiben einer öffentlichen Eisenbahninfrastruktur (§ 6 Abs. 3 Nr. 3)	320 bis 2 000
3	Erlaubnis zur Aufnahme des Betriebes einer Eisenbahn (§ 7f)	65 bis 4 000
4	Genehmigung der dauernden Einstellung des Betriebes einer Eisenbahninfrastruktur (§ 11 Abs. 1)	130 bis 650
5	Genehmigung von Beförderungsbedingungen und -entgelten im Schienenpersonennahverkehr (§ 12 Abs. 3)	30 bis 650
6	Entscheidung über Bedingungen und Kosten des Ausschlusses einer öffentlichen Eisenbahn an eine angrenzende öffentliche Eisenbahn (§ 13 Abs. 2)	65 bis 650
7	Planfeststellung einer Eisenbahninfrastruktur gemäß § 18	
	a) von Herstellungskosten der signaltechnischen Anlagen	2 v. T.
	b) von Herstellungskosten der technischen Bahnübergangssicherung	2 v. T.
	c) von übrigen Herstellungskosten	
	bis 2 Mio. Euro	1 v. T.
	bis 3 Mio. Euro	0,5 v. T.
	bis 5 Mio. Euro	0,3 v. T.

	d) für weitere Herstellungskosten	0,2 v. T.
8	Plangenehmigung einer Eisenbahninfrastruktur gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG LSA und § 18b Nr. 1 und Nr. 3	50 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 8
9	Entscheidung über das Unterbleiben der Planfeststellung und Genehmigung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG LSA und § 18b Nr. 1 und Nr. 4	25 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 8
9.1	Verlängerung des festgestellten Planes (§ 20 Abs. 4)	30 bis 130
10	Durchführung des Anhörungsverfahrens im Rahmen eines eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 18 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes	
	a) von Herstellungskosten der signaltechnischen Anlagen	1,3 v. T.
	b) von Herstellungskosten der technischen Bahnübergangssicherung	
	bis 2 Mio. Euro	1,3 v. T.
	bis 3 Mio. Euro	0,65 v. T.
	bis 5 Mio. Euro	0,15 v. T.
	c) für weitere Herstellungskosten	0,07 v. T.
11	Bei der Festsetzung der Entschädigung nach § 17 Abs. 3 findet der Gebührentatbestand zum Enteignungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - Lfd. Nr. 46 Tarifstelle 1 - entsprechende Anwendung.	70 bis 550
12	Bei der vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 21 findet der Gebührentatbestand zum Enteignungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - Lfd. Nr. 46 Tarifstelle 7- entsprechende Anwendung.	150 bis 2 000
13	Entschädigungsverfahren (§ 22a)	200 bis 4 000
	<b>5 Angelegenheiten des Bergbaus, Bundesberggesetz (BBergG)</b>	
1	Bergbauberechtigungen	
1.1	Feststellung zur Einordnung als grundeigener Bodenschatz nach § 3 Abs. 4	100 bis 3 000
1.2	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 6, 7, 11	
1.2.1	zu gewerblichen Zwecken	500 bis 6 500
1.2.2	zu wissenschaftlichen Zwecken	250 bis 1 300
1.3	Entscheidung über die Erteilung einer Bewilligung (§§ 6, 8, 12)	1 000 bis 19 500
1.4	Entscheidung über die Verleihung von Bergwerkseigentum (§§ 6, 9, 13)	
1.4.1	Mitteilung über Anträge Dritter (§ 14 Abs. 1 Satz 1)	gebührenfrei



1.4.2	nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 16 Abs. 3)	100 bis 1 625
1.5	Entscheidung über die Verlängerung einer Erlaubnis (§ 16 Abs. 4)	
	zu gewerblichen Zwecken	250 bis 1 625
	zu wissenschaftlichen Zwecken	125 bis 650
1.6	Entscheidung über die Verlängerung einer Bewilligung oder von Bergwerkseigentum (§ 16 Abs. 5)	500 bis 8 125
1.6.1	Ausstellung der Berechtsamsurkunde (§§ 17, 27)	250 bis 650
1.6.2	Entscheidung über den Widerruf einer Erlaubnis oder Bewilligung oder von Bergwerkseigentum (§ 18)	250 bis 1 300
1.6.3	Fristverlängerung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2)	50 bis 325
1.6.4	Fristsetzung (§ 18 Abs. 2 Satz 2)	50 bis 325
1.7	Entscheidung über die Aufhebung einer Erlaubnis oder Bewilligung (§ 19) oder von Bergwerkseigentum (§ 20)	100 bis 650
1.7.1	Mitteilung des Inhalts einer Erlaubnis (§ 21 Abs. 1)	gebührenfrei
1.7.2	Stellung eines Verlangens (§ 21 Abs. 2)	50 bis 325
1.8	Entscheidung über die Zustimmung zur Übertragung einer Erlaubnis oder Bewilligung oder zur Beteiligung Dritter (§ 22 Abs. 1)	100 bis 650
1.9	Entscheidung über die Genehmigung der Veräußerung von Bergwerkseigentum und des schuldrechtlichen Vertrages hierüber (§ 23 Abs. 1)	100 bis 650
1.9.1	Erteilung eines Zeugnisses (§ 23 Abs. 2 Satz 3)	gebührenfrei
1.10	Entscheidung über die Genehmigung der Vereinigung, Teilung oder des Austausches von Bergwerksfeldern (§§ 25, 26, 28, 29)	500 bis 6 500
1.10.1	Benachrichtigung von der Erteilung einer Bewilligung (§ 33 Abs. 2 Satz 2)	gebührenfrei
1.10.2	Bestellung eines Vertreters (§ 36 Satz 1 Nr. 2)	50 bis 130
1.11	Beurkundung der Einigung über die Zulegung (§ 36 Satz 1 Nr. 3)	100 bis 650
1.12	Entscheidung über den Antrag auf Zulegung (§ 36 Satz 1 Nr. 4)	100 bis 1 300
1.12.1	nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 36 Satz 1 Nr. 4, § 16 Abs. 3)	100 bis 650
1.13	Entscheidung über die Verlängerung einer Zulegung (§ 38 Abs. 1, § 16 Abs. 5)	100 bis 650
1.14	Entscheidung über die Gewinnung von Bodenschätzen bei der Aufsuchung (§ 41)	100 bis 650
1.15	Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzen bei der Gewinnung (§ 42 Abs. 1, § 43)	100 bis 650
1.16	Entscheidung über die Trennung von Bodenschätzen und die Größe der Anteile (§ 42 Abs. 4, § 43, § 45 Abs. 2)	100 bis 650
1.17	Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzen bei Anlegung von Hilfsbauen (§ 45 Abs. 1)	100 bis 650
1.18	Entscheidung über die Benutzung fremder Grubenbaue (§ 47 Abs. 4)	100 bis 650

1.19	Entscheidung über die Bestätigung der Aufrechterhaltung alter Rechte oder Verträge (§ 149)	100 bis 650
1.20	Entscheidung über die Verlängerung aufrechterhaltener Rechte oder Verträge (§ 152 Abs. 2 Satz 2, § 153 Satz 3)	100 bis 3 250
1.21	Entscheidung über den Inhalt eines aufrechterhaltenen Rechts (§ 154 Abs. 1 Satz 3)	100 bis 650
1.22	Ausstellung einer Ersatzurkunde (§ 154 Abs. 2)	100 bis 650
1.23	Entscheidung über die Genehmigung zur Abtretung, Überlassung oder Änderung aufrechterhaltener Rechte oder Verträge (§ 156 Abs. 2)	100 bis 650
1.24	Entscheidung über die Ausdehnung von Bergwerkseigentum (§§ 161, 162)	250 bis 3 250
1.25	Bestätigung aufrechterhaltener Gewinnungsrechte gemäß Anlage I Kap. V Sachgebiet D Abschn. III Nr. 1 Buchst. d bis f zum Einigungsvertrag in Verbindung mit Artikel 1 des Einigungsvertragsgesetzes	50 bis 650
1.26	Entscheidung über die Entschädigung gemäß Anlage I Kap. V Sachgebiet D Abschn. III Nr. 1 Buchst. e Doppelbuchst. aa zum Einigungsvertrag in Verbindung mit Artikel 1 des Einigungsvertragsgesetzes	50 bis 325
2	Bergwerksbetrieb	
2.1	Entscheidung über die Zulassung eines Betriebsplanes (§§ 51, 55)	
2.1.1	Rahmenbetriebsplan	500 bis 30 000
2.1.2	Rahmenbetriebsplan mit Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 52 Abs. 2a, § 57a)	2 000 bis 150 000
	Anmerkung: Schließt das Verfahren andere behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, so erhöht sich die Gebühr um die für diese Entscheidung vorgeschriebenen Gebühren.	
2.1.2.1	Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 57c)	500 bis 25 000
2.1.3	Hauptbetriebsplan	500 bis 10 000
2.1.4	Abschlussbetriebsplan	500 bis 20 000
2.1.5	Sonderbetriebsplan	250 bis 8 000
2.1.6	Entscheidung über die Genehmigung einer Unterbrechung des Betriebes für einen Zeitraum länger als zwei Jahre (§ 52 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2)	100 bis 650
2.1.7	sonstiger Betriebsplan	250 bis 20 000
2.2	Entscheidung über die Zulassung eines Betriebsplanes über Anlagen zur Ablagerung radioaktiver Stoffe	100 bis 20 000
2.3	Entscheidung über die Befreiung von der Betriebsplanpflicht (§ 51 Abs. 3 Satz 1)	100 bis 750
2.4	Entscheidung über die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung eines Betriebsplanes (§ 56 Abs. 3)	150 bis 15 000
2.5	Entscheidung über die Genehmigung einer Unterbrechung	100 bis 750

	des Betriebes über zwei Jahre (§ 52 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1)	
2.5.1	nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 56 Abs. 1 Satz 2)	250 bis 12 000
2.6	Entscheidung über die Genehmigung, Erlaubnis, Zustimmung, Prüfung, allgemeine Zulassung auf Grund einer Bergverordnung (§ 65, § 176 Abs. 3)	250 bis 16 500
2.7	Entscheidung über die Bewilligung einer Ausnahme von Vorschriften einer Bergverordnung (§§ 65 bis 67, § 176 Abs. 3)	250 bis 3 500
2.8	Entscheidung über die Anerkennung einer Person oder Stelle als Sachverständiger (§ 65, § 176 Abs. 3)	100 bis 750
2.9	Ersetzung der Zustimmung des Grundeigentümers nach § 40	250 bis 1 625
2.9.1	Anordnung von Maßnahmen und Untersagungen (§§ 71 bis 74)	250 bis 3 250
2.10	Entscheidung über den Antrag auf Grundabtretung (§§ 77, 78)	500 bis 10 500
2.10.1	Entscheidung über die Zustimmung zur Abtretung eines bebauten Grundstücks (§ 79 Abs. 3)	150 bis 6 500
2.11	Entscheidung über eine Ergänzungsentschädigung (§ 89 Abs. 2)	150 bis 3 400
2.11.1	Entscheidung über die Neufestsetzung wiederkehrender Leistungen (§ 89 Abs. 3)	100 bis 1 400
2.12	Entscheidung über Leistung oder Freigabe einer Sicherheit (§ 89 Abs. 4, § 92 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2)	100 bis 700
2.13	Anordnung der Wiederherstellung des früheren Zustandes (§ 90 Abs. 5)	100 bis 700
2.14	Entscheidung über den Antrag auf Vorabentscheidung (§ 91)	500 bis 7 000
2.15	Beurkundung der Einigung über die Grundabtretung (§ 92 Abs. 1 Satz 3)	100 bis 700
2.16	Entscheidung über den Antrag auf Ausführung der Grundabtretung (§ 92 Abs. 1)	100 bis 500
2.17	Anordnung der vorzeitigen Ausführung der Grundabtretung (§ 92 Abs. 2 Satz 1)	100 bis 700
2.18	Entscheidung über den Antrag auf Fristverlängerung (§ 95 Abs. 2)	100 bis 700
2.19	Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung der Grundabtretung (§ 96)	100 bis 1 400
2.20	Entscheidung über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung (§ 97)	500 bis 7 000
2.21	Feststellung des Zustandes des Grundstücks (§ 99)	100 bis 700
2.21.1	Aufhebung oder Änderung der Besitzeinweisung oder Fristverlängerung (§ 101 Abs. 1 und 2)	100 bis 700
2.22	Entscheidung über den Antrag auf Festsetzung der Entschädigung oder auf das Aussprechen der Verpflichtung zur Wiederherstellung (§ 102 Abs. 2)	150 bis 2 100
2.23	Entscheidung über die Entschädigung für eine Wertminderung eines Grundstücks (§ 109 Abs. 4)	150 bis 1 950
3	Bergbau-Feuerlöschgeräte	

3.1	Eintragung in die Liste der Feuerlöschgeräte	67,6
3.2	Zulassung eines nicht in die Liste aufgenommenen Feuerlöschgerätes zu Erprobungszwecken	100,1
3.3	Zulassung von Ausnahmen	67,6
4	Markscheiderische Angelegenheiten	
4.1	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausführung markscheiderischer Angelegenheiten	332,8
4.2	Entscheidung über die Anerkennung anderer Personen (§ 64 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 der Markscheider-Bergverordnung (MarkschBergV))	166,4
4.2.1	Entscheidung über die Veränderung der Nachtragungs- und Einreichungsfristen (§ 10 Abs. 3 MarkschBergV)	133,9
4.2.2	Entscheidung über die Bewilligung einer Ausnahme vom Erfordernis des Grubenbildes (§ 12 MarkschBergV)	133,9
4.3	Entscheidung über die Zustimmung zur Nichteinreichung von Unterlagen (§ 63 Abs. 3 Satz 2)	100 bis 650
4.4	Leistungsgebühren für markscheiderische Arbeiten des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	
4.4.1	nach Zeitaufwand je Stunde	30 bis 78
4.4.2	nach Materialaufwand (Lichtpausen, Vergrößerungen, Plotter-Ausdrucke, Auszüge aus Datenkarten)	10 bis 150
5	Entscheidung über langfristige Gutachten (beispielsweise im Rahmen eines Betriebsplanzulassungsverfahrens, §§ 51, 55)	nach Zeitaufwand
<b>6 Anlagen, Geräte, Produkt- und Arbeitssicherheit</b>		
1	Anlagen, Geräte und Produktsicherheit	
1.1	Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)	
1.1.1	Untersagen des Ausstellens eines Produkts nach § 26 Abs. 2 Nr. 1	50 bis 360
1.1.2	Anordnung von Maßnahmen nach § 26 Abs. 2 Nr. 2	50 bis 360
1.1.3	Anordnung der Überprüfung eines Produkts nach § 26 Abs. 2 Nr. 3	50 bis 360
1.1.4	Anordnung der Anbringung von Warnhinweisen über Gefährdungen nach § 26 Abs. 2 Nr. 4	50 bis 360
1.1.5	Verbieten des vorübergehenden Inverkehrbringens eines Produkts nach § 26 Abs. 2 Nr. 5	50 bis 360
1.1.6	Verbieten der Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt nach § 26 Abs. 2 Nr. 6	50 bis 360
1.1.7	Anordnung der Rücknahme oder des Rückrufs auf dem Markt bereitgestellten Produkts nach § 26 Abs. 2 Nr. 7	50 bis 360
1.1.8	Anordnung eines der Sicherstellung, Vernichtung und Unbrauchbarmachung eines Produktes nach § 26 Abs. 2 Nr. 8	50 bis 360
1.1.9	Prüfung nach § 28 durch die zuständige Behörde	50 bis 360

1.1.10	Anordnung nach § 28 Abs. 2	50
1.1.11	Anordnung nach § 28 Abs. 4 Satz 2	50
1.1.12	Anordnung nach § 11 Abs. 1	50
1.1.13	Anordnung einer erforderlichen Maßnahme im Einzelfall nach § 35 Abs. 1	125 bis 720
1.1.14	Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nach § 35 Abs. 2	125 bis 720
1.1.15	Untersagung des Betriebes einer Anlage nach § 35 Abs. 3 auf der Grundlage einer Anordnung nach § 34 Abs. 1	125 bis 720
1.1.16	Benennung von Überwachungsstellen nach § 37 Abs. 5	300 bis 4 320
1.2	Explosionsschutzverordnung (11. ProdSV)	
1.2.1	Gestattung des Inverkehrbringens von Geräten, Schutzsystemen und Vorrichtungen auf Antrag nach § 4 Abs. 5	125 bis 720
1.3	Energieverbrauchshöchstwertverordnung (EnVHV)	
1.3.1	Maßnahmen nach § 6 Abs. 1	50 bis 360
1.3.2	Maßnahmen nach § 6 Abs. 2	50 bis 360
1.4	Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV)	
1.4.1	Untersagung nach § 8 Abs. 1	50 bis 360
1.5	Druckgeräteverordnung (14. ProdSV)	
1.5.1	Gestattung des Inverkehrbringens für Versuchszwecke nach § 4 Abs. 4	50 bis 720
1.6	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	
1.6.1	Erlaubnis für Montage, Installation und Betrieb von Dampfkesselanlagen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1	
1.6.1.1	für Anlagen, deren Errichtungskosten 50 000 Euro nicht übersteigen	0,3 v. H. dieser Kosten
	mindestens	50
1.6.1.2	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 50 000 Euro bis zu 150 000 Euro betragen	150 zuzüglich 0,2 v. H. der 50 000 übersteigenden Kosten
1.6.1.3	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 150 000 Euro bis zu 250 000 Euro betragen	350 zuzüglich 0,15 v. H. der 150 000 übersteigenden Kosten
1.6.1.4	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 250 000 Euro bis zu 500 000 Euro betragen	500 zuzüglich 0,125 v. H. der 250 000 übersteigenden Kosten
1.6.1.5	für Anlagen, deren Errichtungskosten 500 000 Euro übersteigen	815 zuzüglich 0,1 v. H. der 500 000 übersteigenden Kosten
1.6.2	Erlaubnis für Änderung und wesentliche Veränderung von Dampfkesselanlagen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1	wie Tarifstelle 1.6.1 jedoch

		bezogen auf die Kosten der Änderung/wesentliche Veränderung
1.6.3	Erlaubnis für Montage, Installation und Betrieb von Füllanlagen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2  mindestens	0,3 v. H. der Errichtungskosten  50
1.6.4	Erlaubnis für die Änderung und wesentliche Veränderung von Füllanlagen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2	wie Tarifstelle 1.6.3 jedoch bezogen auf die Kosten der Änderung/wesentliche Veränderung
1.6.5	Erlaubnis für Montage, Installation und Betrieb von Anlagen für leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten nach § 13 Abs. 1 Nr. 3	
1.6.5.1	für Anlagen, deren Errichtungskosten 50 000 Euro nicht übersteigen  mindestens	0,3 v. H. dieser Kosten  50
1.6.5.2	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 50 000 Euro bis zu 150 000 Euro betragen	150 zuzüglich 0,2 v. H. der 50 000 übersteigenden Kosten
1.6.5.3	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 150 000 Euro bis zu 250 000 Euro betragen	350 zuzüglich 0,15 v. H. der 150 000 übersteigenden Kosten
1.6.5.4	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 250 000 Euro bis zu 500 000 Euro betragen	500 zuzüglich 0,125 v. H. der 250 000 übersteigenden Kosten
1.6.5.5	für Anlagen, deren Errichtungskosten 500 000 Euro übersteigen	815 zuzüglich 0,1 v. H. der 500 000 übersteigenden Kosten
1.6.6	Erlaubnis für die Änderung und wesentliche Veränderung von Anlagen für leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten nach § 13 Abs. 1 Nr. 3	wie Tarifstelle 1.6.5 jedoch bezogen auf die Kosten der Änderung/wesentliche Veränderung
1.6.7	Erlaubnis für Montage, Installation und Betrieb von Flugfeldbetankungsanlagen nach § 13 Abs. 1 Nr. 4	
1.6.7.1	für Anlagen, deren Errichtungskosten 50 000 Euro nicht übersteigen  mindestens	0,3 v. H. dieser Kosten  50

1.6.7.2	für Anlagen, deren Errichtungskosten 50 000 Euro bis zu 150 000 Euro betragen	150 zuzüglich 0,2 v. H. der 50 000 übersteigenden Kosten
1.6.7.3	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 150 000 Euro bis zu 250 000 Euro betragen	350 zuzüglich 0,15 v. H. der 150 000 übersteigenden Kosten
1.6.7.4	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 250 000 Euro bis zu 500 000 Euro betragen	500 zuzüglich 0,125 v. H. der 250 000 übersteigenden Kosten
1.6.7.5	für Anlagen, deren Errichtungskosten 500 000 Euro übersteigen	815 zuzüglich 0,1 v. H. der 500 000 übersteigenden Kosten
1.6.8	Erlaubnis für Änderung und wesentliche Veränderung von Flugfeldbetankungsanlagen nach § 13 Abs. 1 Nr. 4	wie Tarifstelle 1.6.7 jedoch bezogen auf die Kosten der Änderung/wesentliche Veränderung
	Anmerkung zu Tarifstellen 1.6.1 bis 1.6.8: Schließt die Erlaubnis eine bauaufsichtliche Genehmigung ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür im Baugenehmigungsverfahren vorgeschriebene Gebühr. Schließt die Erlaubnis die Herstellung des Einvernehmens gemäß § 15 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür notwendigen Aufwendungen.	
1.6.9	Verlängerung einer befristeten Erlaubnis nach § 13 Abs. 5 Satz 1	10 v. H. bezogen auf Tarifstellen 1.6.1 bis 1.6.8
1.6.10	nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 13 Abs. 5 Satz 2	bis zu 50 v. H. bezogen auf Tarifstellen 1.6.1 bis 1.6.8
1.6.11	Anerkennung von befähigten Personen eines Unternehmens nach § 14 Abs. 6	50 bis 360
1.6.12	Festlegung einer Prüffrist nach § 15 Abs. 4 Satz 3	125 bis 720
1.6.13	Veränderung von Fristen im Einzelfall nach § 15 Abs. 17	
1.6.13.1	Verlängerung einer Prüffrist nach § 15 Abs. 17 Nr. 1	125 bis 720
1.6.13.2	Verkürzung einer Prüffrist nach § 15 Abs. 17 Nr. 2	125 bis 720
1.6.14	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung im Einzelfall nach § 16 Abs. 1 und 2	125 bis 720
1.7	Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung	
1.7.1	Anerkennung nach § 1 Abs. 1 und 2	150

1.7.2	Erweiterung oder Änderung einer Anerkennung nach § 1 Abs. 1 und 2	30
1.7.3	Ungültigkeitserklärung eines in Verlust geratenen Sachverständigenausweises nach § 2 Abs. 2 Satz 1	30
1.7.4	Ersatzausfertigung eines Sachverständigenausweises nach § 2 Abs. 2 Satz 1	30
1.7.6	Anerkennung nach § 6 Abs. 1	300 bis 4 320
1.8	Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrltgV)	
1.8.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 2 Abs. 3	390
	Anmerkung: Die Gebühren sind nur zu erheben, wenn sie nicht im Zusammenhang mit der Prüfung einer Anzeige stehen.	
1.8.3	Prüfung einer Anzeige nach § 5 für eine Gashochdruckleitung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1	100 bis 3 600
1.8.4	Prüfung einer Anzeige nach § 5 für eine Gashochdruckleitung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2	
1.8.4.1	für Anlagen, deren Errichtungskosten 50 000 Euro nicht übersteigen	0,3 v. H. der Errichtungskosten
	mindestens	65
1.8.4.2	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 50 000 Euro bis zu 150 000 Euro betragen	195 zuzüglich 0,2 v. H. der 50 000 übersteigenden Kosten
1.8.4.3	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 150 000 Euro bis zu 250 000 Euro betragen	455 zuzüglich 0,15 v. H. der 150 000 übersteigenden Kosten
1.8.4.4	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 250 000 Euro bis zu 500 000 Euro betragen	650 zuzüglich 0,125 v. H. der 250 000 übersteigenden Kosten
1.8.4.5	für Anlagen, deren Errichtungskosten 500 000 Euro übersteigen	1 060 zuzüglich 0,1 v. H. der 500 000 übersteigenden Kosten
1.8.5	Nachforderung von Unterlagen zur Prüfung von Anzeigen nach § 5 in Verbindung mit TRGL 511	39
1.8.6	Fristsetzung nach § 6 Abs. 2	39
1.8.7	Untersagung nach § 6 Abs. 4	1 300
1.8.8	Prüfung oder Beanstandung einer Anzeige nach § 7 Abs. 1	wie Tarifstelle 1.8.3, jedoch bezogen auf die Änderungskosten
1.8.9	Anordnung von Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 3	130
1.8.10	Anordnung nach § 10 Abs. 1	130



1.8.11	Anordnung nach § 10 Abs. 2	130
1.8.12	Anerkennung von Sachverständigen nach § 12 Abs. 1	195
1.8.13	Anerkennung von Sachverständigen nach § 12 Abs. 2	195
1.8.14	Anordnung nach § 15 Abs. 1	390
1.8.15	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	bis zur Hälfte der vorstehend genannten Beträge
1.9	Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug	
1.9.1	Anordnung nach § 3 Abs. 5 Satz 2	50 bis 360
2	Arbeitssicherheit	
2.1	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	
2.1.1	Anerkennung von Ausbildungslehrgängen Freier Bildungsträger nach § 7 Abs. 1	500 bis 3 456
2.1.2	Verlängerung der Anerkennung von Ausbildungslehrgängen freier Bildungsträger nach § 7 Abs. 1	50 bis 432
2.1.3	Zulassung der Bestellung einer anderen Fachkraft für Arbeitssicherheit anstelle eines Sicherheitsingenieurs nach § 7 Abs. 2	150
2.1.4	Anordnung einer Maßnahme nach § 12 Abs. 1	60
2.1.5	Gewährung einer Ausnahme nach § 18	60
<b>7</b>	<b>Anordnung zur Gewährleistung des Strahlenschutzes bei Halden und industriellen Absetzanlagen und bei der Verwendung darin abgelagerter Materialien</b> vom 17. November 1980 (GBl. I S. 347) in Verbindung mit Anlage II Kap. XII Abschn. III Nr. 3 des Einigungsvertrages	
1	Abstimmungsentscheidung bei der vertraglich festzulegenden Strahlenschutzverantwortung bei gemeinsamer Haldennutzung durch mehrere Betriebe (§ 2 Abs. 2 Satz 1)	75 bis 288
2	Festlegung der Strahlenschutzverantwortung (§ 2 Abs. 2 Satz 2)	250 bis 3 600
3	Bestätigung des Vertrages über Strahlenschutzpflichten bei Wechsel der Rechtsträgerschaft und so weiter (§ 2 Abs. 3 Satz 2)	75 bis 288
4	Festlegung der Strahlenschutzverantwortlichkeit bei Wechsel der Rechtsträgerschaft (§ 2 Abs. 3 Satz 3)	250 bis 3 600
5	Genehmigung für Arbeiten, Nutzungen, Gewinnung und Weitergabe von Haldenmaterial (§ 4 Abs. 1)	250 bis 72 000
6	Zustimmung zur Verwendung und Nutzung von	75 bis 7 200

	Haldenmaterialien oder Materialien aus Absetzanlagen (§ 5 Abs. 1 Buchst. a)	
7	Zustimmung zu Veränderungen an Bauobjekten aus Haldenmaterial (§ 5 Abs. 1 Buchst. b)	75 bis 3 600
8	Bestätigung des Berichtes zur Strahlenschutzsituation (§ 8 Abs. 1 Satz 3)	150 bis 7 200
9	Festlegung durchzuführender Strahlenschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 2)	75 bis 3 600
10	Bestätigung der Arbeitsinstruktion (§ 12 Abs. 2)	75 bis 3 600
11	Entscheidung über Ausnahmeregelungen (§ 15 Satz 1)	50 bis 5 000
	<b>8 Apothekengesetz (ApoG)</b>	
1	Erlaubnis oder Genehmigung	
1.1	zum Betrieb einer Apotheke und/oder Filialapotheke nach § 1 Abs. 2, § 9 Abs. 2 oder § 14 Abs. 1	750 bis 3 000
1.2	zum Betrieb einer Zweigapotheke nach § 16	600 bis 1 500
1.3	zur Verwaltung einer Apotheke nach § 13 Abs. 1 oder Zweigapotheke nach § 16	350 bis 750
1.4	von Versorgungsverträgen nach § 12a Abs. 1, § 14 Abs. 2 oder 5	350 bis 500
1.5	Erlaubnis zum Versand von apothekenpflichtigen Arzneimitteln	300 bis 750
1.6	Neufassung einer Erlaubnis oder Genehmigung	50 bis 1 500
2	Fristverlängerung nach § 3 Nr. 4	150
3	Schließung einer Apotheke nach § 5	100 bis 350
4	Sonstige Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Apothekengesetzes und den dazu ergangenen Verordnungen, soweit nicht eine andere Tarifstelle vorgesehen ist.	50 bis 2 500
	<b>9 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)</b>	
1	Anordnung der Verfügbarkeit von Unterlagen nach § 6 Abs. 1 Satz 3	52
2	Anordnung von Maßnahmen nach § 22 Abs. 2 Satz 5	103
3	Anordnung von Maßnahmen nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a) gegenüber dem Arbeitgeber und/oder den verantwortlichen Personen	125 bis 720

	b) gegenüber dem Beschäftigten	25 bis 72
4	Anordnung von Maßnahmen nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2	125 bis 720
5	Anordnung von Maßnahmen nach § 22 Abs. 3 Satz 3	52
	<b>10 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)</b>	
1	Zulassung einer Ausnahme nach § 3a Abs. 3	75 bis 216
	<b>11 Arbeitszeitgesetz</b>	
1	Bewilligung nach § 7 Abs. 5	
1.1	für 1 bis 10 Arbeitnehmer	62
1.2	für 11 bis 50 Arbeitnehmer	123
1.3	für 51 bis 200 Arbeitnehmer	246
1.4	für mehr als 200 Arbeitnehmer	491
2	Feststellung nach § 13 Abs. 3 Nr. 1	25 bis 504
3	Bewilligung nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a bis c	
3.1	für 1 bis 10 Arbeitnehmer	
	für 1 bis 2 Sonn- und Feiertage	108
	für 3 bis 4 Sonn- und Feiertage	128
	für 5 bis 6 Sonn- und Feiertage	144
	für mehr als 6 Sonn- und Feiertage	159
3.2	für 11 bis 50 Arbeitnehmer	
	für 1 bis 2 Sonn- und Feiertage	125
	für 3 bis 4 Sonn- und Feiertage	140
	für 5 bis 6 Sonn- und Feiertage	159
	für mehr als 6 Sonn- und Feiertage	179
3.3	für 51 bis 200 Arbeitnehmer	
	für 1 bis 2 Sonn- und Feiertage	154
	für 3 bis 4 Sonn- und Feiertage	179
	für 5 bis 6 Sonn- und Feiertage	205
	für mehr als 6 Sonn- und Feiertage	231
3.4	für mehr als 200 Arbeitnehmer	
	für 1 bis 2 Sonn- und Feiertage	282
	für 3 bis 4 Sonn- und Feiertage	333
	für 5 bis 6 Sonn- und Feiertage	384
	für mehr als 6 Sonn- und Feiertage	435

4	Bewilligung nach § 13 Abs. 4	
4.1	für 1 bis 10 Arbeitnehmer	150 bis 432
	für 11 bis 50 Arbeitnehmer	275 bis 720
	für 51 bis 200 Arbeitnehmer	1 023
	für mehr als 200 Arbeitnehmer	2 046
5	Bewilligung nach § 13 Abs. 5	
	für 1 bis 10 Arbeitnehmer	175 bis 432
	für 11 bis 50 Arbeitnehmer	275 bis 720
	für 51 bis 200 Arbeitnehmer	1 279
	für mehr als 200 Arbeitnehmer	2 557
6	Zulassung einer Arbeitszeitverlängerung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2	
	für 1 bis 10 Arbeitnehmer	154
	für 11 bis 50 Arbeitnehmer	205
	für 51 bis 200 Arbeitnehmer	246
	für mehr als 200 Arbeitnehmer	491
7	Bewilligung nach § 15 Abs. 1 Nrn. 3 und 4	120 bis 720
8	Zulassung einer Ausnahme nach § 15 Abs. 2	50 bis 3 600
9	Anordnung von Zwangsmaßnahmen nach § 17 Abs. 2	
	für 1 bis 20 Arbeitnehmer	100
	für 21 bis 50 Arbeitnehmer	150
	für 51 bis 100 Arbeitnehmer	250
	für über 100 Arbeitnehmer	500
	<b>12 Arzneimittelgesetz (AMG)</b>	
1	Erlaubnis nach § 13 Abs. 1, § 20b Abs. 1, § 20c Abs. 1, § 52a Abs. 1, § 72 Abs. 1 und § 72b Abs. 1	
1.1	Erstausstellung einer Herstellungs- und/oder Einfuhrerlaubnis nach § 13 Abs. 1 und § 72 Abs. 1	350 bis 10 000
1.2	Neufassung einer Herstellungs- und/oder Einfuhrerlaubnis nach § 13 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 beziehungsweise Änderung der Anlage 8a und/oder 8b der Erlaubnis	75 bis 5 000
1.3	Erstausstellung einer Erlaubnis und/oder Bearbeitung einer Anzeige für die Gewinnung von Gewebe und Laboruntersuchungen nach § 20b	150 bis 1 500
1.4	Neufassung einer Erlaubnis und/oder Bearbeitung einer Anzeige für die Gewinnung von Gewebe und die Laboruntersuchung nach § 20b	50 bis 750
1.5	Erstausstellung einer Erlaubnis für die Be- oder	150 bis 10 000

	Verarbeitung, Konservierung, Prüfung, Lagerung oder das Inverkehrbringen und Einfuhr von Gewebe oder Gewebezubereitungen nach § 20c Abs. 1 und § 72b	
1.6	Neufassung einer Erlaubnis für die Be- oder Verarbeitung, Konservierung, Prüfung, Lagerung oder das Inverkehrbringen und Einfuhr von Gewebe oder Gewebezubereitungen nach § 20c Abs. 1 und § 72b	50 bis 5 000
1.7	Erstausstellung einer Erlaubnis für den Großhandel mit Arzneimitteln nach § 52a	600 bis 2 500
1.8	Neufassung einer Erlaubnis für den Großhandel mit Arzneimitteln nach § 52a	50 bis 1 500
2	Anerkennung von zentralen Beschaffungsstellen für Arzneimittel im Sinne von § 47 Abs. 1	350 bis 1 500
3	Besichtigung nach §§ 64, 72a und 72b	
3.1	Besichtigung und Überprüfung von Betrieben, Einrichtungen, Personen oder Personenvereinigungen sowie Sponsoren, die der Überwachung nach § 64 unterliegen	100 bis 15 000
3.1.1	Besichtigung von Apotheken	
	a) Abnahmebesichtigung	150 bis 900
	b) Besichtigung (turnusmäßig)	150 bis 900
	c) Kurzbesichtigung	80 bis 300
	d) Nachbesichtigung, die durch Auflagen oder Beanstandungen erforderlich wird	300 bis 1 500
3.2	Besichtigung im Drittland nach §§ 72a und 72b	1 000 bis 15 000
3.3	Besichtigung von tierärztlichen Hausapotheken	
	a) Besichtigung (turnusmäßig) <sup>x</sup>	71 bis 338
	b) Nachbesichtigung, die durch Auflagen oder Beanstandungen erforderlich wird <sup>x</sup>	141 bis 423
3.4	Besichtigung des Einzelhandels mit Arzneimittelangebot außerhalb von Apotheken	25 bis 300
3.4.1	Nachbesichtigung im Einzelhandel, die durch Auflagen oder Beanstandungen erforderlich wird, mit Arzneimittelangebot außerhalb von Apotheken	50 bis 600
4	Maßnahmen und Anordnungen	
4.1	nach §§ 18, 20b Abs. 3, § 20c Abs. 7 und § 52a Abs. 5	25 v. H. bis 75 v. H. der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
4.2	nach § 69 <sup>x</sup>	71 bis 5 076
5	Bescheinigungen und Zertifikate	
5.1	GMP-Zertifikat nach § 64 Abs. 3	100 bis 1 500
5.2	Ausstellen einer Bescheinigung nach § 72a Abs. 1 Nrn. 2 und 3 sowie § 72b Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3	300 bis 2 500
5.3	Ausstellen einer Bescheinigung für die zollamtliche	100

	Abfertigung nach § 73 Abs. 6	
5.4	Ausstellen eines Zertifikates nach § 73a Abs. 2	
	a) bei Erstprüfung pro Arzneimittel gemäß Anhang 1 des Weltgesundheitsorganisations-Zertifikatsystems	200 bis 600
	b) für jede weitere Bescheinigung von Buchst. a aufgrund des gleichen Antrages	100
	c) bei Erstprüfung pro Arzneimittel gemäß Anhang 2 des Weltgesundheitsorganisations-Zertifikatsystems	100
	d) für jede weitere Bescheinigung von Buchst. c aufgrund des gleichen Antrages	50
5.5	Bescheinigung der Anmeldung einer tierärztlichen Hausapotheke gemäß § 47 Abs. 1a <sup>x</sup>	20
6	Anerkennung der Sachkenntnis als Pharmaberater nach § 75 Abs. 3	75 bis 500
7	Sonstige Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Arzneimittelgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen, soweit nicht eine andere Tarifstelle vorgesehen ist. <sup>x</sup>	50 bis 2 500
8	Entscheidungen der Ethik-Kommission bei klinischen Prüfungen von Arzneimitteln	
8.1	Bewertung einer klinischen Prüfung als federführende Ethik-Kommission nach § 40 Abs. 1 Satz 2	750 bis 10 000
8.2	Bewertung der Qualifikation der Prüfer und der Geeignetheit der Prüfstelle im Benehmen mit der führenden Ethik-Kommission nach § 42 Abs. 3 des AMG in Verbindung mit der Verordnung über die Anwendung der Guten Klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Arzneimitteln zur Anwendung am Menschen (GCP-V)	500 bis 1 000
8.3	Bewertung nachträglicher Änderung nach § 42 Abs. 3 AMG in Verbindung mit der GCP-V	50 bis 1 000
	<b>13 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Wasserverbandsgesetz (WVG AG LSA)</b>	
1	Maßnahmen der Aufsichtsbehörde zur Durchführung des Errichtungsverfahrens nach dem zweiten Teil des Wasserverbandsgesetzes	nach Zeitaufwand
	<b>14 Baugesetzbuch (BauGB)</b>	
1	Beurkundung einer Einigung	200 bis 3 000
2	Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 116	150 bis 2 000
3	Enteignungsbeschluss nach § 112	250 bis 5 000

4	Verlängerung der Verwendungsfrist nach § 114 Abs. 2	50 bis 300
5	Ausführungsanordnung nach § 117	120
6	Aufhebung des Enteignungsbeschlusses nach § 120	70 bis 300
7	Entscheidung über eine Rückenteignung nach § 102	50 bis 80 v. H. der Gebühren nach Tarifstellen 1, 3, 5
	mindestens	70
8	Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen	
8.1	Bestätigung als Sanierungsträger nach § 158	500 bis 1 000
8.2	Bestätigung als Entwicklungsträger nach § 167	500 bis 1 000
9	Sonstige städtebauliche Entschädigungsfälle	
9.1	Festsetzung der Entschädigung gemäß § 43 Abs. 2	200 bis 4 000
9.2	Festsetzung einer Entschädigung im Falle des § 126 Abs. 2, § 176 Abs. 5, § 179 Abs. 3, § 209 Abs. 2 oder § 210 Abs. 2	200 bis 4 000
	Anmerkung: Bei Vereinbarung oder Festsetzung einer jährlichen Nutzungsentschädigung ist in den Fällen der Tarifstellen 1, 3 und 9 der Gebührenberechnung der Gesamtbetrag, höchstens jedoch der zwölfeinhalbfache Jahresbetrag, und bei der Entschädigung in Land oder Rechten der Wert des Ersatzlandes oder Rechts zugrunde zu legen. Gebührenschuldner in den Fällen der Tarifstellen 9.1 und 9.2 ist der Entschädigungsberechtigte.	
	<b>15 Benzinbleigesetz (BzBlG)</b>	
1	Entnahme und Untersuchungen einer Probe nach § 5 Abs. 3	nach Zeitaufwand
	mindestens	50
	höchstens	250
	<b>16 Berufsbildungsgesetz (BBiG)</b>	
1	Berufliche Bildung	
1.1	Feststellung und Überwachung der persönlichen und fachlichen Eignung der Ausbilder und der Eignung der Ausbildungsstätte	
1.1.1	Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung als Ausbilder (§§ 28, 29, 30, 32)	25 bis 130
1.1.2	widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung als Ausbilder (§ 30 Abs. 6)	25 bis 130
1.1.3	Erteilung einer Befreiung vom Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse, einschließlich	25 bis 130

	Bescheinigung (§ 30 Abs. 5)	
1.1.4	Feststellung der Eignung als Ausbildungsstätte, einschließlich Anerkennung von Personen als Ausbilder (§ 32 Abs. 1)	
1.1.4.1	Feststellung der Eignung als Ausbildungsstätte, einschließlich Anerkennung von Personen als Ausbilder (§ 32 Abs. 1) mit Besichtigung der Ausbildungsstätte	65 bis 385
1.1.4.2	Feststellung der Eignung als Ausbildungsstätte, einschließlich Anerkennung von Personen als Ausbilder (§ 32 Abs. 1) ohne Besichtigung der Ausbildungsstätte	40 bis 130
1.1.5	Aufforderung zur Beseitigung von Mängeln in der Eignung (§ 32 Abs. 2)	15 bis 30
1.1.6	Anerkennung von Befähigungsnachweisen der EU oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Ausbilder nach § 31	25 bis 130
1.2	Untersagung des Einstellens oder Ausbildens (§ 33 Abs. 1 und 2)	130 bis 640
1.3	Führung des Verzeichnisses der Ausbildungs- und Umschulungsverhältnisse	
1.3.1	Eintragung eines Berufsausbildungs- und Umschulungsvertrags (§ 35 Abs. 1)	25 bis 50
1.3.2	ändern oder löschen einer Eintragung (§ 35 Abs. 2)	15 bis 25
1.3.3	Kürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit, einschließlich Eintragung der Änderung in das Verzeichnis (§ 8 Abs. 1 und 2)	20 bis 52
1.4	Zwischenprüfung	
1.4.1	Zwischenprüfung, einschließlich Bescheinigung (§ 48)	40 bis 75
1.4.2	Abnahme einer Zwischenprüfung außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt	in Höhe der Gebühr der prüfenden Länder
1.4.3	Zwischenprüfung mit Entschädigung von anderer Stelle	in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen
1.5	Abschlussprüfung	
1.5.1	Abschlussprüfung, einschließlich Zulassung und Zeugnis (§ 37 Abs. 1 und 2, § 43 Abs. 1 und 2, §§ 45 und 46)	95 bis 190
1.5.2	Wiederholungsprüfung, einschließlich Zeugnis (§ 37 Abs. 1)	95 bis 190
1.5.3	Abnahme einer Abschlussprüfung außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt	in Höhe der Gebühr der prüfenden Länder
1.5.4	Abschlussprüfung mit Entschädigung von anderer Stelle	in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen
1.5.5	Ausstellung eines Zeugnisses in englisch- oder französischsprachiger Übersetzung (§ 37 Abs. 3)	15 bis 65
1.5.6	Ausweisung berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis (§ 37 Abs. 3)	25 bis 65
1.6	Fortbildungsprüfungen (§ 56)	
1.6.1	Zulassung zu Fortbildungsprüfungen	30 bis 80



1.6.2	Prüfungsgebühr	300 bis 600
1.6.3	Wiederholung der Fortbildungsprüfungen	300 bis 600
1.7	berufliche Umschulung	
1.7.1	Umschulungsprüfung für einen anerkannten Ausbildungsberuf einschließlich Zulassung und Zeugnis (§ 59)	95 bis 190
1.7.2	Wiederholungsprüfung, einschließlich Zeugnis (§ 59)	95 bis 190
1.7.3	Anerkennung eines Lehrganges zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung für einen anerkannten Ausbildungsberuf	160 bis 320
1.7.3.1	Anerkennung (§§ 58, 59, 60)	160 bis 320
1.7.3.2	Wiedererteilung der Anerkennung nach Tarifstelle 1.7.3.1	80 bis 160
1.7.3.3	Erlaubnis von zustimmungsbedürftigen Veränderungen nach Anerkennung eines Lehrganges nach Tarifstelle 1.7.3.1	65 bis 130
1.8	Vorbereitungskurse für Fortbildungsprüfungen	in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen
	Anmerkung: Werden Meisterprüfungen außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt (Grund könnte bei zu geringer Zahl an Meisteranwärtern der für das Land nicht zu rechtfertigende Aufwand sein), sind die Gebühren in Höhe der von den prüfenden Ländern in Rechnung gestellten Kosten zu erheben.	
1.8.1	Wiederholung der Meisterprüfung	100 bis 230
1.9	Meisterkurse	250 bis 350
1.10	Kurzlehrgänge je Tag (bis drei Tage und keine überbetriebliche Ausbildung)	15 bis 65
1.11	überbetriebliche Ausbildung	nach Zeitaufwand
2	Berufsausbildungsvorbereitung nach der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung (BAVBVO)	
2.1	Bestätigung des Qualifizierungsbildes je Qualifizierungsbaustein	65
3	Anerkennung/Gleichstellung von Berufsbezeichnungen	
3.1	Feststellung der Gleichwertigkeit eines/einer in der DDR erworbenen Befähigungsnachweises/Berufsbezeichnung (§ 103 BBiG)	25 bis 75
3.2	Anerkennung zum Führen der Berufsbezeichnung „Verwaltungsfachwirt“, einschließlich Bescheinigung	40 bis 75
3.3	Anerkennung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“	100 bis 500
<b>17</b>	<b>Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)</b>	
1	Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation im Verhältnis zum deutschen Referenzberuf	nach Zeitaufwand

	höchstens	600
	Anmerkungen:	
	1. Die Feststellung der Gleichwertigkeit nach Tarifstelle 1 ist für folgende Personen gebührenfrei:	
	a) Berechtigte nach § 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)	
	b) Berechtigte nach § 27 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)	
	c) Berechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes	
	d) Vertriebene, Flüchtlinge und Spätaussiedler nach den §§ 1 bis 6 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) sowie deren nicht deutsche Ehegatten, Lebenspartner und Abkömmlinge	
	2. Auslagen werden gesondert berechnet.	
	<b>18 Betäubungsmittelgesetz (BtMG)</b>	
1	Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs nach § 19 Abs. 1 Satz 3	25 bis 1 000
2	Maßnahmen nach § 22	25 bis 2 500
3	Sonstige Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Betäubungsmittelgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen, soweit nicht eine andere Tarifstelle vorgesehen ist.	25 bis 2 500
	<b>19 Bewachungsverordnung (BewachV)</b>	
1	Überprüfung von gemeldeten Wachpersonen nach § 9	12,5 bis 55
	<b>20 Bildungsfreistellungsgesetz</b>	
1	Anerkennung von Bildungsveranstaltungen Antrag	26
	<b>21 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV)</b>	
1	Erteilung einer Registriernummer nach § 4 Satz 3 für einen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr und bei der Einfuhr gewerbsmäßig tätigen Handelsbetrieb oder Hausklauentier-Transportbetrieb <sup>x</sup>	10 bis 35
2	Erteilung einer tiereseuchenrechtlichen Genehmigung für das innergemeinschaftliche Verbringen und die Einfuhr von Tieren oder Waren nach § 7 <sup>x</sup>	15 bis 80
3	Zulassung für den innergemeinschaftlichen	

	Handelsverkehr für eine Sammelstelle	
3.1	für Nutz- und Zuchtklauentiere oder -einhufer nach § 15 Abs. 3 <sup>x</sup>	70 bis 340
3.2	für Schlachtklauentiere oder -einhufer nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 <sup>x</sup>	35 bis 85
3.3	nichtöffentliche Schlachtstätte nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 <sup>x</sup>	70 bis 340
3.4	Betrieb nach § 13a Abs. 1 <sup>x</sup>	70 bis 170
3.6	Betrieb nach § 15 Abs. 1 <sup>x</sup>	70 bis 340
3.7	Betrieb nach § 15 Abs. 3 <sup>x</sup>	70 bis 340
4	Überwachung gemäß § 40 Abs. 1 bis 3 einer/eines	
4.1	nach § 15 Abs. 3 zugelassenen Sammelstelle für Nutz- und Zuchtklauentiere oder -einhufer	25 bis 60
4.2	nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 zugelassenen für Schlachtklauentiere oder Einhufer	25 bis 60
4.3	nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 zugelassenen nicht öffentlichen Schlachtstätte	25 bis 120
4.4	zugelassene Einrichtung, Institutes oder Zentrums nach § 15 Abs. 1 und 3	25 bis 120
5	Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle und physische Untersuchung von eingeführten Nutz- und Zuchttieren gemäß § 34 oder von eingeführten Affen und Halbaffen gemäß § 34a oder von eingeführten Papageien oder Sittichen gemäß § 35 nach Maßgabe der Anlage 11	20 bis 120
6	Ausstellen einer Bescheinigung gemäß § 3 je Sendung für	
6.1	Tiere nach Abschnitt I Nrn. 1 bis 10.7 der Anlage 3 zuzüglich zur Mindestgebühr je	20 bis 120
6.1.1	12. bis 56. Nutz- oder Zuchtrind	1,85
6.1.2	23. bis 111. Schlachtrind	0,9
6.1.3	23. bis 111. Nutz- oder Zuchtschwein	0,95
6.1.4	45. bis 221. Schlachtschwein	0,5
6.1.5	23. bis 111. Nutz- oder Zuchtschaf	0,95
6.1.6	45. bis 221. Mastschaf oder Mastziege	0,5
6.1.7	45. bis 221. Schlachtschaf oder Schlachtziege	0,5
6.1.8	23. bis 111. Wildklauentier	0,95
6.1.9	12. bis 56. eingetragenes Pferd	1,85
6.1.10	23. bis 111. sonstigem Einhufer	0,95
6.1.11	12. bis 56. Affe oder Halbaffe	1,85
6.1.12	12. bis 56. Hund oder Hauskatze	1,85
6.1.13	45. bis 221. Hase oder Kaninchen	0,5
6.1.14	12. bis 56. Frettchen, Fuchs oder Nerz	1,85
6.1.15	2 000. bis 10 000. Nutz- oder Zuchthausgeflügel	0,01
6.1.16	4 000. bis 20 900. Schlacht-Hausgeflügel	0,01

6.1.17	2 000. bis 10 000. Nutz- oder Zuchtgeflügel zur Aufstockung von Wildtierbeständen	0,01
6.1.18	4 000. bis 10 000. Eintagsküken	0,01
6.1.19	45. bis 221. Papagei oder Sittich	0,5
6.2	Süßwasserfische	10 bis 30
6.3	Weichtiere	10 bis 30
6.4	Bienen	10 bis 30
6.5	Waren nach Anlage 3 Abschnitt II	5 bis 30
	Ausstellen einer Bescheinigung für das Verbringen von Lebensmitteln (Gesundheitsbescheinigung, Genusstauglichkeit oder ähnliches)	
6.5.1	unter 1 t	12
6.5.2	1 t bis 10 t	24
6.5.3	über 10 t	30 bis 60
<b>22 Biostoffverordnung (BioStoffV)</b>		
1	Erteilung von Ausnahmen zu Schutzmaßnahmen nach § 14 Abs. 1	100 bis 288
2	Erteilung von Ausnahmen zur Dokumentationspflicht nach § 14 Abs. 2	93
3	Entscheidung über das Untersuchungsergebnis nach § 8 Abs. 2 ArbMedVV	144
<b>23 Bodenschutzrechtliche Angelegenheiten</b>		
	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)	
1	Anordnung zur Durchführung des BBodSchG oder des BodSchAG LSA sowie der auf der Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen	65 bis 6 500
2	Erklärung der Verbindlichkeit eines Sanierungsplanes nach § 13 Abs. 6 BBodSchG, auch in entsprechender Anwendung gemäß § 5 BodSchAG LSA	130 bis 13 000
	Anmerkung zu Tarifstellen 1 und 2: Schließt die Anordnung oder die Verbindlichkeitserklärung andere behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen, so erhöht sich die Gebühr um die für diese Entscheidungen vorgeschriebenen Gebühren.	
3	Amtshandlungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BBodSchG, wenn eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt	65 bis 6 500

	oder die die Anhaltspunkte im Sinne von § 9 Abs. 1 BBodSchG begründenden Umstände von den nach § 4 Abs. 1 bis 3 oder 6 BBodSchG verantwortlichen Personen durch pflichtwidriges Handeln oder Unterlassen zu vertreten sind	
4	Amtshandlung zur behördlichen Überwachung von Altlasten nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Tarifstellen 3 und 4: Bei behördlichen Untersuchungen zuzüglich Gebühren nach den Tarifstellen für umweltbezogene Untersuchungsleistungen - Lfd. Nr. 133 -.	
	<b>24 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)</b>	
1	Zulassung von Ausnahmen von der Führung eines Aufnahme- und Auslieferungsbuches nach § 6 Abs. 1	30 bis 650
2	Zulassung von Ausnahmen für andere zoologische Einrichtungen nach § 7 Abs. 3	13 bis 350
3	Zulassung von Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht für Wirbeltiere, die im Rahmen von bestandsschützenden Maßnahmen oder Wiederansiedlungsmaßnahmen gehalten oder abgegeben werden nach § 14 Abs. 1	13 bis 350
4	Zulassung von Ausnahmen von den Kennzeichnungsmethoden nach § 13 Abs. 1 Satz 4	13 bis 350
5	Zulassung von Ausnahmen von verbotenen Handlungen, Verfahren und Geräten nach § 4 Abs. 3	13 bis 2 000
	<b>25 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)</b>	
1	Genehmigung nach § 4c Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand
2	Bearbeitung von Meldungen nach § 4d Abs. 1	
2.1	Erstmeldung	50 bis 200
2.2	Änderungsmeldung oder Abmeldung	25 bis 100
3	Beratung verantwortlicher Stellen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 oder Beratung von Beauftragten für den Datenschutz nach § 4d Abs. 6 Satz 3 oder § 4g Abs. 1 Satz 2 oder anderer nicht-öffentlicher Stellen, sofern es sich dabei nicht nur um eine einfache mündliche oder schriftliche Auskunft handelt	nach Zeitaufwand
4	Kontrolle nach § 38 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand

	Anmerkung zu Tarifstelle 4: Bei Stellen, die nicht der Meldepflicht nach § 4d Abs. 1 in Verbindung mit § 4d Abs. 4 unterliegen, wird die Gebühr nur erhoben, wenn ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften festgestellt wurde.	
5	Anordnung nach § 38 Abs. 5 Satz 1	100 bis 2 000
6	Untersagung nach § 38 Abs. 5 Satz 2	100 bis 4 000
7	Verlangen nach § 38 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand
8	Überprüfung nach § 38a Abs. 2	nach Zeitaufwand
<b>26</b>	<b>Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)</b>	
1	Zulässigkeitsklärung nach § 18 Abs. 1	250 bis 720
<b>27</b>	<b>Bundesfernstraßengesetz (FStrG)</b>	
1	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 8	26
2	Beseitigungsanordnung wegen unerlaubter Benutzung einer Straße nach § 8 Abs. 7a	26
3	Genehmigung für bauliche Anlagen nach § 9 Abs. 5	20 bis 150
4	Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Abs. 8	25 bis 200
5	Bei der vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 18f findet der Gebührentatbestand zum Enteignungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - Lfd. Nr. 46 Tarifstelle 7 - entsprechende Anwendung.	150 bis 2 000
6	Entschädigungsverfahren (§ 19a)	200 bis 4 000
<b>28</b>	<b>Bundesjagdgesetz (BJagdG)</b>	
1	Zustimmung zum Ruhenlassen der Jagd nach § 10 Abs. 2 Satz 2	35
2	Jagdpacht	
2.1	Ausweis für Jagdpächter	25
2.2	Bescheinigung über Jagdpachtfähigkeit	25
2.3	Zulassung einer Ausnahme für Jagdpachtfähigkeit nach § 11 Abs. 5	40
2.4	Prüfung eines Jagdpachtvertrages nach § 12	40

3	Versagung und Einziehung von Jagdscheinen	
3.1	Versagung eines Jagdscheines nach § 17	40 bis 160
3.2	Einziehung eines Jagdscheines nach § 18	40 bis 160
4	Genehmigung zur Anlage von Saufängen, Fang- oder Fallgruben nach § 19 Abs. 1 Nr. 7	40 bis 80
5	Jagdschutz	
5.1	Ausstellung eines Dienstausweises für bestätigte Jagdaufseher nach § 25	15
5.2	Verlängerung eines Dienstausweises für bestätigte Jagdaufseher	10
5.3	Ausstellung eines Jagdschutzausweises für Jagdausberechtigten nach § 25 Abs. 1	15
6	Wildschadensverhütung	
6.1	Anordnung zur Reduzierung des Wildbestandes bei Verschulden des Jagdausberechtigten nach § 27 Abs. 1	40
6.2	Genehmigung zum Aussetzen fremder Tiere nach § 28 Abs. 3	40 bis 80
<b>29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)</b>		
1	Verfahren bei Eingriffen	
1.1	Entscheidungen und Maßnahmen nach 17 Abs. 1 BNatSchG	200 bis 4 000
	Anmerkung zu Tarifstelle 1.1: Die in dem Verwaltungsverfahren vorgesehene Gebühr erhöht sich um die hier bestimmte Gebühr.	
1.2	Genehmigung von Eingriffen nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG	30 bis 650
1.3	Anordnungen nach § 17 Abs. 8 Satz 1 und 2 BNatSchG	12,5 bis 3 000
1.4	Entscheidungen in Verbindung mit dem Ökokonto nach § 9 NatSchG LSA und der Ökokonto-Verordnung	
1.4.1	Entscheidung über die Aufnahme als Ökokontomaßnahme nach § 9 NatSchG LSA in das Kompensationsverzeichnis nach § 18 Abs. 2 Satz 2 NatSchG LSA	60
1.4.2	Bewertung der Maßnahmefläche (Erst- oder Zwischenbilanzierung)	nach Zeitaufwand
1.4.3	Entscheidung über die Änderung des Entwicklungsziels	35
1.5	Anerkennung von Einrichtungen	
1.5.1	Anerkennung von Einrichtungen nach § 7 Abs. 2 NatSchG i. V. m. § 1 der Verordnung zur Übertragung von Kompensationspflichten	nach Zeitaufwand
1.5.2	Verlängerung der Anerkennung von Einrichtungen nach § 7	nach Zeitaufwand

	Abs. 2 NatSchG i. V. m. § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Übertragung von Kompensationspflichten	
2	Genehmigung des Bodenabbaus nach §§ 11 bis 14 NatSchG LSA	
2.1	bis 100 000 m <sup>3</sup> mindestens	1,07 Cent je m <sup>3</sup> 325
2.2	über 100 000 m <sup>3</sup> bis 500 000 m <sup>3</sup> mindestens	0,95 Cent je m <sup>3</sup> 1 400
2.3	über 500 000 m <sup>3</sup> bis 1 Mio. m <sup>3</sup> mindestens	0,8 Cent je m <sup>3</sup> 6 000
2.4	über 1 Mio. m <sup>3</sup> bis 2 Mio. m <sup>3</sup> mindestens	0,65 Cent je m <sup>3</sup> 10 000
2.5	über 2 Mio. m <sup>3</sup> bis 5 Mio. m <sup>3</sup> mindestens	0,46 Cent m <sup>3</sup> 16 000
2.6	über 5 Mio. m <sup>3</sup> mindestens	0,41 Cent je m <sup>3</sup> 30 000
2.7	Vorbescheid nach § 14 NatSchG LSA	200 bis 4 000
	Anmerkungen zu Tarifstellen 2 bis 2.6:	
	1. Mit der Gebühr sind auch die erforderlichen Kontrollen während des Abbaus und nach dem Abbau abgegolten.	
	2. Schließt die Genehmigung eine bauaufsichtliche Genehmigung ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür im Baugenehmigungsverfahren vorgeschriebene Gebühr.	
3	Anerkennung von Vereinen nach § 3 UmwRG i. V. m. § 29 Abs. 1 NatSchG LSA	128
4	Prüfung der Verträglichkeit (Natura 2000) nach § 34 BNatSchG	50 bis 2 000
5	Genehmigung des Ausbringens von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur sowie von Tieren nach § 40 Abs. 4 BNatSchG	70 bis 1 375
6	Zoos	
6.1	Genehmigung von Zoos nach § 42 Abs. 2 BNatSchG und § 26 NatSchG LSA	190 bis 4 400
6.2	Anordnung nach § 42 Abs. 7 BNatSchG	50 bis 150
6.3	Anordnung nach § 42 Abs. 8 BNatSchG	200 bis 600



	Anmerkungen:	
	1. Mit der Gebühr sind auch die erforderlichen Kontrollen während des Betriebes von Zoos abgegolten. Mit der Gebühr nach Tarifstelle 6.1 ist auch die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Nr. 20 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes abgegolten.	
	2. Schließt die Genehmigung eine bauaufsichtliche und tierschutzrechtliche Genehmigung ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebene Gebühr.	
7.	Tiergehege	
7.1	Anordnung nach § 43 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG	25
7.2	Anordnung nach § 43 Abs. 3 Sätze 3 und 4 BNatSchG	50 bis 200
8	Zulassung von Ausnahmen von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten nach § 45 BNatSchG	
8.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 6 BNatSchG	13 bis 350
8.2	Zulassung weiterer Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	13 bis 2 000
9	Beschlagnahme und Einziehung nach § 47 BNatSchG	15 bis 2 000
10	Negativatteste nach § 66 BNatSchG in Verbindung mit § 31 NatSchG LSA über die Nicht-Ausübung des Vorkaufsrechtes	12,5 bis 100
11	Befreiung nach § 67 BNatSchG	13 bis 3 500
12	Sonstige Erlaubnisse/Genehmigungen	12,5 bis 1 500
	Anmerkung zu Tarifstelle 1: Insbesondere Zulassung von Abweichungen von den Verboten einer Schutzgebiets- oder Schutzobjektsverordnung sowie einer DDR-Schutzgebietserklärung.	
	<b>30 Bundestarifordnung Elektrizität (BTOEH)</b>	
1	Genehmigung von Abgabepreisen von Elektrizitätserzeugnissen an Verteilerunternehmen nach § 11 Abs. 2	250 bis 10 000
2	Prüfung und Genehmigung der Tarife und Bestandteile nach § 12	25 bis 10 000
3	Genehmigung von Baukostenzuschüssen und Erstattung sonstiger Kosten nach § 13	250 bis 5 000
	<b>31 Bundeswaldgesetz (BWaldG)</b>	
1	Forstbetriebsgemeinschaft	
1.1	Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft nach § 18 Abs. 1	65

1.2	Verleihung der Rechtsfähigkeit an Forstbetriebsgemeinschaft nach § 19	30
2	Forstwirtschaftliche Vereinigungen	
2.1	Anerkennung als Forstwirtschaftliche Vereinigung nach § 38 Abs. 1	65
2.2	Zulassung Einzelner zur Forstwirtschaftlichen Vereinigung nach § 38 Abs. 2	30
2.3	Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 38 Abs. 3 in Verbindung mit § 19, sofern dies nicht gleichzeitig mit der Anerkennung als Forstwirtschaftliche Vereinigung erfolgt	30
3	Sonstige Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft	
3.1	Erlass einer Satzung nach § 39 Abs. 2	65
3.2	Feststellung nach § 39 Abs. 3 Satz 2	65
<b>32 Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV)</b>		
1	Zulassung von Ausnahmen von Haltungs- und Verkehrsverboten nach § 2 Abs. 5	15 bis 120
2	Ausgabe von Fußringen; Beaufsichtigung der Kennzeichnung nach § 3 Abs. 3 je Tier	15
3	Zulassung einer anderen Kennzeichnung im Einzelfall nach § 3 Abs. 3	15 bis 80
4	Zulassung von Ausnahmen von Haltungsverboten nach § 3 Abs. 4	40 bis 240
<b>33 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)</b>		
1	Juristische Personen	
1.1	Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein (§ 22)	100 bis 1 000
1.2	Genehmigung zur Änderung der Satzung eines Vereins (§ 33 Abs. 2)	25 bis 1 000
1.3	sonstige Genehmigung oder Maßnahme auf Grund der Satzung eines Vereins	25 bis 250
1.4	Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins gemäß § 43	40 bis 1 000
1.5	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vorstandes von Vereinen	15 bis 150
	Anmerkung: Die Gebühr für die Anerkennung einer Stiftung bestimmt sich nach Lfd. Nr. 114 - Stiftungsangelegenheiten Tarifstelle 1; für die Zweckänderung oder Aufhebung der Stiftung nach Lfd. Nr. 114 - Stiftungsangelegenheiten Tarifstelle 1.2	

2	Fund	
2.1	Verwahrung von Fundgegenständen (§§ 967, 978 Abs. 1)	
2.1.1	bei einem Schätzwert von 5 Euro bis 25 Euro	2,6
2.1.2	bei einem Schätzwert von über 25 Euro bis 500 Euro	
2.1.2.1	für die Dauer von bis zu vier Wochen	10 v. H. des Schätzwertes
2.1.2.2	für die Dauer von mehr als vier Wochen	15 v. H. des Schätzwertes
2.1.3	bei einem Schätzwert von über 500 Euro	
2.1.3.1	für die Dauer von bis zu vier Wochen	5 v. H. des Schätzwertes
	mindestens	50
	höchstens	250
2.1.3.2	für die Dauer von mehr als vier Wochen	10 v. H. des Schätzwertes
	mindestens	75
	höchstens	500
	Anmerkungen zu Tarifstelle 2.1: Gebührensschuldner ist der Empfangsberechtigte im Sinne des § 965 (beziehungsweise der Finder, sofern er nach § 973 das Eigentum an dem Fundgegenstand erwirbt). Gegenüber dem Finder kann die Verwahrungsgebühr mit Ausnahme der Mindestgebühr um bis zu 10 v. H. ermäßigt werden. Neben der Verwahrungsgebühr sind	
	1. bei Fahrzeugen oder anderen sperrigen Gegenständen die Aufwendungen für den Transport und die Unterhaltung,	
	2. bei Fundtieren die Aufwendungen für den Transport, für Futter und für den Tierarzt,	
	3. bei besonderen Wertgegenständen die Aufwendungen für eine gesicherte Unterbringung gegebenenfalls als besondere Auslage zu erheben.	
2.2	Bescheinigung	2,6
<b>34 Butterverordnung</b>		
1	Erteilung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Deutsche Markenbutter“ nach § 8 Abs. 1	280
2	Wiedererteilung einer Berechtigung nach § 8 Abs. 3 Nrn. 1 und 2	168
3	Prüfung und Genehmigung von Pasteurisierungsverfahren nach § 3 in Verbindung mit § 4 sowie Anlage 6 Nr. 2.1 der Milchverordnung	77
4	Genehmigung von Ausformstellen nach § 7 Abs. 2	103

<b>35 Chemikalienrecht</b>		
1	Chemikaliengesetz (ChemG)	
1.1	Erteilung einer GLP-Bescheinigung nach § 19b auf Antrag und nach Inspektion der Prüfeinrichtung	
	Grundgebühr für	
	Kategorie 1 <sup>1</sup>	1 000 zuzüglich Zeitaufwand <sup>G</sup>
	Kategorie 2	2 800 zuzüglich Zeitaufwand <sup>G</sup>
	Kategorie 3	2 500 zuzüglich Zeitaufwand <sup>G</sup>
	Kategorie 4	2 500 zuzüglich Zeitaufwand <sup>G</sup>
	Kategorie 5	2 500 zuzüglich Zeitaufwand <sup>G</sup>
	Kategorie 6	2 000 zuzüglich Zeitaufwand <sup>G</sup>
	Kategorie 7	2 500 zuzüglich Zeitaufwand <sup>G</sup>
	Kategorie 8	1 800 zuzüglich Zeitaufwand <sup>G</sup>
	Kategorie 9	1 800 zuzüglich Zeitaufwand <sup>G</sup>
	<sup>G</sup> : Unabhängig davon, wie viele Kategorien mit welchem Zeitaufwand für die Erteilung einer Bescheinigung geprüft werden, beträgt die Gesamtgebühr höchstens 12 000 Euro.	
	<sup>1</sup> Kategorie nach Ziffer 5.3 ChemVwV-GLP	
1.2	Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze der GLP im nationalen GLP-Überwachungsverfahren nach § 19b auf Antrag der Prüfeinrichtung	
	Grundgebühr für	
	Kategorie 1	1 000 zuzüglich Zeitaufwand <sup>G</sup>
	Kategorie 2	2 800 zuzüglich Zeitaufwand <sup>G</sup>
	Kategorie 3	2 500 zuzüglich Zeitaufwand <sup>G</sup>
	Kategorie 4	2 500 zuzüglich Zeitaufwand <sup>G</sup>
	Kategorie 5	2 500 zuzüglich Zeitaufwand <sup>G</sup>
	Kategorie 6	2 000 zuzüglich Zeitaufwand <sup>G</sup>
	Kategorie 7	2 500 zuzüglich Zeitaufwand <sup>G</sup>
	Kategorie 8	1 800 zuzüglich

		Zeitaufwand <sup>G</sup>
	Kategorie 9	1 800 zuzüglich Zeitaufwand <sup>G</sup>
	<sup>G</sup> : Unabhängig davon, wie viele Kategorien mit welchem Zeitaufwand für die Erteilung einer Bescheinigung geprüft werden, beträgt die Gesamtgebühr höchstens 12 000 Euro.	
1.3	Inspektion oder Überprüfung von Prüfungen auf Ersuchen einer Behörde, wenn dabei Mängel festgestellt werden, die behördliche Anordnungen oder Nachinspektionen erforderlich machen	nach Zeitaufwand
1.4	Nachinspektion zur Kontrolle der Erfüllung von behördlichen Anordnungen aus Inspektionen nach Tarifstellen 1.1, 1.2 oder 1.3	nach Zeitaufwand
1.5	Länderübergreifende Inspektion oder Überprüfung von Prüfungen auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes	nach Zeitaufwand
1.6	Widerruf einer GLP-Bescheinigung	nach Zeitaufwand
2	Überwachung nach § 21	
2.1	Kontrolle mit Feststellung von Mängeln, die behördliche Anordnungen nach § 23 erforderlich machen	nach Zeitaufwand
2.2	Kontrolle der Erfüllung von behördlichen Anordnungen (Nachkontrolle nach Tarifstelle 2.1	nach Zeitaufwand
2.3	Anordnung nach § 23	
2.3.1	Anordnung nach § 23 Abs. 1	nach Zeitaufwand
2.3.2	Untersagung der von einer Anordnung betroffenen Arbeit nach § 23 Abs. 1a	nach Zeitaufwand
2.3.3	Anordnung nach § 23 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand
2.3.4	Verlängerung einer Anordnung nach § 23 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand
3	Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)	
3.1	Ausnahmegenehmigung nach § 1 Abs. 3 <sup>x</sup>	nach Zeitaufwand
3.2	Erlaubnis für das Inverkehrbringen nach § 2 Abs. 1 <sup>x</sup>	50 bis 432
3.3	Anordnung nachträglicher Auflagen nach § 2 Abs. 4	50 bis 576
3.4	Sachkundeprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1	50 bis 130 je nach Art der Prüfung
3.5	Anerkennung der Sachkunde ohne Prüfung nach § 5 Abs. 1 Nrn. 5, 7 und 8	20 bis 72
3.6	Anerkennung der Sachkunde ohne Prüfung nach § 5 Abs. 3	25 bis 72
4	Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV)	
4.1	Anerkennung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1	300 bis 1 152
5	Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV)	
5.1	Anerkennung nach § 5 Abs. 3	300 bis 1 152

5.2	Erteilen einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 1	nach Zeitaufwand
6	Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung (ChemVOCFarbV)	100 bis 432
6.1	Erteilen einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 3 Buchst. b <sup>x</sup>	
7.	Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG)	
7.1	Überwachung nach § 13	nach Zeitaufwand
7.2	Kontrolle mit Feststellung von Mängeln, die behördliche Anordnungen nach § 14 Abs. 1 erforderlich machen	nach Zeitaufwand
7.3	Kontrolle der Erfüllung von behördlichen Anordnungen	nach Zeitaufwand
<b>36</b>	<b>Chemische und physikalische Untersuchungsleistungen im Bereich Arbeitsschutz</b>	
1	Probenahme	nach Zeitaufwand
2	An- und Abfahrt mit dem Gefahrstoffmobil je Kilometer	1,15
3	Vorbereitung und Einrichtung der Messstelle für	
3.1	Gase und Dämpfe, ortsbezogene Probenahme	26
3.2	Gase und Dämpfe, personenbezogene Probenahme	26
3.3	Gesamtstaub, ortsbezogene Probenahme	33,5
3.4	Gesamtstaub, personenbezogene Probenahme	28,5
3.5	Feinstaub, ortsbezogene Probenahme	43,5
3.6	Feinstaub, personenbezogene Probenahme	38,5
3.7	Faserstaub, ortsbezogene Probenahme	49
3.8	Faserstaub, personenbezogene Probenahme	43,5
4	Ermittlung des Konzentrations-Zeit-Verlaufes eines Gefahrstoffes	93
5	gravimetrische Filterauswertung, je Filter	12,8
6	photometrische Analyse, je Komponente	20,5
7	Grundkosten AAS, einschließlich Aufschluss	67
8	AAS-Analyse je Komponente	10,3
9	Grundkosten GC einschließlich Probenvorbereitung	82
10	GC-Analyse je Komponente	10,3
11	Grundkosten GC/MS einschließlich Probenvorbereitung	103

12	GC-Analyse je Komponente	12,8
13	Grundkosten HPLC	103
14	HPLC-Analyse je Komponente	12,8
15	Flammpunktbestimmung	31
16	Bestimmung der Luftwechselzahl	256
17	rasterelektronenmikroskopische Bestimmung der Faserkonzentration	629
18	licht- und rasterelektronenmikroskopische Untersuchung einer Materialprobe einschließlich energiedispersiver Röntgenmikroanalyse	87
19	Lärmmessung	17,9
20	Schwingungsmessung	17,9
21	Frequenzanalyse	93
22	Klima/Hitzestressmessung	93
23	Beleuchtungsmessung	7,7
	<b>37 Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG LSA)</b>	
1	Auskunft über Daten im Sinne des § 15 Abs. 1a, wenn diese nach § 15 Abs. 7 Satz 2 nicht kostenfrei ist	30 bis 1 000
	<b>38 Diätverordnung</b>	
1	Erteilung einer Genehmigung zur Herstellung von jodiertem Kochsalz, diätetischen Lebensmitteln mit einem Zusatz von Jodverbindungen oder diätetischen Lebensmitteln, die zur Verwendung als bilanzierte Diät bestimmt sind nach § 11 Abs. 1	106 bis 212
	<b>39 Dolmetschereignungsverordnung (DolmEigVO)</b>	
1	Feststellung der staatlichen Anerkennung der fachlichen Eignung für das Übersetzen und Dolmetschen bei Gerichten und Behörden	106 bis 212
	<b>40 Druckluftverordnung</b>	

1	Anordnung nach § 5	93
2	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 oder § 17 Abs. 2	93
3	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 7 Abs. 4	52
4	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 1	108
5	Ermächtigung eines Arztes nach § 13	179
6	Zulassung nach § 17 Abs. 1 Satz 2	52
7	Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 18 Abs. 2	52
<b>41 Durchsetzung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen</b>		
1	Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen	
1.1	Ersatzvornahme	10 bis 1 000
1.2	Festsetzung eines Zwangsgeldes	10 bis 1 000
	Anmerkung zu Tarifstelle 1.2: Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für die Festsetzung eines Zwangsgeldes in der Regel 10 v. H. des festgesetzten Betrages nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	
1.3	Anwendung unmittelbaren Zwangs je angefangene Stunde jedes für die Anwendung unmittelbaren Zwangs eingesetzten Bediensteten	39
2	Schriftliche Androhung von Zwangsmitteln außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	10 bis 60
<b>42 Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung (EBPV)</b>		
1	Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung nach § 9	65 bis 400
<b>43 Eisenbahnbetriebsleiterverordnung (EBV)</b>		
1	Entscheidung über die Bestellung des Betriebsleiters oder Stellvertreters gemäß §§ 2 und 3 EBV	100 bis 400
<b>44 Eisenbahnkreuzungsgesetz</b>		



1	Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 2	65 bis 130
<b>45 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)</b>		
1	Untersagung nach § 5 Satz 4	800 bis 10 000
2	Anordnung der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils und Auferlegung der Zahlung des entsprechenden Geldbetrages gegenüber dem Unternehmen nach § 33 Abs. 1	2 500 bis 75 000
3	Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang nach § 23a	1 000 bis 50 000
4	Entscheidungen nach § 29 Abs. 1 über die Bedingungen und Methoden für den Netzanschluss oder den Netzzugang nach den in § 17 Abs. 3, § 21a Abs. 6 und § 24 genannten Rechtsverordnungen a) durch Festlegung gegenüber einem Netzbetreiber, einer Gruppe von oder gegenüber allen Netzbetreibern oder b) durch Genehmigung gegenüber dem Antragsteller in Verbindung mit der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV), der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) oder der Anreizregulierungsverordnung (ARegV)	
4.1	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 StromNZV	1 500 bis 150 000
4.2	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 27 Abs. 2 StromNZV	2 500 bis 70 000
4.3	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 27 Abs. 3 StromNZV	8 000 bis 80 000
4.4	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 28 Abs. 1 bis 4 StromNZV	20 000 bis 150 000
4.5	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 GasNZV	10 000 bis 180 000
4.6	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 GasNZV	10 000 bis 175 000
4.7	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 50 Abs. 3 Satz 1 oder 2 GasNZV	10 000 bis 90 000
4.8	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 50 Abs. 4 GasNZV	25 000 bis 160 000
4.9	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 50 Abs. 5 GasNZV	8 000 bis 80 000
4.10	Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 StromNEV	500 bis 15 000
4.11	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 29 StromNEV	500 bis 5 000
4.12	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 30 Abs. 1, 2, 3 StromNEV	1 000 bis 15 000
4.13	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 29 GasNEV	500 bis 5 000

4.14	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 30 Abs. 1, 2, 3 GasNEV	1 000 bis 20 000
4.15	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 2 ARegV	1 000 bis 80 000
4.16	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 4 ARegV	500 bis 40 000
4.17	Festlegungen und Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 26 Abs. 2 ARegV	500 bis 50 000
4.18	Sonstige Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV	500 bis 100 000
4.19	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4, 5 und 7 ARegV	500 bis 50 000
4.20	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV	1 000 bis 100 000
4.21	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nrn. 6, 8, 10 und 11 ARegV	500 bis 100 000
4.22	Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 8 und § 23 ARegV	500 bis 80 000
4.23	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV	1 000 bis 100 000
4.24	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 9 und § 24 Abs. 4 Satz 3 ARegV	500 bis 10 000
4.25	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 9 ARegV	1 000 bis 50 000
4.26	Festlegungen nach § 29 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 2 ARegV	500 bis 100 000
5	Änderung einer Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Abs. 2	1 000 bis 180 000
6	Verpflichtung nach § 30 Abs. 2 eine Zuwiderhandlung gegen § 30 Abs. 1 abzustellen	2 500 bis 180 000
7	Ablehnung eines Antrags nach § 31 Abs. 2	50 bis 5 000
8	Entscheidungen der Regulierungsbehörde nach § 31 Abs. 3	500 bis 180 000
9	Aufsichtsmaßnahmen nach § 65	500 bis 180 000
10	Entscheidungen nach § 110 Abs. 2 und 4	500 bis 30 000
11	Gebührenpflichtige Amtshandlungen nach § 91	
11.1	Erteilung von beglaubigten Abschriften nach § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8	15
11.2	Gebühren und Auslagen gemäß § 91 Abs. 2	50 bis 90 000
12	Prüfung und Entscheidung zur Aufnahme des Betriebes eines Energieversorgungsnetzes mit Elektrizität und Gas § 4	250 bis 2 500

13	Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung § 45	250 bis 5 000
14	Durchführung von Vorarbeiten § 44	70 bis 550
15	Planfeststellung für Energieanlagen § 43	
15.1	deren Errichtungskosten 500 000 Euro nicht übersteigen	8 000
15.2	deren Errichtungskosten mehr als 500 000 bis zu 2,5 Mio. Euro betragen	800 zuzüglich 0,8 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Kosten
15.3	deren Errichtungskosten mehr als 2,5 Mio. Euro bis zu 7,5 Mio. Euro betragen	2 400 zuzüglich 0,4 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Kosten
15.4	deren Errichtungskosten mehr als 7,5 Mio. Euro bis zu 20 Mio. Euro betragen	44 000 zuzüglich 0,2 v. H. der 7,5 Mio. Euro übersteigenden Kosten
15.5	deren Errichtungskosten 20 Mio. Euro übersteigen	69 000 zuzüglich 0,1 v. H. der 20 Mio. Euro übersteigenden Kosten
15.6	Plangenehmigung für Energieanlagen gemäß § 43 Abs. 1	50 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 15.1 bis 15.5
15.7	Entscheidung über das Unterbleiben der Planfeststellung gemäß § 43 Abs. 1	25 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 15.1 bis 15.5
16	vorzeitige Besitzeinweisung § 44b	150 bis 2 000
17	Entschädigungsverfahren § 45a	200 bis 4 000
<b>46</b>	<b>Enteignungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (EnteignG LSA)</b>	
1	Entscheidungen zu Vorarbeiten (§ 6)	70 bis 550
2	Zurückweisung eines offensichtlich unzulässigen Enteignungsantrages (§ 18)	70 bis 500
3	Planfeststellung	
3.1	je Kilometer Trassenlänge (§ 23)	25
	mindestens	70
	höchstens	3 000

3.2	Änderung des Planes nach unanfechtbarer Feststellung (§ 23 Abs. 3)	70 bis 800
4	Beurkundung einer Einigung (§ 26)	200 bis 3 000
5	Enteignungsbeschluss (§ 28)	250 bis 5 000
6	Verlängerung der Verwirklichungsfrist (§ 30 Abs. 2)	50 bis 300
7	Vorzeitige Besitzeinweisung (§ 31)	150 bis 2 000
8	Entschädigungsfestsetzungsverfahren (§ 27 Abs. 2)	200 bis 4 000
9	Ausführungsanordnung (§ 32)	120
10	Aufhebung des Enteignungsbeschlusses (§ 35)	70 bis 300
11	Rückenteignung (§§ 40, 41)	50 bis 80 v. H. der Gebühren nach Tarifstellen 4, 5 und 8
	mindestens	70
12	Sonstige beantragte Teilentscheidungen, soweit nicht bereits unter Tarifstellen 1, 4, 5 und 7 einzuordnen, mindestens	nach Zeitaufwand 70
	<b>46a Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz/Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz</b>	
1	Entscheidung über einen Befreiungsantrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes	25 bis 2 500 Euro
2	Erforderliche behördliche Anordnungen nach § 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz	25 bis 2 500 Euro
3	Stichprobenkontrollen, soweit veranlasst	100 bis 2 500 Euro

	<b>47 Fahrpersonalgesetz (FPersG)</b>	
1	Untersagung nach § 5 Abs. 1	82
	<b>48 Familienpflegezeitgesetz (FPlzG)</b>	
1	Zulässigkeitserklärung nach § 9 Abs. 3 Satz 2	250 bis 720
	<b>49 Feld- und Forstordnungsgesetz (FFOG)</b>	
1	Anordnung eines Durchganges nach § 3 Abs. 3	65
2	Befahren	
2.1	Befreiung von Verboten nach § 4 Abs. 3	18 bis 180
2.2	Regelungen nach § 4 Abs. 4	48 bis 120
3	Nutzen von Feld und Wald für öffentliche Veranstaltungen und zu gewerbsmäßigen Zwecken	
3.1	Genehmigung einer öffentlichen Veranstaltung nach § 7 Abs. 1 Satz 1	48 bis 300
3.2	Genehmigung einer Nutzung zu gewerbsmäßigen Zwecken bei fehlender Einwilligung des Nutzungsberechtigten nach § 7 Abs. 1 Satz 2	48 bis 300
4	Genehmigung für die Beseitigung von Wegen nach § 9 Abs. 2	48 bis 120
5	Sperrungen von Feld- und Waldflächen	
5.1	Sperrung nach § 12 Abs. 1	12 bis 120
5.2	Feststellung nach § 12 Abs. 5 Satz 1	12 bis 120
6	Bestätigung als Forstaufseher oder Forstaufseherin nach § 13 Abs. 3	65
	<b>50 Fischereigesetz (FischG)</b>	
1	Entscheidung über die räumliche Ausdehnung von Fischereirechten	
1.1	Bei Veränderungen von Gewässern (§ 7 Abs. 2 Satz 2)	25 bis 150
1.2	Bei Überflutung von Grundstücken (§ 16 Abs. 2)	28
2	Aufhebung von beschränkten selbständigen Fischereirechten (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	25 bis 150
3	Verzeichnis der Fischereirechte	

3.1	Eintragung in das Verzeichnis (§ 13 Abs. 1 Satz 1)	25 bis 250
3.2	Änderung von Eintragungen nach Tarifstelle 3.1	10 bis 50
4	Zulassung der Nutzung durch Fischereierlaubnisse (§ 14 Abs. 3 Satz 2)	56
5	Festsetzung eines Notwegerechts (§ 17 Abs. 3 Satz 1)	25 bis 50
6	Fischereipacht	
6.1	Bescheinigung über die Fischereipachtfähigkeit (§ 20 Abs. 3 Nr. 1)	14
6.2	Zulassung einer Ausnahme für die Fischereipachtfähigkeit (§ 20 Abs. 3 Satz 2)	28
6.3	Prüfung eines Fischereipachtvertrages (§ 21 Abs. 1 Satz 2)	28
6.4	Gestattung der vorzeitigen Fischereiausübung (§ 21 Abs. 4 Satz 1)	10,3
7	Beanstandung einer Fischereierlaubnis (§ 26 Abs. 3 Satz 2)	10,3
8	Fischereischeine	
8.1	Fischereischeine nach § 28 Abs. 1	
8.1.1	für ein oder zwei Jahre, pro Jahr	7,7
8.1.2	für drei oder vier Jahre, pro Jahr	6,7
8.1.3	für fünf Jahre	30
8.1.4	Fischereischein auf Lebenszeit	150
8.1.5	für Jugendliche ab vollendetem 14. bis vollendetem 18. Lebensjahr pro Jahr	2,6
8.1.6	Zweitausfertigung ab vollendetem 18. Lebensjahr	7,7
8.1.7	Zweitausfertigung bis zum vollendetem 18. Lebensjahr	2,6
8.2	Jugendfischereischein nach § 29 pro Geltungsjahr	2,6
8.3	Sonderfischereischein für ein bis fünf Jahre pro Geltungsjahr	2,6
8.4	Sonderfischereischein auf Lebenszeit	65
8.5	Gleichstellung von Fischereischeinen (§ 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 DVO-FischG)	10 bis 50
9	Fischerprüfung	
9.1	Abnahme einer Fischerprüfung (§ 31 Abs. 1 Satz 1) mit Prüfungszeugnis ab vollendetem 18. Lebensjahr	56
9.2	Abnahme einer Fischerprüfung (§ 31 Abs. 1 Satz 1) mit Prüfungszeugnis bis vollendetem 18. Lebensjahr	28
9.3	Abnahme einer Jugendfischerprüfung (§ 31 Abs. 2 Satz 3)	28
9.4	Gleichstellung von Fischerprüfungen (§ 31 Abs. 1 Satz 3)	10 bis 50
9.5	Übertragung der Durchführung von	200

	Vorbereitungslehrgängen zur Fischereiprüfung	
10	Fischereischutz	
10.1	Bestätigung als Fischereiaufseher (§ 34 Satz 1) einschließlich Dienstausweis (§ 8 Abs. 3 DVO-FischG)	28
10.2	wiederholte Bestätigung eines Fischereiaufsehers unmittelbar im Anschluss an das Auslaufen einer vorangehenden Bestätigung	10,3
10.3	Dienstausweis für Fischereiausübungsberechtigte als Fischereischutzberechtigte (Nr. 34.6 der Ausführungsbestimmungen zum Fischereigesetz, RdErl. des ML vom 18. 1. 1994, MBl. LSA S. 227, geändert durch RdErl. des MRLU vom 2. 2. 1998, MBl. LSA S. 315)	10,3
10.4	Zweitausfertigung eines Dienstausweises	7,7
11	Ausnahmen nach § 37 Abs. 1	25 bis 50
12	Absenken von Gewässern	
12.1	Ausnahme nach § 39 Abs. 2 Satz 2	25 bis 500
12.2	Ausnahme nach § 39 Abs. 3 Satz 2	25 bis 500
13	Fischereiordnung des Landes Sachsen-Anhalt (FischO LSA)	
13.1	Ausnahme nach § 21 Abs. 1 Satz 2 FischO LSA	25 bis 250
13.2	Ausnahme nach § 23 Abs. 1 FischO LSA	28
13.3	Ausnahme nach § 4 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 FischO LSA	25 bis 150
13.4	Ausnahme nach § 23 Abs. 3 FischO LSA	50 bis 1 000
14	Erlaubnis für den Einsatz nicht heimischer Fische (§ 41 Abs. 2 Satz 1)	250 bis 1 000
14.1	Aussetzung der Hegepflicht (§ 41 Abs. 4)	25 bis 100
14.2	Genehmigung des Hegeplanes (§ 42 Abs. 2 Satz 2)	25 bis 100
15	Ausnahme nach § 43 Abs. 4	28
16	Fischwege	
16.1	Ausnahme nach § 44 Abs. 2	28
16.2	Ausnahme nach § 46 Abs. 3	28
	<b>51 Forstschutz, Waldbewertung, Forstkartographie</b>	
1	Biologische Prüfung von Pflanzenschutzmitteln für den Forst ohne Ertragsfeststellung	
1.1	Fungizide	720 bis 1 235
1.2	Insektizide	
1.2.1	beißende Insekten	1 475 bis 2 325
1.2.2	saugende Insekten	2 065 bis 2 555
1.3	Rodentizide	1 815 bis 4 080

1.4	Repellents	1 300 bis 4 895
1.5	Herbizide	1 080 bis 1 765
1.6	Mittel zur Veredelung und zum Wundverschluss	2 160 bis 3 240
1.7	Aufschlag für jedes zusätzliche Vergleichsmittel	33 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 1.1 bis 1.6
1.8	teilweise oder überhaupt nicht auswertbare Versuche	50 bis 75 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 1.1 bis 1.6
2	Sonstige Untersuchungen	
2.1	Untersuchung auf Befall mit Schaderregern und sonstigen Schadursachen an Pflanzen und Pflanzenteilen je Probe	12 bis 325
3	Wertgutachten	
3.1	Verkehrswert je Bewertungsobjekt bis 5 000 Euro	240
3.2	Verkehrswert je Bewertungsobjekt von 5 001 bis 25 000 Euro	450
3.3	Verkehrswert je Bewertungsobjekt von 25 001 bis 50 000 Euro	600
3.4	Verkehrswert je Bewertungsobjekt je angefangene weitere 50 000 Euro	300
4	Bereitstellung digitaler Daten	
4.1	digitale Forstgrundkarte (bis Abteilungsstruktur) je ha	0,75
4.2	digitale Forstgrundkarte (komplette Struktur) je ha	1,25
4.3	digitale Waldfunktionenkarte je ha	0,5
4.4	andere digitale thematische Forstkarten	1,2
5	Bereitstellung analoger Karten	
5.1	Blankettkarten je Exemplar	9
5.2	thematische Forstkarten (bis zum Format DIN A1) je Exemplar	12
5.3	thematische Forstkarten (größer als Format DIN A1) je Exemplar	18
<b>52 Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG)</b>		
1	Zulassung von Ausgangsmaterial	
1.1	Ausgangsmaterial der Kategorie „Quellengesichert“ (§ 4 Abs. 2 und 4)	150
	Ausgangsmaterial der Kategorie „Ausgewählt“ (§ 4 Abs. 2 und 4)	100
	Ausgangsmaterial der Kategorie „Qualifiziert“ und „Geprüft“ (§ 4 Abs. 2 und 4)	150



	Zulassung von Amts wegen (§ 4 Abs. 4)	gebührenfrei
2	Ausstellung eines Stammzertifikats (§ 8 Abs. 2)	
2.1	Stammzertifikate Kategorie „Quellengesichert“	50
	Stammzertifikate Kategorie „Ausgewählt, Qualifiziert und Geprüft“	25
3	Ausstellung Stammzertifikat für Mischungen (§ 9 Abs. 2)	50
	Anmerkung: Wenn bei Mischung von Ernten aus einer Zulassungseinheit innerhalb eines Jahres für die aufgrund notwendiger tageweiser Abfuhr (Verderblichkeit des Saatgutes) mehrere Stammzertifikate ausgestellt werden, ist die Ausstellung des Mischungsstammzertifikates gebührenfrei, da das Mischungsbegehren nicht vom Antragsteller zu verantworten ist.	
4	Ausstellung eines Exportdokuments in Drittstaaten (§ 16 Abs. 2)	25 bis 75
5	Vollständige/teilweise Untersagung der Fortführung eines Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebes (§ 17 Abs. 4)	500
	Aufhebung der Untersagung der Fortführung eines Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebes (§ 17 Abs. 4)	250
	<b>53 Futtermittelrechtliche Angelegenheiten</b>	
1	Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABl. L 35 vom 8. 2. 2005, S. 1)	
1.1	Registrierung von Futtermittelunternehmen je Betriebsstätte nach Artikel 9	10 bis 40
1.2	Erstellen des Zulassungsbescheides für Futtermittelunternehmen nach Artikel 13 <sup>x</sup>	nach Zeitaufwand
1.3	Abnahme zum Zweck der Zulassung und sonstige Überprüfung durch die Zulassungsbehörde nach Artikel 13 <sup>x</sup>	nach Zeitaufwand
1.4	Änderung, Aussetzung, Entzug einer Zulassung und/oder Registrierung je Betriebsstätte nach Artikel 14	nach Zeitaufwand
2	Futtermittelverordnung	
2.1	Erstellen des Zulassungsbescheides für Futtermittelbetriebe nach § 29	nach Zeitaufwand
2.2	Erstellen des Registrierungsbescheides für Futtermittelbetriebe nach § 31	nach Zeitaufwand
2.3	Abnahme zum Zwecke der Zulassung oder Registrierung und sonstige Überprüfung durch die Zulassungs- oder Registrierungsbehörde nach § 29 und § 31	nach Zeitaufwand
2.4	Rücknahme, Widerruf, Ruhen und Erlöschen der Zulassung oder Registrierung nach § 32	nach Zeitaufwand

2.5	Nachkontrollen zu denen der Kontrollierte aufgrund von Verstößen gegen diese Anordnung Anlass gegeben hat	nach Zeitaufwand
3	Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31. 5. 2001, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 727/2007 (ABl. L 165 vom 27. 6. 2007, S. 8)	
3.1	Erstellung des Zulassungsbescheides für Futtermittelunternehmen nach Anhang IV Abschnitt II Unterabschnitt B, BA, C und D <sup>x</sup>	nach Zeitaufwand
3.2	Abnahme zum Zwecke der Zulassung und sonstige Überprüfung durch die Zulassungsbehörde nach Anhang IV Abschnitt II Unterabschnitt B, BA, C und D <sup>x</sup>	nach Zeitaufwand
3.3	Änderung, Aussetzung, Entzug einer Zulassung nach Anhang IV Abschnitt II Unterabschnitt B, BA, C und D	nach Zeitaufwand
3.4	Gestattung zur Verwendung und Lagerung von Futtermitteln in landwirtschaftlichen Betrieben nach Anhang IV Abschnitt II Unterabschnitt B, C und D <sup>x</sup>	42 bis 200
4	Verordnung (EG) Nr. 141/2007 der Kommission über die Zulassungspflicht für Futtermittelbetriebe, die Futtermittelzusatzstoffe der Kategorie Kokzidiostatika und Histomonostatika herstellen oder in Verkehrbringen, in Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 43 S. 9)	
4.1	Erstellung des Zulassungsbescheides für einen Futtermittelbetrieb gemäß Artikel 1	nach Zeitaufwand
4.2	Betriebs- und Antragsunterlagenprüfung in Vorbereitung der Zulassung durch die Zulassungsbehörde	nach Zeitaufwand
5	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)	nach Zeitaufwand
5.1	Zulassung einer Ausnahme gemäß § 69 <sup>x</sup>	nach Zeitaufwand
5.2	Zulassung einer Ausnahme gemäß § 68	nach Zeitaufwand
5.3	Kontrolle von Lebensmittelunternehmen und Heimtierfutterbetrieben nach den Vorschriften eines Drittstaats, sofern dies für weitere Exportzulassungen von Seiten des Drittstaats gefordert wird	nach Zeitaufwand
<b>54 Gaststättengesetz</b>		
1	Erlaubnis zur Ausübung des Gaststättengewerbes nach § 2 <sup>x</sup>	150 bis 2 100
2	Unterrichtung und Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 <sup>x</sup>	30 bis 80
3	Anordnung gegenüber erlaubnisfreien Betrieben des Gaststättengewerbes nach § 5 Abs. 2 <sup>x</sup>	20 bis 165

4	Zulassung von Ausnahmen für den Ausschank aus Automaten nach § 6 Satz 4 <sup>x</sup>	20 bis 125
5	Fristverlängerung für Beginn und Fortsetzung des Gewerbebetriebes nach § 8 Satz 2 <sup>x</sup>	25 v. H. der jeweils geltenden Erlaubnisgebühr
6	Stellvertretererlaubnis gemäß § 9 Satz 1 <sup>x</sup>	40 bis 200
7	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis gemäß § 11 <sup>x</sup>	30 bis 125
8	Vorübergehende Gestattung eines Gaststättengewerbes gemäß § 12 <sup>x</sup>	20 bis 200
9	Untersagung der Beschäftigung unzuverlässiger Personen gemäß § 21	40 bis 250
10	Nachschau in den Geschäftsbetrieb des zur Duldung verpflichteten Gaststättengewerbetreibenden, sofern dieser hierzu Anlass gegeben hat gemäß § 22	40 bis 265
<b>55 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)</b>		
1	Anerkennung von Verfahren und Geräten (Luftrückführung) nach § 10 Abs. 5	200 bis 720
2	Entscheidung über Untersuchungsergebnis nach § 8 Abs. 2 ArbMedVV	180
3	Erteilung einer Ausnahme nach § 19 Abs. 1	100 bis 432
4	Zulassen der Nichtanwendung der Vorschriften des § 4 Abs. 2, im Einzelfall nach § 19 Abs. 3	50
5	Anordnung über § 23 ChemG hinaus nach § 19 Abs. 4	nach Zeitaufwand
6	Untersagung einer Tätigkeit nach § 19 Abs. 6	200 bis 720
7	Asbest	
7.1	Anerkennung eines Lehrgangs nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3	230
7.2	Abnahme der Prüfung für den Erwerb der Sachkunde nach Anhang I Nr. 2.4.2. Abs. 3 je Teilnehmer	15
7.3	Zulassung eines Fachbetriebes nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4	200 bis 720
8	Anerkennung einer Prüfung oder Ausbildung nach Anhang I Nr. 34 Abs. 6	100 bis 432

9	Begasung	
9.1	Erteilung einer Erlaubnis zur Begasung nach Anhang I Nr. 4.2 Abs. 1	100 bis 720
9.2	Erteilung eines Befähigungsscheines nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 Satz 1	100
9.4	Abnahme der Prüfung nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 Satz 2 je Teilnehmer	15
9.5	Anordnung nachträglicher Auflagen nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 3	30 bis 216
9.6	Zulassung einer Ausnahme von der Anzeigefrist nach Anhang I Nr. 4.3.2 Abs. 1	30
<b>56 Gentechnikgesetz (GenTG)</b>		
1	Genehmigungsverfahren	
1.1	Entscheidung über die	
	a) Genehmigung nach § 8 Abs. 1 und 2	
	b) Teilgenehmigung nach § 8 Abs. 3	
	c) Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und 2	
	d) Genehmigung weiterer gentechnischer Arbeiten höherer Sicherheitsstufen als bei der Erstgenehmigung, Anmeldung oder Anzeige nach § 9 Abs. 4 mit Investitionskosten	
1.1.1	bis zu 250 000 Euro <sup>x</sup>	0,4 v. H. dieser Kosten
	mindestens	480
1.1.2	über 250 000 Euro bis 500 000 Euro <sup>x</sup>	1 230 zuzüglich 0,3 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Kosten
1.1.3	über 500 000 Euro bis zu 2,5 Mio. Euro <sup>x</sup>	2 150 zuzüglich 0,25 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Kosten
1.1.4	über 2,5 Mio. Euro <sup>x</sup>	8 300 zuzüglich 0,15 v. H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Kosten
1.2	Entscheidung über die Genehmigung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2, 3 oder 4 nach § 9 Abs. 2 und 3 <sup>x</sup>	100 bis 3 000
1.3	Entscheidung über die Genehmigung nach §§ 8 und 9, bei der Investitionskosten nicht entstehen <sup>x</sup>	250 bis 4 800
1.4	Entscheidung über eine Teil- oder Änderungsgenehmigung ausschließlich zum Betrieb der Anlage nach § 8 Abs. 3 und 4 <sup>x</sup>	100 bis 3 000

1.5	Erörterungstermin nach § 18 <sup>x</sup>	800 je Tag
	Anmerkung: Die Gebühren schließen Reisekosten ein.	
2	Anmelde- und Anzeigeverfahren	
2.1	Prüfung einer Anmeldung oder Anzeige zu	
	a) Errichtung und Betrieb von gentechnischen Anlagen nach § 8 Abs. 2	
	b) wesentliche Änderungen nach § 8 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 mit Investitionskosten	
2.1.1	bis zu 250 000 Euro <sup>x</sup>	0,3 v. H. dieser Kosten
	mindestens	300
2.1.2	über 250 000 Euro bis zu 500 000 Euro <sup>x</sup>	920 zuzüglich 0,25 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Kosten
2.1.3	über 500 000 Euro bis zu 2,5 Mio. Euro <sup>x</sup>	1 690 zuzüglich 0,2 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Kosten
2.1.4	über 2,5 Mio. Euro <sup>x</sup>	6 600 zuzüglich 0,1 v. H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Kosten
2.2	Prüfung einer Anmeldung weiterer gentechnischer Arbeiten nach § 9 Abs. 4 oder Prüfung einer Anzeige nach § 9 Abs. 2 <sup>x</sup>	50 bis 600
2.3	Prüfung einer Anmeldung oder Anzeige nach §§ 8 und 9 bei der Investitionen nicht entstehen <sup>x</sup>	250 bis 1 800
2.4	Prüfung einer Anmeldung oder Anzeige nach § 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 <sup>x</sup>	50 bis 600
2.5	Untersagung von angezeigten oder angemeldeten gentechnischen Arbeiten nach § 12 Abs. 7 <sup>x</sup>	50 bis 1 800

	<p>Anmerkungen zu Tarifstellen 1.1 bis 2.5:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Gebühren schließen die üblichen Auslagen des Genehmigungs- beziehungsweise Anmelde- oder Anzeigeverfahrens mit Ausnahme von Gutachterkosten, Veröffentlichungskosten nach § 2 der Gentechnik-Anhørungsverordnung und § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung und den im Zusammenhang mit der Durchführung von Erörterungsterminen entstandenen baren Aufwendungen ein.</li> <li>2. Die im Rahmen des Anmelde- und Genehmigungsverfahrens an die Zentrale Kommission für Biologische Sicherheit zu zahlenden Beträge sind in den Gebühren nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslagen zu erheben.</li> <li>3. Investitionskosten sind die Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der (Teil-, Änderungs-)Genehmigung oder Anmeldung beziehungsweise Anzeige errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer.</li> </ol>	
3	Sonstige Amtshandlungen	
3.1	Entscheidung bei inhaltlich gleichen Unterlagen mehrerer Antragsteller oder Anmelder nach § 17 Abs. 4 Satz 3 <sup>x</sup>	100 bis 300
3.2	nachträgliche Anordnung von Auflagen nach § 19 Satz 3 <sup>x</sup>	50 bis 2 400
3.3	Anordnung der einstweiligen Einstellung der Tätigkeit nach § 20 Abs. 1 <sup>x</sup>	50 bis 1 500
3.4	anlassbezogene Entnahme und Untersuchung von Proben nach § 25 Abs. 3 <sup>x</sup>	50 bis 1 800 nach Zeitaufwand
3.5	Anordnung im Einzelfall nach § 26 Abs. 1 <sup>x</sup>	50 bis 1 800
3.6	Untersagung des Anlagenbetriebes nach § 26 Abs. 2 <sup>x</sup>	100 bis 2 400
3.7	Anordnung der Stilllegung beziehungsweise Beseitigung einer Anlage nach § 26 Abs. 3 <sup>x</sup>	50 bis 2 400
3.8	Fristverlängerung nach § 27 Abs. 3 <sup>x</sup>	150 bis 600
3.9	sonstige Amtshandlungen nach dem GenTG und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen <sup>x</sup>	0 bis 1 500
	<b>57 Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV)</b>	
1	Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen nach § 15 Abs. 4 Satz 2	200 bis 1 200
	<b>58 Gesetz über den Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“</b>	
1	Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 5	
1.1	Genehmigungen nach § 7 Abs. 5 Nr. 2 ohne gewerbliche Kutsch- und Schlittenfahrten	70 bis 1 410
1.2	Genehmigung gewerblicher Kutsch- und Schlittenfahrten nach § 7 Abs. 5 Nr. 2	80 bis 3 060

2	Befreiungen nach § 9	70 bis 7 100
3	Genehmigungen für die Brockenkuppe nach § 8 Abs. 2 Nrn. 2, 3	15 bis 250
59	<b>Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt (ÖbVermIngG LSA)</b> <b>Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt (DVO ÖbVermIngG LSA)</b>	
1	Bestellung (§ 3 ÖbVermIngG LSA, § 3 DVO ÖbVermIngG LSA) Die Gebühr schließt die erstmalige Ausstellung eines Dienstausweises ein.	680
1.1	zusätzlich für das Feststellungsverfahren (§ 3 Abs. 2 Satz 2 ÖbVermIngG LSA)	170
2	Entscheidung über einen Antrag auf Verlegung des Amtssitzes (§ 4 ÖbVermIngG LSA)	175
3	Entscheidung über die Bestellung eines Vertreters (§ 11 ÖbVermIngG LSA, § 9 DVO ÖbVermIngG LSA)	165
4	Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit dem Zusatz „a. D.“ (§ 13 Abs. 2 ÖbVermIngG LSA)	120
5	Bestellung eines Verwesers (§ 17 ÖbVermIngG LSA, § 10 DVO ÖbVermIngG LSA)	350
6	Genehmigung der Mitwirkung einer Hilfskraft (§ 11 Abs. 2 DVO ÖbVermIngG LSA). Die Gebühr schließt die erstmalige Ausstellung eines Dienstausweises ein.	165
7	Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Bildung einer Gemeinschaft zur gemeinsamen Berufsausübung (§ 8 DVO ÖbVermIngG LSA)	340
8	Amtsenthebung (§ 15 ÖbVermIngG LSA)	800
9	Vorläufige Amtsenthebung (§ 16 ÖbVermIngG LSA)	800
10	Entlassung aus dem Amt auf Antrag (§ 13 Abs. 1 ÖbVermIngG LSA)	220
11	Ersatz eines in Verlust geratenen Dienstausweises	120
60	<b>Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)</b>	

1	Maßnahmen der Gefahrenabwehr, wenn keine anderen Gebühren bestimmt sind	20 bis 5 000
2	Verwahrung sichergestellter Sachen für die Aufbewahrung sichergestellter Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder sonstiger Gegenstände, die der Eigentümer oder Halter nach Aufhebung der Sicherstellung trotz schriftlicher Aufforderung nicht fristgemäß abholt.	
2.1	Fahrräder und Mopeds	
	täglich	0,55
	mindestens	3,5
2.2	Krafträder ohne Beiwagen	
	täglich	1,05
	mindestens	5
2.3	Personenkraftwagen, Krafträder mit Beiwagen und einachsige Anhänger; täglich	5,2
2.4	Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Lieferwagen und zwei- oder mehrachsige Anhänger sowie Sattelanhänger; täglich	10,3
2.5	sonstige Gegenstände; täglich	0,5
	mindestens	3,5
3	Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen	
3.1	Ersatzvornahme	10 bis 1 000
3.2	Festsetzung eines Zwangsgeldes	10 bis 1 000
	Anmerkung zu Tarifstelle 3.2: Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für die Festsetzung eines Zwangsgeldes in der Regel 10 v. H. des festgesetzten Betrages nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	
3.3	Anwendung unmittelbaren Zwangs	
	je angefangene Stunde jedes für die Anwendung unmittelbaren Zwangs eingesetzten Bediensteten	39
3.4	schriftliche Androhung von Zwangsmitteln außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	10 bis 60
4	Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme nach § 9 mindestens	nach Zeitaufwand 39
5	Sonstige Inanspruchnahmen von Bediensteten, Diensthunden und Fahrzeugen der Polizei	
5.1	je Bediensteter und je angefangene Stunde	39
5.1.1	je Diensthund und je angefangene Stunde	10,25
5.2	für jeden angefangenen Kilometer	
5.2.1	mit Kraftrad	0,35
5.2.2	mit Personenkraftwagen, Kleinbus bis zu zehn Sitzplätzen, Anhänger	0,55



5.2.3	mit Omnibus, Lastkraftwagen, Zugmaschine Es ist mindestens eine Gebühr für 10 Kilometer zu erheben.	1,3
5.3	für jede angefangene Stunde	
5.3.1	mit Wasserschutzpolizei-Hartschalenboot	6,2
5.3.2	mit Wasserschutzpolizei-Stromboot	20,5
5.4	für jede angefangene Viertelstunde	
5.4.1	mit Beobachtungshubschrauber	154
5.4.2	mit Transporthubschrauber	307
	Anmerkungen zu Tarifstellen 5.1 bis 5.4: Die Gebührentatbestände gelten insbesondere für 1. die Beförderung von Personen und den Transport von Sachen, 2. verkehrslenkende Maßnahmen (soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Unfallaufnahme stehen), weil Hindernisse den Verkehr behindern oder gefährden, 3. kurzfristige Bewachung von Wohnungen, Gebäuden und Grundstücken zum Zwecke der Eigentumssicherung wegen nicht verschlossener oder nicht verschließbarer Türen oder Fenster, 4. die Alarmierung der Polizei, wenn die alarmierende Person oder ein Verantwortlicher, dem die Alarmierung durch eine dritte Person zuzurechnen ist, wusste oder wissen musste, dass keine Gründe für ein polizeiliches Einschreiten vorliegen.	
5.5	Einsatz der Polizei infolge eines Alarms durch eine Überfall- oder Einbruchmeldeanlage, wenn für die Polizei keine Anzeichen erkennbar sind, dass der Alarm durch einen rechtswidrigen Angriff oder eine sonstige Notlage ausgelöst worden ist, es sei denn, der Betroffene weist Umstände nach, die eine Alarmauslösung zu rechtfertigen vermögen.	80
5.6	Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten gefährlicher Güter auf der Straße durch die Polizei je Einsatz und angefangener Stunde  Anmerkung: Ausgenommen sind Transporte von unersetzlichen Kunstgegenständen, die für öffentliche Ausstellungen bestimmt sind. Eine Stornogebühr von 80 Euro wird auch erhoben, wenn ein Antrag innerhalb von 24 Stunden vor dem geplanten Transporttermin zurückgenommen oder der Transport nicht durchgeführt wird.	80
5.7	Unterbringung im Polizeigewahrsam	
5.7.1	bis zu zwölf Stunden	15,4
5.7.2	für jede weitere angefangene Stunde	1,3
5.8	für die Reinigung wegen außergewöhnlicher Verschmutzung	
5.8.1	eines Dienst- oder Gewahrsamraumes	20 bis 80
5.8.2	eines Dienstfahrzeuges	20 bis 80

	Wird die Reinigung von behördenfremden Personen durchgeführt, sind diese Kosten als Auslagen zu erheben.	
	<b>61 Gesetz über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA)</b>	
1	Ausnahmegenehmigungen nach § 7	10 bis 250
	Anmerkung: Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn keine wirtschaftlichen Interessen vorliegen.	
	<b>62 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG)</b>	
1	Wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, erhöht sich die für die Entscheidung berechnete Gebühr insgesamt um 30 v. H. bis 60 v. H.	nach Zeitaufwand
2	UVP-Pflicht im Einzelfall	
2.1	allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3c Satz 1)	500 bis 10 000
2.2	standortbezogene Prüfung des Einzelfalls (§ 3c Satz 2)	500 bis 7 500
	<b>63 Gesetz zum Glücksspielstaatsvertrag</b>	
1	Entscheidung über eine Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 mindestens	0,1 v. H. der Entgelte 1 300
	Anmerkung: Berechnungsgrundlage ist die im Spielplan für die jeweilige Veranstaltung ausgewiesene Summe aller für die Spielteilnahme vorgesehenen Entgelte (Einsätze) abzüglich der Lotteriesteuer. Für Veranstaltungen, die für länger als ein Jahr erlaubt werden, ist bei der Berechnung der Gebühr die Summe der Entgelte des ersten Jahres zugrunde zu legen. Pro weiterem angefangenen Erlaubnisjahr erhöht sich dabei die Gebühr jeweils um 5 v. H. der Gebühr für das erste Jahr. Bei Erteilung der Erlaubnis ist zunächst eine vorläufige Gebühr festzusetzen.	
2	Änderung einer Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 bei unveränderter Höhe (Summe) der Entgelte	100 bis 650
3	Änderung einer Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 bei Erhöhung (erhöhter Summe) der Entgelte mindestens	0,1 v. H. der erhöhten Entgelte 100

	Anmerkung: Berechnungsgrundlage ist der Betrag der erhöhten Entgelte (Einsätze) für die jeweilige Veranstaltung abzüglich der Lotteriesteuer.	
4	Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3	nach Zeitaufwand
<b>64</b>	<b>Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Sachsen-Anhalt (PStG-AG LSA)</b>	
1	Eheschließung	
1.1	Prüfung der Ehefähigkeit	
	a) bei Anmeldung der Eheschließung oder bei Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	40
	b) wenn in Fällen des Buchstaben a ausländisches Recht zu beachten ist	70
1.2	Durchführung der Eheschließung vor einem anderen, als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt	30
1.3	für die Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen Eheschließungen bei lebensgefährlicher Erkrankung	70
1.4	für die Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	40
1.5	für die Beurkundung einer im Ausland oder vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe	60
2	Begründung einer Lebenspartnerschaft	
2.1	Prüfung der Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft	
	a) bei Anmeldung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft	40
	b) wenn in Fällen des Buchst. a ausländisches Recht zu beachten ist	70
2.2	Durchführung der Begründung der Lebenspartnerschaft vor einem anderen, als dem für die Anmeldung zur Begründung der Lebenspartnerschaft zuständigen Standesamt	30
2.3	Mitwirkung bei der Begründung der Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	70
2.4	für die Beurkundung einer im Ausland oder vor einer ermächtigten Person im Inland begründeten Lebenspartnerschaft	60
3	Namensrechtliche Erklärungen	
3.1	für die Beurkundung oder die Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	20
3.2	für die Beurkundung oder die Beglaubigung einer Erklärung	20

	über die Angleichung von Familiennamen und Vornamen nach Artikel 47 EGBGB	
3.3	für die Erteilung einer Bescheinigung über eine Erklärung zur Namensführung oder eine Namensangleichung	10
4	Sonstige Amtshandlungen	
4.1	für die Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides statt	20
4.2	für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Heiratsbuch/Eheregister, dem Lebenspartnerschaftsbuch/Lebenspartnerschaftsregister, dem Geburtenbuch/Geburtenregister, dem Sterbebuch/Sterberegister, den früheren Standesregistern	10
4.3	für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus einem in der Zeit vom 1. Juli 1938 bis zum 31. Dezember 1957 angelegten Familienbuch	10
4.4	für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus einem in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 2008 als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch	10
4.5	für die Erteilung einer sonstigen Personenstandsurkunde	10
4.6	für ein zweites und jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde - soweit es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird - die Hälfte der Gebühr nach Tarifstellen 4.2 bis 4.5	
4.7	für die Erteilung einer Auskunft aus einem oder die Gewährung der Einsicht	
	a) in ein Personenstandsbuch/Personenstandsregister, Lebenspartnerschaftsbuch/Lebenspartnerschaftsregister	5
	b) in die Sammelakte	12
4.8	für die Entgegennahme eines Antrags auf Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als dem für die Ausstellung zuständigen Standesamts und für die Beglaubigung der elektronisch übermittelten Personenstandsurkunde	5
4.9	für die elektronische Übermittlung der für den Ausdruck einer Personenstandsurkunde erforderlichen Daten vom registerführenden Standesamt an das die Daten anfordernde Standesamt	5
4.10	für das Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	20 bis 70
4.11	für die Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	10
4.12	für die Beurkundung einer Geburt oder eines Sterbefalles im Ausland	25

	<p>Anmerkungen zu den Tarifstellen 1 bis 4.12:</p> <p>1. Gebührenfrei sind:</p> <p>a) Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Namensführung nach § 1355 BGB oder § 3 LPartG, wenn der in der Ehe oder Lebenspartnerschaft zu führende Name bei der Eheschließung oder bei der Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird.</p> <p>b) die Beurkundung oder Beglaubigung der Erklärung der Eltern zur Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes nach § 1617 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,</p> <p>c) das Ehefähigkeitszeugnis für einen Deutschen, wenn dies im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist,</p> <p>d) die Erteilung einer Bescheinigung, wenn sie zum Nachweis der Namensführung in der Ehe oder Lebenspartnerschaft zusammen mit der Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde erteilt wird.</p> <p>2. Die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher oder die auf Wunsch der Eheschließenden oder Lebenspartner veranlassten Kosten für die Bereitstellung von Räumen sind als Auslagen nach § 14 VwKostG LSA zu erheben.</p>	
	<p><b>65 Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlebergbau</b></p>	
1	<p>Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung nach §§ 4 und 6 (für Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende, mit Ausnahme der Leistungsempfänger nach § 24 SGB II und nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, SGB XII - Sozialhilfe - gebührenfrei)</p>	10,3
	<p><b>66 Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuVO)</b></p>	
1	<p>Amtshandlungen im Zusammenhang mit Hunden nach § 3 Abs. 2</p>	
1.1	<p>behördliche Rassebestimmung</p>	25 bis 50
1.2	<p>Bescheinigung über den Nachweis des Wesenstests nach § 4 Abs. 1 Satz 3, Fristsetzung zur Vorlage des Wesenstests in den Fällen einer noch nicht abschließenden Beurteilung des sozialverträglichen Verhaltens nach § 10 Abs. 2 Satz 1, Bescheinigung über den Nachweis des Wesenstests infolge Halterwechsels nach § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 3</p>	10 bis 50
2	<p>Amtshandlungen im Zusammenhang mit Hunden nach § 3 Abs. 3</p>	
2.1	<p>Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes nach § 4 Abs. 4 Satz 2 im Einzelfall</p>	50 bis 200

2.2	Bescheinigung über die Antragstellung nach § 5 Abs. 1 Satz 3	5 bis 23
2.3	Erteilung oder Versagung einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 1	50 bis 200
2.4	Sachkundeprüfung nach § 9	
2.4.1	Abnahme der theoretischen und praktischen Sachkundeprüfung  Anmerkung: Eine Wiederholung der theoretischen Sachkundeprüfung (§ 6 Abs. 2 Satz 3 oder § 7 Abs. 2 Satz 2 GefHuVO) ist von dem Gebührenrahmen bereits erfasst.	100 bis 119
2.4.2	Wiederholung des praktischen Prüfungsteils zur Sachkunde	80
2.4.3	Anerkennung des theoretischen Teils der Sachkunde nach § 5 Abs. 5 GefHuVO	39
2.5	Genehmigung zur Entbindung von der Leinen- und Maulkorbpflicht nach § 11 Abs. 2 Satz 2	25 bis 100
2.6	Bescheinigung einer anderen Person zum Führen eines gefährlichen Hundes nach § 11 Abs. 4 Satz 1	20 bis 150
2.7	Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 Satz 2	7 bis 20
2.8	Fristverlängerung nach Antragstellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2	5 bis 20
3	Sonstige Amtshandlungen	
3.1	Auslesen des Transponders nach § 2 Abs. 2 Satz 2	10 bis 50
3.2	Bescheinigung über die Anmeldung eines Hundes infolge Haltungsaufnahme nach § 15 Abs. 3 Satz 3	10 bis 50
3.3	Bescheinigung über die Änderungsmitteilung nach § 15 Abs. 4 Satz 2	5 bis 10
3.4	Maßnahmen nach § 14 Abs. 1, insbesondere Untersagung der Hundehaltung einschließlich Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen	Gebühren nach lfd. Nr. 60 Tarifstellen 1 und 3
4	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Wesenstests bei Hunden durch sachverständige Personen und Einrichtungen nach § 10 Abs. 1 Satz 1	
4.1	Anerkennung oder Ablehnung von sachverständigen Personen und Einrichtungen nach § 9 GefHuVO	50 bis 300
4.2	Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 3 GefHuVO	10 bis 50
67	<b>Gesundheit/Hygiene</b>	

	Anmerkungen:	
	1. Mit den Gebühren sind die Aufwendungen für das Versandmaterial und für die bei der Untersuchung verbrauchten Stoffe und benutzten Apparate sowie für den einfachen Befundbericht abgegolten.	
	2. Leistungen, die nicht unter die Tarifstellen 1.1 bis 11.7 fallen, werden entsprechend den Einzelsätzen der Gebührenordnung für Ärzte berechnet. Die Berechnung darüber hinaus gehender Leistungen erfolgt nach Aufwand.	
	3. Die Anfahrtspauschale (bis 15 Kilometer = 10 Euro) beträgt pro weiteren Kilometer 0,40 Euro.	
1	Allgemeine mikrobiologische Untersuchungen	
1.1	mikroskopische Untersuchung eines Körpermaterials als Nativpräparat oder nach einfacher Färbung	1,55
1.2	mikroskopische Untersuchung eines Körpermaterials auf Krankheitserreger nach differenzierender Färbung	
1.2.1	nach Gram-, Neisser-, Ziehl-Neelsen, Giemsa- und vergleichbaren Färbungen	5,6
1.2.2	nach aufwendigen differenzierenden Färbungen (Heidenhain-, Trichrom-, Silberfärbung und dergleichen)	7,7
1.3	kulturelle Untersuchung mit vorgefertigten Nährbodenträgern, einschließlich Schätzung der Koloniezahl, beispielsweise Urintauchkultur	1,15
1.4	Subkultur koloniebildender Mikroorganismen zum Zwecke der Reinzüchtung auf geeigneten Nährböden, je Nährboden	1,15
1.5.1	Untersuchung auf Rheumafaktoren oder C-reaktives Protein, qualitativ	1,85
1.5.2	Untersuchung auf den Rheumafaktor oder C-reaktives Protein, quantitativ	7,7
1.6	Isolierung von Immunglobulinen einer Klasse als vorbereitende Untersuchung	8,2
1.7	quantitative klassenspezifische Immunglobulinbestimmung in Körperflüssigkeiten	7,7
2	Antigennachweise	
2.1	Nachweis mikrobieller Antigene	
2.1.1	Nachweis mit geringem Aufwand mittels Agglutination, Enzym-immunoassay, Immunfluoreszenz oder gleichwertiger Methode, laut Leistungskatalog je Antigen Leistungskatalog: HBsAg, Influenza-, Parainfluenza-, Rotaviren, Pilz-Antigen (Agglutination), vergleichbare Untersuchungen	6,1
2.1.2	Nachweis mit mäßigem Aufwand mittels Enzym-immunoassay, Immunfluoreszenz oder gleichwertiger Methode, laut Leistungskatalog je Antigen Leistungskatalog: Adeno-, Astroviren, HBeAg, Shigatoxin, Clostridium perfringens, Clostridium difficile, Pilz-Antigen, Parasiten-Antigen, vergleichbare Untersuchungen	9,7

2.1.3	Nachweis mit hohem Aufwand mittels Enzym-immunoassay, Immunfluoreszenz oder gleichwertiger Methode, laut Leistungskatalog je Antigen Leistungskatalog: HBsAg-Bestätigungstest, Herpes-, RS-Viren, Helicobacter pylori, Legionellen, Clostridium difficile (Dünnschichtchromatographie), vergleichbare Untersuchungen	20,5
3	Antikörpernachweise	
3.1	Cardiolipinmikroflokkungstest, qualitativ und/oder quantitativ	4,1
3.2	Treponema-pallidum-Hämagglutinationstest	6,2
3.3	Treponema pallidum (qualitativer Nachweis von IgG und IgM, FTA-Abs-Test)	22
3.4	Hämagglutinationstest auf Rötelnantikörper	6,2
3.5	Enzym-immunoassay auf Rötelnantikörper	8,2
3.6	Enzym-immunoassay auf HIV-1- oder HIV-2-Antikörper oder beide zusammen als Suchtest	6,9
3.7	Untersuchung auf Strepto- oder Staphylokokkenantikörper	7,2
3.8	qualitativer und/oder quantitativer Nachweis von Antikörpern (Gesamtantikörper oder einzelne Antikörperklassen) gegen Krankheitserreger mittels Enzym-immunoassay, indirekter Immunfluoreszenz, Komplementbindungsreaktion, indirekter Hämagglutination oder Partagglutination, direkter Agglutination (Widal-Reaktion) oder Hämagglutinationshemmung außer den unter Tarifstellen 3.1 bis 3.9 genannten Untersuchungen	
3.9.1	Nachweis mit geringem Aufwand je Antikörper	6,1
3.9.2	Nachweis mit mäßigem Aufwand je Antikörper	11,2
3.9.3	Nachweis mit hohem Aufwand je Antikörper	22
3.10	Nachweis neutralisierender Antikörper mittels Zellkultur oder im Brutei	12,3
3.11	Nachweis von Antikörpern mittels Immunoblot	
3.11.1	Nachweis mit geringem Aufwand laut Leistungskatalog je Antikörper Leistungskatalog: - Bordetella, Borrelien, EBV, Hantavirus, Helicobacter, Hepatitis E-Virus, Treponema pallidum, Yersinien, vergleichbare Untersuchungen	24
3.11.2	Nachweis mit hohem Aufwand laut Leistungskatalog je Antikörper Leistungskatalog: - Hepatitis C-Virus, HIV, vergleichbare Untersuchungen	57
4	Untersuchungen auf erregerspezifische DNS oder RNS	
4.1	Nachweis mikrobieller Nukleinsäure unter Verwendung markierter Sonden	10,3



4.2	Nachweis mikrobieller Nukleinsäure mittels Nukleinsäureamplifikationstechnik (Polymerase-Kettenreaktion oder vergleichbare Methode), einschließlich Probenaufbereitung und Detektion des Amplifikationsergebnisses	
4.2.1	qualitativer Nachweis, außer Methoden gemäß Tarifstellen 4.2.3 bis 4.2.5	31
4.2.2	quantitativer Nachweis, außer Methoden gemäß Tarifstellen 4.2.6 bis 4.2.7	57
4.2.3	Hepatitis-C-Virus-RNA qualitativ	41
4.2.4	Mycobacterium-tuberculosis-Komplex-Nukleinsäure	62
4.2.5	Chlamydia-trachomatis- und/oder Neisseria-gonorrhoeae-Nukleinsäure	16,4
4.2.6	Hepatitis-B-Virus-DNA oder Hepatitis-C-Virus-RNA quantitativ	90
4.2.7	HIV - (Humanes Immunschwäche-Virus) RNA quantitativ	113
4.3	Bestimmung des Hepatitis-C-Virus-Genotyps	103
5	Kulturelle bakteriologische Untersuchungen	
5.1	Urinuntersuchung mit mindestens zwei Nährböden	4,9
5.2	Untersuchung von Sekreten des Respirationstraktes mit mindestens drei Nährböden	5,6
5.3	Stuhluntersuchungen mit mindestens fünf Nährböden, einschließlich Untersuchung auf Yersinien, Campylobacterbakterien und Clostridien	10,7
5.4	aerobe und anaerobe Blutkultur	9,7
5.5	Untersuchung von Liquor, Punktat, Biopsie- oder Operationsmaterial, gegebenenfalls einschließlich anaerober Techniken	10,2
5.6	Untersuchung eines Abstrichs, Exudats, Sekrets oder anderen Körpermaterials mit mindestens drei Nährböden	6,6
5.7	wie Tarifstelle 5.7, jedoch mit mindestens fünf Nährböden, gegebenenfalls einschließlich anaerober Techniken	9,2
5.8	Untersuchung auf betahaemolysierende Streptokokken aus dem Rachen mit mindestens zwei Nährböden	5,4
5.9	Untersuchung von Gonokokken	5,4
5.10	Untersuchung auf Aktinomyzeten, Borrelien, Mykoplasmen, Legionellen oder Leptospiren	6,6
5.11	Untersuchung auf Mykobakterien mit mindestens einem flüssigen und zwei festen Kulturmedien	31,7
5.12	bakteriologische Untersuchung in vivo, beispielsweise Toxinnachweis, gegebenenfalls mit nachfolgender kultureller oder mikroskopischer Untersuchung	16,4
5.13	Differenzierung gezüchteter Bakterien mittels antigenspezifischer Antiseren je Serum	2,6
5.14	Identifizierung von Bakterien an Hand biochemischer oder anderer physiologischer Merkmale mit bis zu drei Reaktionen	4,1
5.15	wie Tarifstelle 5.16, jedoch mit mindestens vier	4,6

	Reaktionen	
5.16	wie Tarifstelle 5.16, jedoch mit mindestens zehn Reaktionen	8,9
5.17	Identifizierung von strikten Anaerobiern	11,5
5.18	Identifizierung von Tuberkulosebakterien	18,9
5.19	Identifizierung anderer Mykobakterien mit mindestens zehn Reaktionen oder mit Gensonden	23
5.20	Empfindlichkeitsprüfung von Bakterien im standardisierten Agardiffusionstest oder mittels Breakpoint-Methode gegen mindestens acht Chemotherapeutika	8,2
5.21	Empfindlichkeitsprüfung von Bakterien durch Ermittlung der minimalen Hemmkonzentration von mindestens acht Chemotherapeutika je Bakterienstamm	17,9
5.22	zusätzlich zu Tarifstelle 5.23, Bestimmung der minimalen bakteriziden Konzentration	4,6
5.23	Empfindlichkeitsprüfung von Mykobakterien je Bakterienstamm und je Chemotherapeutikum in mindestens zwei Abstufungen	9,2
5.24	Bestimmung des Chemotherapeutikumgehaltes in einer Körperflüssigkeit mit mikrobiologischem Verfahren	8,2
6	Kulturelle mykologische Untersuchungen	
6.1	kulturelle mykologische Untersuchung, gegebenenfalls nach Aufbereitung der Probe, mit mindestens zwei Nährböden oder als Langzeitkultivierung	5,1
6.2	Pilzidentifizierung an Hand morphologischer und einfacher kultureller Merkmale	4,1
6.3	Pilzidentifizierung an Hand von wenigstens acht biochemischen Merkmalen	7,2
6.4	Empfindlichkeitsprüfung von Pilzen je Chemotherapeutikum	2,05
7	Parasitologische Untersuchungen	
7.1	kulturelle Untersuchung auf Protozoen, gegebenenfalls mit nachfolgender mikroskopischer Prüfung	3,8
7.2	Mirazidien-Schlüpfverfahren	4,1
7.3	mikroskopische Untersuchung auf Helminthen oder deren Eier nach Anreicherung	6,1
8	Virologische Untersuchungen	
8.1	aufwendige Vorbehandlung eines Körpermaterials für die virologische Untersuchung	10,3
8.2	Anzüchtung von Viren, Rickettsien oder Chlamydien in Zellkulturen, gegebenenfalls mit Folgekulturen	31,7
8.3	Anzüchtung von Viren oder Rickettsien in einem Brutei	10,2
8.4	Virustypisierung in Zellkulturen oder im Brutei je Antiserum	9,2
9	Krankenhaushygienische Untersuchungen	

9.1	Lieferung und bakteriologische Untersuchung von Sporenproben für die Prüfung von Sterilisatoren und Desinfektionsapparaten je Probe	4,1
9.2	Lieferung und bakteriologische Untersuchung von vegetativen Keimen für die Prüfung von Steckbecken, Geschirrspülern und Waschautomaten je Probe	9,2
9.3	Lieferung und bakteriologische Untersuchung von Schrauben und Schläuchen zur Prüfung von Desinfektionsgeräten je Probe	6,3
9.4	Lieferung und bakteriologische Untersuchung von Spüllösungen zur Prüfung der Aufbereitung von Medizinprodukten je Probe	3,8
9.5	Untersuchung von Flüssigkeiten auf krankenhaushygienisch relevante Erreger (Pseudomonaden, Enterobacteriaceae) je Probe	9,5
9.6	Prüfung von Arzneimitteln und ähnlichen Mitteln auf Sterilität, einschließlich Prüfung auf antimikrobielle Eigenschaften	12,3
9.7	Differenzierung von Keimen mit einfachem Untersuchungsgang, die bei der Prüfung nach Tarifstelle 9.6 gewachsen sind (zusätzlich zu Tarifstelle 9.6)	2,45
9.8	Differenzierung von Keimen mit kompliziertem Untersuchungsgang, die bei der Prüfung nach Tarifstelle 9.6 gewachsen sind (zusätzlich zu Tarifstelle 9.6)	5,8
9.9	orientierender Bakteriennachweis unter Verwendung eines Trägers im Rahmen hygienischer Umgebungsuntersuchungen	2,05
9.10	Partikelmessung pro Messstelle	4,35
9.11	Luftkeimmessung pro Messstelle	3,7
9.12	Strömungsrichtung/Raum	2,6
10	Laborleistungen zur Untersuchung von Rohwasser für die Trinkwassergewinnung, von Rein- beziehungsweise Trinkwasser sowie von Füllwasser für Beckenbäder und Badewasser aller Art	
10.1	Probenahme	
10.1.1	einfache Probenahme	5,7
10.1.2	erschwerte Probenahme	8,2
10.1.3	Bestimmung der Sichttiefe	3,1
10.1.4	Bestimmung der Temperatur	3,1
10.2	Laborarbeiten allgemeiner Art	
10.2.1	ausschütteln	5,7
10.2.2	destillieren	5,7
10.2.3	filtrieren	5,7
10.2.4	glühen	5,7
10.2.5	trocknen	5,7
10.2.6	extrahieren	8,2
10.2.7	zentrifugieren	5,7
10.2.8	homogenisieren	5,7

10.3	mikrobiologische Untersuchungen	
10.3.1	coliforme Keime/E. coli ohne Differenzierung	5,7
10.3.2	coliforme Keime mit Differenzierung	8,2
10.3.3	E. coli mit Differenzierung	8,2
10.3.4	Gesamtcoliformen Keimzahl in 100 ml (über MPN)	8,2
10.3.5	Fäkalkoliformen Keimzahl in 100 ml (über MPN)	8,2
10.3.6	Enterokokken	8,2
10.3.7	Clostridium perfringens	8,2
10.3.8	Salmonellen	
10.3.8.1	Salmonellen ohne Differenzierung	11,3
10.3.8.2	Salmonellen mit Differenzierung	15,4
10.3.9	Legionellen ohne Differenzierung	18
10.3.10	Legionellen mit Differenzierung	25
10.3.11	Koloniezahl 22° C	5,7
10.3.12	Koloniezahl 36° C	5,7
10.3.13	Pseudomonas aeruginosa	8,2
10.4	biologische Untersuchungen	
10.4.1	Phytoplankton	22,5
10.4.2	Zooplankton	22,5
10.4.3	Saprobieindex und Güteklasse	24,5 bis 41
10.4.4	Biotest	33 bis 49,5
10.4.5	mikroskopische Untersuchungen	11 bis 49,5
10.4.6	allgemeine biologische Untersuchungen	11 bis 49,5
10.5	sensorische Prüfungen (Aussehen, Geruchsschwellenwert) je	5,2
10.6	physikalisch-chemische Untersuchungen	
10.6.1	Färbung (bei $\lambda = 436$ nm)	4,1
10.6.2	Trübung (Formazin, bei $\lambda = 860$ nm)	4,1
10.6.3	UV-Absorption (bei $\lambda = 254$ nm)	5,7
10.6.4	Redox-Potential	5,7
10.6.5	pH-Wert	4,1
10.6.6	pH-Wert der Calciumcarbonatsättigung	6,7
10.6.7	elektrische Leitfähigkeit	4,1
10.6.8	potentiometrische Messung mit ionensensitiven Elektroden	5,5 bis 11
10.6.9	photometrische Messung	8,2
10.6.10	Gaschromatographie Einzelmessung	19,5
	für jede weitere Messung aus dem Chromatogramm ermäßigt sich die Gebühr um 30 v. H.	
10.6.11	Hochdruckflüssigkeitschromatographie Einzelmessung	19,5

	für jede weitere Messung aus dem Chromatogramm ermäßigt sich die Gebühr um 30 v. H.	
10.6.12	AOX-Bestimmung	31
10.6.13	Ionenchromatographie Einzelmessung	19,5
	für jede weitere Messung aus dem Chromatogramm ermäßigt sich die Gebühr um 30 v. H.	
10.6.14	spektrometische Messung (AAS, AES, ICP) Einzelmessung	19,5
10.6.15	elektrochemische Messungen Einzelmessung	11,3
	Für jede weitere Messung aus demselben Ansatz ermäßigt sich die Gebühr um 30 v. H.	
10.7	chemischen Untersuchungen	
10.7.1	einfache Titration	3,1
10.7.2	spezielle Titration	5,7
10.7.3	gravimetrische Bestimmung	11,3
10.7.4	Oxidierbarkeit (CSV-Mn)	8,2
10.7.5	TOC-Bestimmung	26
10.7.6	gelöste und emulgierte Kohlenwasserstoffe, Mineralöle	17,9
10.7.7	polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) gemäß Anlage 2 Teil II der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) Einzelmessung	19,5
	Für jede weitere Messung aus dem Chromatogramm ermäßigt sich die Gebühr um 30 v. H.	
10.7.8	organische Chlorverbindungen gemäß Anlage 2 Teil I der TrinkwV 2001 Einzelmessung	19,5
	Für jede weitere Messung aus dem Chromatogramm ermäßigt sich die Gebühr um 30 v. H.	
10.7.9	Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte gemäß Anlage 2 Teil I der TrinkwV 2001 Einzelmessung:	19,5
	Für jede weitere Messung aus dem Chromatogramm ermäßigt sich die Gebühr um 30 v. H.	
10.7.10	polychlorierte, polybromierte Biphenyle und Terphenyle Einzelmessung:	19,5
	Für jede weitere Messung aus dem Chromatogramm ermäßigt sich die Gebühr um 30 v. H.	
10.7.11	Trihalogenmethane gemäß Anlage 2 Teil II der TrinkwV 2001 Einzelmessung:	19,5
	Für jede weitere Messung aus dem Chromatogramm ermäßigt sich die Gebühr um 30 v. H.	
10.7.12	mit Chloroform extrahierbare Stoffe	22,5
10.7.13	Abdampfrückstand	11,3
10.7.14	Glührückstand	13,8
10.7.15	oberflächenaktive Stoffe je Gruppe	11,3
10.7.16	Phenole, Summe	16,9

10.7.17	Benzol, Toluol, Xylol (BTX) Einzelmessung Für jede weitere Messung aus dem Chromatogramm ermäßigt sich die Gebühr um 30 v. H.	19,5
10.7.18	Säurekapazität/Basekapazität je Parameter	5,7
10.8	Einzellsubstanzen	
10.8.1	Arsen, Aluminium, Antimon, Barium, Beryllium, Blei, Bor, Cadmium, Calcium, Chrom, Eisen, Kalium, Kobalt, Kupfer, Magnesium, Mangan, Molybdän, Natrium, Nickel, Quecksilber, Selen, Silber, Strontium, Zink je Element	19,5
10.8.2	Ammonium ohne Destillation	5,7
10.8.3	Ammonium nach Destillation	11,3
10.8.4	Chlorid	5,7
10.8.5	Freies Chlor	3
10.8.6	Gebundenes Chlor	3
10.8.7	Cyanid	5,5 bis 13,5
10.8.8	Fluorid	8,2
10.8.9	Karbonathärte	3,1
10.8.10	Gesamthärte (komplexometrische Titration)	6,2
10.8.11	kalkaggressive Kohlensäure nach Heyer	11,2
10.8.12	Nitrat	11,3
10.8.13	Nitrit	8,2
10.8.14	Phosphat	5,5 bis 8
10.8.15	Sauerstoff	5,5 bis 11
10.8.16	Sulfat	11,3
10.8.17	Sulfid	16,9
10.8.18	biochemischer Sauerstoffbedarf	16,5 bis 33
10.9	Untersuchung von Kleinanlagen ohne Abgabe an Dritte nach der TrinkwV 2001: Bei der Untersuchung von Kleinanlagen ohne Abgabe an Dritte, aus denen Trinkwasser zum privaten Gebrauch entnommen wird, kann die Gesamtgebühr ermäßigt werden	30 bis 50
10.10	Gebühren für sonstige Untersuchungen und Leistungen	
10.10.1	Untersuchungen bei nicht in den Tarifstellen 10.1 bis 10.8 aufgeführten Gegenständen je nach Art, Umfang und Zeitaufwand	5,5 bis 55
10.10.2	ausführliches, wissenschaftlich begründetes Gutachten je nach Art, Umfang und Zeitaufwand	55 bis 1 650
10.10.3	Besichtigung je nach Zeitaufwand	27,5 bis 55
10.10.4	mikrobiologische Trinkwasseruntersuchung	
10.10.4.1	Koloniezahl 22° C, Koloniezahl 36° C, coliforme Keime, E. coli	12,8
10.10.4.2	Koloniezahl 22° C, Koloniezahl 36° C, coliforme Keime, E. coli, Enterokokken	15
10.10.5	mikrobiologische Badewasseruntersuchung nach DIN 19643 (Koloniezahl 22° C, Koloniezahl 36° C, coliforme Keime, E. coli, Pseudomonas aeruginosa)	23

10.10.6	mikrobiologische Untersuchungen an Badegewässern gemäß des Gem. RdErl. des MS und des Ministeriums für Raumordnung und Umwelt vom 6. Juli 1998 (MBl. LSA S. 1160) a) gesamtkoliforme Keimzahl in 100 ml über Most Probable Number-Index (MPN) b) fäkalkoliforme Keimzahl in 100 ml über Most Probable Number-Index (MPN)	15,4
10.10.7	Gebühr für ausgewählte Ringversuche	
10.10.7.1	mikrobiologischer Ringversuch	75
10.10.7.2	chemischer Ringversuch	100
10.10.8	Überprüfung von Untersuchungsstellen im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 TrinkwV 2001	
10.10.8.1	durch Einsichtnahme in die Unterlagen	120
10.10.8.2	Begehung der Untersuchungsstelle	100
11	Umwelthygiene/Umweltmedizin	
11.1	Ortsbesichtigung	30 bis 100
11.2	wissenschaftlich begründetes Gutachten	25 bis 500 je nach Art, Umfang und Zeitaufwand
11.3	chemische Untersuchungen	
11.3.1	Luftschnelltest mit Dräger-Prüfröhrchen	18 bis 27,5
11.3.2	Passivprobenahme VOC (3M-Passivsammler)	26,5
11.3.3	Aktivprobenahme VOC (Aktivkohleröhrchen)	31,5
11.3.4	Multiwarn II	
11.3.4.1	Multiwarn II pro Messpunkt	10
11.3.4.2	Multiwarn II, Langzeitmessung je Stunde	1
11.3.5	Multigasmonitor	
11.3.5.1	Multigasmonitor pro Messpunkt	10
11.3.5.2	Multigasmonitor, Langzeitmessung je Stunde	1
11.3.6	Aktivprobenahme Aldehyde und Ketone (DNPH)	37
11.3.7	quantitative Bestimmung von Aldehyden und Ketonen mittels HPLC (15 Einzelverbindungen)	60
11.3.8	Gaschromatografie	
11.3.8.1	Probenvorbereitung	14 bis 19
11.3.8.2	Bestimmung der VOCs quantitativ (18 Einzelverbindungen) und qualitativ entsprechend Spektrenbibliothek	85
11.3.8.3	Bestimmung der MVOCs (13 Einzelverbindungen)	60
11.3.8.4	Bestimmung von Holzschutzmitteln und anderen technischen Hilfsstoffen	85
11.4	biologische Untersuchungen	
11.4.1	Materialprobenahme/Staubprobenahme (Einzelprobe)	6,4
11.4.2	Luftprobenahme (Filtration)	17 bis 34
11.4.3	Laboruntersuchungen auf Schimmelpilze quantitativ	

11.4.3.1	Materialprobe	22
11.4.3.2	Staubprobe	84
11.4.3.3	Luftproben/Filter	
11.4.3.3.1	direkte Methode	29
11.4.3.3.2	indirekte Methode	81
11.4.4	Laboruntersuchungen auf Schimmelpilze qualitativ	
11.4.4.1	Identifizierung mittels Mikroskopie	8,6 bis 38,5
11.4.5	Laboruntersuchungen auf Allergene im Hausstaub pro Allergen	51
11.5	physikalische Untersuchungen	
11.5.1	Gesamtstaubprobenahme	14,5 bis 116
11.5.2	Bestimmung der Luftwechselzahl	255
11.5.3	lichtmikroskopische Faseridentifizierung	15,5
11.5.4	Schallpegelmessung pro Messpunkt	11,6
11.5.5	Schallpegel-Langzeitmessung je Stunde	1
11.5.6	Raumklimamessung (Thermo-Hygrograph), Langzeitmessung je Stunde	1
11.5.7	Beleuchtungsstärkemessung	
11.5.7.1	Beleuchtungsstärkemessung pro Messpunkt	7,7
11.5.7.2	Ermittlung des Tageslichtquotienten pro Messpunkt	24,3
11.5.8	Messung elektro-magnetischer Felder pro Messpunkt	15
11.5.9	relative Luftfeuchte und Temperatur	5
11.5.10	Strömungsrichtung/Messung mit Bestimmung der Luftgeschwindigkeit	3
11.5.11	Baufeuchtebestimmung	30 bis 50
11.6	Biomonitoring	
11.6.1	chlororganische Schadstoffe in Muttermilch, Serum beziehungsweise Plasma	127
11.6.2	Schwermetalle	
11.6.2.1	humanmedizinisches Probenmaterial (Körperflüssigkeiten)	
11.6.2.1.1	spektrometrische Messung (AAS, AES, AFS) je Element	24,5
11.6.2.2	humanmedizinisches Probenmaterial (Gewebe)	
11.6.2.2.1	spektrometrische Messung mit Aufschluss von Feststoffen (AAS, AES, AFS) je Element	34
11.7	Spezialuntersuchungen mit besonderer Fragestellung	nach Zeitaufwand
12	Arbeit mit Krankheitserregern nach §§ 44 bis 51 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)	
12.1	Erlaubniserteilung zum Arbeiten mit Krankheitserregern, § 44	60 bis 300
12.2	Freistellung von der Erlaubnispflicht, § 45 Abs. 3	120 bis 300
12.3	Untersagung von Tätigkeiten wegen Unzuverlässigkeit, § 45 Abs. 4	60 bis 300



12.4	Ortsbesichtigung nach Anzeige, § 49 Abs. 1 oder § 50 Satz 1 und 2	60 bis 300
12.5	Zustimmung zur vorfristigen Tätigkeitsaufnahme, § 49 Abs. 2	30 bis 120
12.6	Untersagung der Tätigkeiten wegen Gesundheitsgefährdung, § 49 Abs. 3	30 bis 300
12.7	Amtliche Aufsicht, § 51	60 bis 300
<b>68 Gesundheitsämter mit Aufgaben nach dem Gesundheitsdienstgesetz</b>		
1	Besichtigung, Kontrolle, Überwachung (einschließlich Niederschrift) von Badeanstalten, Campingplätzen, Sportanlagen, von Begräbnisplätzen und Krematorien, von Fahrzeugen und Flugzeugen, von gewerblichen Anlagen, von Heimen, von Krankenhäusern (einschließlich Privatkliniken und Entbindungsanstalten), von Müllplätzen, von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, von Wohnungen, von sonstigen Betrieben und Einrichtungen	15 bis 300
2	Leichenwesen	
2.1	Leichenbesichtigung	12,5 bis 50
3	Untersuchung, Bescheinigung, Zeugnis, Gutachten, Belehrung (ohne technische Untersuchungsleistungen)	
3.1	Untersuchung, die das gewöhnliche Maß nicht übersteigt	7,7
3.2	eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Untersuchung	10,3
3.3	Schirmbildaufnahme	10,3
3.4	kurze Bescheinigung, kurzer Bericht	5,2
3.5	amtsärztliches Zeugnis	12,8
3.6	eingehend begründetes schriftliches Gutachten	25 bis 100
3.7	ausführliches schriftliches Gutachten, in dem der Gutachter sich für den Einzelfall eingehend mit der wissenschaftlichen Lehre auseinandersetzt	50 bis 250
3.8	Belehrung nach § 43 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes	23
4	Amtshandlungen und Leistungen, die nicht unter Tarifstellen 1 bis 3.8 fallen	Einfachsätze der Gebührenordnung für Ärzte

5	Untersuchungen außerhalb der Dienststelle zusätzlich	12,8
	Anmerkung: Bei Leistungen der Laboratoriums- und Röntgendiagnostik sind die Aufwendungen für Porto und Versandmaterial mit der Gebühr abgegolten.	
	<b>69 Gewerbeordnung</b>	
1	Prüfung der Gewerbeanzeige (§ 14 Abs. 1) einschließlich Aufnahme des Gewerbebetriebes in ein Gewerberegister und Empfangsbescheinigung	15 bis 60
2	Verhinderung der Fortsetzung nichtzugelassener Gewerbebetriebe oder des Gewerbebetriebes ausländischer juristischer Personen, deren Rechtsfähigkeit im Inland nicht anerkannt wird nach § 15 Abs. 2	110 bis 650
3	Anordnungen	
3.1	nach § 15a Abs. 4 <sup>x</sup>	11 bis 33
4	Konzession für Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 <sup>x</sup>	220 bis 3 300
5	Schaustellungen	
5.1	Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Veranstellen von Schaustellungen von Personen nach § 33a Abs. 1 Satz 1 <sup>x</sup>	150 bis 450
5.2	für einmalige Veranstaltungen <sup>x</sup>	40 bis 140
6	Spielgeräte	
6.1	Erlaubnis zum Aufstellen mechanischer Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 33c Abs. 1 Satz 1	150 bis 935
6.2	Bestätigung der Geeignetheit eines Aufstellungsortes für Spielgeräte nach § 33c Abs. 3	22 bis 55
6.3	Erlaubnis zum Veranstellen eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeit nach § 33d	55 bis 660
6.4	Erlaubnis zum Aufstellen mechanischer Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn der Gastwirt selbst Aufsteller ist (§ 33c Abs. 3)	150 bis 950
7	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens nach § 33i	220 bis 2 200
8	Erlaubnis zur Ausübung des Pfandleihgewerbes nach § 34 Abs. 1 <sup>x</sup>	150 bis 600
9	Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes nach § 34a Abs. 1	77 bis 1 650
10	Versteigerergewerbe	
10.1	Erlaubnis für die gewerbsmäßige Versteigerung fremder	150 bis 550

	beweglicher Sachen, fremder Grundstücke oder fremder Rechte (Versteigerergewerbe) nach § 34b Abs. 1 <sup>x</sup>	
10.2	Öffentliche Bestellung und Vereidigung von besonders sachkundigen Versteigerern nach § 34b Abs. 5 <sup>x</sup>	66 bis 330
10.3	Erweiterung der Erlaubnis nach § 34 Abs. 1 in eine besondere Erlaubnis nach § 34b Abs. 5 <sup>x</sup>	80 bis 400
11	Erlaubnis zur Ausübung des Maklergewerbes oder eines sonstigen in § 34c aufgeführten Gewerbes <sup>x</sup>	250 bis 900
12	Gewerbeuntersagung	
12.1	Untersagung der Gewerbeausübung wegen Unzuverlässigkeit nach § 35 Abs. 1 <sup>x</sup>	160 bis 800
12.2	Gestattung der Fortführung des Gewerbebetriebes durch einen Stellvertreter nach § 35 Abs. 2 <sup>x</sup>	85 bis 350
12.3	Gestattung der Wiederaufnahme des untersagten Gewerbes nach § 35 Abs. 6 <sup>x</sup>	60 bis 300
13	Nachschau in den Geschäftsbetrieb auf Grund des § 29 Abs. 1 bis 3	39 bis 1 000
14	Gestattung zum Betreiben eines Gewerbes ohne den nach § 45 befähigten Stellvertreter nach § 46 Abs. 3 <sup>x</sup>	44 bis 220
15	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen nach § 47 <sup>x</sup>	44 bis 220
16	Fristverlängerung und Befristung für Beginn und Fortsetzung genehmigter Tätigkeiten nach § 49 <sup>x</sup>	25 v. H. der jeweils geltenden Gebühr
17	Untersagung der Benutzung gefährlicher Anlagen nach § 51 Satz 1	138 bis 880
18	Reisegewerbe	
18.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte nach § 55 Abs. 2 <sup>x</sup>	75 bis 300
18.2	Erlaubnis zum Feilbieten von Waren im Reisegewerbe gelegentlich der Veranstaltung von Messen und so weiter (§ 55a Abs. 1 Nr. 1) <sup>x</sup>	37 bis 150
18.3	Ausnahmen von dem Erfordernis einer Reisegewerbekarte bei besonderen Veranstaltungen nach § 55a Abs. 2	37 bis 150
18.4	Ausstellen einer Gewerbelegitimationskarte nach § 55b Abs. 2	22 bis 330
18.5	Empfangsbescheinigung nach § 55c <sup>x</sup>	11 bis 50
18.6	Ausnahmen von dem Verbot, das Reisegewerbe an Sonn- und Feiertagen auszuüben nach § 55e Abs. 2 <sup>x</sup>	25 bis 100
18.7	Ausnahmen von dem Verbot des Feilbietens geistiger Getränke und des Warenabsatzes im Wege der Versteigerung im Reisegewerbe nach § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b und f <sup>x</sup>	25 bis 100
18.8	Ausnahmen für einzelne im Reisegewerbe sonst verbotene	27,5 bis 154

	Tätigkeiten nach § 56 Abs. 2 Satz 3 <sup>x</sup>	
18.9	Untersagung eines Wanderlagers nach § 56a <sup>x</sup>	50 bis 250
18.10	Untersagung der Ausübung reisegewerbekartenfreier Tätigkeit nach § 59 <sup>x</sup>	65 bis 300
18.11	Erlaubnis zur Veranstaltung von Spielen im Reisegewerbe nach § 60a Abs. 2 <sup>x</sup>	65 bis 175
18.12	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung durch das Landeskriminalamt für Jahrmarktspiele nach § 60a Abs. 2 Satz 3	
18.12.1	für die erstmalige Bescheinigung	55 bis 248
18.12.2	für die Verlängerung der Bescheinigung	44 bis 138
18.13	Ausstellung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte nach § 60c Abs. 2 Satz 1	11 bis 49,5
18.14	Änderungen und Nachträge (zum Beispiel Ergänzungen der Handelsgegenstände) in den vorstehenden Fällen <sup>x</sup>	15 bis 70
18.15	Verhinderung der Ausübung des Reisegewerbes nach § 60d	44 bis 138
19	Volksfeste	
19.1	Festsetzung eines Volksfestes nach § 60b Abs. 2 in Verbindung mit § 69, § 69b	27,5 bis 440
19.2	Festsetzung eines Volksfestes für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer nach § 60b Abs. 2 in Verbindung mit § 69, § 69b	44 bis 1 100
19.3	von der Festsetzung des Volksfestes abweichende Regelungen in dringenden Fällen nach § 60b Abs. 2 in Verbindung mit § 69b	11 bis 220
20	Messen, Ausstellungen, Märkte	
20.1	Festsetzungen nach § 69 Abs. 1 Satz 1	
20.1.1	einer Messe	154 bis 1 100
20.1.2	einer Ausstellung	66 bis 660
20.1.3	eines Großmarktes	88 bis 880
20.1.4	eines Wochenmarktes	27,5 bis 275
20.1.5	eines Spezial- oder Jahrmarktes	44 bis 440
20.2	Festsetzungen für längere Zeiträume nach § 69 Abs. 1 Satz 2	
20.2.1	einer Messe	220 bis 1 760
20.2.2	einer Ausstellung	138 bis 1 100
20.2.3	eines Großmarktes	154 bis 1 540
20.2.4	eines Wochenmarktes	44 bis 440
20.2.5	eines Spezial- oder Jahrmarktes	66 bis 660
21	Von der Festsetzung der Messen, Ausstellungen und Großmärkte abweichende Regelungen in dringenden Fällen nach § 69b Abs. 1	44 bis 440
22	Von der Festsetzung der Spezial-, Jahr- und Wochenmärkte	16,5 bis 176

	abweichende Regelungen in dringenden Fällen nach § 69b Abs. 1	
23	Untersagung der Teilnahme als Aussteller oder Anbieter an einer bestimmten Veranstaltung oder einer oder mehrerer Arten von Veranstaltungen wegen Unzuverlässigkeit nach § 70a Abs. 1 sowie § 60b Abs. 2 in Verbindung mit § 70a	50 bis 300
	<b>70 Glücksspielgesetz (GlüG LSA)</b>	
1	Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1	5 000 bis 26 000
2	Änderung oder Verlängerung der Zulassung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1	200 bis 6 500
3	Zustimmung gemäß § 3 Abs. 4	100 bis 2 600
4*	Entscheidung über die Erteilung einer Konzession gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 oder einer Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1a Satz 1 oder einer Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 7 Satz 1 mindestens	0,1 v. H. der Entgelte  1 300
5	Änderung einer Konzession gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 oder einer Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1a Satz 1 oder einer Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 7 Satz 1	
5.1	bei unveränderter Höhe (Summe) der Entgelte	100 bis 6 500
5.2	bei Erhöhung (erhöhter Summer) der Entgelte  mindestens	0,1 v. H. der erhöhten Entgelte  100
6	Verlängerung einer Konzession gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 oder einer Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1a Satz 1 oder einer Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 7 Satz 1	5 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 4 je angefangenem weiteren Jahr der Geltungsdauer
7	Entscheidung über die Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 9	
7.1	Entscheidung über die Erlaubnis des Eigenvertriebs von Lotterien sowie über die Veranstaltung von Sportwetten im Internet gemäß § 4 Abs. 9	500 bis 10 000
7.2	Änderung einer Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 9	200 bis 8 000
7.3	Verlängerung einer Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 9	5 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 7.1 je angefangenem weiteren Jahr der Geltungsdauer

8	Zustimmung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2	50 bis 650
9	Bestimmung des Abgabensatzes gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3	200 bis 6 500
10	Entscheidung über die Herabsetzung des Abgabensatzes gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4	200 bis 6 500
11	Entscheidung über die Herabsetzung des Abgabensatzes gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4	200 bis 6 500
12	Entscheidung über einen höheren oder niedrigeren Abgabensatz des Reinertrags gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3	200 bis 6 500
13	Zustimmung gemäß § 10 Abs. 2	100 bis 3 250
14	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1	
14.1	für Annahmestellen	70
14.2	für Wettvermittlungsstellen	100 bis 65 000
14.3	für gewerbliche Spielvermittler	750 bis 26 000
14.4	für sonstige Vermittlung	750 bis 26 000
15	Änderung einer Erlaubnis gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1	
15.1	für Annahmestellen	50
15.2	für Wettvermittlungsstellen	80 bis 2 600
15.3	für gewerbliche Spielvermittler	400 bis 13 000
15.4	für sonstige Vermittlung	400 bis 13 000
16	Verlängerung einer Erlaubnis gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1	
16.1	für Annahmestellen	30
16.2	für Wettvermittlungsstellen	50 bis 1 700
16.3	für gewerbliche Spielvermittler	250 bis 8 500
16.4	für sonstige Vermittlung	250 bis 8 500
17	Entscheidung über die Erlaubnis gemäß § 13 Abs. 10	
17.1	Entscheidung über die Erlaubnis der Vermittlung von Lotterien sowie der Vermittlung von Sportwetten im Internet gemäß § 13 Abs. 10	500 bis 10 000
17.2	Änderung einer Erlaubnis gemäß § 13 Abs. 10	200 bis 8 000
17.3	Verlängerung einer Erlaubnis gemäß § 13 Abs. 10	5 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 17.1 je angefangenem weiteren Jahr der Geltungsdauer
18*	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 oder einer Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1	0,1 v. H. der Entgelte

	mindestens	1 300
19	Änderung einer Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 oder einer Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1	
19.1	bei unveränderter Höhe (Summe) der Entgelte	100 bis 6 500
19.2	bei Erhöhung (erhöhter Summe) der Entgelte	0,1 v. H. der erhöhten Entgelte
	mindestens	100
20	Verlängerung einer Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 oder einer Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1	5 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 18 je angefangenem weiteren Jahr der Geltungsdauer
21	Sonstige Amtshandlungen der Glücksspielaufsicht	100 bis 6 500
	* Anmerkungen zu den Tarifstellen 4 und 18: Berechnungsgrundlage für die jeweilige Veranstaltung ist die Summe aller für die Spielteilnahme geleisteten Entgelte (Einsätze) abzüglich der Lotteriesteuer. Für Veranstaltungen, die für länger als ein Jahr erlaubt werden, ist bei der Berechnung der Gebühr die Summe der Entgelte des ersten Jahres zugrunde zu legen. Pro weiterem angefangenen Erlaubnisjahr erhöht sich dabei die Gebühr jeweils um 5 v. H. der Gebühr für das erste Jahr. Bei Erteilung der Konzession oder Erlaubnis ist zunächst eine vorläufige Gebühr festzusetzen.	
	<b>71 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) Sachenrechts-Durchführungsverordnung</b>	
1	Leistungs- und Anlagenrechtsbereinigungsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG	250 bis 5 000
	zuzüglich pro Flurstück	2,6
2	Verzichtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 6 Satz 1 GBBerG	256
3	Erlöschensbescheinigung gemäß § 9 Abs. 7 Satz 1 GBBerG	52
4	Antragsänderungen pro Flurstück	2,6
	<b>72 Handwerksordnung</b>	
1	Anordnung über die Leitung eines Handwerksbetriebes durch einen befähigten Handwerker (§ 4 Abs. 2) <sup>x</sup>	22 bis 110
2	Ausübungsberechtigung zur Eintragung in die	110 bis 440

	Handwerksrolle (§ 7a Abs. 1) <sup>x</sup>	
2.1	Ausübungsberechtigung zur Eintragung in die Handwerksrolle (§ 7b Abs. 1) <sup>x</sup>	110 bis 440
3	Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 9 <sup>x</sup>	110 bis 440
4	Untersagung eines entgegen den Vorschriften der Handwerksordnung ausgeübten selbständigen Betriebes eines Handwerks (§ 16 Abs. 3) <sup>x</sup>	138 bis 625
5	Verhinderung der Ausübung des untersagten Handwerksbetriebes (§ 16 Abs. 4)	120 bis 350
6	Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden (§ 22 Abs. 3)	22 bis 94
7	Untersagung des Einstellens und Ausbildens von Auszubildenden (§ 24 Abs. 1 und 2)	33 bis 121
	<b>73 Heimarbeitsgesetz</b>	
1	Anordnung zur Vorlage der Listen nach § 6 Satz 1 und 2, soweit dies auf einen Verstoß gegen bestehende Verpflichtungen zurückzuführen ist	31
2	Aufforderung zur Benennung von Personen, die mit Heimarbeit beschäftigt werden nach § 7 Satz 1, soweit dies auf einen Verstoß gegen die bestehende Verpflichtung zurückzuführen ist	31
3	Genehmigung einer Ausnahme von der Führung von Entgeltbüchern nach § 9 Abs. 2	
	für 1 bis 50 Betroffene	36
	für 51 bis 100 Betroffene	52
	für 101 bis 150 Betroffene	77
	für 151 bis 200 Betroffene	103
	für 201 bis 250 Betroffene	128
	für mehr als 250 Betroffene	154
4	Anordnung von Maßnahmen zum Schutz vor Zeitversäumnis nach § 10 Satz 2	30 bis 144
5	Anordnung nach § 16a	125 bis 360
6	Anordnung von erforderlichen Maßnahmen des Entgeltschutzes nach § 23 Abs. 3	31



7	Aufforderung zur Nachzahlung der Minderbeträge nach § 24, soweit dies auf einen Verstoß gegen die bestehende Verpflichtung zurückzuführen ist	31
8	Anordnung nach § 26, soweit dies auf einen Verstoß gegen die bestehende Verpflichtung zurückzuführen ist	31
9	Verbot der Aus- oder Weitergabe von Heimarbeit nach § 30	62
<b>74 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA)</b>		
1	Prüfung des durch Weiterbildung erlangten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (externe Prüfungen), § 15 Abs. 2	50 bis 350
2	Akademische Grade	
2.1	Entzug von Graden, § 20	75 bis 375
3	Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen, § 22 Abs. 2	
3.1	Feststellung der Gleichwertigkeit gemäß RdErl. des MWF vom 13. 11. 1991 (MBl. LSA S. 1010, 1992 S. 8), geändert durch RdErl. vom 16. 3. 1993 (MBl. LSA S. 1082), Erstausfertigung	20 bis 500
3.2	Zweitausfertigung der Nachdiplomierungsurkunde und der Bescheinigung	30
4	nicht staatliche Hochschulen	
4.1	Anerkennung nicht staatliche Hochschulen, § 105	500 bis 5 000
4.2	Verlust der Anerkennung nicht staatliche Hochschulen, § 107 Abs. 2	500 bis 5 000
4.3	Erweiterung der Anerkennung bei Aufnahme zusätzlicher Studiengänge	250 bis 2 500
4.4	Genehmigung zur Führung des Titels „Professor“ beziehungsweise „Professorin“ durch Mitglieder nicht staatlicher Hochschulen, § 106 Abs. 5	302
5	Studierende, § 111	
5.1	Ausfertigung der Zweitschrift eines Studienbuches	15,4
5.2	Ausfertigung der Zweitschrift eines Studiausweises	5,2
5.3	verspätet beantragte Einschreibung oder Rückmeldung	10,3
5.4	Ausfertigung der Zweitschrift eines Studentenausweises in Form einer Chipkarte	10,3
6	Staatlich anerkanntes Studienkolleg, § 28 Abs. 4	
6.1	Staatliche Anerkennung eines privaten Studienkollegs	650 bis 1 000
<b>75 Hufbeschlagverordnung</b>		

1	Hufbeschlagprüfung (§ 11 Abs. 1)	
1.1	Prüfung zum Hufbeschlagschmied/zur Hufbeschlagschmiedin (Abschnitt 2)	50 bis 180
1.2	Prüfung zum Hufbeschlagschmied/zur Hufbeschlagschmiedin (Abschnitt 3)	50 bis 180
2	Staatliche Anerkennung einschließlich Ausstellung einer Urkunde	
2.1	eines Hufbeschlagschmiedes/einer Hufbeschlagschmiedin (§ 1 Abs. 1)	14 bis 41
2.2	eines Hufbeschlagschmiedes/einer Hufbeschlagschmiedin (§ 2 Abs. 1)	14 bis 41
2.3	eines Einführungslehrgangs (§ 6 Abs. 4)	14 bis 41
2.4	einer Hufbeschlagschule	14 bis 41
<b>76</b>	<b>Immissionsrechtliche Angelegenheiten</b>	
1	<b>Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</b>	
1.1	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen im förmlichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 oder § 19 Abs. 3	
1.1.1	für Anlagen, deren Errichtungskosten 250 000 Euro nicht übersteigen mindestens	0,4 v. H. dieser Kosten 440
1.1.2	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 250 000 Euro bis zu 500 000 Euro betragen	1 300 zuzüglich 0,3 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Kosten
1.1.3	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro bis zu 2,5 Mio. Euro betragen	2 300 zuzüglich 0,2 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Kosten
1.1.4	für Anlagen, deren Errichtungskosten 2,5 Mio. Euro übersteigen	7 800 zuzüglich 0,15 v. H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Kosten
1.2	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen im vereinfachten Verfahren nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 oder § 16 Abs. 4	
1.2.1	für Anlagen, deren Errichtungskosten 250 000 Euro nicht übersteigen mindestens	0,3 v. H. dieser Kosten 360
1.2.2	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 250 000 Euro bis zu 500 000 Euro betragen	1 000 zuzüglich 0,2 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Kosten

1.2.3	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro bis 2,5 Mio. Euro betragen	1 700 zuzüglich 0,15 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Kosten
1.2.4	für Anlagen, deren Errichtungskosten 2,5 Mio. Euro übersteigen	5 100 zuzüglich 0,1 v. H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Kosten
1.3	Teilgenehmigung zur Errichtung und/oder zum Betrieb von Anlagen nach § 8	
1.3.1	wenn ein Vorbescheid erteilt wurde	20 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 1.1 oder 1.2, bezogen auf die Kosten der Anlagenteile, die nach der Teilgenehmigung errichtet werden dürfen
1.3.2	wenn kein Vorbescheid erteilt wurde	
1.3.2.1	für die erste Teilerrichtungsgenehmigung	nach Tarifstellen 1.1 oder 1.2, bezogen auf die Errichtungskosten der Gesamtanlage
1.3.2.2	für jede weitere Teilerrichtungsgenehmigung	
1.3.2.2.1	ohne Öffentlichkeitsbeteiligung	20 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 1.1 oder 1.2, bezogen auf die Kosten der Anlagenteile, die nach der Teilgenehmigung errichtet werden dürfen
1.3.2.2.2	mit Öffentlichkeitsbeteiligung	40 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 1.1, bezogen auf die Kosten der Anlagenteile, die nach der Teilgenehmigung errichtet werden dürfen
1.3.3	wenn ausschließlich der Betrieb Gegenstand der Teilgenehmigung ist	65 bis 1 400

	Anmerkung zu Tarifstelle 1.3: Bei mehreren Teilgenehmigungen ist jede gesondert abzurechnen.	
1.4	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a	25 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 1.1, 1.2 oder 1.7, bezogen auf die Kosten der Errichtung oder Änderung
1.5	Vorbescheid	
1.5.1	über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort von Anlagen nach § 9 Abs. 1	nach Tarifstellen 1.1 oder 1.2, bezogen auf die Errichtungskosten der Gesamtanlage
1.5.2	Fristverlängerung des Vorbescheides nach § 9 Abs. 2	220
1.6	Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 15	
1.6.1	Entscheidung nach § 15 Abs. 2 über die Anzeige zur Änderung einer Anlage gemäß § 15 Abs. 1	
1.6.1.1	wenn ausschließlich die Änderung des Betriebes Gegenstand der Anzeige ist	50 bis 840
1.6.1.2	im Übrigen	10 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 1.2 bezogen auf die Kosten der Änderung
	mindestens	60
1.6.2	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 15 Abs. 3	50 bis 280
1.7	Genehmigung zur wesentlichen Änderung von Anlagen nach § 16 Abs. 1	
1.7.1	wenn ausschließlich der Betrieb Gegenstand der Änderung ist	65 bis 1 400
1.7.2	im Übrigen	nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2, bezogen auf die Kosten der Änderung
	Anmerkung zu Tarifstellen 1.1 bis 1.5 und 1.7: Schließt die Genehmigung oder das Verfahren andere, die Anlage betreffende Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, so erhöht sich die Gebühr um die für diese Entscheidungen vorgesehenen Gebühren.	
1.8	nachträgliche Anordnung nach § 17 bei genehmigungsbedürftigen Anlagen	

1.8.1	nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1	
1.8.1.1	bei Anlagen nach Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)	100 bis 2 800
1.8.1.2	bei Anlagen nach Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV	50 bis 1 680
1.8.2	nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 4a Satz 1	50 bis 350
	Anmerkung zu Tarifstelle 1.8.2: Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Anordnung nicht im Zusammenhang mit einer Anordnung nach § 17 Abs. 1 erfolgt.	
1.9	Fristverlängerung einer Genehmigung nach § 18 Abs. 3	220
1.10	Anordnung zur Untersagung, Stilllegung oder Beseitigung nach § 20	
1.10.1	von Anlagen nach Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV	100 bis 2 800
1.10.2	von Anlagen nach Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV	50 bis 1 680
1.11	Erlaubnis zum Betrieb durch eine zuverlässige Person nach § 20 Abs. 3	70
1.12	Widerruf einer Genehmigung nach § 21 Abs. 1 Nr. 2	
1.12.1	von Anlagen nach Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV	100 bis 2 800
1.12.2	von Anlagen nach Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV	50 bis 1 680
1.13	Anordnung nach § 24 bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	50 bis 1 680
1.14	Untersagung der Errichtung oder des Betriebes nach § 25 bei einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage	50 bis 1 680
1.15	Bekanntgabe einer Stelle nach § 26	
1.15.1	Grundbetrag	440
1.15.2	erhöhter Aufwand	14,5 bis 325
1.15.3	Kompetenzprüfung	nach Zeitaufwand
1.16	Anordnung der Ermittlung von Emissionen und Immissionen nach § 26 oder § 28	65 bis 1 400
1.17	Anordnung der kontinuierlichen Ermittlung von bestimmten Emissionen und Immissionen nach § 29	65 bis 1 400
1.18	Prüfung von sicherheitstechnischen Unterlagen nach § 29a	
1.18.1	Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen nach § 29a	50 bis 1 120
1.18.2	Bekanntgabe eines Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 Satz 1	145 bis 1 680
1.19	Anordnung der Mitteilung und/oder Übermittlung von Auskünften über ermittelte Emissionen und Immissionen nach § 31	65 bis 220
1.20	Festsetzung der Entschädigung nach § 42 Abs. 3	200 bis 4 000
1.21	Überwachungsmaßnahmen nach § 52	
1.21.1	Entnahme und Untersuchung von Stichproben nach § 52 Abs. 3	25 bis 440 nach Zeitaufwand
1.22	Anordnung zur erstmaligen Bestellung von Immissionsschutzbeauftragten nach § 53 Abs. 2	140
1.23	Anordnung zur Bestellung eines anderen Immissionsschutzbeauftragten nach § 55 Abs. 2	140

1.24	Anordnung zur Bestellung eines Störfallbeauftragten nach § 58a	140
1.25	Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen nach § 67 mindestens höchstens	70 7 400
1.26	sonstige Amtshandlungen und Leistungen im Bereich des gebiets- und anlagenbezogenen Immissionsschutzes, soweit Gebühren nicht besonders bestimmt sind	nach Zeitaufwand
2	<b>Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)</b>	
2.1	Bekanntgabe einer Stelle zur Kalibrierung und Prüfung von Messeinrichtungen nach § 13 Abs. 3  Anmerkung zu Tarifstelle 2.1: Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht im Zusammenhang mit einer Bekanntgabe nach § 26 BImSchG erfolgt.	440 bis 1 500
2.2	Entgegennahme und Prüfung der Anzeige nach § 20 Abs. 1	50 bis 220
2.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 22	65 bis 360
3	<b>Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV)</b>	
3.1	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 12 Abs. 1	50 bis 220
3.2	Bekanntgabe einer Stelle zur Kalibrierung und Prüfung von Messeinrichtungen nach § 12 Abs. 7  Anmerkung zu Tarifstelle 3.2: Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht im Zusammenhang mit einer Bekanntgabe nach § 26 BImSchG erfolgt.	440 bis 1 500
3.3	Anordnung weitergehender Anforderungen nach § 16	50 bis 1 680
3.4	Zulassung von Ausnahmen nach § 17	65 bis 360
4	<b>Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)</b>	
4.1	Verlängerung einer Genehmigung nach § 2 Abs. 3	200 bis 360
5	<b>Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)</b>	
5.1	Anordnung der Bestellung mehrerer Beauftragter nach § 2	140
5.2	Gestattung der Bestellung des für den Konzernbereich zuständigen Beauftragten nach § 4	140
5.3	Gestattung der Bestellung von nicht betriebsangehörigen Beauftragten nach § 5	140
5.4	Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Beauftragten nach § 6	140
5.5	Anerkennung von Lehrgängen nach § 7 Nr. 2	200 bis 1 680

5.5.1	Anerkennung von Änderungen der anerkannten Lehrgänge	50 bis 280
5.6	Anerkennung der Fachkunde nach § 8 Abs. 1	140
5.7	Anerkennung der Ausbildung in anderen Fachgebieten nach § 8 Abs. 2	140
6	<b>Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV)</b>	
6.1	Anordnung weitergehender Anforderungen nach § 5	50 bis 165
6.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 6	65 bis 360
7	<b>Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)</b>	
7.1	Bewilligung einer Ausnahme nach § 16 Abs. 1	50 bis 560
7.2	Bewilligung einer Ausnahme nach § 16 Abs. 3	50 bis 560
8	<b>Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV)</b>	
8.1	Prüfung eines Antrags nach § 3 Abs. 2	50 bis 165
8.2	Prüfung eines Antrags nach § 3 Abs. 3	50 bis 165
8.3	Fristverlängerung nach § 4 abs. 2	75
8.4	Zulassung von Ausnahmen nach § 6	50 bis 360
9	<b>Störfall-Verordnung (12. BImSchV)</b>	
9.1	Auferlegung von Pflichten im Einzelfall nach § 1 Abs. 2	75 bis 1 400
9.2	Aufforderung zur Lieferung zusätzlicher Informationen nach § 6 Abs. 4	50 bis 250
9.3	Entgegennahme und Prüfung der Anzeige nach § 7 Abs. 1	50 bis 1 100
9.4	Entgegennahme und Prüfung der Anzeige nach § 7 Abs. 2	50 bis 1 100
9.5	Festsetzung einer Frist nach § 9 Abs. 4	55
9.6	Zulassung beschränkender Aspekte für den Sicherheitsbericht nach § 9 Abs. 6	50 bis 500
9.7	Zustimmung zum geänderten Sicherheitsbericht für die Öffentlichkeit nach § 11 Abs. 3	50 bis 500
9.8	Prüfung und Mitteilung über das Prüfergebnis des Sicherheitsberichtes nach § 13	100 bis 5 500
9.9	Prüfung und Feststellung hinsichtlich Domino-Effekt nach § 15	50 bis 1 100
9.10	Überwachungsmaßnahmen nach § 16 Abs. 2	50 bis 2 200
9.11	Entgegennahme und Prüfung der Anzeige nach § 20 Abs. 1	50 bis 1 100
10	<b>Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV)</b>	
10.1	Prüfung eines Antrags nach § 8 Abs. 3 Satz 2	50 bis 165
10.2	Bestimmung von Maßnahmen nach § 10	65 bis 560
10.3	Bestimmung der Messplätze nach § 13	65 bis 1 250
10.4	Bestimmung der Messverfahren und Messeinrichtung nach § 14 Abs. 1	65 bis 1 250

10.5	Bekanntgabe einer Stelle zur Kalibrierung und Prüfung von Messeinrichtungen nach § 14 Abs. 2 und 3  Anmerkung: Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht im Zusammenhang mit einer Bekanntgabe nach § 26 BImSchG erfolgt.	440 bis 1 500
10.6	Zulassung der Berechnung des NO <sub>2</sub> -Anteils nach § 15 Abs. 3	220
10.7	Prüfung eines Antrags nach § 15 Abs. 9	65 bis 165
10.8	Bestimmung der Art des Nachweises nach § 15 Abs. 10	65 bis 165
10.9	Prüfung der Anzeige und Billigung nach § 15 Abs. 11	65 bis 165
10.10	Zulassung von Ausnahmen nach § 21	65 bis 2 200
11	<b>Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)</b>	
11.1	Bestimmung von Maßnahmen bei Außerbetriebnahme der Feuerung nach § 3 Abs. 1	65 bis 360
11.2	Festlegung abweichender technischer Parameter nach § 4 Abs. 3	65 bis 2 200
11.3	Festlegung abweichender technischer Parameter nach § 4 Abs. 7	65 bis 2 200
11.4	Prüfung eines Antrags nach § 5a Abs. 4	65 bis 1 000
11.5	Bestimmung der Messplätze nach § 9	65 bis 1 400
11.6	Bestimmung von Maßnahmen zur Vermeidung von Explosionen im Lagerbereich nach § 3 Abs. 4	65 bis 360
11.7	Bestimmung der Messverfahren und Messeinrichtungen nach § 10 Abs. 1	65 bis 1 400
11.8	Bekanntgabe einer Stelle zur Kalibrierung und Prüfung von Messeinrichtungen nach § 10 Abs. 2 und 3 Satz 1  Anmerkung zu Tarifstelle 11.7: Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht im Zusammenhang mit einer Bekanntgabe nach § 26 BImSchG erfolgt.	440 bis 1 500
11.9	Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Abs. 1	65 bis 1 000
11.10	Zulassung der Berechnung bei nachgewiesener Unterschreitung des NO <sub>2</sub> -Anteils nach § 11 Abs. 2	220
11.11	Festlegung von kontinuierlichen Messungen nach § 11 Abs. 5	65 bis 1 400
11.12	Zulassung von Einzelmessungen nach § 11 Abs. 6	65 bis 600
11.13	Festlegung des Zeitraumes für Emissionsgrenzwertabweichungen bei Ausfall der Gasreinigung nach § 16 Abs. 2	65 bis 360
11.14	Festlegung der Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 18	65 bis 220
11.15	Zulassung von Ausnahmen nach § 19	65 bis 2 200
11.16	Erteilung von Ausnahmen nach Anhang II	65 bis 2 200



11.17	Festsetzung eines Emissionsgrenzwertes nach Anhang II.2.4.	65 bis 1 000
12	<b>Verordnung zur Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (20. BImSchV)</b>	
12.1	Zulassung von Ausnahmen gemäß § 8	50 bis 560
13	<b>Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV)</b>	
13.1	Zulassung von Ausnahmen gemäß § 7	50 bis 560
14	<b>Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)</b>	
14.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 8 Abs. 1 und 2	65 bis 560
14.2	Anordnung im Einzelfall nach § 10 Abs. 2	50 bis 1 680
14.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 10 Abs. 3	65 bis 560
15	<b>Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV)</b>	
15.1	Bekanntgabe einer Stelle zur Kalibrierung und Prüfung von Messeinrichtungen nach § 7 Abs. 3 Satz 1	440 bis 1 500
	Anmerkung zu Tarifstelle 15.1: Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht im Zusammenhang mit einer Bekanntgabe nach § 26 BImSchG erfolgt.	
15.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 12 Abs. 1	65 bis 560
15.3	Anordnung weitergehender Anforderungen nach § 13	50 bis 1 680
16	<b>Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV)</b>	
16.1	Bestimmung der Messplätze nach § 8 Abs. 1 und der Messverfahren und Messeinrichtungen nach § 8 Abs. 2	65 bis 1 400
16.2	Bekanntgabe einer Stelle zur Kalibrierung und Prüfung von Messeinrichtungen nach § 8 Abs. 3 und 4	440 bis 1 500
	Anmerkung zu Tarifstelle 16.2: Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht im Zusammenhang mit einer Bekanntgabe nach § 26 BImSchG erfolgt.	
16.3	Festlegung des Zeitraumes für Emissionsgrenzwertabweichungen bei Ausfall von Abgasreinigungseinrichtungen nach § 13 Abs. 2	65 bis 360
16.4	Festlegung der Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 15	65 bis 220
16.5	Zulassung von Ausnahmen nach § 16	65 bis 2 200
17	<b>Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer</b>	

	<b>Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV)</b>	
17.1	Bekanntgabe einer Stelle zur Kalibrierung und Prüfung von Messeinrichtungen nach § 5 Abs. 5 in Verbindung mit Anhang VI Nr. 2.1  Anmerkung zu Tarifstelle 17.1: Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht im Zusammenhang mit einer Bekanntgabe nach § 26 BImSchG erfolgt.	440 bis 1 500
17.2	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 5 Abs. 2	50 bis 560
17.3	Entgegennahme und Prüfung eines Reduzierungsplanes nach § 5 Abs. 7	50 bis 220
17.4	Zulassung von Ausnahmen nach § 11	50 bis 806
18	<b>Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)</b>	
18.1	Bekanntgabe einer Stelle nach Nrn. 5.3.3.4 und 5.3.3.6  Anmerkung zu Tarifstelle 19.1: Die Gebühr ist nur dann zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht im Zusammenhang einer Bekanntgabe nach § 26 BImSchG erfolgt.	440 bis 2 160
19	<b>Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)</b>	
19.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2	50 bis 1 584
19.2	Anordnung nach § 5 Satz 2	50
20	<b>Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)</b>	
20.1	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 4 Abs. 5 Satz 3 und § 4 Abs. 5	50 bis 288
20.2	Bekanntgabe als sachverständige Stelle nach § 21 Abs. 1	250 bis 2 880
21	<b>Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV)</b>	
21.1	Erteilung der Plakette zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge nach Schadstoffgruppen nach §§ 2 bis 6	5
21.2	Erteilung von Ausnahmen von Fahrverboten nach § 1 Abs. 2 für Pkw, LKW und Busse (Definition: § 4 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes)	15 bis 1 000 (je nach Fahrzeugart und Dauer der Ausnahmegenehmigung) zuzüglich Zeitaufwand
22	<b>Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006</b>	
22.1	Prüfung eines Antrags (auf Fristverlängerung) nach § 3 Abs. 2 und § 8 Abs. 2	75

	<b>77 Jugendarbeitsschutzgesetz</b>	
1	Bewilligung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 oder § 27 Abs. 3	
1.1	für 1 bis 10 Kinder oder Jugendliche	
	für 1 bis 7 Tage	31
	für 8 bis 14 Tage	128
	für 15 bis 30 Tage	179
	für mehr als 30 Tage	256
1.2	für 11 bis 50 Kinder oder Jugendliche	
	für 1 bis 7 Tage	128
	für 8 bis 14 Tage	205
	für 15 bis 30 Tage	256
	für mehr als 30 Tage	307
1.3	für mehr als 50 Kinder	
	für 1 bis 7 Tage	256
	für 8 bis 14 Tage	333
	für 15 bis 30 Tage	410
	für mehr als 30 Tage	512
2	Feststellung nach § 27 Abs. 1 Satz 1	50 bis 360
3	Anordnung nach § 27 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2	125 bis 360
4	Anordnung nach § 28 Abs. 3	125 bis 360
5	Anordnung nach § 30 Abs. 2	62
6	Zulassung nach § 40 Abs. 2	60 bis 216
	<b>78 Käseverordnung</b>	
1	Genehmigung zur Herstellung von Labaustauschstoffen nach § 20 Abs. 1	132 bis 264
2	Genehmigung zur Verwendung der Bezeichnung „Markenkäse“ nach § 11 Abs. 2	168
	<b>79 Kinderarbeitsschutzverordnung</b>	
1	Feststellung der Zulässigkeit der Beschäftigung, § 3	31
	<b>80 Kirchnaustrittsgesetz</b>	

1	Entgegennahme der Austrittserklärung nach § 1	30
	<b>81 Kontrollen bei frischem Obst und Gemüse sowie bei Speisekartoffeln gemäß Handelsklassengesetz</b>	
1	Kontrollen auf Anforderung der Unternehmen zur Feststellung der Einhaltung der Normen und Handelsklassen	nach Zeitaufwand
	<b>82 Kontrollgerätkartenausgabe zur Bedienung des digitalen Kontrollgeräts im Land Sachsen-Anhalt</b>	
1	Erst-, Folge-, Ersatzausgabe der Fahrerkarte, Zurückbehalten der Fahrerkarte bei negativer Identitätsprüfung	23,5
2	Erst-, Folge-, Ersatzausgabe der Werkstattkarte	26
3	Erteilung der Unternehmenskarte	
3.1	Erst-, Folge-, Ersatzausgabe (bis zwei Karten)	22
3.2	Erst-, Folge-, Ersatzausgabe (Sammelbestellung ab drei Karten)	20
4	Schriftliche Aufforderung zur Rücksendung oder Rückgabe einer Karte	5,5
	<b>83 Ladenschlussgesetz</b>	
1	Entscheidung über Ausnahmen gemäß § 17 Abs. 8	25 bis 500
	<b>84 Lagerstättengesetz</b>	
1	Angelegenheiten der zentralen Geofachdienste	
1.1	Erlaubnis zur persönlichen Nutzung von Archiv- und Bibliotheksgut in den Dienstgebäuden des Landesamtes für Geologie und Bergwesen	6,8
1.2	Auskunftserteilung, Ermittlung von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgutes (einschließlich Bohrkernlager) je angefangene halbe Stunde	26,7
1.3	Anfertigung von Archivgutreproduktionen schwarz/weiß Qualität: Papier	
1.3.1	DIN A 2	1,7
1.3.2	DIN A 1	2,8
1.3.3	DIN A 0	3,4
	Qualität: Folie	
1.3.4	DIN A 2	5,2

1.3.5	DIN A 1		6,7
1.3.6	DIN A 0		9,2
1.4	Bereitstellung digitaler geowissenschaftlicher Daten (Abgabe von graphischen Daten in digitaler Form ohne Topographie als vollständiges Kartenblatt im Blattschnitt der Landesvermessung)		
		Maßsta b:	
1.4.1	geologische Karte GK 25	1 : 25 000	nach Zeitaufwand
1.4.2	GK 25, vorläufige Ausgabe	1 : 25 000	nach Zeitaufwand
1.4.3	Bodenkarte (BK 50, VBK 50)	1 : 50 000	nach Zeitaufwand
1.4.4	Bodenübersichtskarte (BÜK 200)	1 : 20 0 000	nach Zeitaufwand
1.4.5	geowissenschaftliche Übersichtskarten des Landes	1 : 40 0 000	nach Zeitaufwand
1.4.6	Anfertigung von Ausdrucken der Digitalen Grundkarten (GK 25, GKV 25, MMK 25, BK 50, VBK 50, BÜK 200 und Übersichtskarten im Maßstab 1 : 400 000) Farbplot		nach Zeitaufwand
1.4.7	Kostenermittlung für Punkt- und Flächendaten (Recherche von Bohrungen in der Landesbohrdatenbank, Bereitstellung von verschlüsselten Schichtenverzeichnissen von Bohrungen, Recherche von Flächendaten im Fachinformationssystem, Bereitstellung der Daten auf CD.)		nach Zeitaufwand
2	Paläontologische Arbeiten		
2.1	mikrofaunistische Untersuchungen		
2.1.1	Einstufung von Einzelproben wenig verfestigter Gesteine		22 bis 84,5
2.1.2	Einstufung von Einzelproben stark verfestigter beziehungsweise fossilärmer Gesteine		65 bis 143
2.1.3	Fossilbestimmungen an Dünn- und Dickschliffen		65 bis 143
2.1.4	wissenschaftliche Fossilbestimmungen und eingehende biostratigraphische, ökonomische und fazielle Untersuchung einer Probe entsprechend Problemstellung und Fossilführung		nach Zeitaufwand
2.2	mikrofloristische Untersuchungen (Palynologische Untersuchungen)		
2.2.1	biostratigraphische Einstufung von Einzelproben, Kohle oder organisches Material		30 bis 91
2.2.2	biostratigraphische Einstufung von Sedimentenproben, mit Flusssäureaufschluss und Schwereretrennung		35 bis 97,5
2.2.3	Fossilbestimmungen an Dünn- und Dickschliffen		28 bis 84,5
2.2.4	wissenschaftliche Auswertungen für spezielle biostratigraphische, ökologische oder fazielle Fragestellungen		nach Zeitaufwand
3	Mineralogische und petrographische Arbeiten		
3.1	Präparationen		

3.1.1	Gesteinspräparationen	
3.1.1.1	schneiden von Gesteinen und Mineralen bis 30 cm <sup>2</sup> Schnittfläche	16,9
3.1.1.2	je weitere 100 cm <sup>2</sup> Schnittfläche	22,1
3.1.1.3	kerntrennen, weiches Material, ca. 0,1 m <sup>2</sup>	12,4
3.1.1.4	kerntrennen, hartes Material, ca. 0,1 m <sup>2</sup>	24,1
3.1.1.5	Anfertigung eines Dünnschliffes	14 bis 23,4
3.1.1.6	Anfertigung eines Großdünnschliffes	32,5
3.1.1.7	imprägnieren mürber Materialien zur Dünnschliffherstellung je Schliff	6,8
3.1.1.8	imprägnieren von Kernen zur Kerntrennung	13,4
3.1.1.9	färben/ätzen eines Dünnschliffes	29,3
3.1.1.10	anfärben eines Dünnschliffes zur Porenkennzeichnung	6,8
3.1.2	Schwermineralpräparation (2 Fraktionen) (Sieben, Fe-Oxidfernung, Trennung mit Schwereflüssigkeit, Anfertigung von Gelatinepräparaten)	78
3.1.3	Leichtmineralpräparation (Anfertigung von Körnerpräparaten)	16
3.1.4	Mineralseparation (Schlichtpräparation)	78
3.1.5	Herstellung eines Pulverpräparates und Röntgendiffraktogramms (Übersichtsaufnahme)	45,5
3.1.6	Herstellung eines Texturpräparates und Röntgendiffraktogramms	13,4
3.1.7	Probenzerkleinerung	
3.1.7.1	Grobzerkleinerung von 60 mm auf ca. 5 mm	
	a) weiches Material bis 1 kg	2
	b) hartes Material bis 1 kg	3,4
3.1.7.2	Mittelzerkleinerung von 25 mm auf ca. 1 bis 5 mm	
	a) weiches Material bis 1 kg	3,4
	b) hartes Material bis 1 kg	4,7
3.1.7.3	Feinzerkleinerung von < 5 mm auf < 0,063 mm	
	a) weiches Material bis 30 g	13
	b) hartes Material bis 30 g	19,5
	c) je weitere 30 g in Abhängigkeit von der Härte	13
3.1.8	Schlämmung von Geschiebemergel ca. 10 bis 25 kg	53,3
3.2	mineralogische Untersuchungen	
3.2.1	Dünnschliffuntersuchungen	
3.2.1.1	qualitative Bestimmung von Einzelmineralien	30
3.2.1.2	qualitative Bestimmung von Mineralgemengen	136,5
3.2.1.3	quantitative Bestimmung mittels Pointcounting	214,5
3.2.2	mikroskopische Untersuchungen	
3.2.2.1	petrographische Charakterisierung von Lockermaterial (Sand), inklusive Siebanalyse	160
3.2.2.2	qualitative Schwermineralanalyse	60,5

3.2.2.3	quantitative Schwermineralanalyse je Fraktion	105,3
3.2.2.4	halbquantitative Schlichtanalyse	136,5
3.2.2.5	einfache Gesteins- oder Mineralbestimmung	26
3.2.2.6	qualitative Leichtmineralanalyse im Körnerpräparat	50
3.2.2.7	quantitative Leichtmineralanalyse im Körnerpräparat	76,7
3.2.2.8	kristalloptische Bestimmung von Einzelmineralen	33,8
3.2.2.9	kristalloptische Bestimmung von Mineralgemengen	nach Zeitaufwand
3.2.2.10	Dünnschliffphoto, Einzelaufnahme (Abzug 9 x 13 cm)	26,7
3.2.2.11	Dünnschliffphoto, Serienaufnahme (Abzug 9 x 13 cm)	17,9
3.2.3	Röntgendiffraktionsanalyse	
3.2.3.1	qualitative Mineralbestimmung mittels Goniometer	91
3.2.3.2	quantitative Bestimmung von Quarz	106,6
3.2.3.3	halbquantitative Mineralbestimmung in tonigen Gesteinen	208
3.2.4	Körnungsanalyse	
3.2.4.1	Siebanalyse (trockener Sand, Kies)	37,7
3.2.4.2	Aufschlag für feuchte, salzhaltige sowie tonig-schluffige Proben	15,4
3.2.4.3	Aufschlag für Proben über 2 kg	16,6
4	Chemische Untersuchungen an Böden, Pflanzen	
4.1	Grunduntersuchungen	
4.1.1	pH-Wert, elektrometrisch	9,4
4.1.2	elektrische Leitfähigkeit	18,2
4.1.3	Karbonat FESENIUS-CLASSEN	28,6
4.1.4	Glühverlust/Asche	14,3
4.1.5	Kohlenstoff (Humus)	27,8
4.1.6	CNS-Analyse	nach Zeitaufwand
4.1.7	potentielle Kationenaustauschkapazität (modifizierte Methoden JACKSON und MEHLICH, T-Wert)	56
4.1.8	potentiell austauschbare Kationen (modifizierte Methoden nach JACKSON und MEHLICH, Ca, Mg, je Element)	17,6
4.1.9	Trockenmasse	14,7
4.2	Bestimmung über Aufschluss mit starken Säuren oder Laugen	
4.2.1	Aufschluss	55
4.2.2	Element mit verschiedener Messtechnik	nach Zeitaufwand
4.3	sonstige Bestimmungen	
4.3.1	Bestimmung der Austauschazidität	11
4.3.2	Bestimmung der hydrolytischen Azidität	11
4.3.3	Bestimmung der maximalen Wasserkapazität	nach Zeitaufwand
4.3.4	Bestimmung des Salzgehaltes	nach Zeitaufwand
4.3.5	Bestimmung der Hygroskopizität nach MITSCHERLICH	nach Zeitaufwand
5	Physikalische Untersuchungen an Böden	

5.1	Bestimmung physikalischer Eigenschaften	
5.1.1	Wassergehalt	13,4
5.1.2	Rohdichte einschließlich Wassergehalt	27,7
5.1.3	Dichte	56
5.1.4	gesättigte hydraulische Leitfähigkeit (kf) je Zylinder	25,4
5.1.5	Wasserbindungsintensität (pf) je Stufe und Zylinder	17,6
5.2	Bestimmung von Kornfraktionen	
5.2.1	Siebanalyse	nach Zeitaufwand
5.2.2	kombinierte Sieb- und Pipettanalyse nach KOEHN einschließlich Peroxid- und Pyrophosphatvorbehandlung 4 bis 7 Fraktionen	60 bis 117
5.2.3	Vorbehandlung von salz- und/oder carbonathaltigen Proben	10 bis 37,1
6	Ingenieurgeologische Felduntersuchungen	
6.1	Sondierung mit der leichten Rammsonde (DIN 4094)	nach Zeitaufwand
6.2	Sondierung einschließlich Bodenansprache (DIN 4021, DIN 4022, DIN 18 196)	nach Zeitaufwand
6.3	Flügelsondierung nach DIN 4096 mit 2 Scherversuchen pro Meter	nach Zeitaufwand
6.4	Handflügelsondierung mit 2 Scherversuchen	nach Zeitaufwand
6.5	Entnahme einer ungestörten Sonderprobe (DIN 4021)	nach Zeitaufwand
6.6	Entnahme einer gestörten Probe	nach Zeitaufwand
6.7	Bestimmung der Dichte durch Ersatzmethoden (DIN 18 125)	nach Zeitaufwand
6.8	Plattendruckversuch nach DIN 18 134 (Bereitstellung des Gegengewichtes und Ausführung aller Erdarbeiten durch den Auftraggeber)	nach Zeitaufwand
6.9	Erfassung und Dokumentation von unterirdischen Hohlräumen (Befahrung mit Hohlraumkamera)	nach Zeitaufwand
6.10	Aufnahme von Erdfällen, Senkungen und Rutschungen	nach Zeitaufwand
7	Hydrogeologische Untersuchungen	
7.1	hydrogeologische Milieumessungen mit mobilem Feldlabor an Grundwassergütepegeln mit Brunnen bis 100 m Tiefe (Leitfähigkeit, Temperatur, Sauerstoff-, pH-Wert, Redoxpotential-Verteilung im vertikalen Profil) automatische Aufzeichnung/Punktmessungen	nach Zeitaufwand
7.2	horizontale Wasserprobenahme in Bohrungen mit 2"- und 4"-Ausbau mit Packer bis 50 m Tiefe	nach Zeitaufwand
7.3	horizontale Wasserprobenahme ohne Packer bis Pumpentiefe 50 m (2"- und 4"-Ausbau)	nach Zeitaufwand
7.4	horizontale Wasserprobenahme mit Probenahmeschöpfgerät bis 100 m Tiefe mit 2"-Ausbau	nach Zeitaufwand
7.5	horizontierte Wasserprobenahme mit Gütepumpversuchen mit Kontrolle der hydrogeologischen Milieuparameter mit hydrochemischem Feldlabor	nach Zeitaufwand
7.6	Entnahme von Gesteinsproben für geochemische Untersuchungen mit geologischer Kernaufnahme	nach Zeitaufwand
7.7	Betreuung hydrogeologischer Testarbeiten mit	nach Zeitaufwand



	hydrodynamischem mobilen Feldlabor in Bohrungen	
7.8	Durchführung hydrochemischer Kurzanalysen mit Feldlaborausrüstung	nach Zeitaufwand
7.9	Durchführung von Eluatuntersuchungen mit dem REV-Fluidzirkulationsapparat (hydrogeologisches Labor)	nach Zeitaufwand
7.10	Durchführung von Quellschüttungsmessungen und Messungen des Grundwasserdurchflusses an Vorflutern mittels OH-Flügel	nach Zeitaufwand
7.11	Durchführung von Tracerversuchen an Grundwasserpegeln in Verbindung mit Kurzpumpversuchen (Tracer-Eingabe NaCl oder Farbtracer)	nach Zeitaufwand
<b>85 Landeseisenbahn- und Bergbahngesetz</b>		
1	Genehmigung zum Erbringen nichtöffentlicher Eisenbahnverkehrsleistungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1)	65 bis 1 300
2	Genehmigung zum Betreiben einer nichtöffentlichen Eisenbahninfrastruktur (§ 6 Abs. 3 Nr. 2)	65 bis 1 300
3	Bestätigung des Eisenbahnbetriebsleiters oder des Stellvertreters (§ 8 Abs. 5)	40 bis 400
4	Erlaubnis zur Beförderung von Personen (§ 10)	65 bis 650
5	Entscheidung über den Anschluss einer Eisenbahn an eine andere Eisenbahn (§ 4 und § 11 Abs. 3)	65 bis 650
6	Bahnaufsichtliche Prüfung (§ 13 Abs. 1 und 2)	
	a) vor Beginn des Baus von Eisenbahninfrastrukturen einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen und sonstigen baulichen Anlagen, die die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinflussen können	65 bis 1 300
	b) vor der Aufnahme des Betriebs einer Eisenbahn	65 bis 4 000
	c) vor der Inbetriebnahme von Bahnanlagen, Signalanlagen, Fahrzeugen und sonstiger baulicher Anlagen und Rangiermittel (soweit nicht in der Prüfung nach Buchst. b enthalten) jeweils	65 bis 1 300
	d) turnusmäßig während der Betriebsführung der Eisenbahn	65 bis 2 000
	e) für Bauarten von Fahrzeugen und maschinentechnischen Anlagen	65 bis 650
	f) bei der Probefahrt von Triebfahrzeugen	130
	g) von Eisenbahnbediensteten (pro Person)	65 bis 130
	h) der innerbetrieblichen Anweisungen für den Eisenbahnbetriebsleiter, den örtlichen Betriebsleiter sowie für den Betriebsdienst (soweit nicht in der Prüfung nach Buchst. b oder d enthalten)	65 bis 1 300
	i) Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zu den	65 bis 1 300

	Verordnungen und Vorschriften für den Bau und Betrieb von Eisenbahnen	
7	Planfeststellung einer Bergbahninfrasturktur nach § 11a Abs. 1	
	deren Errichtungskosten 500 000 Euro nicht übersteigen	10 000
	deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro bis zu 2,5 Mio. Euro betragen	10 000 zuzüglich 0,8 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Kosten
	deren Errichtungskosten mehr als 2,5 Mio. Euro bis zu 7,5 Mio. Euro betragen	31 000 zuzüglich 0,4 v. H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Kosten
	deren Errichtungskosten mehr als 7,5 Mio. Euro bis zu 20,5 Mio. Euro betragen	57 000 zuzüglich 0,2 v. H. der 7 500 000 Euro übersteigenden Kosten
	deren Errichtungskosten 20,5 Mio. Euro übersteigen	89 000 zuzüglich 0,1 v. H. der 20 500 000 Euro übersteigenden Kosten
8	Plangenehmigung für eine Bergbahninfrasturktur (§ 11a Abs. 2)	50 v. H. nach Tarifstelle 7
9	Entscheidung über das Unterbleiben der Planfeststellung und Plangenehmigung (§ 11a Abs. 3)	25 v. H. nach Tarifstelle 7
10	Entscheidung über die Genehmigung zum Erbringen einer Bergbahnverkehrsleistung und Betreiben einer Bergbahninfrasturktur (§ 11b)	320 bis 2 000
	<b>86 Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt</b>	
1	Benutzung von Archiv- und Bibliotheksgut	
1.1	persönliche Benutzung,	gebührenfrei
1.2	wenn die Bereitstellung besonderen Personalaufwand erfordert bei einem Arbeitsaufwand von mehr als zwei Stunden pro Benutzungstag ab der dritten Stunde je angefangener Viertelstunde	10
	Anmerkung: Besteht ein erhebliches öffentliches, wissenschaftliches oder heimatgeschichtliches Interesse an der Benutzung, kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.	

2	Auswärtige Benutzung	
2.1	Bereitstellung von Archiv- und Bibliotheksgut für die Benutzung in auswärtigen Archiven je Einheit	30
2.2	Bereitstellung von Mikrofilmduplikaten für die Benutzung in auswärtigen Archiven je Film	20
	Anmerkungen zu Tarifstellen 2.1 und 2.2:	
	1. Die Gebühr wird auch erhoben bei einer Benutzung an auswärtigen Standorten des Landeshauptarchivs, die nicht Lagerungsort des betreffenden Archivgutes sind. Zusätzlich können Gebühren nach Tarifstelle 1 erhoben werden.	
	2. Die Gebühr schließt die Auslagen für Verpackung, Versicherung und Versendung nicht ein.	
3	Archivische Auskunftserteilung, Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut	
3.1	bei einem Bearbeitungsaufwand von bis zu einer halben Stunde	gebührenfrei
3.2	bei einem Bearbeitungsaufwand von mehr als einer halben Stunde je angefangene Viertelstunde	14
	Anmerkungen:	
	1. Bei einem Bearbeitungsaufwand von mehr als einer halben Stunde wird die Gebühr ab der dritten Viertelstunde erhoben. Bei einem Bearbeitungsaufwand von mehr als einer Stunde, entsprechend der nachfolgenden Anmerkung Nr. 2 Buchst. a, wird die Gebühr ab der fünften Viertelstunde erhoben.	
	2. Gebührenfrei sind:	
	Bei einem Zeitaufwand von höchstens einer Stunde	
	a) Auskünfte und Ermittlungen für wissenschaftliche und heimatgeschichtliche Forschungen sowie für Unterrichtszwecke.	
	b) Anfragen im Sinne der Lfd. Nr. 1 (Allgemeine Amtshandlungen) Nrn. 4 bis 11 der Anmerkungen zu Tarifstellen 3 und 4	
4	Archivgutreproduktionen	
4.1	Bearbeitung von Reproduktionsanträgen	
4.1.1	Gebühr je Antrag	5
4.1.2	Gebühr bei gesetzlich erforderlichen Anonymisierungen mit einem Aufwand von mehr als einer Viertelstunde je angefangene Viertelstunde	14
4.2	Anfertigung von Archivgutreproduktionen	
4.2.1	je Aufnahme zuzüglich der Gebühren nach nachfolgenden Tarifstellen 4.2.3 und 4.2.4	0,5
	oder	
4.2.2	bei besonderem Arbeitsaufwand und bei Sonderleistungen je angefangener Viertelstunde	10
4.2.3	Bereitstellung in elektronischer Form	
4.2.3.1	je Antrag	3

	und	
4.2.3.2	bei besonderem Arbeitsaufwand und bei Sonderleistungen je angefangener Viertelstunde	10
4.2.4	Ausdrucke von Bilddateien und Mikrofilmen sowie andere Arbeitskopien	
4.2.4.1	schwarz/weiß	
4.2.4.1.1	Format bis DIN A 4	0,2
4.2.4.1.2	Format DIN A 3	0,4
4.2.4.2	farbig	
4.2.4.2.1	Format bis DIN A 4	2
4.2.4.2.2	Format DIN A 3	4
	Anmerkungen zu Tarifstellen 4.1 und 4.2:	
	1. Bei Selbstanfertigung von Reproduktionen reduzieren sich die Gebühren nach den Tarifstellen 4.1.1, 4.2.1 und 4.2.4.1 um 50 v. H.	
	2. Die Gebühr nach Tarifstelle 4.1.1 entfällt bei der Selbstanfertigung von Reproduktionen aus Bibliotheksgut.	
	3. Bei einem Aufwand von mehr als einer Viertelstunde wird die Gebühr nach Tarifstelle 4.1.2 ab der zweiten Viertelstunde erhoben.	
	4. Im Rahmen von Forschungs- und Editionsprojekten mit substantieller Beteiligung des Landeshauptarchivs können die Gebühren im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden.	
	5. Bei schwierigen Vorlagen (insbesondere bei Urkunden, Karten und Plänen, Fotos), hochwertigen Digitalaufnahmen, Terminaufträgen und besonders umfangreichen Reproduktionsanliegen erhöhen sich die Gebühren um bis zu 100 v. H., sofern nicht Tarifstelle 4.2.2 Anwendung findet.	
	6. Die Gebühren nach Tarifstelle 4.2.4 schließen die Auslagen für Ausdrucke in Fotoqualität nicht ein.	
	7. Die Gebühr schließt die Auslagen für Datenträger, Verpackung und Versendung nicht ein.	
4.3	Begleitung und Beaufsichtigung von Archiv- und Bibliotheksgut bei der Anfertigung sonstiger Reproduktionen durch Dritte je angefangener Viertelstunde	11
5	Ausdrucke von digitalen Findbüchern und bei Datenbankrecherchen	
5.1	bis zu fünf Ausdrucke	gebührenfrei
5.2	ab dem sechsten Ausdruck je Blatt	0,2
	Anmerkungen:	
	1. Im Rahmen von Direktbenutzungen sind fünf Ausdrucke pro Benutzung gebührenfrei.	
	2. Die Gebühr schließt die Auslagen für Verpackung und Versendung nicht ein.	

6	Veröffentlichung von Archivgutreproduktionen	
	Anmerkung: Besteht ein erhebliches öffentliches, wissenschaftliches oder heimatgeschichtliches Interesse an der Veröffentlichung, kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.	
6.1	Abbildung oder Wiedergabe in Print- und audiovisuellen Medien sowie in elektronischen Speichermedien	
	Anmerkung: Bei Neuauflagen, Nachdrucken, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben, sofern eine unaufgeforderte Information erfolgt und die Genehmigung nicht versagt wird.	
6.1.1	je Reproduktionseinheit	50
6.1.2	je angefangene Minute bei Film- und Tonvorlagen	75
6.2	Wiedergabe in Film-, Fernseh- und Hörfunkproduktionen und deren Weiterverwertung in Online-Angeboten	
	Anmerkung: Bei wiederholter Ausstrahlung oder Verwertung in Online-Angeboten werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben, sofern eine unaufgeforderte Information erfolgt und die Genehmigung nicht versagt wird.	
6.2.1	je Reproduktionseinheit	50
6.2.2	je angefangene Minute bei Film- oder Tonvorlagen	75
6.3	Wiedergabe in Online-Angeboten	
6.3.1	je Reproduktionseinheit	25
6.3.2	je angefangene Minute bei Film- und Tonvorlagen	75
6.4	Abbildung oder Wiedergabe zu Ausstellungs- oder anderen Präsentations- und zu Werbezwecken	
6.4.1	je Reproduktionseinheit	50
6.4.2	je angefangene Minute bei Film- und Tonvorlagen	100
7	Ausstellung von Archivgut	
	Anmerkungen: 1. Im Rahmen von Ausstellungsvorhaben mit substantieller Beteiligung des Landeshauptarchivs können die Gebühren im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden. 2. Die Gebühren schließen die Auslagen für Material und Verpackung nicht ein.	
7.1	Gebühr je Antrag	20
	und	
7.2	je Archiveinheit	20
	oder	

7.3	bei besonderem Arbeitsaufwand und bei Sonderleistungen je angefangener Viertelstunde	14
<b>87 Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (LJagdG)</b>		
1	Ausübung des Jagdrechts	
1.1	Festlegung eines Jägernotweges nach § 3 Abs. 1 Satz 3	33 bis 65
2	Jagdbezirke und Hegegemeinschaften	
2.1	Anordnung der Beseitigung eines nicht genehmigten Jagdgeheges nach § 25 Abs. 3	165
2.2	Prüfung eines Abrundungsvertrages nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 ohne Beanstandung mit Beanstandung	21 bis 40 40 bis 240
2.3	Abrundung eines Jagdbezirkes von Amts wegen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2	65 bis 320
2.4	Verfügung zur zweckmäßigen Gestaltung eines Jagdbezirkes nach § 6 Abs. 2	23
2.5	Erklärung von bestimmten Gebieten zu befriedeten Bezirken auf Antrag nach § 7 Abs. 2 oder von Amts wegen	15 bis 240
2.6	Erlaubnis für beschränkte Jagdausübung in befriedeten Bezirken nach § 8 Abs. 1	15 bis 80
2.7	Wiederherstellung eines Eigenjagdbezirkes auf Antrag nach § 9 Abs. 2 Satz 3	65
2.8	Angliederung, Zusammenlegung oder Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke auf Antrag nach §§ 10 bis 13	25 bis 195
2.9	Zulassung einer Ausnahme von der Mindestgröße für gemeinschaftliche Jagdbezirke nach § 10 Abs. 1	65 bis 195
2.10	Genehmigung der Satzung oder einer Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft nach § 14 Abs. 2 Satz 1	25 bis 80
2.11	Anerkennung einer Hegegemeinschaft nach § 15 Abs. 2	40
2.12	Festlegung einer Abschlussplanregion nach § 26 Abs. 2	40 bis 80
3	Pachtvertrag	
3.1	Beanstandung eines Jagdpachtvertrages nach § 20 Abs. 1	40
4	Jagdscheine nach § 22	
4.1	Zweitschrift eines Jagdscheines	25
5	Prüfungen (§ 22 Abs. 3)	
5.1	Jägerprüfungen	125
5.2	eingeschränkte Jägerprüfungen für Falkner	100
5.3	Falknerprüfungen	100
6	Jagdbeschränkungen, Pflichten bei Jagdausübung und Beunruhigen von Wild	

6.1	Ausnahmen von den Verboten des § 23 Abs. 1 und 2	40
6.2	Aufhebung des Nachtjagdverbotes nach § 23 Abs. 6	25 bis 50
6.3	Aufhebung von Schonzeiten nach § 27 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 4	25 bis 80
6.4	Erlaubnis zum Erlegen von Wild in der Schonzeit und Wild ohne Jagdzeit zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 27 Abs. 3 Nr. 1	15
6.5	Erlaubnis zum Lebendfang von Wild in der Schonzeit nach § 27 Abs. 3 Nr. 2	15 bis 80
6.6	Erlaubnis nach § 27 Abs. 3 Nr. 3 für Zwecke der Aufzucht (ausgenommen für wissenschaftliche Zwecke) Gelege des Federwildes auszunehmen	35
6.7	Erlaubnis nach § 27 Abs. 3 Nr. 4 Nestlinge oder Ästlinge der Habichte für Zwecke der Beizjagd (ausgenommen für wissenschaftliche Zwecke) auszuhorsten oder auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 gefangene Habichte für Zwecke der Beizjagd zu halten	65
6.8	Genehmigung eines Schwarzwildgatters nach § 25a Abs. 1	100
6.9	Genehmigung einer Schliefenanlage nach § 25a Abs. 2	100
7	Wildschadensverhütung	
7.1	Genehmigung zum Aussetzen von Schalenwild nach § 33 Abs. 2	40 bis 80
7.2	Genehmigung zur Anlage einer Ablenkungsfütterung nach § 34 Abs. 3	40 bis 240
8	Dienstausweise	
8.1	Ausstellen eines Dienstausweises für bestätigte Schweißhundführer	15
8.2	Ausstellen eines Dienstausweises für bestätigte Jagdaufseher	15
<b>88 Landesschiffahrts- und Hafenverordnung (LSchiffHVO)</b>		
1	Genehmigung eines Antrages auf Schifffahrt zu gewerblichen Zwecken nach § 6 Abs. 1 Satz 1	25 bis 100
2	Entscheidung über die Feststellung der Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit anderer Befähigungszeugnisse nach § 7 Abs. 2 Satz 2	10 bis 40
3	Abnahme der theoretischen Prüfung zum Erwerb des Schiffsführerscheins nach § 9 Abs. 1	
	Kategorie A	114
	Kategorie B	152
	Kategorie C	152
4	Abnahme der praktischen Prüfung zum Erwerb des Schiffsführerscheins nach § 9 Abs. 1	
	Kategorie A	35

	Kategorie B	69
	Kategorie C	69
5	Theoretische und praktische Wiederholungsprüfungen zum Erwerb eines Schiffsführerscheins nach § 9 Abs. 1	75 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 3 oder 4
6	Erweiterungsprüfung zum Erwerb eines Schiffsführerscheins von Kategorie A nach Kategorie B oder Kategorie C nach § 9 Abs. 1	75 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 3 oder 4
7	Erweiterung des Schiffsführerscheins nach § 10 Abs. 3 Satz 2	17 bis 157
8	Ausstellung eines Schiffsführerscheins nach § 10 Abs. 1	16
9	Ausstellung einer Ersatzausfertigung des Schiffsführerscheins nach § 10 Abs. 4 Satz 1	20
10	Eintragung der weiteren Tauglichkeit in den Schiffsführerschein nach § 10 Abs. 2 Satz 2	10
11	Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 11	10 bis 75
12	Neuerteilung des Schiffsführerscheins nach § 12 Abs. 1	25 bis 100
13	Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für Fahrzeuge einschließlich Kleinfahrzeuge nach § 14 Abs. 2 Satz 1	21
14	Ausstellung eines Schifferdienstbuches nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage XI § 3.01 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung (BinSchUO)	11
15	Technische Erstzulassung zum Verkehr nach § 15 Abs. 1 und 2	50 bis 500
16	Ausstellung der Zulassungsurkunde nach § 15 Abs. 1 und 2	26
17	Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit anderer Zulassungen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 BinSchUO	15,4
18	Durchführung einer Nachuntersuchung nach § 15 Abs. 3 Satz 1	50 bis 400
19	Durchführung einer Sonderuntersuchung nach wesentlicher Veränderung nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage II § 2.08 BinSchUO	50 bis 400



20	Untersuchung von Amts wegen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage II § 2.11 BinSchUO	50 bis 250
21	Beschränkung oder Verbot der Verwendung des Fahrzeuges nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 BinSchUO	10 bis 50
22	Entzug der Zulassung nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BinSchUO	10 bis 50
23	Ausstellung eines Ölkontrollbuches nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit § 28.05 Nr. 1 BinSchStrO	11
24	Prüfung Sicherheitsrolle und Sicherheitsplan nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit Anhang II § 15.13 Nr. 3 BinSchUO	38
25	Entscheidung über die Genehmigung von Ausnahmen nach § 23	25 bis 250
26	Sonstige auf Antrag oder von Amts wegen vorzunehmende Amtshandlungen, die nicht unter die Tarifstellen 1 bis 26 fallen je angefangene Stunde	35 bis 50
27	Die unter die Tarifstellen 1 bis 27 fallenden Amtshandlungen erfordern ein Tätigwerden der zuständigen Behörden außerhalb der Dienstzeit	das Doppelte der Gebühr nach den Tarifstellen 1 bis 27
<b>89 Landwirtschaftliche Untersuchungsleistungen</b>		
1	Zulassung von Untersuchungsstellen für Boden und Klärschlamm nach dem Gem. RdErl. des MU und ML vom 27. Januar 1994 (MB1. LSA S. 628)	
1.1	Anerkennung von Untersuchungsstellen anderer Länder und Ausstellung der Bescheinigung nach Anlage 1 Nr. 8	59
1.2	Zulassung von Untersuchungslabors nach Anlage 1 Nrn. 1 bis 7	427
1.3	Änderung und Verlängerung der Zulassung nach Anlage 1 Nrn. 6 und 9 mit Prüfaufwand	239
1.4	Änderung und Verlängerung der Zulassung nach Anlage 1 Nrn. 6 und 9 ohne Prüfaufwand	80
1.5	Entzug der Zulassung nach Anlage 1 Nr. 9	145
1.6	Ringversuche gemäß Anlage 1 Nr. 4 Buchst. b und Nr. 10	
1.6.1	Ringversuch Boden	510
1.6.2	Ringversuch Klärschlamm	690
1.7	Probenehmerausbildung und Zulassung nach Nr. 2.3.2.	363
1.8	Reisekosten der Bediensteten im Rahmen der Zulassungsverfahren	nach dem Bundesreisekostengesetz

2	Chemische Bodenuntersuchungen	
2.1	Probenvorbereitung	
2.1.1	Grundgebühr Trocknen und Sieben	1,55
2.1.2	Feinmahlen (für spezielle Untersuchungen)	1,55
2.2	Gesamtgehalte	
2.2.1	Kohlenstoff (Organische Substanz)	
2.2.1.1	Trockene Verbrennung	8,2
2.2.1.2	Glühverlust	12
2.2.2	Stickstoff	
2.2.2.1	Gesamtstickstoff nach KJELDAHL	17
2.2.2.2	Gesamtstickstoff nach DUMAS	19
2.2.3	Elementbestimmung	
2.2.3.1	Aufschluss	
2.2.3.1.1	Königswasseraufschluss	16
2.2.3.2	Bestimmung	
2.2.3.2.1	Phosphor	12
2.2.3.2.2	Kalium	12
2.2.3.2.3	Calcium	12
2.2.3.2.4	Magnesium	12
2.2.3.2.5	Natrium	12
2.2.3.2.6	Aluminium	12
2.2.3.2.7	Arsen	12
2.2.3.2.8	Blei	12
2.2.3.2.9	Cadmium	12
2.2.3.2.10	Chrom	12
2.2.3.2.11	Eisen	12
2.2.3.2.12	Kupfer	12
2.2.3.2.13	Mangan	12
2.2.3.2.14	Nickel	12
2.2.3.2.15	Quecksilber (Kaltdampfverfahren)	27
2.2.3.2.16	Schwefel	12
2.2.3.2.17	Zink	12
2.2.3.2.18	weitere anorganische Elemente	nach Zeitaufwand und Art der Probe
2.3	lösliche Mengenelemente	
2.3.1	P-, K-, Ca-, Mg-Gehalt im HCl-Auszug (Auszug mit 10-prozentiger Salzsäure)	
2.3.1.1	vier Elemente aus einem Extrakt	62
2.3.1.2	drei Elemente aus einem Extrakt	51
2.3.1.3	zwei Elemente aus einem Extrakt	39
2.3.1.4	ein Element aus einem Extrakt	28
2.4	leicht verfügbare Mengenelemente	

2.4.1	Stickstoff	
2.4.1.1	Nitrat-Stickstoff (photometrisch)	8,2
2.4.1.2	Ammonium-Stickstoff (photometrisch)	8,2
2.4.1.3	Nitrat und Ammonium (photometrisch) Nmin-Bestimmung	13
2.4.1.4	Nitrat (Destillation)	20
2.4.1.5	Ammonium (Destillation)	16
2.4.1.6	Nmin-Untersuchung (einschließlich Düngungsempfehlung)	
2.4.1.6.1	Nmin-Untersuchung (zwei Schichten in 0 bis 60 cm)	20
2.4.1.6.2	Nmin-Untersuchung (drei Schichten in 0 bis 90 cm)	27
2.4.2	P, K, Mg im Doppellaktat (DL)-Auszug	
2.4.2.1	drei Elemente aus einem Extrakt	15
2.4.2.2	zwei Elemente aus einem Extrakt	12
2.4.2.3	ein Element	8
2.4.3	P, K im Calciumazetat-Calciumlaktat (CAL)-Auszug	
2.4.3.1	zwei Elemente aus einem Extrakt	12
2.4.3.2	ein Element	8
2.4.4	P, K, Mg, Ca im Ammoniumlaktat (AL) oder Ammoniumacetat-Auszug	
2.4.4.1	vier Elemente aus einem Extrakt	19
2.4.4.2	drei Elemente aus einem Extrakt	15
2.4.4.3	zwei Elemente aus einem Extrakt	12
2.4.4.4	ein Element	8
2.4.5	P, K, Mg im 0,01 M CaCl <sub>2</sub> -Auszug	
2.4.5.1	drei Elemente aus einem Extrakt	15
2.4.5.2	zwei Elemente aus einem Extrakt	12
2.4.5.3	ein Element	8
2.4.6	Natrium, Chlorid, Schwefel	
2.4.6.1	Natrium (Calciumchlorid-Auszug)	5,15
2.4.6.2	Chlorid (mit Extraktion)	14
2.4.6.3	Sulfat (mit Extraktion)	13
2.4.6.4	Smin-Bestimmung (mit Düngungsberatung)	
2.4.6.4.1	zwei Schichten	20
2.4.6.4.2	drei Schichten	27
2.4.6.4.3	Smin-Bestimmung in Verbindung mit Nmin-Untersuchung (Preis je Schicht)	6,15
2.5	Mikronährstoffe	
2.5.1	Cu, Zn, Mn EDTA-Auszug	
2.5.1.1	drei Elemente aus einem Extrakt	13
2.5.1.2	zwei Elemente aus einem Extrakt	9,2
2.5.1.3	ein Element	7,2
2.5.2	Bor (Heißwasser- Extraktion nach BERGER und TRUOG)	9,2
2.5.3	Kupfer (HNO <sub>3</sub> - Extraktion nach WESTERHOFF)	3,6

2.5.4	Mangan (Sulfit-pH 8-Methode nach SCHACHTSCHNABEL)	6,2
2.5.5	Molybdän (Extraktion nach GRIGG)	26
2.5.6	Zink (EDTA-Ammoniumcarbonat- Extraktion nach TRIERWEILER und LINDSAY)	5,2
2.5.7	Eisen	
2.5.7.1	dithionitlösliches Fe	9,2
2.5.7.2	oxalatlösliches Fe	9,2
2.5.8	Untersuchung auf Cu, Zn, Mn (einschließlich Probenvorbereitung und Bewertung)	17
2.5.9	Untersuchung auf Cu, Zn, Mn, B, Mo (einschließlich Probenvorbereitung und Bewertung)	54
2.6	Bestimmung von P, K, Mg, Ca, Na, Al, Mn, Fe, Zn im 0,5 n Ammonchloridauszug	
2.6.1	Extraktion	3,6
2.6.2	Messung der Elemente P, K, Mg, Ca, Na je	3,1
2.6.3	Messung der Elemente Al, Mn, Fe, Zn je	12
2.6.4	Messung von Sulfat	19
2.7	pH-Wert und Kalkgehalt	
2.7.1	pH-Wert (0,01 mol/l CaCl <sub>2</sub> -Extrakt, 1n KCL oder Wasserextrakt)	1,6
2.7.2	Calciumcarbonat	12
2.7.3	basisch wirksame Stoffe	16
2.8	Untersuchungen zum Austauschverhalten der Böden	
2.8.1	effektive Austauschkapazität	60
2.8.2	Austauschkapazität einschließlich austauschbarer Kationen	56
2.8.3	potentielle Austauschkapazität nach MEHLICH	46
2.8.4	T- und H-Wert nach MEHLICH	28
2.8.5	Sorptionsverhältnisse nach KAPPEN-ADRIAN	16
2.8.6	Hydrolytische Acidität (Calciumacetat- Extraktion)	12
2.8.7	Austauschazidität	16
2.8.8	austauschbares Mg	9
2.9	sonstige Untersuchungen	
2.9.1	Kalium-Fixierung	
2.9.1.1	nasse Fixierung	13
2.9.1.2	trockene Fixierung	20
2.9.2	Salzgehalt	
2.9.2.1	gravimetrisch	10
2.9.2.2	Elektrische Leitfähigkeit	3,6
2.9.3	Heißwasserlöslicher Stickstoff	18
2.9.4	Sulfid und Polysulfid	36
2.10	Bodenmikrobiologische Untersuchungen (Enzymaktivitäten)	

2.10.1	Katalaseaktivität	26
3	Physikalische Bodenuntersuchungen	
3.1	Korngrößenanalyse (Pipettmethode nach KÖHN)	
3.1.1	Peroxidvorbehandlung	6,2
3.1.2	Salzsäurevorbehandlung	8,2
3.1.3	Grundpreis einschließlich zwei Fraktionen	20
3.1.4	jede weitere Fraktion	8,2
3.2	Feinanteilbestimmung (< 6 µm)	5,7
3.3	Tongehaltsbestimmung	12,8
3.4	Volumengewicht	
3.4.1	frisch	3,6
3.4.2	mit Nachrocknung	8,2
3.5	Bodenfeuchtegehalt	7,7
3.6	Bestimmung Steinigkeit und Wurzelanteil	7,7
4	Untersuchung von Mineraldüngern	
4.1	Probenvorbereitung (Trocknen und Feinmahlen)	2,6
4.2	Stickstoff	
4.2.1	Gesamt-N nach KJELDAHL	21
4.2.2	Gesamt-N nach DUMAS	21
4.2.3	Ammonium-N (Destillation)	19
4.2.4	Nitrat-N (Destillation)	21
4.2.5	Harnstoff	31
4.2.6	Cyanamid	21
4.3	Phosphor	
4.3.1	Gesamtphosphat (mineralsäurelösliches Phosphat)	23
4.3.2	wasserlösliches Phosphat	20
4.3.3	zitronensäurelösliches Phosphat	21
4.3.4	alkalisch-ammoniumcitratlösliches Phosphat	26
4.3.5	Phosphat nach EG-Norm (neutral-ammoniumcitratlöslich)	23
4.3.6	neutral-ammoniumcitratlösliches und wasserlösliches Phosphat	33
4.3.7	ameisensäurelösliches Phosphat	21
4.4	Mengenelemente und Kalkwirkung	
4.4.1	Kalium	23
4.4.2	Natrium	20
4.4.3	Calcium	23
4.4.4	Magnesium	23
4.4.5	Karbonat	13
4.4.6	basisch wirksame Bestandteile	15
4.4.7	Reaktivität von Düngekalken (einschließlich basisch	67

	wirksamer Stoffe)	
4.5	Bestimmung von B, Cu, Mn, Fe, Zn, Co und Mo	
4.5.1	Aufschluss	12
4.5.2	Bestimmung der Elemente im Aufschluss	
4.5.2.1	Bor	13
4.5.2.2	Kupfer	13
4.5.2.3	Mangan	13
4.5.2.4	Eisen	13
4.5.2.5	Zink	13
4.5.2.6	Kobalt	21
4.5.2.7	Molybdän	21
4.5.2.8	Schwermetalle	nach Tarifstellen zu 2.2.3.2
4.6	Sulfat	28
4.7	Chlorid	16
4.8	weitere Untersuchungen	
4.8.1	Wassergehalt	9
4.8.2	Siebanalyse (trockene Siebung) je Fraktion	5,2
4.8.3	Siebanalyse (Nasssiebung) je Fraktion	8,2
4.8.4	Dichte in Flüssigdüngern	7,2
4.8.5	Zerfall von Granulaten (je Fraktion)	8,2
5	Untersuchung organischer Düngestoffe	
5.1	Probenvorbereitung	
5.1.1	Trocknung und Wägen	4,6
5.1.2	Mahlen	1,55
5.1.3	Gefriertrocknen (bei speziellen Untersuchungen)	28
5.2	Gesamtgehalte	
5.2.1	Trockenmasse	7,2
5.2.2	Gesamtkohlenstoff (Organische Substanz, Bestimmung über Glühverlust)	12
5.2.3	Gesamtstickstoff nach KJELDAHL	13
5.2.4	P, Ca, Mg, K, Na und Schwermetalle	
5.2.4.1	Aufschluss (trockene Veraschung und Lösen der Asche in HCl oder HNO <sub>3</sub> )	14
5.2.4.2	Bestimmung	
5.2.4.2.1	Ca, Mg, K, Na, P je Element	4,6
5.2.4.2.2	Schwermetalle	nach Tarifstellen zu 2.2.3.2
5.2.5	Chlorid	17
5.2.6	Sulfat	23
5.3	Nitrat- und Ammoniumgehalte	

5.3.1	Nitrat-N (Destillation)	21
5.3.2	Ammonium-N (Destillation)	19
5.4	pH-Wert	3,1
6	Untersuchung von Komposten (nach Methoden des VDLUFA und der Bundesgütegemeinschaft Kompost)	
6.1	Probenvorbereitung	3,1
6.1.1	Trocknung, Wägen und Siebung	1,55
6.1.2	Mahlung	
6.2	Gesamtgehalte	
6.2.1	Wassergehalt	7,7
6.2.2	Kohlenstoffgehalt (über Glühverlust)	16
6.2.3	Gesamtstickstoff nach KJELDAHL	17
6.2.4	Gesamtgehalte P, K, Ca, Mg	nach Tarifstellen zu 2.2.3.2
6.2.5	Schwermetalle	nach Tarifstellen zu 2.2.3.2
6.3	lösliche Nährstoffe	
6.3.1	Nitrat-N (CaCl <sub>2</sub> -Extrakt)	8,2
6.3.2	Ammonium (CaCl <sub>2</sub> -Extrakt)	8,2
6.3.3	Magnesium (CaCl <sub>2</sub> -Extrakt)	8,2
6.3.4	Phosphor (CAL)	7,2
6.3.5	Kalium (CAL)	7,2
6.4	sonstige Untersuchungen	
6.4.1	pH-Wert	3,6
6.4.2	Rohdichte	4,6
6.4.3	Siebanalyse (0 bis 2, 2 bis 5, > 5 mm)	8,2
6.4.4	Salzgehalt	3,6
6.4.5	Rottegrad	23
6.4.6	Pflanzenverträglichkeit	39
6.4.7	keimfähige Samen	29
6.4.8	Fremdstoff- und Steingehalt	9
6.4.9	Untersuchungspaket nach Vorgaben der Bundesgütegemeinschaft Kompost	317
7	Pflanzenanalysen	
7.1	Probenvorbereitung	
7.1.1	Waschen	4,6
7.1.2	Vortrocknung (einschließlich Vorzerkleinerung)	4,1
7.1.3	Mahlen	4,1
7.1.4	Gefriertrocknung	31
7.2	Bestimmung der Elementgehalte	

7.2.1	Stickstoff	
7.2.1.1	Gesamtstickstoff nach KJELDAHL	16
7.2.1.2	Gesamtstickstoff nach DUMAS	16
7.2.1.3	Gesamtstickstoff mit gesonderter Nitratbestimmung (einschließlich Nitrat-N)	
7.2.2	Mengenelemente, Spurennährstoffe und Sonstige	
7.2.2.1	Grundpreis für Lösungsherstellung	12
7.2.2.2	Doppelbestimmung je Element	
7.2.2.2.1	Calcium	7,2
7.2.2.2.2	Natrium	7,2
7.2.2.2.3	Phosphor	7,2
7.2.2.2.4	Kalium	7,2
7.2.2.2.5	Magnesium	7,2
7.2.2.2.6	Chlorid	16
7.2.2.2.7	Elementbestimmung Aluminium, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Eisen, Kupfer, Mangan, Nickel, Quecksilber, Schwefel, Zink	nach Tarifstellen zu 2.2.3.2
7.2.2.2.8	Elementbestimmung Bor	11
7.2.2.2.9	Elementbestimmung Molybdän	27
7.2.2.2.10	Elementbestimmung Selen	24
8	Klärschlammuntersuchung gemäß AbfKlärV	
8.1	Gefriertrocknung	31
8.2	Klärschlammuntersuchung (ohne PCB und Dioxine) Zn, Pb, Cr, Cu, Ni, Hg, Cd, N, P, K, Mg, Trockensubstanz, organische Substanz, pH-Wert, basisch wirksame Stoffe)	186
8.3	Klärschlammuntersuchung (ohne Dioxine) (Zn, Pb, Cr, Cu, Ni, Hg, Cd, N, P, K, Mg, Trockensubstanz, organische Substanz, pH-Wert, basisch wirksame Stoffe, PCB)	270
8.4	Untersuchung spezieller Inhaltsstoffe	nach Zeitaufwand und Art der Probe
8.5	Bodenuntersuchung nach AbfKlärV (einschließlich Probenvorbereitung, Pb, Cd, Cr, Cu, Ni, Hg, Zn, pH-Wert, K, Mg, P)	64
8.6	Gebühr nach Tarifstelle 9.5 plus Bestimmung der Bodenart	70
9	Untersuchungen von Futtermitteln im Rahmen der amtlichen Futtermittelüberwachung	
9.1	Allgemeine Untersuchungen	
9.1.1	Probenaufbereitung (einschließlich Mahlen)	6,2
9.1.2	Sensorik	3,1
9.1.3	Abrieb	5
9.1.4	Vortrocknung (einschließlich Vorzerkleinerung)	5
9.1.5	Gefriertrocknung	31
9.1.6	Feuchtigkeit (Wasser/Trockensubstanz)	



9.1.6.1	Trockenschrank-Methode	7,2
9.1.6.2	Zuschlag zu den Gebühren nach Tarifstelle 11.1.3.1 für besonderen Arbeitsaufwand (beispielsweise Wasserbestimmung in Fetten, sirupartige Substanzen)	5,2
9.2	Stickstoffhaltige Substanzen	
9.2.1	Protein	16
9.2.2	Aminosäuren	
9.2.2.1	Lysin	54
9.2.2.2	Methionin	64
9.2.2.3	Cystin	64
9.2.2.4	Tryptophan	56
9.2.2.5	MHA (Methioninhydroxyanalogen)	64
9.2.2.6	Threonin	54
9.2.2.7	Gesamtanalyse von 15 verschiedenen Aminosäuren (ohne Methionin und Cystin)	179
9.3	Fette und fettartige Substanzen	
9.3.1	Rohfette	
9.3.1.1	Rohfett	
9.3.1.1.1	Rohfett mit HCL-Aufschluss	23
9.3.1.1.2	Rohfett ohne HCL-Aufschluss	15
9.3.2	Erucasäure	28
9.4	Rohfaser und Gerüstsubstanzen	
9.4.1	Rohfaser	23
9.4.2	NDF	23
9.4.3	NDF org.	23
9.4.4	ADF	23
9.4.5	ADF org.	23
9.4.6	DL (detergentien Lignin)	23
9.4.7	DL org. (detergentien Lignin org.)	23
9.5	Kohlenhydrate	
9.5.1	Stärke	
9.5.1.1	polarimetrisch	20
9.5.2	Zucker	
9.5.2.1	Gesamtzucker (nach Inversion)	20
9.5.2.2	Gesamtzucker (vor Inversion)	18
9.5.3	Selektive Methoden für einzelne Kohlenhydrate	
9.5.3.1	Lactose (nach Vergärung)	25
9.6	Asche, Mineralstoffe, Spurenelemente	
9.6.1	Asche	
9.6.1.1	Asche	12
9.6.1.2	salzsäure-unlösliche Asche (Sand)	16
9.6.2	Alkali- und Erdalkalimetalle	

9.6.2.1	Grundpreis für Lösungsherstellung	12
9.6.2.2	Elementbestimmung nach Aufschluss	
9.6.2.2.1	Natrium	7,2
9.6.2.2.2	Kalium	7,2
9.6.2.2.3	Calcium	7,2
9.6.2.2.4	Magnesium	7,2
9.6.3	Nichtmetalle und Verbindungen	
9.6.3.1	Stickstoffverbindungen	nach Tarifstelle 11.2
9.6.3.2	Phosphor	
9.6.3.2.1	Grundpreis für Lösungsherstellung	12
9.6.3.2.2	Elementbestimmung nach Aufschluss	
9.6.3.2.2.1	Gesamtposphor	7,2
9.6.3.3	Halogen	
9.6.3.3.1	Chlorid	13
9.6.4	Spurenelemente	
9.6.4.1	Kupfer, Zink, Mangan, Eisen	
9.6.4.1.1	Grundpreis für Lösungsherstellung	15
9.6.4.1.2	Elementbestimmung nach Aufschluss	
9.6.4.1.2.1	Kupfer	13
9.6.4.1.2.2	Zink	13
9.6.4.1.2.3	Mangan	13
9.6.4.1.2.4	Eisen	13
9.6.4.2	Molybdän, Bor	
9.6.4.2.1	Grundpreis für Lösungsherstellung	15
9.6.4.2.2	Elementbestimmung nach Aufschluss	
9.6.4.2.2.1	Molybdän	27
9.6.4.2.2.2	Bor	13
9.6.5	Selen	41
9.6.6	Jod	42
9.7	Toxisch wirkende Stoffe	
9.7.1	Anorganische Stoffe	
9.7.1.1	Grundpreis für Lösungsherstellung	14
9.7.1.2	Elementbestimmung nach Aufschluss	
9.7.1.2.1	Quecksilber	26
9.7.1.2.2	Arsen	26
9.7.1.2.3	Cadmium	19
9.7.1.2.4	Blei	19
9.7.1.2.5	Nickel	16
9.7.2	Organische Stoffe	
9.7.2.1	Mycotoxine	

9.7.2.1.1	Aflatoxine	
9.7.2.1.1.1	Aflatoxin B1	67
9.7.2.1.2	Zearalenon	74
9.7.2.1.3	Ochratoxin A	74
9.7.2.1.4	Deoxynivalenol	74
9.8	Zusatzstoffe	
9.8.1	Vitamine	
9.8.1.1	fettlösliche Vitamine	
9.8.1.1.1	A	67
9.8.1.1.2	D3	87
9.8.1.1.3	E	75
9.8.2	Pigmente	
9.8.2.1	Karotin (mit Verseifung)	38
9.8.2.2	b -Karotin (supplementiert)	56
9.8.2.3	Xanthophyll	38
9.8.2.4	Canthaxanthin	56
9.8.2.5	b -Apo-8-Carotinsäureethylester	56
9.8.2.6	Citranaxanthin	56
9.8.2.7	Avizant Gelb	56
9.8.3	sonstige Zusatzstoffe	
9.8.3.1	Nicarbacin	56
9.8.3.2	DOT	56
9.8.3.3	Monensin	56
9.8.3.4	Narasin	56
9.8.3.5	Lasalocid Natrium	56
9.8.3.6	Salinomycin	56
9.8.3.7	Vanillintest (qualitative Prüfung auf Narasin, Salinomycin, Monensin)	15
9.8.3.8	Meticlorpindol (Coyden)	77
9.8.3.9	Nifursol	56
9.8.4	Probiotika	
9.8.4.1	Bacillus cereus	36
9.8.4.2	Bacillus licheniformis/Bacillus subtilis	36
9.8.4.3	Enterococcus faecium	36
9.8.4.4	Enterococcus faecium/Lactobacillus rhamnosus	36
9.8.4.5	Pediococcus acidilactici	36
9.8.4.6	Saccharomyces cerevisiae	
9.8.5	weitere Zusatzstoffe	nach Zeitaufwand und Art der Probe
9.9	Untersuchung an speziellen Produkten und Stoffen	
9.9.1	Verdaulichkeitsuntersuchungen	
9.9.1.1	Enzymatisch lösbare organische Substanz (ELOS)	42

9.9.1.2	Hohenheimer Futterwerttest (HFT)	75
9.10	Mikroskopische Untersuchungen	
9.10.1	Mikroskopie Einzelfuttermittel	16
9.10.2	Mikroskopie Mischfutter schrotförmig	20
9.10.3	Mikroskopie Mischfutter pelletiert	26
9.10.4	Untersuchung auf tierische Schädlinge	
9.10.4.1	Insekten	9,2
9.10.4.2	Milben	9,2
9.10.5	Prüfung auf Besatz, verbotene Stoffe und tierische Bestandteile	28
9.10.6	Zuschlag für besonderen Aufwand (Sedimentation, Trocknung und ähnliches)	18
9.10.7	Bestimmung nach Wäge-, Zähl- oder Ausleseverfahren	23
9.11	mikrobiologische Untersuchungen	
9.11.1	Keimgehaltsbestimmungen	
9.11.1.1	Mikrobiologische Qualität; (Bakterien, Schimmel-, Schwärzepilze, Hefen)	42
9.11.2	spezielle Nachweise von Arten beziehungsweise Gattungen	
9.11.2.1	Salmonellen	31
9.11.2.2	coliforme Bakterien	31
9.11.2.3	coliforme Bakterien bis Escherichia Coli	41
9.11.2.4	Clostridien	31
9.11.2.5	Clostridium perfringens	41
9.11.2.6	Enterobakterien	31
9.11.2.7	Enterococcen	31
9.11.2.8	Micro- und Staphylococcen	31
9.11.2.9	anaerobe Bakterien	31
9.11.2.10	aerobe Sporenbildner	31
9.11.2.11	Pseudomonas	31
10	Sonstige Untersuchungen an Futtermitteln und Ernteprodukten	
10.1	pH-Wert	2,6
10.2	Ammoniak	2,05
10.3	Nitrat (Schnellmethode und Einfachbestimmung)	3,6
10.4	flüchtige Fettsäuren	27
10.5	Milchsäure	27
10.6	Butter-, Valerian-, Capronsäure (semiquantitative Bestimmung)	5,2
10.7	Ethanol	17
10.8	Propandiol	22
10.9	Glucosinolate in Raps	

10.9.1	HPLC Methode (Referenzverfahren)	74
10.10	Arznei- und Gewürzpflanzen	
10.10.1	ätherische Öle (Destillation)	38
10.10.2	Aromastoffe	
10.10.2.1	Carvacrol (Bohnenkraut)	103
10.10.2.2	a-Phellandren (Dill)	103
10.10.2.3	trans-Anethol und Fenchon (Fenchel)	103
10.10.2.4	Fenchon	103
10.10.2.5	Carvon (Kümmel)	103
10.10.2.6	cis-Sabinenhydrat (Majoran)	103
10.10.2.7	Menthon und Menthol (Pfefferminze)	103
10.10.8	Thymol (Thymian)	103
11	Untersuchungen im Rahmen der besonderen Ernteermittlung	
11.1	Probedrusch	16
11.2	Feuchtebestimmung	15,9
11.3	Auswuchs	7,2
11.4	Besatz	7,2
12	Getreideanalytik	
12.1	maschinelle Vorreinigung	
12.1.1	maschinelle Vorreinigung < 1kg	6,2
12.1.2	maschinelle Vorreinigung -5 kg	14
12.2	Siebsortierung	
12.2.1	zwei Fraktionen, Vollkornanteil außer Braugerste	12
12.2.2	vier Fraktionen, Braugerste	16
12.3	Hektolitergewicht	6,2
12.4	Tausendkornmasse	8
12.5	Besatz	
12.5.1	Bruchkorn	8,2
12.5.2	Kornbesatz	8,2
12.5.3	Schwarzbesatz	8,2
12.5.4	Auswuchs	8,2
12.5.5	Kornrissigkeit	8,2
12.5.6	Vollanalyse Besatz	24
12.6	Keimfähigkeit	
12.6.1	Keimbett	13
12.6.2	TTC-Test	13
12.7	Feuchtigkeit, Wasser, Trockensubstanz	
12.7.1	Schnellbestimmung (elektrisches Verfahren)	5,2
12.7.2	Trockensubstanz (Trockenschrank)	7,2
12.8	Asche in Trockensubstanz	20
12.9	Protein in Trockensubstanz	
12.9.1	amtliches Verfahren	24

12.9.2	nach NIR	7,2
12.10	Stärke, polarimetrisch	20
12.11	Mahlversuche	
12.11.1	Herstellung von Mehl für Nachfolgeuntersuchungen je kg	9,2
12.11.2	Mahlversuch mit Brabender Mahlautomat	16
12.12	Feuchtklebergehalt	18
12.13	Sedimentationswert	
12.13.1	nach ZELENY	14
12.13.2	SDS-Test	14
12.14	Fallzahl	9,2
12.15	technologische Untersuchungen an Weizenmehl (ohne Mehlherstellung)	
12.15.1	farinographische Wasseraufnahme	17
12.15.2	Farinogramm	24
12.15.3	Extensogramm, drei Teigruhezeiten	32
12.15.4	Extensogramm, verkürzte Zeiten	18
12.15.5	Alveogramm	31
12.15.6	Amylogramm	24
12.16	Rapid-Mix-Test-Backversuch (ohne Mehlherstellung)	49
12.17	Gelbpigmentgehalt (Durum)	15
12.18	Kleinmälzung	
12.18.1	Kleinmälzung ohne Vorbereitung zur Vollgerste	43
12.18.2	Kleinmälzung mit Vorbereitung zur Vollgerste	49
12.19	Malzanalyse	
12.19.1	Extraktbestimmung	24
12.19.2	VZ 45 oC (Hartongzahl)	23
12.19.3	Malzmürbigkeit (Brabender Härte oder Frabilimeter)	13
12.19.4	Endvergärungsgrad	30
12.19.5	Würzeviskosität	15
12.19.6	a -Amylaseaktivität	16
12.19.7	Kolbachzahl	27
12.19.8	Würzefarbe	7,2
12.19.9	diastatische Kraft nach Windisch-Kolbach	27
12.20	Qualität Gerste und Malz	
12.20.1	Qualität Gerste und Malz	103
12.20.2	Qualität Gerste und Malz (Einfachbestimmung)	52
12.21	Weizenqualität	95
12.22	Sortendiagnose bei Weizen (Elektrophorese)	
12.22.1	Reinheit (100 Körner)	97
12.22.2	Identifizierung (100 Körner)	118
13	Pflanzenschutzmittel-Rückstände und organische Schadstoffe	
13.1	Gruppenanalysen	
13.1.1	chlorierte Kohlenwasserstoff (CKW)-Insektizide	103
13.1.2	polychlorierte Biphenyle (PCB) quantitativ	103
13.1.3	Phosphorsäureester-Insektizide	103
13.1.4	Fungizide (ohne Dithiocarbamate)	123
13.1.5	Phenoxycarbonsäure-Herbizide	113
13.1.6	Triazin-Herbizide	92

13.1.7	Rückstandsuntersuchungen nach RHmV (Lückenindikation)	200 bis 351
13.1.8	polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (sechs PAK's nach der Trinkwasserverordnung)	164
13.1.9	polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (16 PAK's aus Environmental Protection Agency-EPA)	169
13.2	Einzelstoffe	
13.2.1	Aldicarb	86
13.2.2	Alpha-Cypermethrin	103
13.2.3	Alpha-HCH	92
13.2.4	Atrazin	92
13.2.5	Azinphos-ethyl	92
13.2.6	Azoxystrobin	96
13.2.7	Benomylgruppe (Summe Benomyl, Carbendazim und Thiophanatmethyl)	133
13.2.8	Bentazon	205
13.2.9	Beta-Cyfluthrin	103
13.2.10	Beta-HCH	92
13.2.11	Bitertanol	103
13.2.12	Bromacil	92
13.2.13	Bromoxynil	75
13.2.14	Bromopropylat	96
13.2.15	Camphechlor (Summe Indikatorgenerere 26, 52, 62)	95
13.2.16	Carbaryl	92
13.2.17	Carbendazim	154
13.2.18	Carbosulfan	154
13.2.19	Captafol	96
13.2.20	Captan	96
13.2.21	Chlordan (Summe cis- und trans-Isomere)	92
13.2.22	Chlorpyrifos	92
13.2.23	Chlortalonil	96
13.2.24	Chlortoluron	92
13.2.25	Cyfluthrin	92
13.2.26	Cymoxanil	103
13.2.27	Cypermethrin	92
13.2.28	DDT (Summe aus DDT-, TDE- und DDE-Isomeren)	95
13.2.29	Deltamethrin	92
13.2.30	Diazinon	103
13.2.31	Dichlobenil	75
13.2.32	Dichlofluanid	92
13.2.33	Dichlorvos	92
13.2.34	Diclofop	154
13.2.35	Dicofol	96
13.2.36	Dieldrin	92
13.2.37	Dimethoat	96
13.2.38	Dinoseb	92
13.2.39	Disulfoton	92
13.2.40	Diuron	92
13.2.41	Endosulfan (Summe alpha- und beta-Isomeren und Endosulfansulfat)	95
13.2.42	Endrin (Summe aus Endrin und delta-Ketoendrin)	95

13.2.43	Esfenvalerat	154
13.2.44	Famoxadon	92
13.2.45	Fenpropathrin	103
13.2.46	Fenpropimorph	103
13.2.47	Fentin-hydroxid	154
13.2.48	Fentinacetat	256
13.2.49	Fenvalerat	154
13.2.50	Folpet	96
13.2.51	Formothion	96
13.2.52	Gamma-HCH (Lindan)	92
13.2.53	Glyphosate	103
13.2.54	Heptachlor (Summe Heptachlor und Heptachlorepoxyd)	95
13.2.55	Hexachlorbenzol	92
13.2.56	Hexaconazol	92
13.2.57	Imazalil	81
13.2.58	Imidacloprid	154
13.2.59	Iprodion	92
13.2.60	Isoproturon	75
13.2.61	Kresoxim-methyl	96
13.2.62	Lamda-Cyhalothrin	103
13.2.63	Lenacil	96
13.2.64	Linuron	77
13.2.65	Malathion (Summe Malathion und Malaxon)	92
13.2.66	Metalaxyl	103
13.2.67	Maneb	103
13.2.68	Metamidophos	92
13.2.69	Metamitron	92
13.2.70	Methabenzthiazuron	75
13.2.71	Methidation	92
13.2.72	Metiram	154
13.2.73	Methomylgruppe (Summe Methomyl, Thiodicarb und Carbaryl)	155
13.2.74	Metobromuron	96
13.2.75	Nitrofen	92
13.2.76	Myclobutanil	103
13.2.77	Oxydemeton-methyl (Summe Oxydemetonmethyl und Demeton-s-methylsulfon)	154
13.2.78	Parathion (Summe Parathion und Paroxon)	92
13.2.79	Pendimethalin	75
13.2.80	Permethrin	103
13.2.81	Phenmedipham	92
13.2.82	Phosphamidon	103
13.2.83	Pirimicarb	92
13.2.84	Primiphos-methyl	92
13.2.85	Prochloraz	92
13.2.86	Procymidon	96
13.2.87	Propazin	92
13.2.88	Propiconazol	128
13.2.89	Propineb	154
13.2.90	Propyzamid	92
13.2.91	Pyrazophos	92



13.2.92	Quintozen	92
13.2.93	Resmethrin	112
13.2.94	Simazin	92
13.2.95	Tebuconazol	154
13.2.96	Teflubenzuron	154
13.2.97	Terbutylazin	92
13.2.98	Tolyfluanid	92
13.2.99	Triadimenol/triadimefon (Summe)	128
13.2.100	Trichlorfon	92
13.2.101	Trifluralin	92
13.2.102	Vinclozolin	103
14	Probenahme	nach Zeitaufwand und Art der Probe
	Anmerkung:	
	Bei Serienuntersuchungen kann die Gebühr wegen des unter Umständen niedrigeren Aufwandes um bis zu 25 v. H., bei Großserien mit geringem Materialeinsatz um bis zu 50 v. H. ermäßigt werden. Bei Eilaufträgen kann die Gebühr wegen des höheren Aufwandes um 50 v. H. erhöht werden.	
<b>90</b>	<b>Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)</b> in Verbindung mit Artikel 26 bis 29 der <b>Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz</b> (ABl. L 165 vom 30. 4. 2004, S. 1, L 191 vom 28. 5. 2004, S. 1, L 204 vom 4. 8. 2007, S. 29)	
1	Überwachung von Betrieben nach §§ 39 bis 43 LFGB	
1.1	Überwachung und Kontrolle von Betrieben einschließlich Probenahme nach Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und nach § 39 Abs. 1 bis 3 und 5 LFGB, soweit sie aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt wird und dabei ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird oder soweit der Lebensmittelunternehmer oder der Futtermittelunternehmer Anlass zu der Kontrolle gegeben hat	25 bis 5 000
1.1.1	Entnahme einer Probe nach § 43 Abs. 1 LFGB	16 bis 72
1.1.2	Betriebskontrolle	25 bis 1 500
1.1.3	Anordnung einer Überwachung nach § 39 Abs. 2 oder 3 LFGB	25 bis 250
1.1.4	Anordnung der Überwachung einer Rücknahme nach § 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 LFGB	25 bis 500
1.2	Ausstellen einer Bescheinigung für den Export und das innergemeinschaftliche Verbringen von Lebensmitteln, Gesundheitsbescheinigung, Genusstauglichkeitsbescheinigung o. ä. bei einer Sendung oder bei gleichzeitiger Abfertigung mehrerer Einzelsendungen	15 bis 500
1.3	Bescheinigung einer Eintragung/Registrierung als Lebensmittelunternehmer in Verbindung mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004	5 bis 50

2	Zulassung von Sachverständigen für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben nach § 43 Abs. 3 LFGB	75 bis 150
3	Gebühren zur Sicherstellung von Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs	
3.1	für Aquakulturerzeugnisse je vermarktete Tonne	0,1
3.2	für Milch und Milcherzeugnisse je 1 000 l Rohmilch als Ausgangserzeugnis	0,02
3.3	für Eiprodukte	der den tatsächlichen Kosten der Kontrolle entsprechende Betrag
3.4	für Honig	der den tatsächlichen Kosten der Kontrolle entsprechende Betrag
4	Die zuständigen Behörden können höhere als in den Tarifstellen 3.1 und 3.2 enthaltene Gebühren erheben, sofern die erhobene Gesamtgebühr die tatsächlichen Kosten nicht überschreitet	
5	Die Gebühren werden erhoben	
5.1	im Zubereitungs- und/oder Verarbeitungsbetrieb	nach Tarifstelle 3.1
5.2	in der Sammelstelle für Rohmilch	nach Tarifstelle 3.2
5.3	im Betrieb, in dem die Probenahme erfolgt	nach Tarifstellen 3.3 und 3.4
	<b>91 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)</b>	
1	Vorzeitige Besitzeinweisung (§ 27g)	150 bis 2 000
2	Entschädigungsverfahren (§ 28a)	200 bis 4 000
	<b>92 Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)</b>	
1	Anordnung einer besonderen Überprüfung der Gewerbetreibenden auf deren Kosten sowie Betrauung von Prüfern nach § 16 Abs. 2 Satz 1	27,5 bis 165
	<b>93 Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA)</b>	
1	Einfache Melderegisterauskunft nach § 33 Abs. 1	

1.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6
1.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	8 bis 12
	Anmerkung: Wird eine einfache Melderegisterauskunft nach § 33 Abs. 1a erteilt, kann die Gebühr bis zur Hälfte ermäßigt werden.	
2	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 33 Abs. 2	
2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	9
2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	12 bis 18
	Anmerkungen zu Tarifstellen 1 und 2: 1. Wird gleichzeitig über mehrere Fälle Auskunft erteilt, kann die Gebühr für den zweiten und jeden weiteren Fall bis zur Hälfte ermäßigt werden. 2. Auskünfte oder Bescheinigungen, die ausschließlich der Aufklärung des Schicksals von Vermissten, Verschleppten oder Vertriebenen oder der Zusammenführung von Familien dienen, sind gebührenfrei.	
3	Gruppenauskünfte	
3.1	Gruppenauskünfte nach § 33 Abs. 3	18 bis 50 zuzüglich 0,0005 bis 0,025 Euro für jeden registrierten Einwohner zuzüglich 0,025 bis 0,10 Euro für jeden ausgewählten Einwohner
3.2	Gruppenauskunft nach § 34 Abs. 1 und 1a sowie Gruppenauskunft an Adressbuchverlage nach § 34 Abs. 3 je Einwohner	0,015 bis 0,15
3.3	Gruppenauskunft nach § 34 Abs. 2 je Jubiläumsfall	6 bis 9
	Anmerkungen zu Tarifstellen 1.2, 2.2, 3.1, 3.2 und 3.3: Die Festsetzung der Gebührenhöhe innerhalb des vorgegebenen Rahmens richtet sich insbesondere nach dem Aufwand und der Zeitdauer für die Auskunftserteilung. Die Meldebehörden können anhand von Erfahrungswerten interne Regelungen über eine Staffelung der Gebühren innerhalb des Gebührenrahmens treffen.	
4	Aufenthaltsbescheinigung/besondere Meldebestätigung (-bescheinigung) nach § 11 Abs. 3	6

- Anmerkungen:
1. Kostenfrei sind:
    - a) Meldebestätigungen aus Anlass der Erfüllung der Meldepflicht nach § 10 Abs. 3 sowie
    - b) die Auskunftserteilung über die zur eigenen Person gespeicherten Daten nach § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Nr. 3.
  2. Gebührenfrei sind Bestätigungen beziehungsweise Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Gnadensachen,
    - b) Kriegsofopferfürsorge,
    - c) Sozialversicherungssachen,
    - d) Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen,
    - e) Vertriebenen- und Flüchtlingshilfesachen sowie
    - f) beim Nachweis der Bedürftigkeit.

#### **94 Milchquotenverordnung (MilchQuotV)**

1	Übertragung/Zuteilung von Milchquoten durch die Landesstelle	
1.1	Übertragung oder Zuteilung, Einziehung	nach Zeitaufwand
1.2	Ausstellen einer Bescheinigung zur Vorlage bei der Verkaufsstelle	nach Zeitaufwand

Anmerkung:  
Die Gebühr für die Übertragung von Milchquoten ist durch die Landesstelle von dem Unternehmen zu erheben an das die Anlieferungsquote übertragen wird.

#### **95 Milch-Sachkunde-Verordnung**

1	Vorbereitung zur Sachkundeprüfung je Teilnehmer	31
2	Abnahme der Sachkundeprüfung nach § 4a Abs. 3 je Teilnehmer	52

#### **96 Mineral- und Tafelwasser-Verordnung**

1	Amtliche Anerkennung einer Quelle nach § 3 Abs. 1	176 bis 353
1.1	Erteilung einer Nutzungsgenehmigung nach § 5 Abs. 1 und 2	176 bis 353
1.2	Entziehung einer nach § 3 erteilten oder ihr gleichgestellten amtlichen Anerkennung	106 bis 212
1.3	Bearbeitung von Änderungsanzeigen hinsichtlich Mineralisierung des natürlichen Mineralwassers nach § 3	106 bis 212
1.4	Bearbeitung von Anträgen zur Namensänderung des Quellnamens des natürlichen Mineralwassers gemäß Nr. 3.2 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung und Nutzungsgenehmigung von natürlichem Mineralwasser vom 9. März 2001 (BAZ. S. 4606)	54

**97 Mutterschutzgesetz (MuSchG)**

1	Anordnung nach § 2 Abs. 5, soweit ein grober Verstoß gegen Arbeitsschutzvorschriften festgestellt wurde	100 bis 440
2	Bewilligung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3, § 6 Abs. 3 Satz 2	50 bis 360
3	Bestimmung oder Anordnung nach § 4 Abs. 5 Satz 1, § 6 Abs. 3 Satz 2 oder § 7 Abs. 3	50 bis 360
4	Verbot der Beschäftigung mit bestimmten anderen Arbeiten nach § 4 Abs. 5 Satz 2	103
5	Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 6	50 bis 360
6	Zulässigkeitsklärung nach § 9 Abs. 3	250 bis 720

**98 Ökologischer Landbau**

Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (EG-Öko-BVO) vom 28. Juni 2007 (ABl. L 189 vom 20. 7. 2007, S. 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 967/2008 des Rates vom 29. September 2008 (ABl. L 264 vom 3. 10. 2008, S. 1) i. V. m. der Durchführungsverordnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 899/2008 (EG-Öko-DVO) dem Öko-Landbaugesetz (ÖLG) und der Öko-Mitwirkungsverordnung (ÖkoMitwVO)

1	Kontrollverfahren	
1.1	Zulassung von Kontrollstellen zur Mitwirkung am Kontrollverfahren nach § 1 Abs. 2 und 3 ÖkoMitwVO	98 bis 600
1.2	Verlängerung oder sonstige Änderung der Zulassung der mitwirkenden Kontrollstellen	49 bis 300
1.3	anlassbezogene Überprüfung der mitwirkenden Kontrollstellen	98 bis 600
1.4	Anlasskontrollen von Öko-Unternehmen	98 bis 600
1.5	befristete oder vollständige Untersagung der Kennzeichnung, Werbung und Vermarktung mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 30 EG-Öko-BVO	49 bis 800
1.6	sonstige Amtshandlungen	49 bis 1 000
2	Prüfung-Umstellungszeiträume	
2.1	rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiträumen bei Anbauflächen gemäß Artikel 36 Abs. 2 EG-Öko-DVO	49 bis 250
2.2	Verlängerung von Umstellungszeiträumen bei Anbauflächen gemäß Artikel 36 Abs. 3 EG-Öko-DVO	49 bis 250
2.3	Verkürzung von Umstellungszeiträumen bei Weideland und Auslaufflächen gemäß Artikel 37 Abs. 2 EG-Öko-DVO	49 bis 250

2.4	rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiträumen bei Aquakulturproduktionseinheiten gemäß Artikel 38a Abs. 2 EG-Öko-DVO (710/09)	49 bis 250
3	Prüfung - Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere	
3.1	Erhöhung des Bestandes an nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren zu Zuchtzwecken gemäß Artikel 9 Abs. 4 EG-Öko-DVO	49 bis 250
3.2	Erneuerung oder Wiederaufbau des Bestandes mit nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren gemäß Artikel 47a EG-Öko-DVO	49 bis 250
3.3	Wiederaufbau des Bienenbestandes mit nichtökologischen/nichtbiologischen Bienen gemäß Artikel 47b EG-Öko-DVO	49 bis 250
3.4	Einstellung von nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren in einen Geflügelbestand gemäß Artikel 42 EG-Öko-DVO	49 bis 250
3.5	Parallelerzeugung von ökologischen/biologischen und nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren derselben Art gemäß Artikel 40 Abs. 2 EG-Öko-DVO	49 bis 250
3.6	parallele ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Tierproduktion in Aquakultur gemäß Artikel 25c EG-Öko-DVO (710/09)	49 bis 250
4	Prüfung Fütterung	
4.1	Fütterung von nichtökologischen/nichtbiologischen Futtermitteln für einen begrenzten Zeitraum, für ein begrenztes Gebiet gemäß Artikel 47c EG-Öko-DVO	49 bis 250
4.2	Fütterung von Bienen mit ökologischem/bioökologischem Honig, Zucker oder Zuckersirup gemäß Artikel 47d EG-Öko-DVO	49 bis 250
5	Prüfung - Unterbringung, Haltung und Umgang mit den Tieren	
5.1	Eingriffe am Tier gemäß Artikel 18 Abs. 1 EG-Öko-DVO	49 bis 250
5.2	Anbindehaltung von Tieren in Kleinbetrieben gemäß Artikel 39 EG-Öko-DVO	49 bis 250
6	Prüfung - nach Artikel 95 EG-Öko-DVO	
6.1	Anbindehaltung von Tieren	49 bis 250
6.2	Unterbringung und Besatzdichte	49 bis 250
7	Prüfung - sonstige Genehmigungen oder Zulassungen von Ausnahmen gemäß EG-Öko-BVO/EG-Öko-DVO	
7.1	Bewirtschaftung von ökologischen/biologischen und nichtökologischen/nichtbioökologischen Produktionseinheiten in ein und demselben Gebiet gemäß Artikel 40 Abs. 1 EG-Öko-DVO	49 bis 250
7.2	saisonales dekoratives Färben von Eiern gemäß Artikel 27 Abs. 4 EG-Öko-DVO	49 bis 250
7.3	Einsatz von Natriumnitrit zur Fleischerzeugung gemäß Anhang VIII Abschnitt A Fußnote 1 EG-Öko-DVO	49 bis 250

7.4	sonstige Genehmigungen oder Zulassungen von Ausnahmen gemäß EG-Öko-BVO/EG-Öko-DVO	49 bis 500
<b>99 Personenbeförderungsgesetz</b>		
1	Genehmigung und Übertragung einer Genehmigung für den Bau, den Betrieb oder die Linienführung einer Straßenbahn oder eines Obusses nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 nach dem Anlage- und Betriebskapital oder den Kosten der Erweiterung oder Änderung der Anlage bei einem Kapital beziehungsweise bei Kosten bis zu 1 Mio. Euro mindestens bei einem Kapital beziehungsweise bei Kosten über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro  bei einem Kapital beziehungsweise bei Kosten über 2,5 Mio. Euro	0,1 v. H. des Kapitals beziehungsweise der Kosten  65 1 300 zuzüglich 0,05 v. H. des 1 Mio. Euro übersteigenden Kapitals beziehungsweise der Kosten 2 300 zuzüglich 0,025 v. H. des 2 500 000 Euro übersteigenden Kapitals beziehungsweise der Kosten
2	Erweiterung oder Änderung der Genehmigung nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2	25 bis 320
3	Änderung der Genehmigungsurkunde nach § 17 Abs. 2	10,3
4	Einbeziehung beziehungsweise Kraftloserklärung einer Genehmigungsurkunde nach § 17 Abs. 5	30 bis 130
5	Planfeststellung einer Straßenbahn- oder Obuslinie nach §§ 28 und 41 Abs. 1	65 bis 3 200
6	Plangenehmigung einer Straßenbahn- oder Obuslinie nach § 28 Abs. 1a und § 41 Abs. 1	50 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 5
7	Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 28 Abs. 2 und § 41 Abs. 1	25 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 5
8	Gestattung von Vorarbeiten nach § 32 Abs. 1 und § 41 Abs. 1	65 bis 650
9	Bei der vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 29a findet der Gebührentatbestand zum Enteignungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - Lfd. Nr. 46 Tarifstelle 7 - entsprechende Anwendung.	150 bis 2 000

10	Zustimmung zur Betriebseröffnung einschließlich Abnahme nach §§ 37 und 41 Abs. 1	65 bis 650
11	Zustimmung zu Beförderungsentgelten oder deren Änderung nach § 39 Abs. 1 und § 41 Abs. 3  Anmerkung zu Tarifstellen 2 bis 11: Die Gebühren werden nur erhoben, wenn für die gleiche Amtshandlung nicht bereits Gebühren nach der Gebührenordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen erhoben werden.	30 bis 2 000
12	Zustimmung zu besonderen Beförderungsbedingungen oder deren Änderung nach § 39 Abs. 6 und § 41 Abs. 3	25 bis 130
13	Zustimmung zu Fahrplänen und deren Änderung nach § 40 Abs. 2 und § 41 Abs. 3	13 bis 130
<b>100 Pfandleihverordnung</b>		
1	Verlängerung der Pfandverwertungsfrist und der Ablieferungsfrist für Überschüsse nach § 9 Abs. 2, § 11 <sub>x</sub>	10 bis 50
<b>101 Pflanzenschutzgesetz/Pflanzenbeschauverordnung</b>		
1	Biologische Prüfung von Pflanzenschutzmitteln mit und ohne Ertragsfeststellung	
1.1	Bakterizide	1 565 bis 3 500
1.2	Fungizide	500 bis 3 500
1.3	Insektizide	510 bis 4 500
1.4	Akarizide	900 bis 2 500
1.5	Nematizide	950 bis 6 975
1.6	Molluskizide	950 bis 4 000
1.7	Rodentizide	
1.7.1	Freilandversuche	1 350 bis 4 000
1.7.2	Laborversuche je Prüfungsabschnitt	1 500 bis 2 750
1.8	Repellents	535 bis 5 300
1.9	Herbizide	605 bis 2 300
1.10	Wachstumsregler	605 bis 3 000
1.11	Mittel zur Veredlung und zum Wundverschluss	285 bis 3 800
1.12	Verträglichkeitsprüfung	510 bis 4 500
1.13	Lieferung von Unterlagen und Materialien für Rückstandsuntersuchungen	
1.13.1	Anlage spezieller Versuche mit bis zu fünf Probenahmen für jede weitere Probe	125 bis 2 475 46 bis 140
1.13.2	Probenahmen aus laufenden Prüfungen	148
1.13.3	Anlage von Versuchen gemäß „guter Laborpraxis“	1,2 bis 5-faches der Gebühr nach Tarifstellen 1.1



1.14	teilweise oder überhaupt nicht auswertbare Versuche	bis 1.13.2 0 bis 75 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 1.1 bis 1.13
1.15	Prüfung der Auswirkung auf Nutzarthropoden	
1.15.1	im Laboratorium je Art im Zelt	385 bis 1 650
1.15.2	(beziehungsweise Käfig) je Versuch	385 bis 1 650
1.15.3	im Freiland je Versuch	385 bis 1 925
1.16	Prüfung der Auswirkungen auf freilebende Wirbeltiere im Freiland	440 bis 1 925
1.17	Prüfung von Pflanzenschutzmitteln mit mehr als einem Vergleichsmittel je zusätzliches Vergleichsmittel	33 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 1.1 bis 1.16
2	Prüfung von Pflanzenschutzgeräten	
2.1	Zerstäuber	240 bis 1 365
2.2	Spritz- und Sprühgeräte	
2.2.1	für Flächenkulturen	1 200 bis 3 635
2.2.2	für Raumkulturen	645 bis 3 030
2.3	Tragbare, nichtmotorisch angetriebene Spritzgeräte	145 bis 480
2.4	Tragbare Motorspritz- und -sprühgeräte	300 bis 1 095
2.5	Beizgeräte	655 bis 3 845
2.6	Tragbare und stationär eingesetzte Nebelgeräte	300 bis 875
2.7	Granulatstreugeräte	
2.7.1	Fahrbare Granulatstreugeräte	580 bis 2 785
2.7.2	Tragbare Granulatstreugeräte	300 bis 955
2.8	Einzeldüsenprüfstand	355 bis 1 320
2.9	Prüfkoffer	280 bis 955
3	Besondere Prüfungen	
3.1.1	Mitprüfung von Typenvarianten (Größenabwandlungen eines Grundgerätes), zuzüglich je Typenvariante	50 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.1 bis 2.8
3.2	Prüfung von Pflanzenschutzgeräten für mehr als einen Einsatzbereich	66 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.1 bis 2.8
3.3	erneute Prüfung je Prüfung	10 v. H. bis 100 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.1 bis 2.8
4	Phytosanitäre Kontrolle beim Ex- und Import von Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen und sonstigen Gegenständen gemäß §§ 7 und 59 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG), sowie § 8 der Pflanzenbeschauverordnung	
4.1	Importuntersuchungen	
4.1.1	für Dokumentenkontrollen je Sendung	7
4.1.2	für Nämlichkeitskontrollen je Sendung	7
	a) bis zu einer LKW-Ladung, einer Güterwagenladung oder	7

	einer Containerladung vergleichbarer Größe	
	b) größer	14
4.1.3	für Pflanzengesundheitsuntersuchungen von	
4.1.3.1	Stecklingen, Sämlingen (ausgenommen forstliches Vermehrungsgut), Jungpflanzen von Erdbeeren oder Gemüsen je Sendung	
	a) bis zu 10 000 Stück	17,5
	b) pro weitere 1 000	0,7
	c) Höchstbetrag	140
4.1.3.2	Sträuchern, Bäumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume), anderen holzigen Baumschulerzeugnissen einschließlich forstlichen Vermehrungsguts (ausgenommen Saatgut) je Sendung	
	a) bis zu 1 000 Stück	17,5
	b) pro weitere 1 000	0,44
	c) Höchstbetrag	140
4.1.3.3	Zwiebeln, Wurzelknollen, Wurzelstöcken, Knollen zum Anpflanzen (ausgenommen Kartoffelknollen) je Sendung	
	a) bis zu 200 kg Gewicht	17,5
	b) pro weitere 10 kg	0,16
	c) Höchstbetrag	140
4.1.3.4	Samen, Gewebekulturen je Sendung	
	a) bis zu 100 kg	17,5
	b) pro weitere 10 kg	0,175
	c) Höchstbetrag	140
4.1.3.5	andere Pflanzen zum Anpflanzen, die nicht anderweitig in dieser Tabelle aufgeführt sind je Sendung	
	a) bis zu 5 000 Stück	17,5
	b) pro weitere 100	0,18
	c) Höchstbetrag	140
4.1.3.6	Schnittblumen je Sendung	
	a) bis zu 20 000 Stück	17,5
	b) pro weitere 1 000	0,14
	c) Höchstbetrag	140
4.1.3.7	Ästen mit Blattwerk, Teilen von Nadelbäumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume) je Sendung	
	a) bis zu 100 kg Gewicht	17,5
	b) pro weitere 100 kg	1,75
	c) Höchstbetrag	140
4.1.3.8	gefällten Weihnachtsbäumen je Sendung	
	a) bis zu 1 000 Stück	17,5
	b) pro weitere 100	1,75
	c) Höchstbetrag	140
4.1.3.9	Blätter von Pflanzen (z.B. Kräuter, Gewürze und Blattgemüse) je Sendung	
	a) bis zu 100 kg Gewicht	17,5
	b) pro weitere 10 kg	1,75
	c) Höchstbetrag	140
4.1.3.10	Obst, Gemüse (ausgenommen Blattgemüse) je Sendung	
	a) bis zu 25 000 kg Gewicht	17,5
	b) pro weitere 1 000 kg	0,7

4.1.3.11	Kartoffelknollen je Partie	
	a) bis zu 25 000 kg Gewicht	52,5
	b) pro weitere 25 000 kg	52,5
4.1.3.12	Holz (ausgenommen Rinde) je Sendung	
	a) bis 100 m <sup>3</sup> Volumen	17,5
	b) pro weiteren m <sup>3</sup>	0,175
4.1.3.13	Erde und Nährsubstraten, Rinde je Sendung	
	a) bis zu 24 000 kg Gewicht	17,5
	b) pro weitere 1 000 kg	0,7
	c) Höchstbetrag	140
4.1.3.14	Getreidekörnern je Sendung	
	a) bis zu 25 000 kg	17,5
	b) pro weitere 1 000 kg	0,7
	c) Höchstbetrag	700
4.1.3.15	andere Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die nicht anderweitig in dieser Tabelle aufgeführt sind je Sendung	17,5
4.2	Exportuntersuchungen	
4.2.1	Untersuchung von Sendungen von Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen oder sonstigen Gegenständen je angefangene 15 Minuten einschließlich Fahrzeiten	10
4.2.2	phytosanitäre Kontrolle von Pflanzen und/oder Anbauflächen für Exportzwecke je angefangene 15 Minuten einschließlich Fahrzeiten	10
4.3	Ausfertigung von Zeugnissen	
4.3.1	Originalzeugnis, Zwischenzeugnis, Weiterversendungszeugnis, Teilungsbescheinigung (zweifach)	10
4.3.2	zusätzliche Ausfertigung (Duplikat) je Exemplar	1,35
4.4	Registrierung einschließlich Datenaufnahme und Vergabe einer Registriernummer	
4.4.1	Führen von Erzeugerbetrieben und Händlern im amtlichen Register	52
4.4.2	Führen von Erzeugerbetrieben im amtlichen Verzeichnis, die Anbaumaterial in EWG-Qualität zu gewerblichen Zwecken in Verkehr bringen wollen	26
4.4.3	Entscheidung über Änderungsanträge zu Tarifstellen 4.4.1 und 4.4.2	10,3
4.4.4	Kontrolle in eingetragenen Betrieben je angefangene 15 Minuten einschließlich Fahrzeit	10
4.4.5	Anerkennung von höherwertigem Kern- und Steinobstvermehrungsmaterial, Bescheinigung über anerkanntes Anbaumaterial und sonstige Bescheinigungen	7,5 bis 25
4.5	Ausstellung von Pflanzenpässen	2,5 bis 10
	Anmerkungen zu Tarifstellen 4.1.3 bis 4.5:	
	1. Für notwendige Laboruntersuchungen werden gesonderte Gebühren nach Tarifstellen 6 bis 9 berechnet.	
	2. Werden die Amtshandlungen oder Leistungen auf Veranlassung des Antragstellers außerhalb der Dienststunden durchgeführt, erhöhen sich die Gebühren an Werktagen um 25 v. H., an Sonn- und Feiertagen um 50 v. H.	
5	Resistenzprüfung gegen Viren, Pilze und Nematoden	

5.1	Bohnenvirus I je Stamm	37
5.2	Blattlausübertragbare Viren bei Kartoffeln je Stamm	62
5.3	Rattle-Virus bei Kartoffeln je Stamm	62
5.4	Brennflecken bei Bohnen je Stamm	62
5.5	Fusarium bei Erbsen je Stamm	53
5.6	Zystenbildende und wandernde Nematoden bei Züchtungsvorhaben in Vorprüfung je Gefäß	2,6
5.7	Zystenbildende und wandernde Nematoden bei Kartoffeln, Getreide, Rüben, Futter- und Zwischenfruchtpflanzen bei Züchtungsvorhaben in Hauptprüfung (einfache Verfahren), je Gefäß	3,85
5.8	Kartoffelnematoden bei Züchtungsvorhaben in Hauptprüfung, Feststellung des Anfangs- und Endbefalls (Eier und Larven) je Knolle und Gefäß	24,1
6	Untersuchung auf Virusbefall	
6.1	Kartoffeln	
6.1.1	Augenstecklingsprüfung je Probe a 100 Stecklinge	67
6.1.2	sonstige Prüfung von Kartoffelpflanzen auf Virusbefall	7,5 bis 50
6.2	Obst	
6.2.1	Bestandskontrollen in Baumschulbetrieben unter 5 000 m <sup>2</sup> je weitere 1 000 m <sup>2</sup>	33 3,1
6.2.2	Prüfung auf Befall mit Kirschringflecken-Viren im ELISA-Test	
6.2.2.1	je Doppelbestimmung auf ein Virus	1,55
6.2.2.2	je Doppelbestimmung auf beide Viren	2,5
6.3	Sonstige Prüfung von Pflanzen auf Virusbefall	
6.3.1	Untersuchung im ELISA-Verfahren je Doppelbestimmung	2,3
6.3.2	Untersuchung mit anderen Testverfahren	1,5 bis 50
7	Untersuchung auf Nematodenbefall	
7.1	Entnahme von Bodenproben (50 Einstiche) oder Pflanzenproben je Probe	2,35
7.2	Untersuchung von Klärschlamm und anderer Abfallprodukte auf zystenbildende Nematoden je Probe	10,5
7.3	Zahlenmäßige Erfassung der in der Wurzel eingewanderten Nematoden (je Gramm Wurzelmasse) je Probe	15,5
7.4	Untersuchung auf Zysten der Kartoffelnematoden	
7.4.1	Kartoffelbau	
7.4.1.1	allgemeine Befallsfeststellung bei acht Proben (je 50 Einstiche) je ha (Ausspülverfahren) je Probe	2,35
7.4.1.2	allgemeine Befallsfeststellung bei vier Proben (je 100 Einstiche) je ha (Ausspülverfahren) je Probe	3,5
7.4.2	Pathotypenbestimmung (Biotest) je Gefäß/Probe	2,85
7.4.3	Pathotypenbestimmung (Elektrophorese) je Probe bis zehn Zysten	13,5
7.4.4	Feststellung der Wirksamkeit einer Entseuchung bei acht Proben je ha (in Biotestverfahren) je Probe	2,35
7.4.5	für die Überwachung von Baumschulen und sonstigen Kulturen sowie von Kartoffelpartien für den Export (Biotest oder Ausspülverfahren) je Probe	2,35
7.5	Untersuchung auf zystenbildende Nematoden, soweit nicht durch die Pflanzkartoffelverordnung vorgeschrieben	

7.5.1	allgemeine Befallsfeststellung (Biotest- oder Ausspülverfahren) je Gefäß/Probe	2,35
7.5.2	Befallsfeststellung mit Bonitur des Zysteninhalts je Probe	7,4
7.5.3	Befallsfeststellung mit zahlenmäßiger Erfassung der in den Zysten enthaltenen Eier und Larven je Probe	19,7
7.5.4	Untersuchung auf neugebildete Zysten aus erdfeuchten Bodenproben, je Pflanze	
	a) bei Getreide und Zwischenfrüchten	2,35
	b) bei Rüben und Kartoffeln	5,8
7.5.5	Untersuchung von Kartoffelknollen auf Nematodenbesatz je Probe	10,5
7.6	Untersuchung auf nichtzystenbildende Nematoden	
7.6.1	Untersuchung auf Wurzelgallenälchen im Biotest je Probe	9,5
7.6.2	Untersuchung in Boden- und Wurzelproben sowie in oberirdischen Pflanzenteilen	
	a) ohne Gattungsbestimmung je Probe	10,7
	b) mit Gattungsbestimmung je Probe	13,7
8	Untersuchung auf Bakterienbefall (Quarantäneobjekte) bei Kartoffeln	
8.1	Untersuchung von Kartoffeln auf den Erreger der bakteriellen Ringfäule je Probe (200 Knollen)	82
8.2	Untersuchung von Kartoffeln auf den Erreger der Schleimkrankheit ( <i>Ralstonia solanacearum</i> ) je Probe (200 Knollen)	82
8.3	kombinierte Untersuchungen auf Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit je Probe (200 Knollen)	135
9	Sonstige Untersuchungen	
9.1	Untersuchungen auf Herbizid- und Nematizidreste im Boden mit einfachen Testmethoden je Probe	22,5 bis 50
9.2	Untersuchung auf Befall mit Schaderregern und sonstigen Schadursachen an Pflanzen, Pflanzenteilen, Vorräten, Boden und sonstigen Gegenständen je Probe	4 bis 225
9.2.1	Untersuchung von Fruchtholzproben je Probe	4,6
10	Warndienst	
10.1	Pflanzenschutzhinweise (Jahresabonnement) einschließlich eine Pflanzenschutzempfehlung	
10.1.1	landwirtschaftliche Betriebe (Postversand)	
10.1.1.1	Feldbau	45 bis 65
10.1.1.2	Gemüsebau	15 bis 25
10.1.1.3	Zierpflanzenbau	10 bis 20
10.1.1.4	Obstbau	25 bis 35
10.1.1.5	Baumschulen	10 bis 20
10.1.1.6	Hopfenbau	10 bis 20
10.1.1.7	Weinbau	10 bis 20
10.1.1.8	Haus- und Kleingarten	10 bis 20
10.1.2	nichtlandwirtschaftliche Betriebe (Postversand)	
10.1.2.1	Feldbau	60 bis 80
10.1.2.2	Gemüsebau	25 bis 35
10.1.2.3	Zierpflanzenbau	15 bis 25

10.1.2.4	Obstbau	30 bis 40
10.1.2.5	Baumschulen	10 bis 20
10.1.2.6	Hopfenbau	10 bis 20
10.1.2.7	Weinbau	10 bis 20
10.1.2.8	Haus- und Kleingarten	10 bis 20
	Anmerkung zu Tarifstelle 10.1: Beim Versand der Pflanzenschutzhinweise per E-Mail wird für jede Hinweisart eine 30%ige Ermäßigung (Grundlage ist die tatsächliche Gebühr) gewährt.	
10.2	Pflanzenschutzempfehlungen (Broschüren), außerhalb des Jahresabonnements abgegeben werden	10 bis 25
10.3	Versuchsberichte	10 bis 25
11	Genehmigung von Ausnahmen, Anerkennungen	
11.1.1	Ausnahmegenehmigung gemäß § 12 Abs. 2 PflSchG	20 bis 300
11.1.2	sonstige Ausnahmegenehmigungen, Zustimmungsbescheide	29
11.2.1	Zustimmungsbescheid für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, deren Anwendung nur beschränkt zulässig sind gemäß §§ 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung je Antrag zusätzlich je Schlag	29 7,7
11.3	Genehmigung des Einsatzes eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als dem mit der Zulassung festgeschriebenen Anwendungsgebiet gemäß § 22 Abs. 2 PflSchG	
11.3.1	Einzelantrag bis maximal 325 Euro je Betrieb	65
11.3.2	Sammelantrag, Grundgebühr pro Indikation zuzüglich für jeden zu bescheidenden Betrieb (bis maximal 365 Euro)	65 15
11.3.3	Wiederholungsanträge Einzelantrag Sammelantrag, Grundgebühr zuzüglich für jeden zu bescheidenden Betrieb (bis maximal 100 Euro)	22 22 5
11.4	sonstige Genehmigungen	50 bis 200
11.5	Anerkennung, Überwachung und Betreuung von Betrieben zur Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten	
11.5.1	Anerkennung als Kontrollbetrieb	50 bis 150
11.5.2	Überwachung und Betreuung anerkannter Kontrollbetriebe, jährlich	25 bis 100
11.5.3	Überprüfung der Kontrollausrüstungen der Kontrollstellen für Pflanzenschutzgeräte	50 bis 200
	Anmerkung: Bei Kontrollen ortsfester Prüfgeräte im Prüfbetrieb werden zusätzlich Fahrtkosten und Wegezeiten berechnet.	
12	Lehrgänge, Prüfungen und Fortbildungen	
12.1	Vorbereitungslehrgang für den Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Anwendung oder der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln je Lehrgangstag	26
12.2	Fortbildungslehrgänge je Tag	15 bis 50
12.3	Prüfung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 9 PflSchG)	41

12.4	Prüfung für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel (§ 9 PflSchG)	30
13	Kontrollen im Rahmen des kontrollierten und integrierten Anbaus und vergleichbare Kontrollen auf Antrag an LLG oder ALF je Betrieb und Kontrolle (für notwendige spezielle Schaderregerdiagnostik werden gesonderte Gebühren nach Tarifstellen 6 bis 9 berechnet).	26
14	Sonstige Amtshandlungen und Leistungen	nach Zeitaufwand und Tarif
15	Erzeugung und Haltung von virusfreiem und virusgetesteten Obstvermehrungsmaterial	
15.1	Kultur von Vorstufen- und Basispflanzen	
15.1.1	Vorstufen- und Basispflanzen, Kernobst je Sorte und Jahr	35
15.1.2	Vorstufen- und Basispflanzen, Steinobst je Sorte und Jahr	42
15.2	Abgabe von virusfreien und virusgetesteten Obstedelreisern	
15.2.1	Sommerveredelung (Reiser mit mindestens 10 Augen)	
15.2.1.1	bis 100 Augen je Auge	0,29 bis 0,42
15.2.1.2	bis 500 Augen je Auge	0,20 bis 0,38
15.2.1.3	bis 1 000 Augen je Auge	0,14 bis 0,30
15.2.1.4	bis 5 000 Augen je Auge	0,13 bis 0,25
15.2.1.5	bis 10 000 Augen je Auge	0,12 bis 0,20
15.2.1.6	bis 20 000 Augen	0,11 bis 0,19
15.2.1.7	bis 30 000 Augen je Auge	0,10 bis 0,18
15.2.1.8	ab 30 001 Augen je Auge	0,09 bis 0,17
15.2.2	Winterveredelung (Reiser mit mindestens 3 Pfropfköpfen)	
15.2.2.1	bis 20 Reiser je Reiser zuzüglich je Bestellung	0,64 bis 0,84 8
15.2.2.2	bis 100 Reiser je Reiser	0,51 bis 0,74
15.2.2.3	bis 500 Reiser je Reiser	0,35 bis 0,55
15.2.2.4	bis 1 000 Reiser je Reiser	0,29 bis 0,47
15.2.2.5	bis 2 000 Reiser je Reiser	0,20 bis 0,41
15.2.2.6	ab 2 001 Reiser je Reiser	0,18 bis 0,38
<b>102 Pflanzkartoffelverordnung</b>		
1	Feldbestandsprüfung (§ 9) je angefangene ha	22
2	Zurückziehung von angemeldeten Flächen zur Feldbestandsprüfung je ha entsprechend Bearbeitungsstand	11 bis 45
3	Virusprüfung (§ 15 Abs. 1) je Probe	73
4	Gebühr für die Tätigkeit eines betriebsfremden Probenehmers für jede angefangene Stunde der Anwesenheit im Betrieb	14

	mindestens	28
5	Sonstige Leistungen	
5.1	Nachkontrolle der Beschilderung (§ 6 Abs. 4) je Schlag	37
5.2	Nachbesichtigung (§ 10 Abs. 1) je ha	9
5.3	Wiederholungsbesichtigung (§ 12 Abs. 1) je ha	9
5.4	Nachkontrolle der getrennten Lagerung (§ 6 Abs. 3 Satz 2) je Betrieb	28
5.5	Festsetzung einer Betriebsnummer	11
5.6	weitere Probenahme, einschließlich weiterer Prüfung auf Viruskrankheiten (§ 15 Abs. 1) je Probe	112
6	Besondere Untersuchungen bei der Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel nach Maßgabe des Aufwandes zusätzlich je Probe und Partie	7 bis 90
<b>103 Pflegezeitgesetz (PflegeZG)</b>		
1	Zulässigkeitsklärung nach § 5 Abs. 2 Satz 1	250 bis 720
<b>104 Preisgesetz</b>		
1	Erlass von Richtlinien und Weisungen (§ 2, § 8 Abs. 1 Satz 1)	250 bis 5 000
<b>105 Religionsgesellschaften</b>		
1	Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 der Verfassung des Deutschen Reichs und Anhang zu Artikel 32 Abs. 5 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt	100 bis 1 000
<b>106 Rennwett- und Lotteriegeseztz</b>		
1	Erlaubnis für Totalisatorenunternehmen nach § 1 Abs. 1	98 bis 270
2	Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 (Buchmacherkonzession)	135 bis 350
3	Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 Satz 1 (Buchmachergehilfe)	65 bis 175
4	Änderung einer Zulassungsurkunde bezüglich der Wohnung oder der Geschäftsräume des Inhabers	25
5	Neuausfertigung einer Zulassungsurkunde innerhalb des Zeitraumes, auf den sich die Erlaubnis erstreckt	60 bis 148
5.1	für Buchmacher	60 bis 148



5.2	für Buchmachergehilfen	25 bis 77
6	Erlaubnis zur Betätigung des Buchmachers auf einer außerhalb seines Zulassungsbezirkes gelegenen Rennbahn	25 bis 77
7	Erlaubnis zur Genehmigung von Wettannahmestellen durch die Rennvereine	98 bis 270
8	Änderung von Erlaubnissen	25 bis 45
<b>107 Rinder-Leukose-Verordnung</b>		
1	Anordnung der Untersuchung nach § 7	10 bis 30
2	Anordnung der Sperre nach § 8	25 bis 60
3	Anordnung der Tötung nach § 9	25 bis 60
4	Genehmigung zur Entfernung aus einem gesperrten Bestand nach § 8 Abs. 1 Nr. 2	10 bis 30
5	Genehmigung zur Einstellung in einen gesperrten Bestand nach § 8 Abs. 1 Nr. 3	50 bis 300
6	Zulassung oder Genehmigung von Ausnahmen	
6.1	nach § 3 für Impfungen für wissenschaftliche Versuche	25 bis 60
6.2	nach § 5 für das Verbringen von Rindern aus Leukosebeständen	25 bis 60
6.3	nach § 8 Abs. 2 für die Entfernung aus einem gesperrten Bestand und für die Reinigung und Desinfektion von Behältern, Gerätschaften und sonstigen Gegenständen	25 bis 60
7	Aufhebung der Schutzmaßnahmen nach § 11 Abs. 1	10 bis 30
<b>108 Röntgenverordnung (RÖV)</b>		
1	Röntgeneinrichtungen	
1.1	Betriebsgenehmigung nach § 3 Abs. 1 Halbsatz 1	125 bis 720
1.2	Genehmigung von Änderungen nach § 3 Abs. 1 Halbsatz 2	50 bis 360
1.3	Entscheidung über eine Bescheinigung nach § 4 Abs. 2 Satz 3	50 bis 360
1.4	Untersagung des Betriebes nach § 4 Abs. 6	90 bis 216
2	Bestimmung eines Sachverständigen nach § 4a Abs. 1 Satz 1	120 bis 432
3	Störstrahler	
3.1	Betriebsgenehmigung nach § 5 Abs. 1 Halbsatz 1	90 bis 216
3.2	Genehmigung von Änderungen nach § 5 Abs. 1 Halbsatz 2	40 bis 115

3.3	Anordnung einer Prüfung von Störstrahlern nach § 5 Abs. 7	50
4	§ 7 - Untersagung von Tätigkeiten nach § 6	62
5	Ablehnung von Personen als Strahlenschutzbeauftragte nach § 14 Abs. 1	62
6	Verpflichtung zum Erlass einer Strahlenschutzanweisung nach § 15a (sofern nicht Genehmigungsaufgabe)	60
7	Qualitätssicherung	
7.1	Festlegung von Abweichungen nach § 16 Abs. 3 Satz 6	60
7.2	Festlegung von Abweichungen der Aufbewahrungsfrist nach § 16 Abs. 4 Satz 4	60
7.3	Festlegung von Abweichungen nach § 17 Abs. 2 Satz 4	
7.4	Festlegung von Abweichungen der Aufbewahrungsfrist nach § 17 Abs. 3 Satz 4	60
7.5	Prüfung von Röntgenaufnahmen und Aufzeichnungen sowie Vorschläge zur Verringerung der Strahlenexpositionen nach § 17a Abs. 2	50 bis 360
8	Feststellung eines nicht ausreichenden Schutzes vor Strahlenschäden nach § 18 Abs. 4 Nr. 2	50 bis 360
9	Fachkunde	
9.1	Anerkennung von Kursen zum Erwerb der Fachkunde nach § 18a Abs. 1 oder Kursen zum Erhalt sowie anderen geeigneten Fortbildungsmaßnahmen nach § 18a Abs. 2	100 bis 360
9.2	Bescheinigung der Fachkunde nach § 18a Abs. 1 Satz 3	80
9.3	Feststellung der Konformität einer Ausbildung nach § 18a Abs. 1 Satz 5	80
9.4	Entzug der Fachkunde nach § 18a Abs. 2 Satz 4	45
9.5	Bescheinigung der Kenntnisse im Strahlenschutz nach § 18a Abs. 3	60
10	Anordnung weiterer Kontroll- oder Überwachungsbereiche nach § 19 Abs. 4	60
11	Gestattung des Betriebs außerhalb eines Röntgenraumes nach § 20 Abs. 3 Nr. 4	60 bis 216
12	Gestattung nach § 22 Abs. 1 Satz 2, anderen Personen den Zutritt zum Kontrollbereich zu erlauben	52
13	Anordnung der Hinterlegung nach § 28 Abs. 3 Satz 4	31
14	Anordnung nach § 28f	50
15	Genehmigung einer effektiven Dosis von 50 mSv nach § 31a Abs. 1	90

16	Zulassung einer weiteren Strahlenexposition nach § 31b	gebührenfrei
17	Anordnung nach § 33	60
18	Bestimmung einer Stelle zur Vornahme von Ortsdosismessungen nach § 34 Abs. 1	60
19	Zulassung einer Ausnahme nach § 35 Abs. 1 Satz 2	30 bis 130
20	Gestattung und Anordnung von abweichenden Zeitabständen nach § 35 Abs. 7	45
21	Anordnung nach § 35 Abs. 8 Nrn. 1 und 3 sowie Festlegung nach § 35 Abs. 8 Nr. 2	60
22	Abkürzung der Untersuchungsfrist nach § 37 Abs. 3	30
23	Anordnung einer Untersuchung nach § 37 Abs. 4 und 5	45
24	Entscheidung über eine ärztliche Bescheinigung nach § 39 Abs. 1	105
25	Tätigkeitsbeschränkungen und -verbote nach § 40 Abs. 2	60
26	Ermächtigung von Ärzten nach § 41 Abs. 1	179
27	Gestattung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 11	60
<b>109 Saatgutverordnung</b>		
1	Prüfung des Feldbestandes (§ 7)	
1.1	Maishybriden je angefangene 0,25 ha	6,2
1.2	alle weiteren Arten	
1.2.1	je angefangene ha	17
1.2.2	bei Zweitbesichtigung nach fachlicher Anforderung zusätzlich je angefangene ha	6
1.3	bei zweijährigen Gemüsearten, Getreide der Kategorien Vorstufensaatgut und Basissaatgut, Hybridroggen sowie Hybrid- und Verbundsorten von Raps je angefangene ha	30
1.4	Nachmeldegebühr bei wesentlicher Überschreitung der Termine (§ 4 Abs. 1 Satz 1) je Vorhaben	37
1.5	Zurückziehung von angemeldeten Flächen zur Feldbestandsprüfung je ha entsprechend Bearbeitungsgrad	4 bis 17
1.6	Anerkennung von Vermehrungsmaterial bei Reben	
1.6.1	Ruten, Edelreiser, veredlungsfähige blinde Unterlagsreben und Blindholz je angefangenen Ar der Bestandsfläche der besichtigten Sorte jedoch je angemeldete Sorte und Klon mindestens	1 8
1.6.2	Nachbesichtigung je Bestand	68
1.7	Feldbestandsprüfung bei externer Besichtigung nach § 7	12 bis 30

	Abs. 7 je ha jeweils mindestens 70 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 1.1 bis 1.3	
2	Entscheidung über den Antrag auf (je Partie)	
2.1	Anerkennung im Ausland vermehrtem zertifiziertem Saatgut	9
2.2	Zulassung von Handelssaatgut	9
2.3	Erneute Prüfung der Beschaffenheit (§ 15 Abs. 1)	9
2.4	Wiederverschließung nach einem OECD System	9
2.5	Anerkennung bei externer Beschaffenheitsprüfung nach § 12 Abs. 4	12
3	Proben	
3.1	Erteilung einer Mischungsnummer oder einer Kennnummer (§ 27)	5,2
3.2	Einsatz eines betriebsfremden Probenehmers je angefangene Stunde der Anwesenheit im Betrieb mindestens	14 28
4	Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes je Probe und Entscheidung über die Anerkennung/Zulassung bei	
4.1	Getreide und Mais	
	Reinheit	5,2
	Besatz	5,2
	Keimfähigkeit	9
4.2	Gräser	
	Reinheit	11
	Besatz	18
	Keimfähigkeit	10
4.3	Kleearten und Luzerne	
	Reinheit	9
	Besatz	9
	Keimfähigkeit	9
4.4	Sonstige landwirtschaftliche Leguminosen	
	Reinheit	5,2
	Besatz	5,2
	Keimfähigkeit	9
4.5	Sonstige Futterpflanzen	
	Reinheit	9
	Besatz	5,2
	Keimfähigkeit	9
4.6	Öl- und Faserpflanzen	
	Reinheit	9
	Besatz	5,2
	Keimfähigkeit	9
4.7	Rübensaatgut (Beta-Rüben)	
	Reinheit	9
	Besatz	5,2
	Keimfähigkeit	9
4.8	Gärtnerische Arten	
4.8.1	großsamige Arten	
	Reinheit	6

	Besatz	6
	Keimfähigkeit	9
4.8.2	kleinsamige Arten	
	Reinheit	9
	Besatz	9
	Keimfähigkeit	9
4.9	Saatgutmischungen	
4.9.1	Reinheit einschließlich Bestimmung der Artenanteile	
4.9.1.1	großkörnige Arten	9 plus 4,1 je Art
4.9.1.2	kleinkörnige Arten	17 plus 5,2 je Art
4.9.2	Besatz	5,2
4.9.3	Keimfähigkeit	9
5	Zusätzliche Untersuchungen der Beschaffenheitsprüfung des Saatgutes je Probe	
5.1	Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes	6,2
5.2	Bestimmung des Besatzes mit Flughafer (§ 12 Abs. 1 Satz 2)	15,4
5.3	Bestimmung der Tausendkornmasse (§ 12 Abs. 1 Satz 3)	5,2
5.4	Bestimmung der Sortierung, einfach für jede weitere Fraktion	5,2 2,6
5.5	Bestimmung des Saatwareanteils mittels maschineller Aufbereitung	14
5.6	Fluoreszenzanalytische Prüfungen	
5.6.1	bei Getreide	10,3
5.6.2	bei sonstigen Arten	17
5.7	Bestimmung des Hektolitergewichtes	5,2
5.8	Laborbeizung	5,2
5.9	biochemische Untersuchungen	
5.9.1	bei Getreidearten	14
5.9.2	bei allen anderen Arten	67
5.10	Triebkraft-Untersuchung	17
5.11	Prüfung der Keimfähigkeit in Erdsubstraten	17
5.12	Gesundheitsprüfung	33
5.13	Bestimmung des Bitterstoffgehaltes bei Lupinen	22
5.14	Insektenbestimmung	6
5.15	Seidebestimmung	6
6	Sonstige Leistungen	
6.1	Nachkontrolle der Beschilderung je Schlag	37
6.2	Nachbesichtigung je ha (§§ 8, 9)	9
6.3	Wiederholungsbesichtigung je ha (§ 10)	9
6.4	Festsetzung einer Betriebsnummer	10,3
6.5	Ausstellung von ISTA-Zertifikaten oder OECD-Zertifikaten	10
6.6	Nachträgliche Ausstellung von Duplikaten zu den Untersuchungsattesten	5
6.7	Änderung der Kategorie im laufenden Anerkennungsverfahren auf Antrag je Vorhaben oder je	17

	Partie	
7	Besondere Untersuchungen bei der Beschaffenheitsprüfung von Saatgut nach Maßgabe des Aufwandes zusätzlich je Probe oder Partie	15 bis 200
<b>110</b>	<b>Schornsteinfegerwesen Schornsteinfegergesetz (SchfG) Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG)</b>	
1	Bestellungen	
1.1	a) Bestellung als Betriebsschornsteinfegermeister nach § 5 SchfG beziehungsweise ab 1. 1. 2013, Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach § 8 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHG)	500
	b) Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach § 10 Abs. 3 SchfG	98 bis 245
1.2	Bestellung eines Stellvertreters nach § 20 SchfG beziehungsweise ab 1. 1. 2013 Anordnung der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeisters gemäß § 11 Abs. 2 SchfHwG	28
1.3	Bestellung eines Stellvertreters nach § 28 Satz 3 SchfG	28
2	Maßnahmen der Aufsichtsbehörde	
2.1	Erllass eines Verwaltungsaktes zur zwangsweisen Durchsetzung einer verweigerten Reinigung, Überprüfung oder Messung nach § 1 Abs. 1 und 3 SchfHwG	22 bis 165
2.2	Erllass eines Leistungsbescheides zur Beitreibung rückständiger Gebühren nach § 25 Abs. 4 Satz 4 SchfG beziehungsweise ab 1. 1. 2013 nach § 20 Abs. 3 Satz 1 SchfHwG	22 bis 165
2.3	Verhängung von Aufsichtsmaßnahmen nach § 27 Abs. 1 SchfG beziehungsweise ab 1. 1. 2013 nach § 21 Abs. 3 SchfHwG	22 bis 165
2.4	Erllass eines Leistungsbescheides zur Beitreibung rückständiger Umlagen nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SchfG	22
2.5	Festsetzung des Zweitbescheides und Androhung der Ersatzvornahme nach § 25 Abs. 2 SchfHwG	39 bis 195
2.6	Anordnung von Sicherungsmaßnahmen und Aufhebung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach § 14 Abs. 3 Satz 4 SchfHwG	39 bis 195
<b>111</b>	<b>Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA)</b>	
1	Ersatzschulen	
1.1	Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Ersatzschule nach § 16 Abs. 2	600 bis 3 500
1.2	Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule nach § 17 Abs. 1	500 bis 1 200
2	Ergänzungsschulen	
2.1	Prüfung der Anzeige einer Ergänzungsschule nach § 18b Abs. 2 Satz 1	500 bis 2 500

2.2	Untersagung der Errichtung oder Fortführung einer Ergänzungsschule nach § 18c	500 bis 2 500
2.3	Prüfung der Errichtung einer anerkannten Ergänzungsschule nach § 18d Abs. 1 und 2 (inklusive zweier schulfachlicher Prüfungen)	600 bis 3 500
	jede weitere schulfachliche Prüfung	0 bis 1 000
3	Sonstige Amtshandlungen im Vollzug des Dritten Abschnitts des SchulG	25 bis 1 200
4	Beiträge für Unterkunft und Verpflegung in Schülerwohnheimen an den Schulen in Landesträgerschaft	
4.1	Beiträge an Gymnasien in Landesträgerschaft für Schülerinnen und Schüler aus Sachsen-Anhalt ab dem Schuljahr 2010	
4.1.1	Unterkunft in Schülerwohnheimen pro Monat	105
4.1.2	Vollverpflegung in Schülerwohnheimen pro Monat	145
4.1.3	Unterkunft in Schülerwohnheimen an Wochenenden, Feiertagen und in Schulferien pro Nacht	5
4.1.4	Vollverpflegung in Schülerwohnheimen an Wochenenden, Feiertagen und in den Schulferien pro Tag	6,9
4.2	Beiträge an Gymnasien in Landesträgerschaft für Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern ab dem Schuljahr 2009/2010	
4.2.1	Unterkunft in Schülerwohnheimen pro Monat	205
4.2.2	Vollverpflegung in Schülerwohnheimen pro Monat	145
4.2.3	Unterkunft in Schülerwohnheimen an Wochenenden, Feiertagen und in Schulferien pro Nacht	9,8
4.2.4	Vollverpflegung in Schülerwohnheimen an Wochenenden, Feiertagen und in den Schulferien pro Tag	6,9
4.3	Beiträge an Förderschulen in Landesträgerschaft	
4.3.1	Unterkunft in Schülerwohnheimen pro Monat	35
4.3.2	Vollverpflegung in Schülerwohnheimen pro Monat	95
4.3.3	Unterkunft in Schülerwohnheimen an Wochenenden, Feiertagen und in Schulferien pro Nacht	3
4.3.4	Vollverpflegung in Schülerwohnheimen an Wochenenden, Feiertagen und in den Schulferien pro Tag	4,5
5	Leistungsgebühr für die Bereitstellung von Musikinstrumenten	
5.1	Ausleihgebühr für Musikinstrumente zum Privatgebrauch pro Monat	3 bis 10
5.2	Nutzungsgebühr für Instrumente zu Unterrichts- und Übungszwecken in der Schule pro Monat	3

## 112 Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV)

1	Genehmigungen von Freilandhaltung	
1.1	Genehmigungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1	75 bis 600
1.2	Versagung von Genehmigungen nach § 4 Abs. 3 Satz 3	25 v. H. bis 100 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 1.1

1.3	Widerruf von Genehmigungen nach § 4 Abs. 3 Satz 5	wie Tarifstelle 1.2
1.4	Anordnen zusätzlicher Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 Satz 6	15 bis 90
2	Behördliches Handeln auf besondere Veranlassung	
2.1	Anordnungen weitergehender diagnostischer Untersuchungen nach § 11 Nr. 1	15 bis 120
2.2	Beschränken des Verbringens von Schweinen nach § 11 Nr. 2	15 bis 72
2.3	Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Nr. 3	15 bis 150

**113 Spielbankgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SpielbG LSA)**

1	Zulassung einer öffentlichen Spielbank oder einer unselbständigen Zweigstelle nach § 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1  mindestens  Anmerkung: Bei der erstmaligen Zulassung ist zunächst eine vorläufige Gebühr festzusetzen. Die endgültige Gebühr ist auf der Grundlage des Bruttospielertrages des zweiten Geschäftsjahres zu berechnen.	0,1 v. H. des Bruttospielertrages des letzten Geschäftsjahres  15 000
2	Änderung der Zulassung einer öffentlichen Spielbank oder einer unselbständigen Zweigstelle nach § 2 Abs. 7  mindestens	0,005 bis 0,05 v. H. des Bruttospielertrages des letzten Geschäftsjahres  1 000
3	Genehmigung nach § 3 Abs. 2	1 300 bis 25 000
4	Erteilung einer befristeten Zulassung für höchstens zwei Jahre nach § 4 Abs. 1 Satz 3  mindestens	nach Zeitaufwand  1 000
5	Genehmigung von Glücksspielen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2	500 bis 5 000
6	Genehmigung von Spielregeln nach § 9 Abs. 5  mindestens	nach Zeitaufwand  300
7	Genehmigung der Änderung von Spielregeln  mindestens	nach Zeitaufwand  100
8	Verlängerung der Öffnungszeiten nach § 11 Abs. 1 Satz 2  mindestens	nach Zeitaufwand  200
9	Änderung der Zulassung nach § 24 Abs. 1	0,005 bis 0,05 v. H. des



	mindestens	Bruttospielertrages des letzten Geschäftsjahres 5 000
10	Maßnahmen der Spielbankaufsicht nach § 20 Abs. 1 und 2 mindestens	nach Zeitaufwand 100
11	Sonstige Amtshandlungen der Spielbankaufsicht	100 bis 10 000
<b>114 Stiftungsangelegenheiten</b>		
1	<b>Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)</b>	
1.1	Anerkennung einer Stiftung gemäß § 80 Abs. 2 sowie § 83	75 bis 2 500
1.2	Zweckänderung oder Aufhebung der Stiftung gemäß § 87 Abs. 1	25 bis 1 000
2	<b>Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt (StiftG LSA)</b>	
2.1	Eintragung ins Stiftungsverzeichnis gemäß § 5 Abs. 1	30
2.2	Bescheinigung über die Vertretungsbefugnis gemäß § 5 Abs. 5	10 bis 150
2.3	Genehmigung einer Satzungsänderung, Zusammenlegung oder Zulegung nach § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1	15 bis 1 000
2.4	Durchführung von Prüfungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1	30 bis 1 000
2.5	Aufsichtsmaßnahmen gemäß § 10 Abs. 4, 5 und 7	30 bis 1 500
2.6	Aufsichtsmaßnahmen gemäß § 10 Abs. 8	25 bis 500
2.7	Genehmigung der Stiftungssatzung gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2	15 bis 1 000
2.8	Feststellung der Rechtsfähigkeit oder Rechtsnatur einer Stiftung gemäß § 16 Abs. 1 und 2	25 bis 500
2.9	sonstige Genehmigung oder Maßnahme auf Grund der Satzung einer Stiftung	25 bis 500
<b>115 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)</b>		
1	Genehmigung des Umgangs mit umschlossenen radioaktiven Stoffen nach § 7 Abs. 1	
1.1	mit einer Aktivität bis zum 10 <sup>3</sup> -fachen der Freigrenze der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2	125
1.2	mit einer Aktivität bis zum 10 <sup>5</sup> -fachen der Freigrenze der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2	125 bis 288
1.3	mit einer Aktivität bis zum 10 <sup>7</sup> -fachen der Freigrenze der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2	200 bis 468
1.4	10 <sup>9</sup> -fachen der Freigrenze der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2	325 bis 1 152
1.5	mit einer Aktivität bis zum 10 <sup>11</sup> -fachen der Freigrenze der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2	800 bis 5 760
1.6	mit einer Aktivität über 10 <sup>11</sup> -fachen der Freigrenze der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2	4 000 bis 28 800
2	Genehmigung des Umgangs mit offenen radioaktiven Stoffen	

	nach § 7 Abs. 1	
2.1	mit einer Aktivität bis zum 10 <sup>3</sup> -fachen der Freigrenze der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2	175
2.2	mit einer Aktivität bis zum 10 <sup>5</sup> -fachen der Freigrenze der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2	175 bis 324
2.3	mit einer Aktivität bis zum 10 <sup>7</sup> -fachen der Freigrenze der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2	225 bis 576
2.4	mit einer Aktivität über 10 <sup>7</sup> -fachen der Freigrenze der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2	400 bis 5 760
	Anmerkungen zu Tarifstellen 1.1 bis 2.4:	
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei mehreren umschlossenen oder mehreren offenen radioaktiven Stoffen mit unterschiedlichen Freigrenzen ist die Gebühr als Summe der Quotienten von Einzelaktivität des jeweiligen radioaktiven Stoffes und dessen Freigrenze nach der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 zur StrlSchV zu ermitteln.</li> <li>2. Gilt die Genehmigung gleichzeitig für mehrere umschlossene und offene radioaktive Stoffe, so sind die Gebühren für umschlossene und offene radioaktive Stoffe entsprechend der Anmerkung unter Nummer 1 zu ermitteln. Die Gesamtgebühr ist als Summe beider Einzelgebühren zu berechnen.</li> <li>3. Bei Ergänzungen/Erweiterungen von Genehmigungen hinsichtlich der Aktivität wird für die zusätzliche Aktivität der Gebührensatz entsprechend ermittelt und halbiert. Für andere Änderungen werden die Gebühren nach Zeitaufwand ermittelt.</li> </ol>	
3	Erstreckung von Genehmigungen und Planfeststellungsbeschlüssen gemäß § 9b Atomgesetz nach § 7 Abs. 2 auf einen sonst nach § 7 Abs. 1 genehmigungsbedürftigen Umgang	nach Zeitaufwand
4	Genehmigung zur Errichtung einer Anlage nach § 11 Abs. 1 mindestens höchstens	0,2 v. H. der Errichtungskosten 200 2000
5	Genehmigung zum Betrieb einer Anlage nach § 11 Abs. 2	200 bis 11 520
6	Untersagung des Betriebs einer Anlage nach § 12 Abs. 2	103
7	Befristete Betriebsgenehmigung nach § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 5	80 bis 1 152
8	Genehmigung der Tätigkeit in fremden Anlagen oder Einrichtungen nach § 15 Abs. 1	125 bis 864
9	Genehmigung der Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe nach § 16 Abs. 1	
9.1	mit einer Aktivität bis zum 10 <sup>3</sup> -fachen der Freigrenze der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2	100
9.2	mit einer Aktivität bis zum 10 <sup>5</sup> -fachen der Freigrenze der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2	100 bis 252

9.3	mit einer Aktivität bis zum $10^7$ -fachen der Freigrenze der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2	175 bis 468
9.4	mit einer Aktivität bis zum $10^9$ -fachen der Freigrenze der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2	325 bis 1 152
9.5	mit einer Aktivität über dem $10^9$ -fachen der Freigrenze der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2	800
	Anmerkungen zu Tarifstellen 9.1 bis 9.5:	
	1. Bei mehreren radioaktiven Stoffen mit unterschiedlichen Freigrenzen ist die Gebühr als Summe der Quotienten von Einzelaktivität des jeweiligen radioaktiven Stoffes und dessen Freigrenze nach der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 zur StrlSchV zu ermitteln.	
	2. Die Anmerkung zu den Tarifstellen 1.1 bis 2.4 Nr. 3 gilt entsprechend.	
10	Erstellung einer Bescheinigung nach § 17 Abs. 3	52
11	Freigabe nach § 29	
11.1	schriftliche Freigabe radioaktiver Stoffe nach § 29 Abs. 1 aus dem Regelungsbereich der Verordnung	100 bis 720
11.2	Feststellung auf Antrag nach § 29 Abs. 6	75 bis 200
12	Fachkunde nach § 30	
12.1	Anerkennung von Kursen nach § 30 Abs. 1 Satz 1	100 bis 720
12.2	Bescheinigung über die Fachkunde nach § 30 Abs. 1 Satz 3	82
12.3	Zustimmung zur Aktualisierung auf andere Weise nach § 30 Abs. 2	82
13	Feststellung der Nichteignung als Strahlenschutzbeauftragter nach § 32 Abs. 1	82
14	Strahlenschutzbereiche nach § 36	
14.1	Gestattung einer Ausnahme von Strahlenschutzbereichen nach § 36 Abs. 2 Satz 3	62
14.2	Bestimmung weiterer Strahlenschutzbereiche nach § 36 Abs. 3 Satz 1	62
14.3	Zulassung einer an die Einschaltzeit gebundenen Geltung nach § 36 Abs. 3 Satz 2	62
15	Gestattung des Zutritts anderer Personen nach § 37 Abs. 1 Satz 2	62
16	Gestattung einer Ausnahme von der Ermittlung der Körperdosis nach § 40 Abs. 1 Satz 3	82
17	Registrierung von Strahlenpässen nach § 40 Abs. 2	
17.1	bei gleichzeitiger Registrierung von 1 bis 5 Stück	15 bis 108
17.2	bei gleichzeitiger Registrierung von 6 bis 10 Stück	85 bis 180
17.3	bei gleichzeitiger Registrierung von 11 bis 20 Stück	130 bis 288

17.4	bei gleichzeitiger Registrierung von mehr als 20 Stück je Stück	10
18	Anordnung von Messungen nach § 40 Abs. 5	82
19	Bestimmung der Art der Ermittlung der Körperdosis nach § 41 Abs. 1 Satz 2	62
20	Festlegen einer Ersatzdosis nach § 41 Abs. 1 Satz 3	82
21	Bestimmung einer Messstelle nach § 41 Abs. 1 Satz 4	75 bis 324
22	Anordnung eines anderen Personendosismessverfahrens nach § 41 Abs. 3	82
23	Fristverlängerung für die Einreichung von Dosismetern nach § 41 Abs. 4	40 bis 115
24	Ausnahmen für Auszubildende und Studierende nach § 45 Abs. 2	62
25	Festlegung von Aktivitätsangaben und Aktivitätskonzentrationen nach § 47 Abs. 2 bis 5 mindestens	nach Zeitaufwand 75
26	Anordnung zur Umgebungsüberwachung nach § 48 Abs. 2	60
27	Festlegung von abweichenden Dosisgrenzwerten für Auszubildende und Studierende nach § 55 Abs. 3 Satz 3	62
28	Zulassen einer weiteren Strahlenexposition nach § 56 Satz 2 und § 57 Satz 2	62
29	Zulassen abweichender Strahlenexposition nach § 58 Abs. 1	75 bis 324
30	Verkürzung der Untersuchungsfristen nach § 60 Abs. 3	62
31	Anordnung nach § 60 Abs. 4	82
32	Entscheidung über eine ärztliche Bescheinigung nach § 62 Abs. 1	60 bis 151
33	Tätigkeitsbeschränkungen und Verbote nach § 63 Abs. 2	103
34	Ermächtigung von Ärzten nach § 64 Abs. 1	179
35	Bestimmung eines Sachverständigen nach § 66 Abs. 1	175 bis 576
36	Verlängerung der Überprüfungsfrist nach § 66 Abs. 3	125

37	Anordnung einer Prüfung nach § 66 Abs. 4	225
38	Befreiung von der Buchführungs- und Mitteilungspflicht nach § 70 Abs. 5	52
39	Zustimmung zum Buchführungssystem nach § 73 Abs. 2	52
40	Anordnung zur Behandlung und Verpackung radioaktiver Abfälle nach § 74 Abs. 1	75 bis 324
41	Zulassung nach § 76 Abs. 3 <sup>x</sup>	50 bis 360
41.1	Zulassung nach § 76 Abs. 5 <sup>x</sup>	50 bis 360
42	Überprüfung der Anwendung diagnostischer Referenzwerte nach § 83 Abs. 1 und Vorschläge von Möglichkeiten zur Verringerung der Strahlenexposition nach § 83 Abs. 2	250 bis 3 600
43	Festlegen abweichender Werte für das Produkt aus Radioaktivitätskonzentration und Aufenthaltszeit nach § 95 Abs. 2	62
44	Festlegen von Messmethoden nach § 95 Abs. 10	77
45	Anordnen von Maßnahmen nach § 96 Abs. 4	62
46	Festlegen von Messverfahren und Anordnungen nach § 97 Abs. 3 <sup>x</sup>	50 bis 432
47	Entlassung überwachungsbedürftiger Rückstände auf Antrag nach § 98 Abs. 1	nach Zeitaufwand
48	Anordnung von Schutzmaßnahmen für in der Überwachung verbleibende Rückstände nach § 99 <sup>x</sup>	50 bis 864
49	Befreiung von der Pflicht zur Entfernung von Rückständen nach § 101 Abs. 3 <sup>x</sup>	95
50	Anordnung zur Überwachung sonstiger Materialien nach § 102 <sup>x</sup>	50 bis 864
51	Genehmigung für den Zusatz radioaktiver Stoffe nach § 106 Abs. 1	75 bis 3 600
52	Anordnung nach § 112 Abs. 2 Satz 2	82
53	Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 113 Abs. 1	179
54	Ausnahmegestattung von den Schutzvorschriften nach § 114	100 bis 288

<b>116 Straßenbahn- Bau- und Betriebsordnung (BOStrab)</b>		
1	Anordnungen und andere Maßnahmen bei Pflichtverletzungen nach § 5 Abs. 5	65 bis 650
2	Genehmigung von Ausnahmen nach § 6	65 bis 650
3	Bestätigung des Betriebsleiters nach § 9	40 bis 400
4	Festsetzung der geltenden Streckenhöchstgeschwindigkeiten nach § 50	65 bis 650
5	Festsetzung anderer Inspektionsfristen nach § 57 Abs. 5	65 bis 650
6	Gestattung der Benutzung besonderer und unabhängiger Kraftomnibusse oder Obusse nach § 58 Abs. 3	130 bis 1 000
7	Erteilung einer Zustimmung nach § 60 Abs. 3 und 8	130 bis 2 000
8	Fristverlängerung eines Zustimmungsbescheides nach § 60 Abs. 9 Satz 2	130
9	Entscheidung über die Beeinträchtigung der Betriebssicherheit nach § 60 Abs. 10 Satz 2	65 bis 650
10	Abnahme von Betriebsanlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1	65 bis 1 300
11	Abnahme von Fahrzeugen nach § 62 Abs. 1 Satz 1	65 bis 1 300
12	Entscheidung über die Beeinträchtigung der Betriebssicherheit durch Änderung an Betriebsanlagen und Fahrzeugen nach § 62 Abs. 1 Satz 2	65 bis 650
<b>117 Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung (StrabBlPV)</b>		
1	Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung nach § 9 sowie zur Wiederholungsprüfung nach § 23	65 bis 400
<b>118 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)</b>		
1	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18	26
2	Beseitigungsanordnung wegen unerlaubter Benutzung einer Straße gemäß § 20	26
3	Genehmigung für bauliche Anlagen nach § 24 Abs. 6	20 bis 150
4	Zulassung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 9	25 bis 200

5	Bei der vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 40 findet der Gebührentatbestand zum Enteignungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - Lfd. Nr. 46 Tarifstelle 7 - entsprechende Anwendung	150 bis 2 000
6	Entschädigungsverfahren (§ 41 Abs. 5)	200 bis 4 000
7	Abgabe von Straßenkarten	21,5
<b>119 Tierimpfstoff-Verordnung</b>		
1	Änderung der Herstellungserlaubnis nach § 3 Abs. 3 <sup>x</sup>	143 bis 2 138
2	Zulassung von Ausnahmen nach § 15 Abs. 1 Satz 3 <sup>x</sup>	71 bis 499
3	Bescheinigungen nach § 18, die Einhaltung der guten Herstellungspraxis betreffend <sup>x</sup>	143 bis 5 130
3.1	Überprüfung eines Betriebes nach § 19 Abs. 1 <sup>x</sup>	720 bis 5 040
4	Erlaubnis nach § 38 Abs. 1 <sup>x</sup>	214 bis 3 562
<b>120 Tierische Nebenprodukte</b>		
1	<b>Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)</b>	
1.1	Übertragung oder teilweise Übertragung der Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 2 <sup>x</sup>	135 bis 810
1.2	Genehmigung von Ausnahmen nach § 4 Nr. 1 (Artikel 17 Abs. 1 der unter Tarifstelle 2 angeführten Verordnung (EG) Nr. 1069/2009) <sup>x</sup>	33 bis 131
1.3	Genehmigung von Ausnahmen nach § 4 Nr. 2 (Artikel 18 der unter Tarifstelle 2 angeführten Verordnung (EG) Nr. 1069/2009) <sup>x</sup>	33 bis 131
1.4	Genehmigung von Entgelten nach § 11 Abs. 3	801 bis 1 335
1.5	Überwachung nach § 12 Abs. 1 (Artikel 4 und 44, Artikel 47 Abs. 1, Artikel 45 Abs. 1 und 2) der unter Tarifstelle 2 angeführten Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und unter Tarifstelle 3 angeführten Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung) <sup>x</sup>	
1.5.1	Inspektion <sup>x</sup>	166 bis 326
1.5.2	Validierung	338 bis 540
1.6	Anordnungen, Ruhen, Entzug der Zulassung nach § 12 Abs. 2 (Artikel 46 Abs. 1 der unter Tarifstelle 2 angeführten Verordnung (EG) 1069/2009) <sup>x</sup>	33 bis 132
2	<b>Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14. 11. 2009, S. 1) <sup>x</sup></b>	
2.1	Zulassungen	
2.1.1	von Betrieben für Material der Kategorie 1, 2 oder 3 nach	338 bis 2 700

	Artikel 24 Abs. 1 Buchst. h <sup>x</sup>	
2.1.2	von Lagerbetrieben nach Artikel 24 Abs. 1 Buchst. i und j <sup>x</sup>	338 bis 2 700
2.1.3	von Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen nach Artikel 24 Abs. 1 Buchst. b und c sowie Anlagen und Buchst. d <sup>x</sup>	338 bis 2 700
2.1.4	von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorien 1 und 2 nach Artikel 24 Abs. 1 Buchst. a	338 bis 2 700
2.1.5	von Fettverarbeitungsbetrieben für Material der Kategorien 2 und 3 nach Artikel 24 Abs. 1 Buchst. a <sup>x</sup>	338 bis 2 700
2.1.6	von Biogasanlagen und Kompostieranlagen nach Artikel 24 Abs. 1 Buchst. g	338 bis 2 700
2.1.7	von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 3 nach Artikel 24 Abs. 1 Buchst. a <sup>x</sup>	338 bis 2 700
2.1.8	von Heimtierfutterbetrieben nach Artikel 24 Abs. 1 Buchst. e <sup>x</sup>	338 bis 2 700
2.1.9	von Plätzen, an denen Heimtiere vergraben werden können („Tierfriedhöfe“) nach Artikel 19 Abs. 1 Buchst. a	338 bis 2 700
2.2	Ausnahmen bezüglich der Beseitigung von tierischen Nebenprodukten nach Artikel 19 <sup>x</sup>	
2.2.1	Genehmigung der Beseitigung durch Vergraben nach Artikel 19 Abs. 1 Buchst. a	20 bis 66
2.2.2	Genehmigung der Beseitigung durch Verbrennen oder Vergraben an Ort und Stelle nach Artikel 19 Abs. 1 Buchst. e <sup>x</sup>	20 bis 159
2.3	Anordnungen nach Artikel 46 Abs. 1 Buchst. a <sup>x</sup>	20 bis 159
2.4	Genehmigung der Versendung von tierischen Nebenprodukten und verarbeiteten Erzeugnissen aus anderen Mitgliedsstaaten nach Artikel 48 Abs. 1 <sup>x</sup>	100
3	<b>Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV)</b>	
3.1	Registrierung von Betrieben, die tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte gewerbsmäßig gemäß Artikel 23 Abs. 1 der unter Tarifstelle 2 angeführten Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 abholen, sammeln, befördern oder erzeugen, handhaben, verarbeiten, lagern, inverkehrbringen, vertreiben, verwenden, beseitigen; Registrierung der unter §§ 13 und 17 fallenden Biogas- und Kompostieranlagen und Erteilung einer Registriernummer (§ 26 in Verbindung mit §§ 7, 13 und 17) <sup>x</sup>	20 bis 77
3.2	Erteilung einer Genehmigung für Blut nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zur Verwendung zu Forschungs- oder zu Ausbildungszwecken für Jagdhunde (§ 27 Abs. 1) <sup>x</sup>	33 bis 132
3.3	Zulassung von Pasteurierungsanlagen (§ 11) <sup>x</sup>	338 bis 2 700
<b>121</b>	<b>Tierschutzgesetz</b>	
1	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung	
1.1	nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 für Schlachten ohne Betäubung <sup>x</sup>	34 bis 83
1.2	nach § 5 Abs. 1 Satz 3 für die Betäubung warmblütiger Tiere durch Nichtttierärzte <sup>x</sup>	14 bis 83
1.3	nach § 8b Abs. 2 für Tierschutzbeauftragte <sup>x</sup>	14 bis 83



1.4	nach § 9 Abs. 1 für Personen, die Tierversuche durchführen <sup>x</sup>	14 bis 83
1.5	nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 für die Verwendung von Versuchstieren <sup>x</sup>	35 bis 84
2	Aufsicht nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen nach §§ 9, 9a	40 bis 60
3	Erteilung einer Erlaubnis	
3.1	nach § 11 Abs. 1	25 bis 600
3.2	nach § 6 Abs. 3 Nrn. 1 oder 2	25 bis 60
3.3	Fachgespräch nach § 11 Abs. 2 Nr. 1	nach Zeitaufwand
3.4	Prüfung der räumlichen Voraussetzungen für die Zucht und Haltung von Tieren gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3	nach Zeitaufwand
4	Erteilung einer Genehmigung für die Einfuhr von Wirbeltieren zur Verwendung als Versuchstiere gemäß § 11a Abs. 4	
4.1	pro Sendung	10 bis 30
4.2	für Sendungen pro Kalenderjahr	50 bis 180
5	Anordnungen im Rahmen von Kontrollen und Nachkontrollen	15 bis 3 000
6	Erteilung einer Genehmigung für die Durchführung eines Tierversuches <sup>x</sup>	70 bis 165
6.1	Genehmigung einer Änderung nach § 8 Abs. 7 Unterabs. 2 <sup>x</sup>	14 bis 42
6.2	Untersagen eines Tierversuches nach § 8a Abs. 5 <sup>x</sup>	69 bis 166
7	Bearbeitung von Anzeigen	
7.1	zu Tierversuchen nach § 8a Abs. 1 <sup>x</sup>	42 bis 56
7.2	zur Entnahme von Organen oder Geweben nach § 6 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 4 <sup>x</sup>	14 bis 42
7.3	für Eingriffe oder Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung nach § 10 <sup>x</sup>	14 bis 42
7.4	für Eingriffe oder Bauhandlungen zur Herstellung, Gewinnung; Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen nach § 10a <sup>x</sup>	14 bis 42
7.5	einer Änderung nach § 8 Abs. 7 Unterabs. 2 Nr. 4 <sup>x</sup>	14 bis 42
7.6	einer Änderung nach § 8 Abs. 4 <sup>x</sup>	14 bis 42
7.7	einer Änderung nach § 8a Abs. 4 <sup>x</sup>	14 bis 42
8	Aufsicht nach § 16 Abs. 1	40 bis 60
<b>122 Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV)</b>		
1	Erwerb der Sachkunde durch	
1.1	Abnahme der Prüfung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 je Teilnehmer	62
1.2	Abnahme der Wiederholungsprüfung gemäß § 4 Abs. 6 je Teilnehmer	120

1.3	Erstellung der Sachkundebescheinigung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 je Teilnehmer	13
2	Zulassung weiterer Betäubungs- oder Tötungsverfahren	
2.1	zum Zweck der Erprobung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1	165
2.2	wenn zwingende Vorschriften einer Religionsgemeinschaft die Anwendung der vorgeschriebenen Betäubungsverfahren untersagen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 je Antragsteller	15 bis 85
<b>123 Tierschutztransportverordnung - VO (EG) Nr. 1/2005</b>		
1	Prüfung der Transportpapiere im Rahmen des Artikels 4 Abs. 2	nach Zeitaufwand
2	Zulassung als Tiertransportunternehmen nach Artikel 10 Abs. 1	nach Zeitaufwand
3	Zulassung als Tiertransportunternehmen nach Artikel 11 Abs. 1	nach Zeitaufwand
4	Durchführung von Kontrollen vor langen Beförderungen nach Artikel 14 Abs. 1	nach Zeitaufwand
5	Zulassung und Registrierung eines Straßentransportmittels nach Artikel 18 Abs. 1 und 3	nach Zeitaufwand
6	Zulassung und Registrierung eines Tiertransportschiffs nach Artikel 19 Abs. 1 und 4	nach Zeitaufwand
7	Änderungen, Ergänzungen usw. für Betriebe, die unter die Amtshandlungen nach den Tarifstellen 2 und 3 sowie 5 und 6 fallen	nach Zeitaufwand
8	Ausstellen eines Befähigungsnachweises nach Artikel 17 Abs. 2	nach Zeitaufwand
9	Abnahme der theoretischen und praktischen Sachkundeprüfung anlässlich des Ausstellens eines Befähigungsnachweises nach Artikel 17 Abs. 2	nach Zeitaufwand
10	Entscheidung über den Entzug eines Befähigungsnachweises	nach Zeitaufwand
<b>124 Tierschutztransportverordnung zur Durchführung der VO (EG) Nr. 1/2005</b>		
1	Erteilung von Ausnahmen	
1.1	gemäß § 14 Abs. 2	nach Zeitaufwand
1.2	gemäß § 15 Abs. 2	nach Zeitaufwand

2	Bearbeitung von Anzeigen gemäß § 15 Abs. 1	nach Zeitaufwand
<b>125 Amtliche Tierschutzkontrollen nach der VO (EG) Nr. 882/2004</b>		
1	Durchführung zusätzlicher amtlicher Kontrollen i. S. von Artikel 28 Satz 1 und 3	nach Zeitaufwand
2	Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung eines festgestellten Verstoßes i. S. von Artikel 54	nach Zeitaufwand
<b>126 Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung</b>		
1	Genehmigung des Verbringens und der Einfuhr von Tierseuchenerregern nach § 2 Abs. 1 und §§ 3 oder 4 <sup>x</sup>	15 bis 170
2	Genehmigung des Verbringens und der Einfuhr von Impfstoffen und Antigenpräparationen, die Tierseuchenerreger enthalten nach § 5 Abs. 1 und §§ 6 oder 7 <sup>x</sup>	15 bis 170
<b>127 Tierseuchenerreger-Verordnung</b>		
1	Erlaubnis nach § 2	25 bis 120
1.1	Versagen der Erlaubnis nach § 4	25 bis 120
2	Verbot, Beschränkung nach § 7	25 bis 120
<b>128 Tierseuchengesetz (TierSG)</b>		
1	Gutachten	
1.1	Erstellung eines tierärztlichen Obergutachtens nach § 15 Abs. 2	100 bis 600
1.2	gutachterliche Stellungnahme zu Tatbeständen des § 69 Abs. 1	10 bis 180
1.3	Asservierung von Tierteilen für Gutachten nach § 15 Abs. 1	10 bis 600
2	Erlaubnisse, Genehmigungen, Zulassung von Ausnahmen	
2.1	Ausnahmegenehmigung nach § 17c Abs. 4 (und Änderungen) <sup>x</sup>	50 bis 470
2.2	Erlaubnis nach § 17d Abs. 1 und 2 zur Herstellung von „Mitteln“ <sup>x</sup>	143 bis 1 710
2.3	Erlaubnis nach § 17g Abs. 1, Papageien und Sittiche	25 bis 120
3	Zulassungen, Registrierungen	
3.1	Zulassungen und Registrierungen von Betrieben und	10 bis 810

	Einrichtungen nach § 17h <sup>x</sup>	
4	Beaufsichtigungen, amtliche Überwachung	
4.1	Amtsärztliche Beaufsichtigung von Betrieben, Einrichtungen und Veranstaltungen mit Tieren nach § 16 einschließlich der Befreiung von der Aufsicht	25 bis 360
4.2	amtstierärztliche Beaufsichtigung von Betrieben, Einrichtungen und Veranstaltungen mit Tieren nach § 16	25 bis 360
4.3	amtliche Überwachung von Betrieben und Einrichtungen nach § 17e einschließlich der Anordnungen nach § 17c Abs. 5 zur Beseitigung und Verhinderung von Verstößen	50 bis 600
4.4	Kontrollen von Nachweisen gemäß Tierseuchenrecht (Transportkontroll- und Desinfektionskontrollbücher, Bestandsregister, Quarantänekontrollbücher)	15 bis 120
5	Anordnungen, Bescheinigungen, Gesundheits-, Ursprungszeugnisse	
5.1	Anordnungen im Rahmen von Ermittlungen der Tierseuchenausbrüche nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2 und nach § 12	25 bis 120
5.2	Anordnungen zum Schutz gegen die allgemeine Seuchengefahr gemäß § 17 sowie gegen eine besondere Seuchengefahr §§ 18 bis 30	25 bis 120
5.2.1	Anordnungen nach den Vorschriften der §§ 62 bis 65	25 bis 120
5.3	Bescheinigungen über das Freisein eines Gebietes, Bestandes, Tieres von einer Tierseuche, Infektionskrankheit, über die Durchführung einer Schutzimpfung, eines diagnostischen und allergischen Tests, Probennahmen, Impfungen	5 bis 9
6	Tierseuchenrechtliche Untersuchungen	
6.1	klinische Untersuchung von Tieren	
6.1.1	Einhufer, Rinder	
	erstes und zweites Tier je Tier	7,2
	drittes bis zehntes Tier je Tier	3,1
	jedes weitere Tier	2,6
6.1.2	Schafe, Ziegen	
	erstes bis drittes Tier je Tier	5,2
	viertes bis zehntes Tier je Tier	2,05
	jedes weitere Tier	1,55
6.1.3	Schweine bis drei Monate alt	
	erstes bis drittes Tier je Tier	4,1
	viertes bis zehntes Tier je Tier	1,55
	jedes weitere Tier	1,05
6.1.4	Schweine über drei Monate alt	
	erstes und zweites Tier je Tier	5,2
	drittes bis zehntes Tier je Tier	2,05
	jedes weitere Tier	1,55
6.1.5	Geflügel	
	erstes und zweites Tier je Tier	3,1
	drittes bis zehntes Tier je Tier	1,05
	jedes weitere Tier	0,55
6.1.6	andere Tiere als Vieh	

	je nach Aufwand je Tier	3 bis 18
6.2	Untersuchung von Viehbeständen je epidemiologische Einheit	
6.2.1	Rinder und Pferde	25 bis 120
6.2.2	Schafe und Ziegen	15 bis 90
6.2.3	Schweine	25 bis 300
6.2.4	Geflügel	10 bis 300
6.2.5	Bienenvolk je Volk	1,55
	mindestens jedoch	12
6.3	Entnahme von Untersuchungsmaterial	
6.3.1.1	Blutproben Einhufer, Rinder	
	erstes und zweites Tier je Tier	5,2
	drittes bis zehntes Tier je Tier	3,6
	jedes weitere Tier	2,3
6.3.1.2	Schafe, Ziegen	
	erstes bis drittes Tier je Tier	3,1
	viertes bis zehntes Tier je Tier	2,05
	jedes weitere Tier	1,05
6.3.1.3	Schweine bis drei Monate	
	erstes bis drittes Tier je Tier	2,6
	viertes bis zehntes Tier je Tier	1,55
	jedes weitere Tier	1,05
6.3.1.4	Schweine über drei Monate	
	erstes bis zweites Tier je Tier	5,2
	drittes bis zehntes Tier je Tier	3,1
	jedes weitere Tier	2,05
6.3.2	Milchproben, Kotproben	
6.3.2.1	Einzelproben	
	erste bis vierte Probe je Probe	2,6
	jede weitere Probe	1,55
6.3.2.2	Sammelproben	
	erste und zweite Probe	5,2
	jede weitere Probe	2,3
6.3.2.3	sonstige Proben/Einzelproben	12
	jede weitere Probe	1 bis 12
6.4	Impfungen	
6.4.1	Einhufer, Rind - subcutan, intramuskulär, intranasal	
	erstes bis 50. Tier je Tier	2,6
	51. bis 200. Tier je Tier	2,05
	jedes weitere Tier	1,55
6.4.2	Schwein - subkutan, intradermal, intramuskulär	
	erstes bis 100. Tier je Tier	2,05
	101. bis 300. Tier je Tier	1,55
	jedes weitere Tier	0,55
6.4.3	Schafe, Ziegen	
	erstes bis 100. Tier je Tier	2,05
	jedes weitere Tier	1,05
6.4.4	Geflügel-Immunisierung oral in epidemiologischer Einheit	5 bis 30
	porenneutral erstes bis zehntes Tier je Tier	0,55

	11. bis 100. Tier je Tier	0,26
	jedes weitere Tier	0,13
	Anmerkung: Impfstoffe sind als Auslagen zu erheben.	
6.5	Tuberkulinisierung eines Rindes, Schafes oder einer Ziege	
	erstes bis drittes Tier je Tier	4,9
	jedes weitere Tier	2,6
	Anmerkung: Die verwendeten „Mittel“ sind als Auslagen zu erheben.	
7	Schätzung von Tieren durch den Amtstierarzt gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) je Bestand (Die Berechnung erfolgt in Höhe von 1 v. H. des geschätzten gemeinen Wertes der Tiere des Bestandes)	45 bis 2 000
	<b>129 Tierseuchenrechtliche Verordnungen nach Bundes- oder Landesrecht zum Schutz der Viehbestände vor Tierseuchen, deren Bekämpfung/Tilgung, freiwillige Kontroll- und Eradikationsprogramme</b>	
1	Anerkennung, Erlaubnisse, Genehmigungen, Zulassen von Ausnahmen <sup>x</sup>	15 bis 170
2	Bescheinigungen über das Freisein eines Gebietes, Bestandes, Tieres von einer Tierseuche/Infektionskrankheit	15 bis 120
3	Anordnungen auf Grund tierseuchenrechtlicher Spezialvorschriften	15 bis 150
4	Aufhebung von Anordnungen	12
5	Zulassung, Beaufsichtigung von Betrieben, Einrichtungen, Kennzeichnungselementen auf Grund tierseuchenrechtlicher Spezialvorschriften	15 bis 300
6	Aussetzen der Zulassung nach Tarifstelle 5	12
7	Erteilung einer Registriernummer für Bienenhaltungen nach § 1a der Bienenseuchen-Verordnung	5 bis 15
8	Vergabe einer Registriernummer an niedergelassene Tierärzte	5 bis 35
9	Registrierung von Fischhaltungen gemäß § 6 der Fischseuchenverordnung	10 bis 30

10	Genehmigung von Aquakultur- oder Verarbeitungsbetrieben und Versand- oder Reinigungszentren gemäß § 4 in Verbindung mit § 3 der Fischseuchenverordnung	10 bis 30
<b>130 Tierzuchtgesetz (TierZG)</b>		
1	Anerkennung einer Zuchtorganisation nach § 3	250 bis 1 200
2	Zustimmung zu Änderungen nach § 4 Abs. 5	125 bis 600
3	Anerkennung als einheimische Rasse gemäß § 3 Abs. 4	50 bis 250
4	Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Besamungsstation nach § 17	250 bis 1 200
5	Zulassung von Ausnahmen gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 (Abweichung von § 13 Abs. 1 Satz 1)	50 bis 120
6	Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben einer Embryoentnahmeeinheit nach § 17	250 bis 1 200
7	Zulassung von Ausnahmen nach § 22 Abs. 6	50 bis 300
<b>131 Tollwut-Verordnung</b>		
1	Beschränkung oder Verbot einer Veranstaltung nach § 4 Abs. 3	10 bis 30
2	Zulassung von Ausnahmen nach § 3	
2.1	von § 2 Abs. 1 Nr. 1 für die Impfung mit anderen als den dort bezeichneten Impfstoffen	25 bis 60
2.2	von § 2 Abs. 1 Nr. 2 für wissenschaftliche Versuche	25 bis 60
2.3	von § 2 Abs. 1 Nr. 3 für ansteckungsverdächtige Tiere	10 bis 30
<b>132 Umsatzsteuergesetz</b>		
1	Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 2	30 bis 300
2	Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb	30 bis 300
<b>133 Umweltbezogene Untersuchungsleistungen des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt und des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft</b>		
1	Laborleistungen	
1.1	Untersuchung von Grund- und Oberflächenwasser, Abwasser, Deponiewasser und Eluaten	
1.1.1	Probenahme Abwasser	

	a) Stichprobe	19,3
	b) qualifizierte Stichprobe	32,5
	c) Zwei-Stunden-Mischprobe	50,6
	d) 24-Stunden-Mischprobe	85
	e) Anfahrtkostenpauschale	30
	fließende und stehende Gewässer	19,4
	tiefenintegrierte Probenahme	37,5
	Grundwasserleiter (einschließlich Abpumpen)	83,8
	Schwebstoffprobenahme mittels Zentrifuge	243,8
1.1.2	Probenvorbehandlung	
	Säureaufschluss	28,9
	Homogenisieren	8,4
	Filtrieren	8,4
	Zentrifugation	8,4
	Destillieren	32,5
	Extrahieren	25,6
	Konzentrieren des Extraktes	16,6
	Derivatisieren	19,3
1.1.3	Analyse physikalischer, elektrochemische Größen	
	Färbung (organoleptisch)	1,3
	Trübung (organoleptisch)	1,3
	Geruch (organoleptisch)	1,3
	Bodensatz	1,3
	Färbung quantitativ	11,5
	Trübung quantitativ	11,5
	Sichttiefe	3,9
	Messung Tiefenprofil	87,5
	Absorptionskoeffizient	11,5
	Temperatur	3,9
	PH-Wert	8,4
	elektrische Leitfähigkeit	8,4
	Redoxpotential	8,4
	Dichte	8,4
1.1.4	Analyse von Anionen beziehungsweise Nichtmetallen	
	Ionenchromatographie je Parameter	12,9
	Chlorid	8,4
	Sulfat	19,9
	Nitrat	16,0
	Nitrit	16,0
	Fluorid, gesamt	36,5
	Fluorid, gelöst	19,3
	Sulfit	24,4
	Sulfit (Küvettest)	12,5
	Sulfidschwefel	24,4
	Bromid	19,9
	Jodid	19,9
	Orthophosphat	16,0
	Phosphor, gesamt	32,5
	Cyanid, gesamt	36,9



	Cyanid, leicht freisetzbar	36,9
	Thiosulfat	19,9
	Borat	23,1
	Silikat (Kieselsäure)	16
	Chlorat	24,4
	Carbonat	24,4
	Chrom VI	23,1
1.1.5	Analyse von Kationen beziehungsweise Metallen	
	Ionenchromatographie je Parameter	12,9
	Atomemissionsspektrometrie/ICP-OES je Parameter	19,3
	Atomemissionsspektrometrie/ICP-MS je Parameter	19,3
	ICP-Screening	96,3
	Atomabsorptionsspektrometrie-Graphitrohrtechnik je Parameter	22,4
	Atomabsorptionsspektrometrie-Hydridtechnik je Parameter	25,6
	Ammonium-Stickstoff	16
	Natrium	16
	Kalium	16
	Magnesium	16
	Calcium	16
	Eisen, gesamt	19,3
	Eisen II	16
	Hydrazin	16
	Aluminium	19,3
1.1.6	Analyse gasförmiger Bestandteile	
	gelöster Sauerstoff, elektrometrisch	8,4
	gelöster Sauerstoff, nach Winkler	8,4
	gelöster Kohlenstoff, nach Heyer	16
	freies Chlor	8,4
	Gesamtchlor	8,4
	Chlordioxid	8,4
	Ozon	8,4
1.1.7	Analyse summarischer Größen	
	Gesamttrockenrückstand	16
	Filtrattrockenrückstand	16
	Gesamtglührückstand	16
	Filtratglührückstand	16
	Abfiltrierbare Stoffe	16
	Suspendierte Stoffe	16
	Glührückstand der abfiltrierten Stoffe	16
	Volumenanteil der absetzbaren Stoffe	3,3
	Massenkonzentration der absetzbaren Stoffe	16
	gesamter organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)	31,9
	gelöster organisch gebundener Kohlenstoff (DOC)	31,9
	gesamter anorganisch gebundener Kohlenstoff (TIC)	31,9
	gesamter gebundener Stickstoff (TNb)	31,3
	adsorbierbares organisches Halogen (AOX)	51,3
	adsorbierbares organisches Halogen in stark salzhaltigen Proben (SPE-AOX)	68,8

## 1.1.8

extrahierbares organisches Halogen (EOX)	51,3
ausblasbares organisches Halogen (POX)	51,3
Permanganatindex	16
chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	31,9
BSB (unverdünnt)	24,4
BSB (Verdünnungsmethode)	45
wasserdampfvlüchtige organische Säuren	20
Phenol-Index nach Farbstoffextraktion	31,9
Phenol-Index nach Destillation und Farbstoffextraktion	48,1
Phenol-Index nach Destillation	32,5
schwervlüchtige, lipophile Stoffe	42,5
Mineralölkohlenwasserstoffe (Infrarotspektroskopie)	51,3
Kohlenwasserstoff-Index Verfahren nach Lösemittelextraktionen und Gaschromatographie	96,3
methylenblauaktive anionische Substanzen (MBAS)	45
bismutaktive nichtionische Substanzen (BiAS)	77,5
kationische Tenside	65
Kjeldahl-Stickstoff	35,6
Härte eines Wassers	16
Säurekapazität	9,6
Basenkapazität	9,6
Analyse organischer Substanzen	
Screening (GC-MS)	150 bis 375
Chlorphenole	141,3
Pentachlorphenol (PCP)	122,5
polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) nach der TrinkwV	122,5
polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) nach Environmental Protection Agency (EPA)	122,5 153,8
leichtvlüchtige Halogenkohlenwasserstoffe (LHKW), bis zu fünf Verbindungen	102,5
jede weitere Verbindung	12,5
Chlorbenzene	122,5
schwervlüchtige Halogenkohlenwasserstoffe (Organochlorpestizide)	153,8
Benzen, Toluol, Ethylbenzen, Xylene (BTEX)	83,8
Methyl-t-butylether (MTBE)	75
Epichlorhydrin	75
Pflanzenbehandlungsmittel mittels GC/MS, bis zu sieben Verbindungen	162,5
jede weitere Verbindung	12,5
Pflanzenbehandlungsmittel mittels LC/MS, bis zu sieben Verbindungen	187,5
jede weitere Verbindung	12,5
Nitro-/Chlornitroaromaten und Anilin-Derivate, bis zu 12 Verbindungen	162,5
jede weitere Verbindung	12,5
polychlorierte Biphenyle (PCB), Einzelbestimmung nach Ballschmiter	122,5
Polybromierte Diphenylether (PBDE)	162,5

	C <sub>10</sub> -C <sub>13</sub> -Chloralkane	225
	Haloether	122,5
	polychlorierte Naphthalene	122,5
	polychlorierte Terphenyle	122,5
	Komplexbildner (EDTA, NTA, DTPA)	141,3
	Organozinnverbindungen	153,8
	Arzneistoffe	
	je Parameter, Einzelsubstanz	100 bis 225
	je Parameter, gemeinsam bestimmbare Substanzen	62,5 bis 125
1.2	Untersuchung von Feststoff/Abfall/Boden	
1.2.1	Probenahme	
	Sedimente, Baggergut	22,4
	Schlämme	22,4
	Boden/Abfall/Altlasten	nach Zeitaufwand
1.2.2	Probenvorbehandlung	
	Trocknen	5,1
	Fremdstoffe und Steingehalt	12,9
	Zerkleinern (beispielsweise mit Schreddermaschinen, Backenbrecher)	12,9
	Homogenisieren	24,4
	Sieben	24,4
	Mahlen	12,9
	Korngrößenverteilung je Größenklasse	8,4
	Schmelzaufschluss	28,9
	Gefrier-trocknen	28,9
	Zentrifugieren	8,4
	Destillieren	31,9
	Eluierbarkeit mit Wasser (DIN 38414 Teil 4)	31,9
	Membranfiltration	12,9
	Extraktion kalt, beispielsweise Schüttelmaschine, Scheidetrichter	31,9
	Extraktion heiß, beispielsweise Soxhlet, ASE, SFE	31,9
	Säureaufschluss	28,9
	säulenchromatographische Vorreinigung	48,1
	Konzentrieren des Extraktes	16,6
	Derivatisieren	19,3
1.2.3	Analytik spezifischer physikalischer Bestimmungen	
	Festigkeit	19,9
	Eindringtiefe	19,9
	Dichte	22,4
	Schüttelgewicht	16
	Lagerungsdichte	16
	potentielle Kationenaustauschkapazität (KAKpot)	25,6
1.2.4	chemische Untersuchungen	
	Trockensubstanz	16
	Glührückstand	16
	Brennwert	24,4
	Heizwert	24,4
	Flammpunkt	36,9
	Dampfdruck	36,9

Viskosität	19,9
TOC	37,5
Extrahierbare lipophile Stoffe	56,3
Salzgehalt	12,5
Gesamt-Fluor	48,8
Gesamt-Schwefel	49,4
Gesamt-Chlor	49,4
Cyanid, gesamt	36,9
Cyanid, leicht freisetzbar	36,9
Fluorid	36,9
Sulfat	28,9
Atomemissionsspektrometrie/ICP-OES je Parameter	19,4
Atomemissionsspektrometrie/ICP-MS je Parameter	19,4
ICP-Screening	96,3
Atomabsorptionsspektrometrie-Graphitrohrtechnik je Parameter	22,4
Atomabsorptionsspektrometrie-Hydridtechnik je Parameter	25,6
Ionenchromatographie je Parameter	12,9
Reaktion mit 0,1 N Salzsäure	8,4
Reaktion mit 0,1 N Natronlauge	8,4
Elementaranalyse C/H/N	36,9
Mineralölkohlenwasserstoffe (Infrarotspektroskopie)	61,3
Mineralölkohlenwasserstoffe (Verfahren nach Lösemittlextraktion und Gaschromatographie)	96,3
Infrarot-Übersichtsspektrum	40,6
Screening (GC-MS)	150 bis 375
Chlorphenole	141,3
Pentachlorphenol	122,5
leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe (LHKW), bis zu fünf Verbindungen	102,5
jede weitere Verbindung	12,5
Chlorbenzene	122,5
schwerflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe (Organochlorpestizide)	153,8
Methyl-t.buthylether (MTBE)	75
Pflanzenbehandlungsmittel, bis zu sieben Verbindungen	187,5
jede weitere Verbindung	12,5
Nitro-/Chlonitroaromaten und Anilin-Derivate, bis zu 12 Verbindungen	162,5
jede weitere Verbindung	12,5
polychlorierte Biphenyle (PCB), Einzelbestimmung nach Ballschmider	122,5
Polybromierte Diphenylether (PBDE)	162,5
Haloether	122,5
polychlorierte Naphthalene	122,5
polychlorierte Terphenyle	122,5
Benzen, Toluol, Ethylbenzen, Xylene (BTEX)	83,8
Adsorbierbares organisches Halogen (AOX)	58,1
extrahierbares organisches Halogen (EOX)	58,1
polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	153,8

	Nitroaromaten/Chlornitroaromaten	141,3
	Organozinnverbindungen	153,8
1.3	Bestimmung von Dioxinen und Furanen in der Umwelt und anderen Medien	625 bis 1 125
1.4	biologische und bakteriologische Untersuchungen	
	Koloniezahl, pro Platte (22°C oder 36°C)	11,3
	Coliforme, pro Platte	15
	Fäkalcoliforme, pro Platte	15
	Escherichia coli „Bunte Reihe“ - qualitativ	65
	Coliforme/Escherichia coli (COLILERT) - quantitativ	12,5
	intestinale Enterokokken	15
	Chlorophyll-a-Bestimmung, einschließlich Phaeopigment	83,8
	Phytoplankton, qualitativ	65
	Zooplankton, qualitativ	51,3
	Phytoplankton, quantitativ	Stundensatz gehobener Dienst
	Zooplankton, quantitativ	Stundensatz gehobener Dienst
	Bestimmung des Saprobienindex nach DIN 38410 und Ermittlung der Güteklasse, einschließlich Probenahme	187,5
	fischbestandskundliche Untersuchungen	Stundensatz gehobener Dienst
	sonstige mikroskopische Untersuchungen	Stundensatz gehobener Dienst
	biologische Probenahme	Stundensatz gehobener Dienst
	ökomorphologische Aufnahme am Gewässer	Stundensatz gehobener Dienst
	Bestandsaufnahme terrestrischer Organismen	Stundensatz gehobener Dienst
	Bestandsaufnahme und Kartierung der Makrophyten am Gewässer	Stundensatz gehobener Dienst
	Fischeitest (Gei), Ansatz mit eins bis fünf Verdünnungsstufen	168,8
	jede weitere Verdünnung	56,3
	Daphnientest (GD); (ein Ansatz mit fünf Verdünnungsstufen)	51,3
	jeder weitere Ansatz	38,8
	Grünalgentest (GA); (ein Ansatz mit sechs Verdünnungsstufen)	116,3
	jede weitere Verdünnungsstufe	25,6
	Leuchtbakterientest, Screening	51,3
	Leuchtbakterientest (GL); (ein Ansatz mit neun Verdünnungsstufen)	90
	jeder weitere Ansatz	51,3
	Kressetest	90
	Gerstetest	90
	Jungpflanzentest	141,3
	Rottegrad (Sapromat)	116,3
	TTC-Test	51,3
	Bestimmung der Basalatmung (Boden) Einzelprobe	186,3
	jede weitere gleichartige Probe bis jeweils maximal fünf	96,3

	Proben in einem Untersuchungsgang	
	Bestimmung der Biomasse (Boden) Einzelprobe	186,3
	jede weitere gleichartige Probe bis jeweils maximal fünf Proben in einem Untersuchungsgang	96,3
	Bestimmung der Basalatmung und der Biomasse (Boden) Einzelprobe	268,8
	jede weitere gleichartige Probe bis jeweils maximal fünf Proben in einem Untersuchungsgang	135
	umu-Test (GEU) Einzelprobe mit vier Verdünnungsstufen	396,3
	jede weitere gleichartige Probe bis jeweils maximal sechs Proben in einem Untersuchungsgang	198,8
	jede weitere Verdünnungsstufe	32,5
1.5	Mitwirkung im Rahmen der Aufsicht, Überwachung der Abwassereinleitung, Untersuchung von Abfällen je nach Untersuchungsumfang	25 bis 1 750
1.6	Experimentelle Gentechniküberwachung	
1.6.1	Probenahme (einschließlich Vorbereitung, Entnahme, Protokoll, Transport, Lagerung) Bakterienkulturen, Hefekulturen, Zellkulturen, Wischproben Pflanzen, Boden, Wasser, Abwasser Tiere (Insekten, Gewebeteile)	63,8 60 67,5
1.6.2	Biologie Herbizid-Applikations-Test an Samen/Keimpflanzen (je 100 Pflanzen)	30,8
1.6.3	Mikrobiologie allgemeine Keimzahlbestimmung Antibiogramm	38,8 14,8
1.6.3.1	Differenzierung von isolierten Bakterien Bakterienvordifferenzierung (Gram, Ox, Kat) Anlegen einer Einzelkultur (fest oder flüssig) Kultur auf Spezialagarplatte API 20-Test, RAPIDECur-Test und ähnliches Phagentest (U3, $\Phi$ X 174)	18,6 4,5 7,1 19,3 96,3
1.6.4	Molekularbiologie (Nachweis gentechnisch veränderter Organismen GVO) Isolation von DNA/RNA einfaches Verfahren aufwendiges Verfahren sehr aufwendiges Verfahren Restriktionsanalyse Agarosegelelektrophorese Geldokumentation Fragmentisolierung aus Agarosegel Nachweis von GVO mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR) einfache PCR-Analyse (qualitativer Nachweis) Spezial-Primerpaar, Beschaffung Spezial-Primerpaar, Datenbankrecherche und Beschaffung PCR-Produkt-Aufreinigung Differenzierung von Bakterienstämmen mittels RAPD-Analyse Nachweis von GVO mittels Gensonden Herstellen von markierten Gensonden	32,5 76,3 145 6,5 14,8 10,9 39,4 36,9 50 82,5 15,4 41,3 66,3

	Hybridisierungsreaktion (einschließlich Blotting und Detektion)	405
	DNA-Sequenzierung (PCR-Produkte, Plasmide)	128,8
1.6.5	Untersuchungsbericht (Sicherheitsbewertung)	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Tarifstelle 1.6: Die Gebühr in Spalte 3 gilt für Einzelproben, für jede weitere gleichartige Probe erfolgt die Berechnung nach Aufwand.	
1.7	Durchführung von Ringversuchen für verschiedene Parameter und Matrices	187,5 bis 1 250
2	Hydrologie	
	Bereitstellung hydrologischer Daten, die in Dienststellen des gewässerkundlichen Landesdienstes nach geltenden Vorschriften ermittelt werden	
2.1	Oberflächenwasser	
2.1.1	Wasserstände und Durchflüsse	
	Wasserstands- beziehungsweise Durchflusslisten, Hauptzahlen, Häufigkeiten, Dauerzahlen, Extremwerte pro Monat	10
	pro Jahr	30
	pro Jahrzehnt	60
	Einzelwerte (je zehn Werte)	5
2.1.2	Abflussmessungen	
	Grundkosten je Messung	60
	Durchführung der Abflussmessung	nach Zeitaufwand
2.1.3	Daten mit Wahrscheinlichkeitsaussagen, verwendete Reihen	
	bis 20 Jahre	60
	bis 50 Jahre	80
	über 50 Jahre	95
2.1.4	Gangliniendarstellungen pro Jahr	30
	pro Jahrfünft	64
2.1.5	Wassertemperaturen	
	Einzel-, Mittel- und Extremwerte pro zehn Werte	5
	pro Monat	15
	Hauptzahlen, Dauerzahlen, Häufigkeiten pro Jahr	25
	pro Jahrzehnt	50
2.2	Grundwasser	
2.2.1	Grundwasserstände	
	Grundwasserstandslisten oder Einzelwerte pro Jahr	5
	Statistik mit Mittelwerten und Extremwerten Lange Reihe (komplett)	40
	Statistik mit Einzeljahren (pro Jahrfünft)	30
	Hauptzahlen, Dauerzahlen, Häufigkeiten pro Jahr	10
	pro Jahrzehnt	30

	Daten der Wahrscheinlichkeitsaussagen, verwendete Reihe	
	bis 20 Jahre	50
	bis 50 Jahre	65
	über 50 Jahre	75
2.2.2	Gangliniendarstellungen	
	bis fünf Jahre	15
	ab sechs Jahre	30
2.2.3	Grundwassermessungen (Kontrollmessungen an Sondernetzen)	
	Grundkosten je Messung	5
	Durchführung der Messung	nach Zeitaufwand
2.3	Weiterführende oder spezielle Aussagen unter Hinzuziehung weiterer als der unter Tarifstellen 2.1 und 2.2 genannten hydrologischen Daten und Sachverhalte (eigener Datenfundus)	
	a) Erarbeitung hydrologischer Bemessungsgrundlagen für Maßnahmen in und am Gewässer (Grund- und Oberflächenwasser)	nach Zeitaufwand
	b) Ermittlung einer Einheitsganglinie	nach Zeitaufwand
	c) hydrologische Stellungnahmen und Einschätzungen	nach Zeitaufwand
	d) Aufstellung von Wasserbilanzen und Prognoserechnungen	nach Zeitaufwand
	e) Wahrscheinlichkeitsaussagen nach verallgemeinerten Verfahren	nach Zeitaufwand
2.4	in den Leistungen zu Tarifstelle 2.3 ist die Übergabe von Daten gemäß Tarifstellen 2.1 und 2.2 nicht enthalten. Sie werden zusätzlich in Rechnung gestellt	
2.5	Wassergüteanalysen werden entsprechend den Laborleistungen wie unter Tarifstelle 1 berechnet.	
2.6	Wasserbeschaffenheitsdaten	
	Bereitstellung von Daten, die im gewässerkundlichen Landesdienst nach geltenden Vorschriften ermittelt werden	77
3	Untersuchung, Bestimmungen, Messungen	
3.1	Untersuchung von Abgasen	
3.1.1	Einrichtung der Messstelle (je nach Schwierigkeitsgrad)	26,5 bis 180
3.1.2	Probenahme	
3.1.3	Bestimmung von Abgasgeschwindigkeit und Abgasmenge	13,3
3.1.4	Staubprobenahme gemäß der Richtlinie 2066 des Vereins Deutscher Ingenieure (je nach Aufwand)	15,5 bis 23,5
	je weitere Probe	7,7
3.1.5	Probenahme für gasförmige Komponenten über verschiedene Sorptionssysteme (je nach Aufwand)	15,5 bis 39,5
3.1.6	analytische Aufarbeitung	
3.1.7	gravimetrische Staubbestimmung	6,7
3.1.8	qualitative Analyse (je Schwierigkeitsgrad) pro Komponente	6,5 bis 9,5
3.1.9	quantitative Analyse zur Ermittlung der Konzentration im Abgas mit Bewertung des Ergebnisses	9,5 bis 39,5
3.1.10	Abgasuntersuchungen unter Einsatz automatisch registrierender Geräte (je nach Aufwand) pro Komponente und Stunde	15,5 bis 23,5



3.2	chemische Untersuchung von gasförmigen Luftverunreinigungen	
3.2.1	Diskontinuierliche Halbjahresmessung Probenahme, analytische Bestimmung von Schwefeldioxid, Fluorionen, organischen Stoffen, Phenole, Aldehyde, Schwefelwasserstoff, Schwefelkohlenstoff, Stickoxid und Auswertung	
	a) bei vier Messstellen	613
	b) bei 28 Messstellen	4 080
3.2.2	kontinuierlich registrierende Jahresmessung Probenahme, analytische Bestimmung von Schwefeldioxid und Auswertung	4 900
3.3	physikalisch-chemische Bestimmung der Immissionsrate (Sorptionsverfahren)	
3.3.1	Einrichten der Messstelle	102
3.3.2	Probenahme je Probe	6,7
3.3.3	Analyse auf Schwefel, Fluor, Chlor, Blei, Cadmium, Zink je Probe und Komponente	6,7
3.4	biologisch-chemische Bestimmung der Immissionsrate (standardisierte Graskultur) während einer Vegetationsperiode	
3.4.1	Einrichten des Messnetzes (30 Messstellen) und Probenahme	4 080
3.4.2	Analyse auf Schwefel, Fluor, Chlor, Blei, Cadmium, Zink je Probe und Komponente	6,7
3.5	Messungen von Schwebstoffen zur Beschreibung der Luftqualität	
3.5.1	diskontinuierliche Halbjahresmessung (Impaktor-Verfahren)	
	a) bei vier Messstellen	613
	b) bei 28 Messstellen	4 080
3.5.2	diskontinuierliche Jahresmessung (Staubfilterverfahren) Einrichten und Abbau der Messstellen, Probenahme und Auswertung	5 713
4	Untersuchung von Luftproben	
4.1	gravimetrische Bestimmung	
4.1.1	Trocknen je zwei Stunden	3 bis 3,5
4.1.2	Veraschen je Stunde	3 bis 3,5
4.1.3	Wiegen je Probe	6,5 bis 7,5
4.2	GC (Gaschromatograph)	
4.2.1	Grundkosten (pro GC-Lauf) je Probe	65 bis 90
4.2.2	zusätzlich für qualitative Übersichtsanalyse je Verbindung	6,5 bis 9
4.2.3	zusätzlich für quantitative Bestimmung mit Ein- oder Mehrpunktkalibrierung und Einsäulentchnik je Verbindung	11 bis 13
4.2.4	zusätzlich für quantitative Bestimmungen mit Ein- oder Mehrpunktkalibrierung und Zweisäulentchnik je	21,5 bis 27,5

	Verbindung	
4.2.5	zusätzlich für säulenchromatographische Vorreinigung je Probe	38,5
4.2.6	zusätzlich für Einengung des Probenextraktes je Probe	15,4
4.2.7	zusätzlich für jedes weitere Chromatogramm (GC-Lauf) je Probe	35 bis 43
4.2.8	Chromatographie-Berechnung je Lauf	26,5
4.3	GC-Massenspektrometrie (MS)	
4.3.1	Grundkosten je Probe	100 bis 125
4.3.2	zusätzlich für Probenvorbereitung	
4.3.2.1	Einengung des Probenextraktes je Probe	15,4
4.3.2.2	säulenchromatographische Vorreinigung je Probe	38,5
4.3.3	zusätzlich für qualitative Bestimmungen	
4.3.3.1	Massenchromatogramm (Spektrum) je Chromatogramm/Spektrum	3,5 bis 5
4.3.3.2	Dateivergleich je Zuordnung	3,5 bis 5
4.3.3.3	Absicherung des Befundes durch Vergleich mit Standardsubstanzen je Lösung	30 bis 38
4.3.4	zusätzlich für quantitative Bestimmung je Stunde	27,5 bis 35
4.3.5	zusätzlich für Auswertung	nach Zeitaufwand
4.4	Hochdruckflüssigkeitschromatographie (HPLC)-Bestimmung	
4.4.1	Grundgebühr (pro Lauf) je Probe	65 bis 90
4.4.2	zusätzlich je Probe je Stunde	27,5 bis 35
4.5	Atomabsorptionsspektroskopie (AAS)-Bestimmung	
4.5.1	Probenvorbereitung (Trocknen, Wiegen, Zerkleinern) je Probe	15,5 bis 19,5
4.5.2	Aufschluss der Proben	
4.5.2.1	saure Lösungen je Probe	4 bis 13
4.5.2.2	Nassaufschluss je Probe	31,5 bis 39,5
4.5.2.3	Druckaufschluss je Probe	31,5 bis 39,5
4.5.3	Grundgebühr	30 bis 40
4.5.4	zusätzlich für AAS-Flamme je Element	15 bis 20
4.5.5	zusätzlich für AAS-Graphit je Element	15 bis 20
4.5.6	zusätzlich für AAS-Graphit mit Hydrid-Zusatzgerät je Element	25 bis 30
4.5.7	Vermessen der Probe, Auswertung je Stunde	20 bis 25
4.6	coulometrische Bestimmung	
4.6.1	Eich- und Blindwerte erstellen je Sorptionsrohr	10,3
4.6.2	Analyse der beaufschlagten Sorptionsrohre je Sorptionsrohr	20,5
4.6.3	Rekalibrierung des Coulomaten je Bestimmungsreihe	70
4.6.4	Auswertung je halbe Stunde	12,8
4.7	photometrische Bestimmungen	25 bis 50
4.8	potentiometrische Bestimmung	25 bis 50
4.9	Emission - Luft, Durchführung der Probe- und Messwertaufnahme	
4.9.1	Vorbereitung des Mess- und Analyseverfahrens	nach Zeitaufwand
4.9.2	Vorbereitung der Probe- und Messwertaufnahme	
4.9.2.1	Vorbereitung des Geräteeinsatzes	
4.9.2.1.1	Staubprobenahme je Stunde	31
4.9.2.1.2	fraktionierte Staubprobenahme mit Impaktor je Stunde	31

4.9.2.1.3	Feststoff/Flüssigsorption je Stunde	31
4.9.2.1.4	kombinierte Probenahme, insbesondere für Spurenstoffe, mehrstufige Abscheidung je Stunde	31
4.9.2.2	Ergänzung der Geräteausstattung durch Eigenbau je Stunde	36
4.9.2.3	Vorbereitung von Filtern, Lösungen, Sorptionsgefäßen und Apparaturen	
4.9.2.3.1	Aufarbeitung von Lösungsmitteln	
4.9.2.3.1.1	Grundgebühr je Tag	31
4.9.2.3.1.2	zusätzlich für Personal	nach Zeitaufwand
4.9.2.3.1.3	zusätzlich für Reagention	
4.9.2.3.2	Einengung von Lösungen und Lösemitteln je Viertelstunde	7,7
4.9.2.3.3	Umkristallisation je halbe Stunde	15,4
4.9.2.3.3.1	zusätzlich für Reagention	
4.9.2.3.4	Sorptionsgefäße für Bestimmung gasförmiger Komponenten	
4.9.2.3.4.1	Sorptionsrohr für Gesamtkohlenstoff (coulometrisch) je Sorptionsrohr	10,3
4.9.2.3.4.2	Sorptionsrohr für GC Kieselgel, Aktivkohle je Sorptionsrohr	5,2
4.9.2.3.4.3	Gassammelrohr je Sammelrohr	5,2
4.9.2.3.4.4	Beaufschlagen fester Sorbentien mit speziellen Lösemitteln und Konditionierung je Sorptionsrohr	10,3
4.9.2.3.5	Waschflaschen je Waschflasche	
4.9.2.3.6	Filtermaterialien zur Bestimmung von Feststoffen	2,6
4.9.2.3.6.1	quarzwattegestopfte Filter	5,2
4.9.2.3.6.2	Planfilter	7,7
4.9.2.3.6.3	Filterhülsen (Soxhlet)	7,7
4.9.2.3.7	Apparaturen zur Bestimmung fester und gasförmiger Spurenstoffe je Probe	85
4.9.2.4	Emissionsmesswagen	
4.9.2.4.1	mit Grundausstattung je halbe Stunde	20,5
4.9.2.4.2	zusätzlich pro CO-, CO <sub>2</sub> -, O <sub>2</sub> - und SO <sub>2</sub> -Messgerät je halbe Stunde	0,5
4.9.2.4.3	zusätzlich für Gesamt-C-Messgerät je halbe Stunde	0,7
4.9.2.4.4	zusätzlich für NO <sub>x</sub> -Messgerät je halbe Stunde	0,5
4.9.2.4.5	zusätzlich für NH <sub>3</sub> -Messgerät je halbe Stunde	0,5
4.9.2.4.6	zusätzlich für tragbaren GC je halbe Stunde	1,25
4.9.2.5	An- und Abfahrtskosten des Emissionsmesswagens	
4.9.2.5.1	mit Grundausstattung je Kilometer	1,1
4.9.2.5.2	mit Grund- und Zusatzausstattung je Kilometer	1,2
4.9.3	Messwertaufnahme	
4.9.3.1	Messgeräteauf- und -abbau je Stunde	139
4.9.3.1.1	zusätzliche Gerätekosten	
4.9.3.2	Erfassung aller Betriebsparameter je Tag	57
4.9.3.3	Volumenstrommessung	nach Zeitaufwand
4.9.4	Emissionsmesswagen zur kontinuierlichen Ermittlung von Abgasparametern	
4.9.4.1	mit Grundausstattung je 24 Stunden	532
4.9.4.2	zusätzliche Gerätekosten	
4.9.5	Probeentnahme	
4.9.5.1	Spurenstoffe (PCDD/F, PCB, PAH) je Probe	376
4.9.5.1.1	zusätzlich für Sorptionsmaterialien je Probe	18,5

4.9.5.2	partikuläre Stoffe je Probe	31
4.9.5.3	Flüssigsorption je Probe	20,5
4.9.5.3.1	zusätzlich für Sorbentien je Probe	5,2
4.9.5.4	Feststoffsorption je Probe	20,5
4.9.5.4.1	zusätzlich für Sorptionsmaterial je Probe	5,2
4.9.5.5	mittels Gassammelgefäß je Probe	3,1
4.9.6	Probenkonditionierung je Messtag	20,5
4.9.7	Erörterung von Messergebnissen mit dem Betreiber	nach Zeitaufwand
4.9.8	Olfaktometrie	
4.9.8.1	An- und Abfahrtskosten des Messwagens je Kilometer	0,46
4.9.8.2	Kalibrierung, Ermittlung des Vorverdünnungsfaktors, Überprüfung des Testergebnisses sowie Berechnung der Nachweisgrenze	154
4.9.8.3	Probenahme und Analyse	nach Zeitaufwand
4.9.9	Zuordnung des Daten- und Probenmaterials zu den weiteren Bearbeitungsschritten je Auftrag	26
4.10	Immissionstechnische Messungen	
4.10.1	registrierende Messung von Lufttemperatur, Luftfeuchte, Windrichtung, Windgeschwindigkeit mittels mechanischer Geber in 2 m Höhe	
4.10.1.1	Messung je Monat je Messstelle	1 136
4.10.1.2	Messung je Jahr je Messstelle	6 954
4.10.1.3	Auswertung und Berichterstellung	nach Zeitaufwand
4.10.2	registrierende Messung von Lufttemperatur, Luftfeuchte, Windrichtung, Windgeschwindigkeit mittels elektronischer Geber in 10 m Höhe Messung je Jahr je Messstelle	14 419
4.10.2.1	Auswertung und Berichterstellung	nach Zeitaufwand
4.10.3	Messung des Windprofils mittels optischem Einfachanschnitt	
4.10.3.1	Grundgebühr (einschließlich ein Aufstieg) je Messort	2 301
4.10.3.2	zusätzlich je Aufstieg am selben Messort	118
4.10.3.3	Auswertung und Berichterstellung	nach Zeitaufwand
4.10.4	Untersuchung von Ausbreitungsvorgängen mit Tracergas	
4.10.4.1	Grundgebühr (einschließlich ein Versuch) je Untersuchungsort	4 295
4.10.4.2	zusätzlich jeder weitere Versuch am selben Untersuchungsort	nach Zeitaufwand
4.10.4.3	Auswertung und Berichterstellung	nach Zeitaufwand
4.10.5	klimatologische Standortgutachten mit meteorologischem Messwagen	
4.10.5.1	An- und Abfahrtskosten je Kilometer	3,5
4.10.5.2	Grundgebühr aerologischer Messungen je Messort	3 270,5
4.10.5.3	Durchführung der Messung je Viertelstunde	46,5
4.10.5.4	Auswertung und Berichterstellung	nach Zeitaufwand
4.10.6	Ausbreitungsrechnung nach TA Luft	nach Zeitaufwand
4.10.7	Elementbestimmung in Feinstäuben (LIB-Filter)	
4.10.7.1	Aufschluss je Filter	66
4.10.7.2	Staubkonzentrationsbestimmung (einschließlich Vorarbeiten) je Filter	9,2
4.10.7.3	Elementbestimmung in Feinstäuben mit Röntgenfluoreszenzanalyse (RFA) je Filter	824

4.10.7.4	qualitativer Elementnachweis in Feinstäuben mittels RFA je Probe	752
4.10.8	anlagenbezogene Immissionsmessung	
4.10.8.1	mit Bergerhoff-Gerät	
4.10.8.1.1	Ortsbesichtigung	nach Zeitaufwand
4.10.8.1.2	Auf- und Abbau der Geräte je Gerät	49
4.10.8.1.3	Gläserwechsel je Gerät je Monat	13,8
4.10.8.1.4	analytische Bearbeitung je Probe	7,7
4.10.8.1.5	Berechnung und Berichterstellung	nach Zeitaufwand
4.10.8.2	mit LIB-Gerät	
4.10.8.2.2	Auf- und Abbau der Geräte je Gerät	49
4.10.8.2.3	Filterwechsel je Gerät	nach Zeitaufwand
4.10.8.2.4	Berechnung und Berichterstellung	nach Zeitaufwand
4.10.8.3	photometrische Bestimmung	
4.10.8.3.1	Testgemische erstellen je zehn Eichpunkte	nach Zeitaufwand
4.10.8.3.2	Eichreihe vermessen	nach Zeitaufwand
4.10.8.3.3	Berechnung der Analysenfunktion je zehn Eichpunkte	nach Zeitaufwand
4.10.8.4	Probenaufarbeitung je Probe	nach Zeitaufwand
4.10.8.5	zusätzlich für Reagenzien zehn Eichprodukte	nach Zeitaufwand
4.10.8.6	Auswertung je Probe	7,7
4.10.9	Geräusch- und Erschütterungsmessungen An- und Abfahrten je Kilometer	2,2
	je Messstelle je Viertelstunde	38,5
4.10.9.1	Geräuschmessung 24-Stunden-Messung	
4.10.9.1.1	Grundgebühren je Messstelle	354
4.10.9.1.2	Messung einfacher Art je Messstelle	235
4.10.9.1.3	Messung aufwendiger Art je Messstelle	374
4.10.9.1.4	Auswertung und Berichterstellung je Messstelle	632
4.10.9.2	Schallpegelmessung mit tragbaren Geräten	
4.10.9.2.1	Grundgebühr	
4.10.9.2.2	für Messungen einfacher Art je Messstelle	170
4.10.9.2.3	für Messungen aufwendiger Art je Messstelle	456
4.10.9.2.4	Messungen je Viertelstunde	34
4.10.9.2.5	Auswertung einfacher Art je Viertelstunde	30,5
4.10.9.2.6	Auswertung mit besonderem apparativem Aufwand je Viertelstunde	34
4.10.9.2.7	Berichterstellung	nach Zeitaufwand
4.10.9.3	Erschütterungsmessung	
4.10.9.3.1	Grundgebühr je Messstelle	517
4.10.9.3.2	Messung je Stunde	126
4.10.9.3.3	Auswertung und Berichterstellung je Viertelstunde	34
4.10.10	Einleiterkontrolle für Radioaktivitätsuntersuchungen	
4.10.10.1	Grundgebühr einschließlich erster Probenahme je Auftrag	106
4.10.10.2	zusätzlich jede weitere Probenahme	12,3
4.10.11	Kernanlagenüberwachung, Emissions-, Immissions- und Strahlenschutzmessungen	
4.10.11.1	Grubenwasser/Beckenwasser je Probe	1 616
4.10.11.2	Dekontaminationsarbeiten je halbe Stunde	93
4.10.12	nuklidspezifische Analysen	
4.10.12.1	Uran-Bestimmung aus Wasser	

	eine Probe	1 882
	zwei Proben	2 148
	vier Proben	2 557
4.10.12.2	Plutonium-Bestimmung aus Wasser	
	eine Probe	281
	zwei Proben	2 409
	vier Proben	2 900
4.10.12.3	Thorium-Bestimmung aus Wasser	
	eine Probe	2 148
	eine Probe mit Parallelanalyse	2 496
4.10.12.4	Uran-Bestimmung aus LIB-Filtern und LIB-Filtermischproben	
	eine Probe	1 969
	zwei Proben	2 465
	vier Proben	2 685
4.10.12.5	Plutonium-Bestimmung aus LIB-Filtern und LIB-Filtermischproben	
	eine Probe	1 943
	zwei Proben	2 281
	vier Proben	2 828
4.10.12.6	Thorium-Bestimmung aus LIB-Filtern und LIB-Filtermischproben	
	eine Probe	2 123
	eine Probe und eine Parallelanalyse	2 470
4.10.12.7	Uran-Bestimmung aus Sand	
	eine Probe	1 984
	zwei Proben	2 276
4.10.12.8	Plutonium-Bestimmung aus Sand	
	eine Probe	235
	vier Proben	2 797
4.10.12.9	Thorium-Bestimmung aus Glührückständen	
	eine Probe	2 097
	eine Probe und eine Parallelanalyse	2 439
4.10.12.10	Uran-Bestimmung aus Boden	
	eine Probe	1 984
	zwei Proben	2 276
	vier Proben	2 787
4.10.12.11	Plutonium-Bestimmung aus Böden	
	eine Probe	2 030
	zwei Proben	2 347
	vier Proben	2 925
4.10.12.12	Thorium-Bestimmung aus Böden	
	eine Probe	2 173
	eine Probe und eine Parallelanalyse	2 542
4.10.12.13	Uran-Bestimmung von Bewuchs/Erntegut/Frischgemüse	
	eine Probe	1 943
	zwei Proben	2 179
	vier Proben	2 634
4.10.12.14	Plutonium-Bestimmung von Bewuchs/Erntegut/Frischgemüse	
	eine Probe	1 959

	zwei Proben	2 240
	vier Proben	2 777
4.10.12.15	Thorium-Bestimmung von Bewuchs/Erntegut/Frischgemüse	
	eine Probe	2 092
	eine Probe und eine Parallelanalyse	2 424
4.10.12.16	Uran-Bestimmung der tierischen Nahrungskette	
	eine Probe	1 969
	vier Proben	2 659
4.10.12.17	Plutonium-Bestimmung der tierischen Nahrungskette	
	eine Probe	2 025
	vier Proben	2 777
4.10.12.18	Thorium-Bestimmung der tierischen Nahrungskette	
	eine Probe	2 092
	eine Probe und eine Parallelanalyse	2 424
4.10.12.19	Uran-Bestimmung aus Sediment	
	eine Probe	2 025
	zwei Proben	2 332
	vier Proben	2 782
4.10.12.20	Plutonium-Bestimmung aus Sediment	
	eine Probe	2 081
	zwei Proben	2 414
	vier Proben	2 925
4.10.12.21	Thorium-Bestimmung aus Sediment	
	eine Probe	2 148
	eine Probe und eine Parallelanalyse	2 506
4.10.13	Emissionsmessung an Kaminen mit radioaktivitätshaltiger Abluft, einschließlich Kernstrahlungsmessungen und Bericht je Messtag	2 889
	zusätzlich für Dekontaminationsarbeiten je halbe Stunde	93
4.10.14	innerbetriebliche Messung bei der Assemblierung plutoniumhaltiger Brennelemente (zwei Bedienstete)	
4.10.14.1	Grundgebühr je Tag	2 250
4.10.14.2	zusätzlich für Strahlenschutzmessung vor Ort je Stunde	93
4.10.14.3	zusätzlich für Berichterstellung	1 381
4.10.14.4	zusätzlich für Personal	nach Zeitaufwand
4.10.14.5	zusätzlich für Dekontaminationsarbeiten je halbe Stunde	56
4.10.15	direkte alphaspektrometrische Analyse von Filterproben auf U-234, Po-210, Pu-238, Am-241, Cm-242, Cm-244	1 995
4.10.16	Strahlenschutzmessung bei besonderen Ereignissen (beispielsweise Freimessung vor Ort), einschließlich regulärer Probenahme (zwei Bedienstete)	
4.10.16.1	Grundgebühr je Auftrag	185
4.10.16.2	zusätzlich je Stunde Probeneingang, Präparierung und Kernstrahlungsmessung	77
4.10.16.3	Berichterstellung	nach Zeitaufwand
4.10.17	Schwebstoffprobe und Probenahme im Gelände bei besonderen Ereignissen Probenahme (zwei Bedienstete)	
4.10.17.1	Grundgebühr je Auftrag	123
4.10.17.2	zusätzlich je Stunde Probeneingang, Präparierung und	77

	Kernstrahlungsmessung	
4.10.17.3	Gesamt Alpha/Beta je Wischprobe	93
4.10.17.4	Gesamt-Alpha-Beta je Bodenprobe	144
4.10.17.5	Gesamt-Alpha-Beta und Rest-Beta je Probe	195
4.10.17.6	Gamma-Spektroskopie mit Halbleiterdetektor je Probe und Stunde Messzeit	118
4.10.17.7	Berichterstellung	nach Zeitaufwand
4.10.18	Messung der Emission radioaktiver Stoffe an Abluftkaminen	
4.10.18.1	Vorbereitung der Messung	nach Zeitaufwand
4.10.18.2	Ergänzung der Geräteausstattung durch Eigenbau je Stunde	35,5
4.10.18.3	Probenahme vorbereiten je Abgas-/Abluftkamin	103
4.10.18.4	Probenahme und Messung Grundgebühr je Auftrag	1 251
4.10.18.5	Probenahme mit festen Abscheidemitteln je Probe	159
4.10.18.6	Probenahme mit festen und flüssigen Abscheidemitteln je Probe	231
4.10.18.7	Vorortauswertung von Proben	
4.10.18.7.1	Nuklidbestimmung mit NaJ-Detektor	
4.10.18.7.1.1	Grundgebühr je Auftrag	85
4.10.18.7.1.2	zusätzlich je Probe weitere Vorortauswertung von Probe	75
4.10.18.8	Dekontamination von Geräten je halbe Stunde	28
4.10.19	Einsatz von Strahlenmesswagen	
4.10.19.1	An- und Abfahrtskosten des Strahlenmesswagens mit Grundausrüstung je Kilometer	1,95
4.10.19.2	mit Grundausrüstung und mobilen Mess- und Probenahmesystemen je Kilometer	2,1
4.10.20	Einsatz des Strahlenmesswagens (einschließlich zwei Bedienstete)	
4.10.20.1	Grundgebühr je Einsatz	252
4.10.20.2	Alpha/Beta-Messung je Standort je Stunde	129
4.10.20.3	Gamma-Spektroskopie-Messung je Standort je Stunde	273
4.10.20.4	Alpha-Beta-Gamma-Messung je Standort je Stunde	282
4.10.20.5	Alpha-Beta-Gamma-Messung und Messung mit den mobilen Mess- und Probenahmesystemen je Standort je Stunde	303
4.10.20.6	zusätzliche Bedienstete	nach Zeitaufwand
4.10.20.7	Kontaminationsmessung an eingesetzten Geräten und Strahlenmesswagen je halbe Stunde	72
4.10.20.8	Dekontamination von Geräten und Strahlenmesswagen je halbe Stunde	47
4.10.21	Strahlenschutzprüfung bei besonderen Vorkommnissen mit radioaktiven Stoffen	
4.10.21.1	Grundgebühr	



	je Tag Vorbereitungen zur Probenahme und Messung (einschließlich drei Bedienstete)	749
4.10.21.2	Einsatzvorbereitung je Stunde	160
4.10.21.3	zusätzlich jede weitere Person je Stunde Probenahme (einschließlich zwei Bedienstete)	47
4.10.21.4	Wasserprobe je Probestelle	22
4.10.21.5	Bewuchsprobe je fünf Proben	30,5
4.10.21.6	Baumaterialprobe je zehn Proben	108
4.10.21.7	sonstige Probe je zehn Proben	72
4.10.21.8	zusätzlich jeder weitere Bedienstete je Stunde	47
4.10.21.9	Messung (einschließlich zwei Bedienstete)	
4.10.21.9.1	Ermittlung von Personenkontamination (Oberflächenkontamination) je halbe Stunde	51
4.10.21.9.2	zusätzlich jeder weitere Bedienstete je Stunde	78
4.10.21.9.3	Gamma-Insitu-Spektrometrie je Messstelle	92
4.10.21.10	Vorortauswertung von Proben (einschließlich ein Bediensteter)	123
4.10.21.10.1	zusätzlich jeder weitere Bedienstete (einschließlich Geräte) je Stunde	47
4.10.21.11	Beseitigung nicht dekontaminationsfähiger Materialien	
4.10.21.11.1	Geräte je Gerät zusätzlich Verkehrswert der zu beseitigenden Geräte in voller Höhe	164
4.10.21.11.2	Kleidung je Stück	102
4.10.21.12	Nacharbeiten aus dem Einsatz vor Ort	
4.10.21.12.1	Kontaminationsmessung und Dekontaminationsarbeiten an eingesetzten Geräten je halbe Stunde	61
4.10.22	Probenregistrierung, Probenaufbereitung, Radioaktivitätsbestimmung und Berichterstellung	
4.10.22.1	Probenregistrierung je Viertelstunde	7,7
4.10.22.2	Probenaufbereitung	
4.10.22.2.1	Boden- und Baumaterial, Bauschutt je Probe	123
4.10.22.2.2	Wasser, Abwasser je Probe	136
4.10.22.2.3	Klärschlamm oder Sediment je Probe	129
4.10.22.2.4	Kompost je Probe	133

4.10.22.2.5	Schlacke je Probe	136
4.10.22.2.6	Filterstaub je Probe	20
4.10.22.2.7	Kieselgel je zehn Proben	486
4.10.22.2.8	Natronlauge je zehn Proben	613
4.10.22.2.9	pflanzliche Produkte je Probe	16,9
4.10.22.3	Radioaktivitätsbestimmung	
4.10.22.3.1	Gesamt-Alpha-Messung je Probe	77
4.10.22.3.2	elektrolytische Probenabscheidung für Alpha-Messung	62
4.10.22.3.3	Alpha-Spektrometrie	205
4.10.22.3.4	Gesamt-Beta-Messung je Probe	77
4.10.22.4	Tritiummessung (H-3) einschließlich Probenvorbereitung je Probe	205
4.10.22.5	Strontiummessung einschließlich Probenvorbereitung je Probe	793
4.10.22.6	Kohlenstoff eine Stunde im Wasser	98
4.10.22.7	weitere Untersuchungen nach Aufwand	75 bis 100
4.10.22.8	Gamma-Spektrometrie mit Reinst-Germanium-Detektor	136

**134 Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA)**

1	Auskünfte*	
1.1	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft	0 bis 250
1.2	Erteilung einer schriftlichen Auskunft, wenn im Einzelfall außergewöhnlich aufwendige Maßnahmen insbesondere zum Schutz öffentlicher und privater Belange erforderlich sind	0 bis 500
2	Herausgabe*	
2.1	Herausgabe von Duplikaten	0 bis 125
2.2	Herausgabe von Duplikaten im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen. Bei gewerblichen Anfragen kann ohne Beachtung einer Obergrenze der tatsächliche Zeitaufwand gemäß § 3 AllGO LSA in Rechnung gestellt werden.	0 bis 500

\* Soweit eine Amtshandlung die Voraussetzungen mehrerer gebührenpflichtiger Tatbestände erfüllt, dürfen die Gebühren 500 Euro nicht übersteigen.

	<b>135 Umweltrahmengesetz</b>	
1	Entscheidung über Freistellungsanträge nach Artikel 1 § 4 Abs. 3 Satz 1	
	mindestens	650
	höchstens	26 000
	<b>136 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz</b>	
1	Anerkennung von Vereinigungen (§ 3 Abs. 3), Rücknahme oder Widerruf	128
	<b>137 Umweltschadensgesetz (USchadG)</b>	
1	Anordnung zur Durchsetzung von Informations-, Gefahrenabwehr-, Schadensbegrenzungs- oder Sanierungspflichten nach § 7 Abs. 2	50 bis 5 000
	<b>138 Verbraucherinformationsgesetz (VIG)</b>	
1	Erteilung von Auskünften	nach Zeitaufwand
2	Erforderliche Vorbereitungsmaßnahmen zur Herausgabe von Duplikaten oder Kopien auf sonstigen Datenträgern	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Tarifstelle 2: Datenträger und Kopien sind als Auslagen zu erheben.	
3	Gewährung von Einsichtnahme bei der Behörde auch in maschinenlesbare oder verfilmte Unterlagen einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu den Tarifstellen 1 bis 3: Der Zugang zu Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1 000 Euro kostenfrei, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro. In diesen Fällen sind auch keine Auslagen zu erheben.	
	<b>139 Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor</b> (ABl. L 128 vom 27. 5. 2009, S. 32)	

1	Erteilung der Bezugsnummer für Begleitpapiere nach Artikel 28 Abs. 1 und 3	10 bis 50
2	Genehmigung der Ausdehnung des begleitpapierfreien Transports nach Artikel 25	103
3	Beauftragung nach Artikel 33 Abs. 1	150 bis 500
4	Bescheinigung der Richtigkeit von Ursprungsbezeichnungen nach Artikel 31 Abs. 1	25 bis 125
5	Erlaubnis zum Anbringen von Vermerken nach Artikel 31 Abs. 3	205
6	Durchführung von Tatbestandsaufnahmen nach Artikel 35	50 bis 250
7	Genehmigung eines anderen Verfahrens zur Herstellung einer Kopie nach Artikel 29	50 bis 250
8	Genehmigung zentraler Buchführung nach Artikel 38 Abs. 2	154
<b>140</b>	<b>Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission vom 16. Juni 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch</b> (ABl. L 157 vom 17. 6. 2008, S. 46)	
1	Zulassung eines Schlachthofes nach Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 mit	
1.1	bis zu 10 000 Schlachtungen je Jahr	56
1.2	mehr als 10 000 Schlachtungen bis 50 000 Schlachtungen je Jahr	112
1.3	mehr als 50 000 Schlachtungen je Jahr	168
2	Zulassung eines Erzeugers nach Artikel 11 Abs. 1 und 2 mit	
2.1	bis zu 10 000 Schlachtungen je Jahr	56
2.2	mehr als 10 000 Schlachtungen bis 50 000 Schlachtungen je Jahr	112
2.3	mehr als 50 000 Schlachtungen je Jahr	168
<b>141</b>	<b>Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier</b> (ABl. EG Nr. L 163 vom 24. 6. 2008, S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 598/2008 der Kommission vom 24. Juni 2008 (ABl. EG Nr. L 164 vom 25. 6. 2008, S. 14)	
1	Erteilen einer Erlaubnis zum Sortieren und Verpacken von Eiern nach Artikel 5 Abs. 2 und 3 bei	

1.1	einem Umsatz bis zu 250 000 Eiern je Jahr	56
1.2	mehr als 250 000 bis 1 250 000 Eiern je Jahr	112
1.3	mehr als 1 250 000 Eiern je Jahr	168
2	Zulassung einer Packstelle in Bezug auf die Angabe des Legedatums nach Artikel 14 bei	
2.1	einem Umsatz bis zu 250 000 Eiern je Jahr	56
2.2	mehr als 250 000 bis 1 250 000 Eiern je Jahr	112
2.3	mehr als 1 250 000 Eiern je Jahr	168
3	Zulassung einer Packstelle in Bezug auf die Angabe der Haltungsform nach Artikel 12 Abs. 2 und Artikel 22 bei	
3.1	einem Umsatz bis zu 250 000 Eiern je Jahr	56
3.2	mehr als 250 000 bis 1 250 000 Eiern je Jahr	112
3.3	mehr als 1 250 000 Eiern je Jahr	280
4	Eintragung des Erzeugers in Bezug auf die Angabe des Legedatums nach Artikel 7 Abs. 1 mit	
4.1	bis zu 1 000 Hennenplätzen	56
4.2	mehr als 1 000 bis 5 000 Hennenplätzen	112
4.3	mehr als 5 000 Hennenplätzen	280
5	Eintragung des Erzeugers in Bezug auf die Haltungsform nach Artikel 20 mit	
5.1	bis zu 1 000 Hennenplätzen	56
5.2	mehr als 1 000 bis 5 000 Hennenplätzen	112
5.3	mehr als 5 000 Hennenplätzen	280
<b>142</b>	<b>Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel</b> (ABl. L 168 vom 28. 6. 2008, S. 5)	
1	Zulassung von Brütereien, Zucht- und Vermehrungsbetrieben nach Artikel 2 je Unternehmen	56
<b>143</b>	<b>Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs</b> (ABl. L 139 vom 30. 4. 2004, S. 206, ber. ABl. L 226 S. 83), <b>in Verbindung mit Artikel 26 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz</b>	

(ABl. L 159 vom 30. 4. 2004, S. 1, ber. ABl. L 191 vom 28. 5. 2004, S. 1)

1	Schlachttier- und Fleischuntersuchungen, Rückstandsuntersuchungen in gewerblichen Schlachtstätten	
1.1	Rindfleisch	
1.1.1	ausgewachsene Rinder je Tier	5 bis 108
1.1.2	Jungrinder je Tier	2 bis 81
1.2	Einhufener-/Equidenfleisch je Tier	3 bis 108
1.3	Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von	
1.3.1	weniger als 25 kg je Tier	0,5 bis 108
1.3.2	mindestens 25 kg je Tier	1 bis 108
1.4	Schaf- und Ziegenfleisch, Tiere mit einem Schlachtgewicht von	
1.4.1	weniger als 12 kg je Tier	0,15 bis 75
1.4.2	mindestens 12 kg je Tier	0,25 bis 75
1.5	Zuchtkaninchen je Tier	0,005 bis 1
1.6	Geflügelfleisch	
1.6.1	Haushuhn und Perlhuhn je Tier	0,005 bis 1
1.6.2	Enten und Gänse je Tier	0,01 bis 1
1.6.3	Truthühner je Tier	0,025 bis 1
1.7	Haarwild	
1.7.1	Wildwiederkäuer mit einem Schlachtgewicht von	
1.7.1.1	weniger als 12 kg je Tier	0,175 bis 81
1.7.1.2	12 kg bis 18 kg je Tier	0,35 bis 81
1.7.1.3	mehr als 18 kg je Tier	0,5 bis 81
1.7.2	Wildschweine mit einem Schlachtgewicht von	
1.7.2.1	weniger als 25 kg je Tier	0,5 bis 108
1.7.2.2	25 kg oder mehr je Tier	1,3 bis 108
1.7.3	Kleinwild (ausgenommen Wildschweine und Wiederkäuer) mit einem Schlachtgewicht von	
1.7.3.1	weniger als 2 kg je Tier	0,01 bis 81
1.7.3.2	2 kg bis 5 kg je Tier	0,02 bis 81
1.7.3.3	mehr als 5 kg je Tier	0,04 bis 81
1.8	Farmwild je Stück Wild	1,5 bis 81
1.9	Gebühren für Rückstandsuntersuchungen je Tonne Fleisch mit Knochen	1,35
1.10	Trichinenuntersuchung (soweit nicht Untersuchungen nach Tarifstelle 1 betroffen sind) je Tierkörper oder je Tierkörperanteil bei	1 bis 50
1.11	Durchführung einer TSE-Untersuchung je Tier davon	18,73 bis 37,03
	für Probenahme	2,7 bis 20
	für Probentransport	1 bis 2
	für den Test	15,03
2	Schlachttieruntersuchung außerhalb einer gewerblichen Schlachtstätte sowie Gesundheitsüberwachung von Gehegewild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines	5,8 bis 108
3	Zulassungen	

3.1	Erstellen von Bescheiden im Zulassungsverfahren für Betriebe gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004	33 bis 198
3.2	Anordnung des Ruhens der Zulassung	66 bis 198
3.3	Abnahme zum Zwecke der Zulassung und sonstige Überprüfung durch die Zulassungsbehörde eines unter Tarifstelle 3.1 genannten Betriebes	36 bis 4 320
4	Kontrollen, Bescheinigungen	
4.1	Kontrollen, Untersuchungen einschließlich der Kennzeichnung und Ausstellung der Bescheinigung in Zerlegungsbetrieben	
4.1.1	von Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch je Tonne	2 bis 10
4.1.2	Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch je Tonne	1,5 bis 10
4.1.3	Zuchtwildfleisch und Wildfleisch je Tonne	
4.1.3.1	kleines Federwild und Haarwild je Tonne	1,5 bis 10
4.1.3.2	Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu) je Tonne	3 bis 10
4.1.3.3	Wildschwein und Wiederkäuer je Tonne	2 bis 10
4.2	Kontrolle von Wildbearbeitungsbetrieben	
4.2.1	kleines Federwild je Tier	0,005 bis 1
4.2.2	kleines Haarwild je Tier	0,01 bis 2
4.2.3	Laufvögel je Tier	0,5 bis 9
4.2.4	Landsäugetiere	
4.2.4.1	Wildschwein je Tier	1,5 bis 15
4.2.4.2	Wiederkäuer je Tier	0,5 bis 9
5	Gebühren beziehungsweise Kostenbeiträge im Zusammenhang mit der Milcherzeugung nach Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 854/2004	
5.1	je 30 Tonnen	1 bis 45
5.2	darüber je Tonne	0,5 bis 45
5.3	Genehmigung eines Vorzugsmilchbetriebes nach Artikel 2 § 18 der Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts	
5.3.1	bis 20 Kühe	26
5.3.2	über 20 Kühe	26 bis 50
5.4	Anordnung der Aussetzung der Milchanlieferung gemäß Anhang IV Kapitel II Nr. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) 854/2004	25
5.5	Verfahren zur Aufhebung der Aussetzung der Milchlieferung nach Anhang IV Kapitel II Nr. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004	
5.5.1	bis 50 Kühe	26
5.5.2	über 50 Kühe	50 bis 100
6	Gebühren beziehungsweise Kostenbeiträge im Zusammenhang mit der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur nach Anhang III Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 854/2004	
6.1	je 50 Tonnen im Monat	0,5 bis 45

6.2	über 50 Tonnen je Tonne	0,25 bis 45
7	Schlachtgeflügeluntersuchung nach Anhang I Abschnitt I Kapitel II der Verordnung (EG) 854/2004	
7.1	Untersuchungen des Schlachtgeflügels im Ursprungsbetrieb je Tier mindestens	bis zu 20 v. H. der Gebühren nach Tarifstelle 1.6
144	<b>Verordnung (EG) Nr. 1739/2005 der Kommission vom 21. Oktober 2005 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für das Verbringen von Zirkustieren zwischen den Mitgliedstaaten</b> (ABl. L 279 vom 22. 10. 2005, S. 47)	
1	Überprüfung des Registers der Zirkus- oder Dressurtiere und Überprüfung des Gastspielregisters	nach Zeitaufwand
2	Ausstellung von Tierpässen für Zirkustiere	nach Zeitaufwand
145	<b>Verordnung (EG) Nr. 1808/01 der Kommission vom 30. August 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels</b> (ABl. L 250 vom 19. 9. 2009, S. 1)	
1	Erteilung einer CITES-Bescheinigung nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG L 61 vom 3. 3. 1997, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2476/01 vom 17. Dezember 2001 (ABl. EG Nr. L 334 S. 3) in Verbindung mit Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1808/01  Anmerkung: CITES-Bescheinigungen sind bis zum Wert von 50 Euro kostenfrei.	
1.1	Bescheinigung für Einzelexemplare gemäß Anhang A zur Verordnung (EG) Nr. 338/97	
1.1.1	bei einem Warenwert von 50 Euro bis 100 Euro je Exemplar	10
1.1.2	bei einem Warenwert von mehr als 100 Euro bis 600 Euro je Exemplar	33
1.1.3	bei einem Warenwert von mehr als 600 Euro je Exemplar	5 v. H. des Warenwertes
1.2	Bescheinigung für Einzelexemplare nach Anhang B und C zur Verordnung (EG) Nr. 338/97	
1.2.1	bei einem Warenwert von 50 Euro bis 100 Euro je Exemplar bis vier Bescheinigungen	10
	ab fünf Bescheinigungen je Bescheinigung	3
1.2.2	bei einem Warenwert von mehr als 100 Euro bis 500 Euro je Exemplar	10



1.2.3	bei einem Warenwert von mehr als 500 Euro je Exemplar	2 v. H. des Warenwertes
1.3	Sammelbescheinigung für Exemplare gemäß Anhang A zur Verordnung (EG) Nr. 338/97	
1.3.1	bei einem Warenwert von 50 Euro bis 100 Euro je Exemplar für das erste Exemplar	10
	für jedes weitere Exemplar	5
1.3.2	bei einem Warenwert von mehr als 100 Euro bis 750 Euro je Exemplar für das erste Exemplar	33
	für jedes weitere Exemplar	17
1.3.3	bei einer Summe der Warenwerte von mehr als 1 500 Euro	5 v. H. der Warenwerte
1.4	Sammelbescheinigung für Exemplare gemäß Anhang B und C zur Verordnung (EG) Nr. 338/97	
1.4.1	bei einem Warenwert von 50 Euro bis 100 Euro je Exemplar bis sieben Exemplare	10
	ab acht Exemplare für das erste Exemplar	3
	für jedes weitere Exemplar	1
1.4.2	bei einem Warenwert von mehr als 100 Euro bis 750 Euro je Exemplar für das erste Exemplar	10
	für jedes weitere Exemplar	5
1.4.3	bei einer Summe der Warenwerte von mehr als 1 500 Euro	2 v. H. der Summe der Warenwerte
<b>146</b>	<b>Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tier-LMHV) in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tier-LMÜV)</b>	
1	Schlachtungen für den Eigenbedarf des Tierhalters außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, die keine Notschlachtung sind (Hausschlachtung) einschließlich der Untersuchungen auf Trichinen und der bakteriologischen Untersuchungen je Tier, unterschieden nach Tierart	
1.1	Rinder	
1.1.1	Schlachttier- und Fleischuntersuchung	13,5 bis 108
1.1.2	Durchführung einer TSE-Untersuchung je Tier davon für Probenahme	18,73 bis 37,03 2,7 bis 20
	für Probentransport	1 bis 2
	für den Test	15,03
1.2	Einhufer	22,7 bis 108
1.3	Schweine	11,9 bis 108
1.4	Schafe/Ziegen	5,8 bis 75
1.5	Gehegewild	
1.5.1	Rot- und Damwild	5,8 bis 81
1.5.2	Schwarzwild	14,6 bis 81

1.5.2.1	Trichinenuntersuchung (soweit nicht Untersuchungen nach Tarifstelle 1.5.2 betroffen sind) je Tierkörper oder je Tierkörperteil	1 bis 50
1.5.3	Muffel- und Rehwild	5,8 bis 81
<b>147</b>	<b>Verordnung über Berufsbildende Schulen (Bbs-VO)</b>	
1	Prüfung der Nichtschüler gemäß § 28	585
2	Anerkennung von Ausbildungsnachweisen aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zum Führen von Berufsbezeichnungen als „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“, „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“, „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“	95 bis 880
<b>148</b>	<b>Verordnung über die Beratung und Betreuung für den Privatwald (PWaldVO)</b>	
1	Fallweise Betreuung nach §§ 3 und 4	
1.1	Vorbereitung von Vertragsabschlüssen des Verkaufs forstlicher und jagdlicher Erzeugnisse	2,5 v. H. der Verkaufserlöse ohne Umsatzsteuer
1.2	alle übrigen Leistungen	nach Zeitaufwand
2	Ständige Betreuung nach §§ 3 und 5 je ha betreuter Waldfläche	
2.1	ständige Betreuung einzelner Waldbesitzer	
2.1.1	Betriebsgröße über 500 ha	
2.1.1.1	Erstellung der jährlichen Betriebspläne und Kontrolle des Vollzuges (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	4,1
2.1.1.2	Planung, Projektierung oder Vorbereitung konkreter Forstarbeiten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	11,3
2.1.1.3	Leitung und Kontrolle von Forstarbeiten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	2,6
2.1.1.4	Aufnahme und Sortierung des Holzes oder deren Überprüfung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)	3,1
2.1.1.5	Vorbereitung von Vertragsabschlüssen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5)	2,6
2.1.1.6	Ermittlung der für die Lohnabrechnung erforderlichen Daten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6)	2,1
2.1.1.7	Abrechnung der Forstarbeiten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7)	7,2
2.1.2	Betriebsgröße von mehr als 200 bis 500 ha	80 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1
2.1.3	Betriebsgröße von mehr als 50 bis 200 ha	50 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1

2.1.4	Betriebsgröße bis 50 ha	30 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1
2.2	Ständige Betreuung von Forstgemeinschaften	
2.2.1	ständige Betreuung von Forstgemeinschaften ohne Inanspruchnahme der Holzmobilisierungsprämie gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Sachsen-Anhalt (Förderrichtlinie Forst LSA 2007, RdErl. des MLU vom 30. Juli 2007, MBl. LSA Nr. 29 S. 606)	30 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1
2.2.2	ständige Betreuung von Forstgemeinschaften mit Inanspruchnahme der Holzmobilisierungsprämie gemäß der Richtlinie unter Tarifstelle 2.2.1	30 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.2.2.1 bis 2.2.2.7
2.2.2.1	Erstellung der jährlichen Betriebspläne und Kontrolle des Vollzuges (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	4,1
2.2.2.2	Planung, Projektierung oder Vorbereitung konkreter Forstarbeiten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	11,3
2.2.2.3	Leitung und Kontrolle von Forstarbeiten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	2,6
2.2.2.4	Aufnahme und Sortierung des Holzes oder deren Überprüfung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)	2,8
2.2.2.5	Vorbereitung von Vertragsabschlüssen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5)	2,0
2.2.2.6	Ermittlung der für die Lohnabrechnung erforderlichen Daten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6)	2,1
2.2.2.7	Abrechnung der Forstarbeiten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7)	4,1
	Anmerkungen:	
	1. Die Jahresabschlussrechnung ist bis zum 31. Januar des Folgejahres auf der Basis der geleisteten Vorschüsse des abgelaufenen Kalenderjahres und der betreuten Fläche zum 31. Dezember zu erstellen.	
	2. Vorschüsse auf die zu erwartende Kostenschuld in Höhe von jeweils einem Drittel werden zum 10. April, 10. Juli und 10. Oktober fällig. Grundlage ist dabei die Jahresabschlussrechnung des abgelaufenen Jahres.	
	3. Bei Forstbetriebsgemeinschaften, Forstbetriebsverbänden und sonstigen Zusammenschlüssen nach § 39 des Bundeswaldgesetzes ist die durchschnittliche Waldfläche je Mitglied des laufenden Kalenderjahres Grundlage für die Erhebung.	
2.2.3	ständige Betreuung von Forstgemeinschaften, die einer forstwirtschaftlichen Vereinigung ab 10 000 ha angehören	25 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1
	Anmerkung zu den Tarifstellen 1 bis 2.2.3: Die Gebührentatbestände gelten für Betreuungsleistungen, die bis einschließlich 31. 12. 2012 erfolgt sind.	

<b>149</b>	<b>Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (Sperrzeit VO)</b>	
1	Vorverlegung des Beginns, Hinausschiebung des Endes, Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit um eine oder mehrere Stunden für einzelne Betriebe je nach Art und Umfang der Veranstaltung	
1.1	für einen Tag	40 bis 70
1.2	für mehrere Tage in einem Monat	70 bis 170
1.3	für einen Monat	180 bis 350
1.4	für zwei bis fünf Monate	400 bis 800
1.5	für sechs Monate bis zu einem Jahr	500 bis 2 000
<b>150</b>	<b>Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz</b>	
1	Genehmigung für den Verkehr mit radioaktiven Stoffen nach § 4 Abs. 3	100 bis 3 600
2	Erteilung von Auflagen nach § 6 Abs. 6	75 bis 252
3	Ablehnung von Personen als Strahlenschutzbeauftragte auf der Grundlage von § 7 Abs. 4	62
<b>151</b>	<b>Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (VO Gut)</b>	
1	Gutachten gemäß § 5 VO Gut in Verbindung mit § 193 Abs. 1 bis 3 BauGB	
1.1	über den Verkehrswert eines unbebauten Grundstücks bei einem Verkehrswert (in Euro)	
	bis 25 000	350
	von 25 001 bis 50 000	450
	von 50 001 bis 75 000	550
	von 75 001 bis 100 000	612,5
	von 100 001 bis 150 000	762,5
	von 150 001 bis 200 000	887,5
	von 200 001 bis 250 000	975
	von 250 001 bis 375 000	1 150
	von 375 001 bis 500 000	1 275
	von 500 001 bis 750 000	1 412
	von 750 001 bis 1 Mio.	1 550
	je weitere 250 000	225
1.2	über den Verkehrswert eines bebauten Grundstücks bei einem Verkehrswert (in Euro)	
	bis 25 000	562,5
	von 25 001 bis 50 000	737,5
	von 50 001 bis 75 000	912,5
	von 75 001 bis 100 000	1 062,5

	von 100 001 bis 150 000	1 362,5
	von 150 001 bis 200 000	1 587,5
	von 200 001 bis 250 000	1 787,5
	von 250 001 bis 375 000	2 212,5
	von 375 001 bis 500 000	2 500
	von 500 001 bis 750 000	3 012,5
	von 750 001 bis 1 Mio.	3 337,5
	je weitere 250 000	300
1.3	über den Verkehrswert eines Rechtes an einem Grundstück	Gebühr nach Tarifstelle 1.2
1.4	über die Höhe von Entschädigungen für andere Vermögensnachteile bei einer ermittelten Entschädigungshöhe (in Euro)	Gebühr nach Tarifstelle 1.2
1.5	über Mieten	562,5
1.6	über landwirtschaftliche Pachten sowie über die Höhe des ortsüblichen Nutzungsentgeltes nach § 7 der Nutzungsentgeltverordnung (NutzEV) und die ortsübliche Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau gemäß § 5 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz (BKleingG)	350
1.7	über Zustandsfeststellungen in Enteignungsverfahren	
1.7.1	unbebautes Grundstück	350
1.7.2	bebautes Grundstück	562,5
1.8	bei Gutachtenerstattung mit deutlich geringerem Aufwand, wie beispielsweise:	
	a) Fortschreibung eines vom Gutachterausschuss erstatteten Gutachtens auf einen anderen Bewertungsstichtag bei gleich bleibenden wertbeeinflussenden Merkmalen	50 v. H. bis 90 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 1.1 bis 1.7
	b) Erstattung von Gutachten für zwei und mehr Grundstücke und Grundstücksteile mit den selben wertbeeinflussenden Merkmalen innerhalb eines Antrags	
	c) Vorliegen von detaillierten Objektbeschreibungen	
	d) Vorleistungen des Antragstellers	
1.9	bei Gutachtenerstattung mit deutlich über den üblichen Rahmen hinausgehenden Mehrarbeiten, beispielsweise:	
	a) fehlender oder nicht verwertbarer Bauunterlagen	110 v. H. bis 175 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 1.1 bis 1.7
	b) des Bauzustandes des Bewertungsobjektes	
	c) detaillierter Untersuchungen von Mängeln in der Beschaffenheit und in den tatsächlichen Eigenschaften	
	d) schwieriger örtlicher Bauaufnahme	
2	Gutachten des Oberen Gutachterausschusses gemäß § 21 VO Gut	180 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 1

Anmerkungen zu Tarifstellen 1 und 2:

- I. Ist die Gebühr wertabhängig, wird der im Gutachten für das Bewertungsobjekt ermittelte Wert der Gebührenberechnung zugrunde gelegt. Folgende Ausnahmen sind zu berücksichtigen:
  1. Sind im Gutachten für ein und dasselbe Bewertungsobjekt mehrere Werte (beispielsweise Anfangs- und Endwert, Werte zu mehreren Stichtagen) zu ermitteln, so ist die Summe dieser Werte der Gebühr zugrunde zu legen.
  2. Ist es zur Erstattung eines Gutachtens zwingend erforderlich, zusätzlich zu dem beantragten Wert weitere nicht ausdrücklich beantragte Werte zu ermitteln, so ist die Summe dieser Werte der Gebühr gemäß Tarifstelle 1.1 oder 1.2 zugrunde zu legen. Dies gilt auch, wenn für die Ermittlung des Wertes eines Erbbaurechts zusätzlich der Wert des Grund und Bodens ermittelt werden muss.
  3. Sind in einem Gutachten auch Rechte Dritter zu bewerten, die den Verkehrswert des Bewertungsobjekts mindern, so ist der Gebühr gemäß Tarifstelle 1.1 oder 1.2 die Summe der Werte des unbelasteten Grundstücks und der wertmindernden Rechte zugrunde zu legen, auch wenn die Ermittlung der wertmindernden Rechte selbst nicht ausdrücklich beantragt war.
  4. Sind in einem Gutachten Liquidationsobjekte zu bewerten, ist der Gebühr die Summe des Wertes des fiktiv un bebauten Grundstücks und der Freilegungskosten zugrunde zu legen.
  5. Ist bei der Ermittlung des Wertes eines Grundstücksteils auch das Reststück einzubeziehen (Differenzmethode), so ist der Gesamtwert des Grundstücks der Gebühr zugrunde zu legen.
  6. Bei der Erstattung eines Gutachtens mit Bruchteilseigentum ist der Gesamtwert des Grundstücks der Gebühr zugrunde zu legen.
  7. Ist ein Gutachten für mehrere Rechte, die ein und dasselbe Grundstück betreffen, zu erstatten, so ist die Summe ihrer Werte der Gebühr zugrunde zu legen.
  
- II. Die Gebühr umfasst auch die Entschädigung für die Leistung der ehrenamtlichen Gutachter sowie die Kosten für je eine Abschrift des Gutachtens für Antragsteller und Eigentümer.
  
- III. In der Gebühr nicht enthalten, und damit gesondert zu erheben, sind Auslagen nach § 14 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Gebühren für Auszüge aus dem Geobasisinformationssystem des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt - L VermGeo - (Liegenschaftskarten, topographische Karten, Luftbilder, Auszüge aus den Bodenrichtwertkarten und andere) werden nach dieser Verordnung oder der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (VermKostVO) gesondert erhoben.
  
- IV. Bei Anträgen von Gerichten und Staatsanwaltschaften ist die Gebühr nach dem Gesetz über die Vergütung von

	Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (JVEG) zu erheben.	
3	Ermittlung und Anpassung besonderer Bodenrichtwerte gemäß § 196 Abs. 1 Satz 6 und 7 und Abs. 2 BauGB	
3.1	Ermittlung besonderer Bodenrichtwerte	
3.1.1	Grundgebühr	333
3.1.2	zuzüglich je Richtwert	44
3.2	Anpassung besonderer Bodenrichtwerte an die allgemeinen Wertverhältnisse	40 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 3.1
	Anmerkung zu Tarifstelle 3: Die Entschädigung der ehrenamtlichen Gutachter ist in der Gebühr nach Tarifstelle 3 nicht enthalten. Sie wird nach § 18 VO Gut als Auslage erhoben. Daneben werden weitere Auslagen nach § 14 Abs. 2 VwKostG LSA und Gebühren nach VermKostVO und dieser VO für Auszüge aus dem Geobasisinformationssystem des LVerGeo (Liegenschaftskarten, topographische Karten, Luftbilder, Auszüge aus den Bodenrichtwertkarten und so weiter) erhoben.	
4	Bodenrichtwertauskünfte und -karten	
4.1	schriftliche Auskunft einschließlich eines DIN A4-Auszuges aus der Bodenrichtwertkarte	
4.1.1	Grundgebühr je Auskunft	18,25
4.1.2	zuzüglich, soweit eine Viertelstunde überschritten wird, je weiterer angefangener Viertelstunde	9,75
4.2	analoge Auszüge (Plot) und digitale Auszüge als Druckdatei (PDF oder vergleichbar), im Format bis	
	DIN A4	8,5
	DIN A3	24,25
	DIN A2	36,5
	DIN A1	48,5
	DIN A0	73
4.3	digitale Bodenrichtwertkarten als Rasterdaten	
4.3.1	Zugriff über einen Darstellungsdienst mit erweiterten Funktionen	
4.3.1.1	Nutzerverwaltungsgebühr je Jahr und je Dienst	50
4.3.1.2	Jahrespauschale für den Nutzungsbereich des Landes Sachsen-Anhalt	165
	eines regionalen Gutachterausschusses	88
	eines Landkreises/einer kreisfreien Stadt	44
4.3.1.3	Einzelauszug	5
4.3.2	Zugriff auf Rasterdaten über einen Download-Dienst mit direktem Datenzugriff (beispielsweise WMS)	
4.3.2.1	Nutzerverwaltungsgebühr	Gebühr nach Tarifstelle 4.3.1.1
4.3.2.2	nutzungsabhängiger Tarif je Kalenderjahr Die Pixelmenge wird über alle Produkte des LVerGeo in	

	Ansatz gebracht. Dies gilt auch für Produkte, deren Gebühr nach der VermKostVO erhoben wird.	
	für den 1. bis 1 000. Millionen Pixel (MPx) je MPx	1
	für den 1 001. bis 10 000. (MPx) je MPx	0,5
	für den 10 001. bis 100 000. (MPx) je MPx	0,25
	für den 100 001. bis 1 000 000. (MPx) je MPx	0,125
	ab dem 1 000 001. (MPx) je MPx	0,0625
4.3.2.3	Pauschaltarif je Kalenderjahr für den Nutzungsbereich des Landes Sachsen-Anhalt	1 175
	eines regionalen Gutachterausschusses	630
	eines Landkreises/einer kreisfreien Stadt	315
4.3.3	Zugriff Offline oder über eine eShop-Funktionalität	
4.3.3.1	Erstbezug	120 v. H. der Tarifstelle 4.3.2.3
4.3.3.2	Aktualisierung je Jahr	18 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 4.3.3.1
4.4	Bodenrichtwert-Layer als Vektordaten	
4.4.1	Zugriff Offline oder über eine eShop-Funktionalität	
4.4.1.1	Erstbezug	
	für den 1. bis 1 000. Bodenrichtwert je	1
	für den 1 001. bis 5 000. Bodenrichtwert je	0,9
	für den 5 001. bis 10 000. Bodenrichtwert je	0,8
	für den 10 001. und jeden weiteren Bodenrichtwert je	0,7
4.4.1.2	Aktualisierung je Jahr	18 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 4.4.1.1
4.4.2	Zugriff auf Vektordaten über einen Download-Dienst mit direktem Datenzugriff (beispielsweise WFS und WFS-G)	
4.4.2.1	Nutzerverwaltungsgebühr	Gebühr nach Tarifstelle 4.3.1.1
4.4.2.2	Nutzungsabhängiger Tarif je Kalenderjahr	Gebühr nach Tarifstelle 4.4.1.1
4.4.2.3	Pauschaltarif je Kalenderjahr für den Nutzungsbereich des Landes Sachsen-Anhalt	2 100
	eines regionalen Gutachterausschusses	1 120
	eines Landkreises/einer kreisfreien Stadt	560
5	Grundstücksmarktbericht	
5.1	des aktuellen Jahres	30
	Mit der Gebühr ist der Bezug des Grundstücksmarktberichtes ausschließlich über eine eShop-Funktionalität abgegolten.	
5.2	zurückliegender Jahre (soweit vorhanden)	50 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 5.1
6	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	



6.1	je auf Einzelfälle bezogene Auskunft	
6.1.1	Grundgebühr je Bewertungsfall	30
6.1.2	zuzüglich je mitgeteiltem Vergleichsfall über land- und forstwirtschaftliche Flächen	5
	über Bauland, sonstige unbebaute Flächen und bebaute Flächen mit untergeordneter Bausubstanz (beispielsweise Garagen, Wochenendhäuser)	7,5
	über bebaute Flächen	10
6.2	pauschalierte, nicht auf Einzelfälle bezogene Auskunft in Abhängigkeit von der Grundstücksart, des räumlichen und des zeitlichen Bereichs	25 bis 2 500
6.3	Weitergabe von Daten aus der Kaufpreissammlung für wissenschaftliche Zwecke, soweit kommerzielle Zwecke ausgeschlossen sind	
6.3.1	für die ersten 200 Vergleichsfälle einer Grundstücksart	186,5
6.3.2	für je weitere angefangene 200 Vergleichsfälle einer Grundstücksart	76,75
	Anmerkung zu Tarifstellen 4 bis 6: Mit Ausnahme der Gebühren nach Tarifstelle 6.3 entsprechen die Gebühren bereits dem Bereitstellungsaufwand.	
7	Bereitstellung von Daten zum Zweck einer bundesweiten Analyse und zur Veröffentlichung von Marktinformationen der Gutachterausschüsse der Bundesrepublik Deutschland, soweit kommerzielle Zwecke ausgeschlossen sind	gebührenfrei
8	Lizenzierung zur Nutzung der nach den Tarifstellen 1 bis 6 bereitgestellten Daten	
8.1	Interne Nutzung Interne Nutzung ist die Vervielfältigung und Nutzung der Daten für den Eigengebrauch des Lizenznehmers einschließlich der Nutzung in internen Informationssystemen des Lizenznehmers, wobei Eigengebrauch jede Nutzung ohne Weitergabe und öffentliche Zugänglichmachung ist.	
8.1.1	Mehrplatznutzung (unkörperliche Vervielfältigung digitaler Daten), für die Nutzung der Daten an 1 bis 5 Arbeitsplätzen	gebührenfrei
	6 bis 20 Arbeitsplätzen	50 v. H. der Gebühr der Daten nach Tarifstellen 1 bis 6
	21 bis 100 Arbeitsplätzen	100 v. H. der Gebühr der Daten nach Tarifstellen 1 bis 6
	mehr als 100 Arbeitsplätzen	150 v. H. der Gebühr der Daten nach Tarifstellen 1 bis 6
	Arbeitsplätze sind alle IT-Arbeitsplätze, an denen die	

	Daten zur Aufgabenerledigung zeitgleich genutzt werden können.	
8.2	<p>Externe Nutzung</p> <p>Externe Nutzung ist jede Weitergabe von Daten durch den Lizenznehmer an Dritte mit oder ohne deren Veränderung. Werden die Daten über einen Download-Dienst mit direktem Datenzugriff (Tarifstellen 4.3.2 und 4.4.2) bezogen, wird mit Ausnahme der Gebühr nach Tarifstellen 4.3.2.1 und 4.4.2.1 (Nutzerverwaltungsgebühr) keine Gebühr nach Tarifstellen 4 bis 6 erhoben. Anderenfalls wird mit jeder Datenlieferung eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 20 v. H. der jeweiligen Tarifstelle erhoben.</p> <p>Diese Bereitstellungsgebühr fällt für einen ausschließlich externen Nutzungszweck nur soweit an, wie sie nicht bereits im Zusammenhang mit einer bestehenden internen Nutzung durch den Lizenznehmer entrichtet wurde und wird mit den im gleichen Kalenderjahr anfallenden Gebühren nach dieser Tarifstelle verrechnet.</p>	
8.2.1	Weitergabe ohne Veränderung (Wiederverkauf)	
8.2.1.1	<p>von analogen Produkten</p> <p>für 1 bis 10 Exemplare</p> <p>für 11 bis 200 Exemplare</p> <p>für mehr als 200 Exemplare</p>	<p>70 v. H. der Gebühr des Produktes nach Tarifstellen 4 bis 6</p> <p>60 v. H. der Gebühr des Produktes nach Tarifstellen 4 bis 6</p> <p>50 v. H. der Gebühr des Produktes nach Tarifstellen 4 bis 6</p>
8.2.1.2	<p>Eine Gebühr nach den Tarifstellen 4 bis 6 entfällt.</p> <p>von digitalen Daten je Weitergabe</p>	<p>60 v. H. der Gebühr der Daten nach Tarifstellen 4 bis 6 zuzüglich Gebühr der Tarifstelle 8.1.1</p>
8.2.2	<p>Weitergabe mit Veränderung</p> <p>Mit den Gebühren dieser Tarifstelle ist die interne Nutzung nur insoweit abgegolten, als dies für das Erstellen eines Folgeproduktes beziehungsweise Einrichten eines Folgedienstes erforderlich ist.</p> <p>Eine Nutzung der Daten in Folgeprodukten oder Folgediensten wird nur genehmigt, wenn sichergestellt ist, dass die Daten in ihrer ursprünglichen Struktur aus den Folgeprodukten bzw. Folgediensten nicht extrahiert oder wiederhergestellt werden können.</p>	

8.2.2.1	in analogen und digitalen Folgeprodukten Folgeprodukte sind analoge und digitale Produkte des Lizenznehmers, welche die bereitgestellten Daten direkt oder indirekt in erkennbarer oder nicht erkennbarer Form verwenden.	
8.2.2.1.1	bei einem Anteil der bezogenen Daten am Folgeprodukt bis zu 25 v. H. Grad der Umarbeitung bis zu 25 v. H.  Grad der Umarbeitung bis zu 75 v. H.  Grad der Umarbeitung über 75 v. H.	15 v. H. des Erlöses 10 v. H. der Erlöses 5 v. H. des Erlöses
8.2.2.1.2	bei einem Anteil der bezogenen Daten am Folgeprodukt bis zu 75 v. H.	Gebühr der Tarifstelle 8.2.2.1.1 zuzüglich 5 v. H. des Erlöses
8.2.2.1.3	bei einem Anteil der bezogenen Daten am Folgeprodukt über 75 v. H.  Die Gebühr der Tarifstelle 8.2.2.1 beträgt je Folgeprodukt mindestens  Anmerkung zu Tarifstelle 8.2.2.1: Setzt der Lizenznehmer einen nicht marktgerechten Preis oder keinen Erlös an, ist der Erlös zu schätzen. Dabei sind mindestens 40 v. H. der Bezugsgebühr anzusetzen.	Gebühr der Tarifstelle 8.2.2.1.1 zuzüglich 10 v. H. des Erlöses 50
8.2.2.2	in Folgediensten  Folgedienste sind Dienste des Lizenznehmers, welche die Daten direkt oder indirekt in erkennbarer oder nicht erkennbarer Form verwenden.	60 v. H. der Gebühr nach den Tarifstellen 4 bis 6
8.2.3	Einstellung einzelner Bilder auf Internetseiten, sofern a) es sich um eine einzige statische Darstellung je Website (Domain) mit einem Umfang von maximal 1 Million Pixel handelt, b) der Zugang zur Website (Domain) kostenfrei ist und c) ein Link auf den Urheber der Daten (Lizenzgeber) angebracht wird.  Die Regelung ist sinngemäß auch auf andere Medien anzuwenden.	gebührenfrei
8.3	weitere Formen der Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe oder sonstigen Nutzung für die in dieser Verordnung oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen sind	10 bis 1 000 v. H. der Gebühr des Produktes beziehungsweise der Daten nach Tarifstellen 1 bis 6

8.4	Fälle der zeitlichen Befristung der Nutzung	10 bis 100 v. H. der Gebühr des Produktes beziehungsweise der Daten nach Tarifstellen 1 bis 6
	<b>152 Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV)</b>	
1	Erteilung von Befreiungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 je Wohnung	10 bis 25
	<b>153 Verordnung über immissionsschutz- und abfallrechtliche Überwachungserleichterungen für nach Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registrierte Standorte und Organisationen (EMAS-Privilegierungs-Verordnung)</b>	
1	Gestattung nach § 4 Satz 2	50 bis 750
2	Gestattung nach § 5 Abs. 1	50 bis 750
3	Gestattung nach § 5 Abs. 2	50 bis 500
4	Gestattung nach § 6	50 bis 750
5	Widerruf nach § 10	50 bis 1 000
	<b>154 Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz</b>	
1	Anerkennung der Ausbildungsstätte nach § 1 Abs. 1	125 bis 300
2	Zulassung zum Lehrgang (§§ 2, 5, 7) und zur Prüfung einschließlich der Ausstellung eines Prüfungszeugnisses (§§ 4, 6, 9)	20 bis 80
3	Anerkennung der Lehrgänge für Besamungsbeauftragte (§ 3) einschließlich der Abgeltung der Aufwendungen für die Mitwirkung staatlicher Bediensteter	
3.1	Lehrgänge mit Schwerpunkt der Besamung für mehrere Tierarten nach § 3 Abs. 1	2 250 bis 3 750
3.2	Lehrgänge mit Schwerpunkt der Besamung für eine Tierart nach § 3 Abs. 3	1 500 bis 2 600
4	Anerkennung der Kurzlehrgänge für Eigenbestandsbesamer (§ 6) einschließlich der Abgeltung der Aufwendungen für die Mitwirkung staatlicher Bediensteter	450 bis 750
5	Anerkennung der Lehrgänge für Embryotransfer (§ 8) einschließlich der Abgeltung der Aufwendungen für die	400 bis 750

	Mitwirkung staatlicher Bediensteter	
6	Versagung der Anerkennung eines Lehrganges (gemäß Tarifstellen 3, 4 und 5)	100 bis 250
	<b>155 Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel (TLMV)</b>	
1	Durchführung eines Temperaturmessverfahrens nach § 2b (Abs. 1 Satz 2)	30 bis 50
	<b>156 Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG DVO)</b>	
1	Ernte von Zierzapfen außerhalb der in § 3 Abs. 1 genannten Zeiten (§ 3 Abs. 2)	50
	<b>157 Versteigererverordnung (VerstV)</b>	
1	Ausnahmen von der Vorschrift, die Versteigerung zwei Wochen vorher anzuzeigen (§ 3)	15 bis 60
2	Ausnahmen von der Vorschrift, das Versteigerungsgut mindestens zwei Stunden zur Besichtigung freizugeben (§ 4)	15 bis 60
3	Ausnahmen von dem Verbot, Handelswaren zu versteigern (§ 6)	30 bis 100
4	Ausnahmen von dem Verbot, das Versteigerergut in eine andere Gemeinde zu verbringen (§ 6)	20 bis 75
5	Untersagung, Aufhebung und Unterbrechung von Versteigerungen (§ 9) <sup>x</sup>	40 bis 175
	<b>158 Veterinär- und Lebensmittelüberwachung</b>	
1	Amtliche Tätigkeiten bei der Einfuhr, der Ausfuhr und beim Verbringen	
1.1	klinische Untersuchungen zwecks Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung	
1.1.1	von Ferkeln, Schafen und Ziegen	
	je Tier	0,31
	mindestens	12
	höchstens je Waggon oder Lastzug bei Tieren eines Besitzers	120
1.1.2	von Kälbern bis zu drei Monaten und Schweinen	
	je Tier	0,95
	mindestens	12

	höchstens je Waggon oder Lastzug bei Tieren eines Besitzers	120
1.1.3	von Rindern, Renn- und Turnierpferden und Schlachtpferden	
	je Tier	1,85
	mindestens	12
	höchstens je Waggon oder Lastzug bei Tieren eines Besitzers	120
1.1.4	von Hunden, Katzen, Zootieren, Primaten	
	je Tier	1,85
	mindestens	7
	höchstens je Waggon oder Lastzug bei Tieren eines Besitzers	120
1.1.5	von Geflügel, Papageien und Sittichen	
1.1.5.1	bis zu 100 Tiere je Tier	0,2
1.1.5.2	jedes weitere Tier	0,05
	mindestens	7
	höchstens je Waggon oder Lastzug bei Tieren eines Besitzers	120
1.1.6	in Bienenständen	
	je Volk	0,55
	mindestens jedoch	6
1.2	Untersuchung und Zerlegung von Tieren, die bei der Einfuhr oder beim Verbringen verendet sind oder getötet werden mussten	
1.2.1	bei Großtieren je Tier	21,5 bis 30
1.2.2	bei Kleintieren je Tier	11 bis 21
1.3	Schaffung besonderer Voraussetzungen für das Ausstellen von Gesundheitsbescheinigungen bei allen Tierarten	
1.3.1	Entnahme einer	
1.3.1.1	Blutprobe je Tier	4,1
1.3.1.2	Milchprobe je Tier	1,8
1.3.1.3	Kotprobe oder sonstige Probe je Tier	2,05
1.3.1.4	Tuberkulinisierung eines Rindes oder Schafes	4,1
1.4	Durchführung einer Impfung	
1.4.1	bei Großtieren	
	je Tier	1,55
	Anmerkung: Impfstoffe sind als Auslagen zu erheben.	
1.4.2	bei Schweinen und anderen Tieren	
	je Tier	1,05
	Anmerkung: Impfstoffe sind als Auslagen zu erheben.	
1.5	Schaffung sonstiger besonderer Voraussetzungen für das Ausstellen von Gesundheitsbescheinigungen	1 bis 15
1.6	Gesundheitsbescheinigung Einhufer- und Klauentiere (außer Schafe und Ziegen)	
1.6.1	je Einzelbescheinigung	6,2

1.6.2	je Sammelbescheinigung	14
	Anmerkung: Bei allen anderen Tierarten schließt die Untersuchungsgebühr für die klinische Untersuchung die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung ein.	
2	Amtstierärztliche Dienstgeschäfte auf Veranlassung des Tierhalters	
2.1	klinische Untersuchung von Tieren, insbesondere vor und nach Transporten	
2.1.1	von Ferkeln, Schafen (soweit nicht unter Tarifstelle 2.1.8 fallend) und Ziegen einschließlich Lämmer je Tier	0,45
	mindestens	12
	höchstens je Waggon oder Lastzug bei Tieren eines Besitzers	120
2.1.2	von Kälbern bis zu drei Monaten und Schweinen je Tier	nach Tarifstelle 1.1.2
2.1.3	von Einhufern und Rindern je Tier	1,85
2.1.4	von Eintagsküken je Tier	0,01
	mindestens	7
	höchstens je Waggon oder Lastzug bei Tieren eines Besitzers	120
2.1.5	von Hunden, Katzen, Zootieren und Primaten	nach Tarifstelle 1.1.4
2.1.6	von Haus- und Wildgeflügel	
2.1.6.1	bis zu 500 Tieren je Tier	0,03
2.1.6.2	jedes weitere Tier	0,01
	mindestens	7
	höchstens je Waggon oder Lastzug bei Tieren eines Besitzers	120
2.1.7	von Hasen und Kaninchen je Tier	0,65
	mindestens	7
	höchstens je Waggon oder Lastzug bei Tieren eines Besitzers	120
2.1.8	von Wanderschaftherden	
2.1.8.1	mit bis zu 100 Tieren	13
2.1.8.2	mit über 100 Tieren	18
2.1.9	für alle sonstigen Tiere sind die für vergleichbare Tierarten bestimmten Gebühren nach den Tarifstellen 2.1.1 bis 2.1.7 zu erheben	
3	Abnahme der Prüfung einschließlich der Übergabe der Urkunde zum	
3.1	Lebensmittelkontrolleur gemäß Lebensmittelkontrolleur-Verordnung	175
3.2	amtlichen Fachassistenten gemäß Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 139	108

vom 30. 4. 2004, S. 206)

## 159 Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungen

1	Pathologisch-anatomische, histologische und andere morphologische Untersuchungen	
1.1	Zerlegung und pathologisch-anatomische Befunderhebung (einschließlich bakteriologischer, parasitologischer und histologischer Untersuchungen) je Tier	
1.1.1	Pferd, Esel	200
1.1.2	Rind	100
1.1.3	Kalb	50
1.1.4	Fohlen	100
1.1.5	Schwein ab 35 kg, Schaf, Ziege	50
1.1.6	Ferkel, Läufer	30
1.1.7	mehrere Ferkel eines Betriebs zur Abklärung einer unter gleicher Symptomatik verlaufenden Krankheit je Auftrag	50
1.1.8	Lamm	25
1.1.9	sonstiges Säugetier	20 bis 50
1.1.10	Geflügel, Exoten	10 bis 25
1.1.11	Fische, Reptilien, Amphibien	40
1.1.12	Bienen oder Wabe je Volk	5 bis 15
1.1.13	Abort	20 bis 50
1.1.14	besonders aufwendige Spezialuntersuchungen (zum Beispiel forensische Untersuchungen)	25 bis 2 600
1.1.15	Zoo- und Wildtiere nach Größe analog den Tarifstellen 1.1.1 bis 1.1.14	
1.2	Organuntersuchungen wie Tarifstelle 1.1	20 bis 56
1.3	histologische Untersuchung	
1.3.1	histologischer Schnitt	7,5 bis 50
1.3.2	je weitere Färbung	3,6
1.3.3	Gewebequantifizierung (Integration)	30 bis 75
1.3.4	Tumordiagnostik	25 bis 56
1.3.5	Tollwutuntersuchung	292
1.3.6	Immunfluoreszenztest am Gewebeschnitt je Organ	56
1.3.7	andere histochemische Untersuchungsverfahren je Organ	10 bis 40
1.4	elektronenmikroskopische Untersuchung	
1.4.1	Negativkontrastierung	20 bis 40
1.4.2	Ultrazentrifugationsanreicherung	10 bis 15
1.4.3	Ultradünnschnitt	231
1.5	mikroskopische Untersuchungen	
1.5.1	mikroskopische Zellzählung	1,5 bis 5
1.5.2	fotooptische Zellzählung	1,05
1.5.3	mikroskopische Zelldifferenzierung	5 bis 10
1.5.4	Pollenanalyse, qualitativ	43,5
1.5.5	Pollenanalyse, quantitativ	77
2	Bakteriologische und mykologische Untersuchung	
2.1	bakterioskopische Untersuchung	2,5 bis 7,5
2.2	kulturell bakteriologische Untersuchung	



2.2.1	Anlegen einer Einzelkultur (fest oder flüssig)	1,5 bis 7,5
2.2.2	Stabilitäts-/Sterilitätsprüfung	7,5 bis 17,5
2.2.3	kulturelle Untersuchung auf bakterielle Krankheitserreger (Direktkultur, auch mit Anreicherung)	3 bis 31
2.2.4	Differenzierung isolierter Bakterien	7,5 bis 50
2.3	Keimzahlbestimmung (Quantifizierung)	
2.3.1	Bestimmung allgemeiner Keimzahl	
2.3.1.1	mit geringem Aufwand	7,5 bis 20
2.3.1.2	mit höherem Aufwand	12,5 bis 30
2.3.1.3	mit sehr hohem Aufwand (feste Substrate)	15 bis 50
2.4	Resistenzprüfung von Keimen	2,5 bis 22,5
2.5	mykologische Untersuchungen	
2.5.1	mikroskopische Untersuchung	2,5 bis 5
2.5.2	kulturelle Untersuchung mit einfacher Differenzierung	7,5 bis 25
2.5.3	aufwendige Differenzierung von Hautpilzen	25 bis 100
2.6	Nachweis mikrobieller Stoffwechselprodukte (Toxinnachweis)	10 bis 75
2.7	mikrobieller Hemmstofftest	
2.7.1	einfacher Aufwand	2,5 bis 7,5
2.7.2	hoher Aufwand	7,5 bis 15
3	Virologische und serologische Untersuchungen	
3.1	Virusnachweis	
3.1.1	mittels Zellkultur	5 bis 150
3.1.2	mittels Brutei	10 bis 60
3.1.3	mittels ELISA, AGP, HA und ähnliches	1 bis 30
3.1.4	Vakzineherstellung	200 bis 250
3.2	virologische Spezialuntersuchungen	
3.2.1	virologische Spezialuntersuchungen je nach Arbeits- und Materialaufwand je Probe und Methode mindestens	5
3.2.2	Immunoassay/ELISA zum Nachweis vom BSE/TSE	17
3.3	serologische Untersuchungen	
3.3.1	Agglutination	
3.3.1.1	Röhrchenagglutination	1 bis 5
3.3.1.2	Objektträgeragglutination	1 bis 4
3.3.1.3	Mikroagglutination	3,1 bis 21,7
3.3.2	Präzipitation	
3.3.2.1	Röhrchenpräzipitation	10 bis 20
3.3.2.2	Agargelpräzipitation	1 bis 15
3.3.3	Komplementbindungsreaktion	5,1
3.3.4	Hämagglutinationshemmungstest	1 bis 10
3.3.5	Serumneutralisationstest	1,5 bis 100
3.3.6	ELISA (Antikörpernachweis)	0,3 bis 30
3.3.7	RIA	7,5 bis 10
3.3.8	andere serologische Spezialuntersuchungen je nach Arbeits- und Materialaufwand jedoch je Probe und Antigen mindestens	5,2 bis 20
3.4	sonstige Leistungen	
3.4.1	Poolen von Blut- und Milchproben	1 bis 5

3.4.2	Aufkonzentrieren von Antikörpern in Blut- und Milchproben	1,5 bis 4
4	Parasitologische Untersuchungen	
4.1	koprologische Untersuchung	
4.1.1	Einfachansatz/erste Probe	6
4.1.2	Einfachansatz/jede weitere Probe derselben Einsendung	1,5 bis 2,5
4.1.3	Mehrfachansatz/erste Probe	12
4.1.4	Mehrfachansatz/jede weitere Probe derselben Einsendung	2,5 bis 4
4.2	Untersuchung auf Ektoparasiten	5 bis 7,5
4.3	Untersuchung auf Blutparasiten	5 bis 7,5
4.4	Schleimhautabstrich, Echinococcus multilocularis	57
4.5	Bestimmung einer Parasitenart	10 bis 50
4.6	Quantitative Untersuchung (parasitologische Sektion)	90 bis 125
4.7	Spezielle parasitologische Untersuchungen nach Aufwand jedoch je Probe mindestens	10,23
5	Chemische, physikalisch-chemische, physikalische und molekularbiologische Untersuchungsverfahren	
5.1	Arbeitsschritte; chemische, physikalisch-chemische und physikalische Grundoperationen und Messvorgänge	
5.1.1	Aufbereitung von Proben zur Analyse	5 bis 20
5.1.2	Auf-/Ausschmelzen	5,2
5.1.3	Atomabsorptionsspektroskopie (AAS)	
5.1.3.1	AAS-Messung-Flamme	5 bis 10
5.1.3.2	AAS-Messung-Graphitrohr	20 bis 50
5.1.3.3	AAS-Messung-Hydridsystem	20 bis 35
5.1.4	Berechnung von Parametern	
5.1.4.1	aufwendige Berechnung	10,3
5.1.4.2	einfache Berechnung	2,6
5.1.5	Butyrometrische Bestimmung	12,8
5.1.6	Chromatographie	20 bis 60
5.1.6.1	einfache Säulenchromatographie	17,9
5.1.6.2	Säulenchromatographie unter Druck oder Vakuum	23,1
5.1.6.3	Säulenchromatographie mit Gewinnung mehrerer Extrakte	35 bis 50
5.1.6.4	Dünnschichtchromatographie (DC oder TLC)	20,5
5.1.6.5	Gaschromatographie (GC)	30 bis 125
5.1.6.6	Hochdruckflüssigkeitschromatographie (HPLC)	30 bis 60
5.1.6.7	Papierchromatographie	20,5
5.1.7	Derivatisierungsreaktionen	15 bis 25
5.1.8	Destillation	10 bis 27,5
5.1.8.1	Destillation unter Normaldruck	10,3
5.1.8.2	Destillation unter Vakuum	20,5
5.1.8.3	Destillation mit Wasserdampf	28,5
5.1.9	Dialyse	
5.1.9.1	Dialyse, Membrandialyse	26
5.1.9.2	Dialyse, Elektrodialyse	46,5
5.1.10	Dichtebestimmung	20,5
5.1.11	Elektronenspinresonanz (ESR)-Spektrum aufnehmen	36
5.1.12	Extraktion	10 bis 25

5.1.13	Elektrophorese	20 bis 30
5.1.14	Fällung	7,7
5.1.15.1	Filtration, einfach	10,3
5.1.15.2	Filtration, aufwendig oder unter Vakuum	20,5
5.1.16	Gefrierpunktbestimmung	
5.1.16.1	einfache Bestimmung	3,1
5.1.16.2	aufwendige Bestimmung	31
5.1.17	Glühverlustbestimmung	15,4
5.1.18	Homogenisierung	2,5 bis 10
5.1.19	ICP (Induktiv gekoppeltes Plasma)-Messung	26
5.1.20	Infrarotspektrum (IR) messen	40 bis 70
5.1.21	Isotachophorese	25 bis 50
5.1.22	kalorimetrische Messung	52
5.1.23	Kernresonanzspektrum aufnehmen	103
5.1.24	Leitfähigkeitsmessung	15,4
5.1.25	Löslichkeitsversuche	15,4
5.1.26	Maßanalyse	10 bis 20
5.1.27	Massenspektrum aufnehmen mit normaler Auflösung	77
5.1.28	Massenspektrum aufnehmen mit Hochauflösung	128
5.1.29	pH-Wert-Messung	2,5 bis 15
5.1.30	photometrische Messung	5 bis 15
5.1.31	Polarimetrie	15,4
5.1.32	polarographische Messung	15,4
5.1.33	Radioaktivitätsmessung	
5.1.33.1	Radioaktivitätsmessung mit NaJ-Detektor, bis zwei Elemente	46,5
5.1.33.2	Radioaktivitätsmessung mit Ge-Detektor, Gamma-Spektrum	77
5.1.33.3	Radioaktivitätsmessung mit Ge-Detektor, Beta-Spektrum	77
5.1.33.4	Radioaktivitätsmessung mit Ge-Detektor, Alpha-Spektrum	77
5.1.34	Rauchpunktbestimmung bei Fetten	18
5.1.35	Röntgenfluoreszenzmessung	103
5.1.36	Reagenziendosierung	2,5 bis 15
5.1.37	Säureaufschluss	
5.1.37.1	einfacher Aufschluss	5,2
5.1.37.2	aufwendiger Aufschluss	15,4
5.1.38	Schmelzpunktbestimmung	15,4
5.1.39	Siebanalyse	15,4
5.1.40	Siedepunktbestimmung	17,9
5.1.41	Spektralphotometrische Messung im Sichtbaren und	12,8
5.1.42	Spektralphotometrische Messung mit Fluoreszenz	17,9
5.1.43	Sublimieren	17,9
5.1.44	Temperieren und Thermostatieren	2,5 bis 15
5.1.45	Temperaturmessung	2,5 bis 15
5.1.46	Teststreifenanwendung	5,2
5.1.47	Termolumineszenzmessung	52
5.1.48	Trocknen	
5.1.48.1	Trocknen im Trockenschrank	5,2
5.1.48.2	Trocknen unter Vakuum	10,3
5.1.48.3	Gefriertrocknung	26
5.1.49	Veraschung	

5.1.49.1	Veraschen im Ofen	5,2
5.1.49.2	Nassveraschung, drucklos	10,3
5.1.49.3	Nassveraschung, unter Druck, Mikrowellenaufschluss	15,4
5.1.49.4	Nassveraschung, mit Hochdruckaufschlussapparatur	20,5
5.1.50	Verseifen	15,4
5.1.51	Viskositätsmessung	10,3
5.1.52	Volumenmessung von Flüssigkeiten	5,2
5.1.53	Volumenmessung von Gasen und Festkörpern	15,4
5.1.54	Wägung, Einwägen von Probenmaterial	2,5 bis 5
5.1.55	Zentrifugieren	2,5 bis 10
5.1.56	Zerkleinern	2,5 bis 10
5.2	Bestimmungsmethoden, chemisch-physikalisch	
5.2.1	AAS-Bestimmung je Element	
5.2.1.1	AAS-Flamme, einfach	10,3
5.2.1.2	AAS-Flamme, aufwendig	26
5.2.1.3	AAS-Flamme, sehr aufwendig	31
5.2.1.4	AAS-Graphitrohr, einfach	26
5.2.1.5	AAS-Graphitrohr, aufwendig	36
5.2.1.6	AAS-Graphitrohr, sehr aufwendig	52
5.2.1.7	AAS-Kaltdampf, einfach	26
5.2.1.8	AAS-Kaltdampf, aufwendig	36
5.2.1.9	AAS-Kaltdampf, sehr aufwendig	62
5.2.2	Biegeschwingermessung	25
5.2.3	Elektronenresonanzspektroskopie	
5.2.3.1	ESR, einfach	52
5.2.3.2	ESR, aufwendig	77
5.2.4	elektrophoretische Bestimmung	
5.2.4.1	einfach	31
5.2.4.2	aufwendig	41
5.2.4.3	sehr aufwendig	77
5.2.5	ICP-OES/ICP-MS-Bestimmung je Element	
5.2.5.1	ICP-OES, einfach	26
5.2.5.2	ICP-OES, aufwendig	36
5.2.5.3	ICP-OES, sehr aufwendig	46,5
5.2.5.4	ICP-MS, einfach	30
5.2.5.5	ICP-MS, aufwendig	45
5.2.5.6	ICP-MS, sehr aufwendig	60
5.2.6	Dünnschichtchromatographie Bestimmung	
5.2.6.1	DC, einfach	26
5.2.6.2	DC, aufwendig	46,5
5.2.6.3	DC, sehr aufwendig	77
5.2.7	gravimetrische Bestimmung	
5.2.7.1	einfach	17,9
5.2.7.2	aufwendig	33,5
5.2.7.3	sehr aufwendig	46,5
5.2.8	Druckmessung	10
5.2.9	gaschromatographische Bestimmung	
5.2.9.1	GC, einfach	41
5.2.9.2	GC, aufwendig	95

5.2.9.3	GC, sehr aufwendig	144
5.2.10	gaschromatographische Bestimmung mit Massenspektroskopie	
5.2.10.1	GC/MS, einfach	77
5.2.10.2	GC/MS, aufwendig	118
5.2.10.3	GC/MS, sehr aufwendig	154
5.2.11	flüssigkeitschromatographische Bestimmung	
5.2.11.1	HPLC, einfach	62
5.2.11.2	HPLC, aufwendig	95
5.2.11.3	HPLC, sehr aufwendig	118
5.2.12	flüssigkeitschromatographische Bestimmung mit Massenspektroskopie	
5.2.12.1	LC/MS, einfach	93
5.2.12.2	LC/MS, aufwendig	144
5.2.12.3	LC/MS, sehr aufwendig	179
5.2.13	maßanalytische Bestimmung	
5.2.13.1	einfach	12,8
5.2.13.2	aufwendig	23,1
5.2.13.3	sehr aufwendig	33,5
5.2.14	photometrische Bestimmung	
5.2.14.1	einfach	17,9
5.2.14.2	aufwendig	28,5
5.2.14.3	sehr aufwendig	38,5
5.2.14.4	außergewöhnlich hoher Aufwand	67
5.2.15	polarographische Bestimmungen von Elementen oder organischen Stoffen	
5.2.15.1	einfach	20,5
5.2.15.2	aufwendig	31
5.2.15.3	sehr aufwendig	41
5.2.16	radiologische Bestimmungen	
5.2.16.1	Gamma-Aktivität, bis zwei Elemente	52
5.2.16.2	Gamma-Spektrum, einfach	82
5.2.16.3	Gamma-Spektrum, aufwendig	95
5.2.16.4	Beta-Aktivität nach Aufkonzentrierung, einfach	95
5.2.16.5	Beta-Aktivität nach Aufkonzentrierung, aufwendig	128
5.2.17	Refraktometrie	10
5.2.18	Thermolumineszenz-Bestimmung	
5.2.18.1	einfach	57
5.2.18.2	aufwendig mit Nachbestrahlung	98
5.2.19	Rauchpunktbestimmung (Frittierfett)	18
5.2.20	kolorimetrische Bestimmung (Farbtest bei Frittierfett)	10
5.2.21	Refraktometrie	10
5.3	Bestimmungsmethoden, molekularbiologisch	
5.3.1	Bestimmung mit ELISA oder RIA	
5.3.1.1	einfach	23,1
5.3.1.2	aufwendig	28 bis 50
5.3.1.3	sehr aufwendig	33,5
5.3.2	enzymatische Bestimmungen	
5.3.2.1	einfach	28,5
5.3.2.2	aufwendig	38,5

5.3.2.3	sehr aufwendig	52
5.3.3	Screening-Tests/Qualitative Tests	
5.3.3.1	einfacher Gruppen-Test	3,1
5.3.3.2	Test, einfach	6,2
5.3.3.3	Test, aufwendig	8,2
5.3.3.4	Test, sehr aufwendig	12,8
5.3.4	molekularbiologische Untersuchungsverfahren	
5.3.4.1	PCR, einfache Bestimmung	4,1
5.3.4.2	PCR, aufwendige Bestimmung	10 bis 18
5.3.4.3	PCR, sehr aufwendige Bestimmung	20 bis 30
5.3.4.4	Detektion, einfache Bestätigungsreaktion	10,3
5.3.4.5	Detektion, aufwendige Bestätigungsreaktion	26
5.3.4.6	Detektion, sehr aufwendige Bestätigungsreaktion	52
5.3.4.7	DANN-Isolierung, einfach	3,1
5.3.4.8	DANN-Isolierung, aufwendig	7,7
5.3.4.9	DANN-Isolierung, sehr aufwendig	15,4
5.3.4.10	Plasmidnachweis	15,4
5.3.4.11	Nachweis von Gensequenzen mittels Gensonden	25 bis 50
5.3.4.12	Nachweis gentechnisch veränderter Organismen, Screening	15 bis 25
5.3.4.13	Nachweis gentechnisch veränderter Organismen, Bestätigungsverfahren	50 bis 250
5.3.4.14	Nachweis von Mikroorganismen mittels PCR	1 bis 50
5.3.4.15	Nachweis von Mikroorganismen mittels PCR in Poolproben	1 bis 10
5.3.4.16	quantitative, molekularbiologische Analyse	100 bis 300
5.4	Bestimmungsmethoden, klinisch-chemisch	
5.4.1	Blutbild	5,2
5.4.2	Blutbild mit zusätzlichen Untersuchungen	12,8
5.4.3	Blutsenkung	1,05
5.4.4	Enzymbestimmung, einfach	2,6
5.4.5	Enzymbestimmung, aufwendig	5,2
5.4.6	Mineralstoffbestimmung, einzeln	2,6
5.4.7	Mineralstoffe, Gesamtstoffwechsel (Ca, P, Mg, AP)	10,3
5.4.8	Spurenelement im Serum, ohne Aufschluss	5,2
5.4.9	Spurenelement in Organen beziehungsweise im Serum mit Aufschluss	12,8
5.4.10	Untersuchung von Körpersäften, Sekreten, Exkreten	12,8
6	Untersuchungen nach speziellen Rechtsvorschriften	
6.1	Untersuchungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30. 4. 2004, S. 206, L 226 vom 25. 6. 2004, S. 83, L 46 vom 21. 2. 2008, S. 51), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 739/2011 vom 27. Juli 2011 (ABl. L 196 vom 28. 7. 2011, S. 3), in Verbindung mit der AVV Lebensmittelhygiene vom 9. November 2009 (BANz. Nr. 178a), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. März 2011 (BANz. S. 1287)	
6.1.1	bakteriologische Fleischuntersuchung	
6.1.1.1	ohne Hemmstoffnachweis	15,5
6.1.1.2	mit Hemmstoffnachweis	31

6.1.2	stichprobenweise Rückstandsuntersuchung nach Rückstandskontrollplan (biologischer Hemmstofftest)	7,7
6.1.3	stichprobenweise Rückstandsuntersuchung nach Rückstandskontrollplan-Untersuchung auf pharmakologisch wirksame Stoffe und Kontaminanten	20 bis 250
7	Sonstige labor diagnostische Untersuchungen	
7.1	Grundgebühr für Probeannahme, Erfassung von Antragsformblättern bei besonderem Aufwand je Formblatt	5,2
7.2	Überprüfung, Verpackung und Kennzeichnung	10,3
7.3	sensorische Prüfung	
7.3.1	beschreibender Test (Aussehen, Gefüge, Geruch, Geschmack)	15,4
7.3.2	spezielle sensorische Untersuchung (mit Gutachtergruppe und Punktbewertung)	38,5
7.4	Gebrauchstest (Bedarfsgegenstände)	26
7.5	küchentechnische Zubereitung	10 bis 25
7.6	Probenahme für TSE-Untersuchungen	10 bis 15
7.7	Probensortierung nach Tierkennzeichen und Barcode laut Untersuchungsantrag	0,5 bis 2
7.8	manuelle Erfassung Tierkennzeichen	0,5 bis 2
8	Gebühren des Tierseuchenbekämpfungs-/Tiergesundheitsdienstes	
8.1	Fachgebiet Rind	
8.1.1	Bestandsuntersuchung einschließlich Beratung und Aufstellung von Behandlungsplänen	38,5
8.1.2	Vatertiergesundheitsdienst	
8.1.2.1	Untersuchung eines Bullen auf Zuchttauglichkeit	
8.1.2.1.1	ohne Spermaentnahme	36
8.1.2.1.2	mit Spermaentnahme	52
8.1.2.2	vertraglicher Gesundheitsdienst in einer Besamungsstation	
8.1.2.2.1	Untersuchung eines Besamungsbullen (einschließlich aller vorgeschriebenen Untersuchungen)	
8.1.2.2.1.1	I. und II. Quarantäneuntersuchung	90
8.1.2.2.1.2	Wartebulle	31
8.1.2.2.2	Produktionsbulle	52
8.1.3	Euteruntersuchung im Rahmen des Eutergesundheitsdienstes einschließlich Milchprobenentnahme je Tier	2,6
8.2	Fachgebiet Schwein	
8.2.1	Bestandsuntersuchung einschließlich Beratung und Aufstellung von Behandlungsplänen	38,5
8.2.2	Schweinegesundheitsdienst (nach Verträgen mit Zuchtverbänden und Erzeugerringen)	
8.2.2.1	Herdbuchzuchten je Sau und Jahr	3,1
8.2.2.2	Ferkelerzeugerbetriebe je Sau und Jahr	1,55
8.2.2.3	Mastbetriebe je Mastplatz und Jahr	0,26
8.2.3	Vatertiergesundheitsdienst	
8.2.3.1	Untersuchung eines Ebers auf Zuchttauglichkeit	
8.2.3.1.1	ohne Spermaentnahme	26
8.2.3.1.2	mit Spermaentnahme	38,5

8.2.3.2	vertraglicher Gesundheitsdienst in einer Besamungsstation	
8.2.3.2.1	Untersuchung eines Quarantäne- oder Produktionsebers (einschließlich aller vorgeschriebenen Untersuchungen)	52
8.2.4	Schlachttierorganuntersuchung je Organ	1 bis 2,5
8.3	Fachgebiet Schaf	
8.3.1	Bestandsuntersuchung einschließlich Beratung und Aufstellung von Behandlungsplänen	26
8.3.2	Vatertiergesundheitsdienst	
8.3.2.1	Untersuchung eines Schafbockes auf Zuchttauglichkeit	
8.3.2.1.1	ohne Spermaentnahme	10,3
8.3.2.1.2	mit Spermaentnahme	15,4
8.3.2.2	vertraglicher Gesundheitsdienst in Besamungsstationen	
8.3.2.2.1	Untersuchung eines Besamungsbockes einschließlich aller vorgeschriebenen Untersuchungen	41
8.3.2.2.2	Untersuchung eines Bockes in der Quarantäne ohne oder mit Spermaentnahme	15,4
8.4	Fachgebiet Pferd	
8.4.1	Bestandsuntersuchung einschließlich Beratung und Aufstellung von Behandlungsplänen	38,5
8.4.2	Vatertiergesundheitsdienst	
8.4.2.1	Untersuchung eines Hengstes auf Zuchttauglichkeit	
8.4.2.1.1	ohne Spermaabnahme	36
8.4.2.1.2	mit Spermaabnahme	62
8.5	Fachgebiet Geflügel	
8.5.1	Bestandsuntersuchung einschließlich Beratung und Aufstellung von Behandlungsplänen	
8.5.1.1	bis 20 000 Tiere	26
8.5.1.2	20 000 bis 50 000 Tiere	38,5
8.5.1.3	ab 50 000 Tiere	52
8.5.2	vertraglicher Geflügelgesundheitsdienst je Tierplatz und Jahr	0,01
8.6	Fachgebiet Fisch	
8.6.1	Fischuntersuchung im Rahmen des staatlichen Fischseuchenbekämpfungsdienstes je Halter	25 bis 75
8.6.2	Wasseruntersuchung	10 bis 35
8.6.3	Beurteilung Fischei-Charge	15 bis 20
8.7	sonstige Gebühren im Rahmen des Tierseuchenbekämpfungsdienstes	
8.7.1	Blutprobenentnahme	
8.7.1.1	Rind, Schwein je Tier	3,6
8.7.1.2	Schaf je Tier	2,6
8.7.1.3	Geflügel	
8.7.1.3.1	erstes bis 15. Tier	1,05
8.7.1.3.2	je weiteres Tier	0,55
8.7.1.4	Fische	
8.7.1.4.1	je Tier	2,6
8.7.1.4.2	zweites bis 15. Tier	1,05
8.7.1.4.3	jedes weitere Tier	0,55
8.7.2	sonstige Probenentnahme (außer Blutprobe)	2,6
8.7.3	Impfungen (ohne Impfstoff)	



8.7.3.1	Rind, Schaf, Schwein	2,6
8.7.3.2	Geflügel, Fische	1,05
8.7.4	Ektoparasitenbekämpfung (ohne Medikament) je Tier	0,55
8.8	Amtliche Überprüfung zulassungs- und überwachungspflichtiger Maschinen und Anlagen	20 bis 50
9	Sonstige allgemeine Gebühren	
9.1	Besuchsgebühren	26
9.2	Gutachten (nach Umfang und Aufwand)	25 bis 250
9.3	Probentransport durch Kurierfahrzeuge	
9.3.1	Kleinsendung, Röhrchen, Küken, Eier je Stück	0,08
9.3.2	Päckchen, Haus- und Ziergeflügel, Fische, Kaninchen, einzelne Organe, Brätproben je Stück	1,55
9.3.3	Paket, Fetus, Jungtier von Schwein, Schaf, Ziege; ferner Katze, kleiner Hund, Material zur Tollwutuntersuchung je Stück	2,6
9.3.4	großes Paket, Kühltasche, alle übrigen Tiere mit Ausnahme von Tarifstelle 9.3.5 je Stück	5,2
9.3.5	große Kiste, Kalb, Läufer ab 30 kg, Schaf, sehr großer Hund je Stück	10,3
9.4	fotografische Dokumentation (nach Aufwand)	5 bis 50
9.5	manuelle Probenselektion in Vorbereitung von Untersuchungen je Einsendung	0,1 bis 1
<b>160</b>	<b>Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)</b>	
1	Beaufsichtigung, amtliche Überwachung	
1.1	Viehladestellen nach § 2, Gastställe nach § 8, Viehhandelsunternehmen nach § 12, Transportunternehmen nach § 13 und Sammelstellen nach § 14	40 bis 120
2	Erlaubnisse, Genehmigungen, Zulassen von Ausnahmen	
2.1	Zulassen von Ausnahmen nach den §§ 2, 3, 6, 10, 18, 45	15 bis 600
2.2	Genehmigungen nach §§ 7, 10, 21, 33, 34 Abs. 3c, §§ 38, 43, 44 Abs. 4 <sup>x</sup>	20 bis 1 614
2.3	Anordnungen, Aufhebungen von Anordnungen	
2.3.1	Anordnungen nach §§ 2, 3, 6, 16, 17, 18, 20	15 bis 60
2.3.2	Aufhebung von Anordnungen	18
2.4	Registrierung von Tierhaltungen und Vergabe einer Registriernummer nach § 26 und § 45	10 bis 30
2.5	Registrierung von Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen und Sammelstellen und Vergabe einer Registriernummer nach § 15	15 bis 60
2.6	Zulassung von Viehhandelsunternehmen nach § 12, Transportunternehmen nach § 13 und Sammelstellen nach § 14	100 bis 600
2.7	Registrierung von beauftragten und bevollmächtigten Tierärztinnen/Tierärzten	10 bis 30
3	Viehkennzeichnung und -registrierung	
3.1	Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen	
3.1.1	Zuteilung und Vergabe von Ohrmarken für Schweine nach §	0,11 bis 0,5

	39	
3.1.2	Erteilung einer Zugangsberechtigung zur zentralen Datenbank für Schweine je erteilte Zugangsberechtigung	10 bis 200
3.1.3	Erteilung einer Genehmigung zum Entfernen von Ohrmarken je Schwein nach § 39 Abs. 7	1 bis 2
3.1.4	Tätigwerden auf Veranlassung und Verschulden der Nutzer	nach Zeitaufwand
3.2	Kennzeichnung und Registrierung von Rindern	
3.2.1	Rinderkennzeichnung	
3.2.1.1	Zuteilung einer Ohrmarkenserie	1,5 bis 2
3.2.1.2	Vergabe der Ohrmarken	
3.2.1.2.1	für in Sachsen-Anhalt geborene Rinder je Rind	3 bis 4
3.2.1.2.2	für aus Drittländern eingeführte Rinder je Rind	3 bis 4
3.2.1.3	Zuteilung einer Ersatzohrmarke zur Nachkennzeichnung von Rindern einschließlich Genehmigung zum Ersetzen der Ohrmarke je Ohrmarke	1 bis 2
3.2.1.4	Erteilung einer Genehmigung zum Entfernen von Ohrmarken je Rind	2,5 bis 5
3.2.2	Rinderpässe, Stammdatenblätter, Geburtsmeldekarten, Bestandsregister	
3.2.2.1	erstmalige Ausstellung des Stammblasses einschließlich der Geburtsanzeige je Rind	0,7 bis 3
3.2.2.2	Ablichtung von Rinderpässen für aus Mitgliedsstaaten nach Sachsen-Anhalt verbrachte Rinder auf Antrag der Tierhalter nach Entgegennahme der Originalrinderpässe (§ 30) und deren Zurücksenden an den ausstellenden Mitgliedsstaat (Artikel 6 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1760/2000 in Verbindung mit § 30 Abs. 3 je Rinderpass	9 bis 10
3.2.2.3	Ausstellung von Stammdatenblättern, Ersatzrinderpässen/-begleitpapieren nach Einzelfallprüfung auf Antrag der Rinderhalter je Rinderpass	9 bis 15
3.2.2.4	Ausstellung von Rinderpässen/-begleitpapieren oder Stammdatenblättern nach § 30 und § 31	2,5 bis 15
3.2.2.5	Entgegennahme und Archivierung der Rinderpässe von Tieren, die von Sachsen-Anhalt nach Drittländern ausgeführt wurden (Artikel 6 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 1760/2000) je Rinderpass	1 bis 5
3.2.2.6	nachträgliche Erstellung von Geburtsmeldekarten je Geburtsmeldekarte	2 bis 5
3.2.2.7	Ausdruck von Rinderbestandsregistern (Artikel 7 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 1760/2000) je angefangene Seite mindestens	0,3 5
3.2.3	Rinderregistrierung	
3.2.3.1	Erteilung einer Zugangsberechtigung zum HIT (Artikel 3 der VO (EG) Nr. 1760/2000) je erteilte Zugangsberechtigung	10 bis 200
3.2.3.2	Eintragung von Erst- und Änderungsmeldungen zur zentralen Datenbank (§ 29)	
3.2.3.2.1	je per Internet übermittelte Meldung	0,15 bis 0,3
3.2.3.2.2	je per Datenträger oder Mailbox übermittelte Meldung	0,2 bis 0,6
3.2.3.2.3	je auf sonstige Weise übermittelte Meldung	0,5 bis 1,1
3.2.3.3	Tätigwerden auf Veranlassung oder Verschulden der Nutzer	nach Zeitaufwand
3.2.4	Kontrollen von Betrieben bezüglich der Durchführung der Rinderkennzeichnung nach der VO (EG) Nr. 1082/2003	nach Zeitaufwand
3.3	Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen	

3.3.1	Kennzeichnung von Schafen und Ziegen	
3.3.1.1	für nach Artikel 4 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 21/2004 zu kennzeichnende Schafe und Ziegen je Ohrmarke	0,11 bis 0,5
3.3.1.2	für nach Artikel 4 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 21/2004 zu kennzeichnende Schafe und Ziegen	
3.3.1.2.1	Zuteilung einer Ohrmarkenserie	1,5 bis 2
3.3.1.2.2	zur Erst- und Zweitkennzeichnung je Ohrmarkenpaar	0,41 bis 1,75
3.3.1.2.3	zur Erst- und Zweitkennzeichnung je Kennzeichnungspaket (gelbe Ohrmarke und gelbe Transponderohrmarke, für ab 2010 geborene Schafe und Ziegen)	0,28
3.3.1.2.4	zur Erst- und Zweitkennzeichnung je Kennzeichnungspaket (gelbe Ohrmarke und Bolus; für ab 2010 geborene Schafe und Ziegen)	3,22
3.3.1.3	Zuteilung eines Ersatzkennzeichens zur Nachkennzeichnung von Schafen und Ziegen	
3.3.1.3.1	Zuteilung eines Ersatzkennzeichens zur Nachkennzeichnung von Schafen und Ziegen je Ohrmarke	0,10
3.3.1.3.2	Zuteilung eines Ersatzkennzeichens zur Nachkennzeichnung von Schafen und Ziegen je Transponderohrmarke	0,15
3.3.1.3.3	Zuteilung eines Ersatzkennzeichens zur Nachkennzeichnung von Schafen und Ziegen je Transponderbolus	0,31
3.3.1.3.4	Erteilung einer Genehmigung zum Entfernen von Ohrmarken je Schaf oder Ziege nach § 34 Abs. 6	1 bis 2
3.4	Kennzeichnung und Registrierung von Equiden	
3.4.1	Kennzeichnung von Equiden	
3.4.1.1	für nach Artikel 11 der VO (EG) Nr. 504/2008 zu kennzeichnende Equiden für die Erstkennzeichnung je Transponder	8,64
3.4.2	Registrierung von Equiden	
3.4.2.1	Erteilung einer Zugangsberechtigung zum HIT je erteilte Zugangsberechtigung	10 bis 200
3.4.2.2	Ausstellung des Equidenpasses und Weiterleitung der Daten zur zentralen Datenbank	10 bis 60
3.4.3	Tätigwerden auf Veranlassung und Verschulden der Nutzer	nach Zeitaufwand
<b>161 Waldbrandschutzverordnung</b>		
1	Befreiung nach § 7 Abs. 2	65
<b>162 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA)</b>		
1	Genehmigung nach § 7 Abs. 3	60 bis 180
2	Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart	
2.1	Genehmigung nach § 8 Abs. 1 bis 4 und 6	180 bis 1 200
2.2	Anordnung nach § 8 Abs. 5 Satz 1 und 2	125
2.3	Bescheinigung nach § 8 Abs. 5 Satz 4	30
2.4	Genehmigung nach § 8 Abs. 7	180 bis 1 200

3	Erstaufforstung	
3.1	Anordnung nach § 9 Abs. 3 Satz 1	65
3.2	Bescheinigung nach § 9 Abs. 3 Satz 2	30
4	Wiederaufforstung	
4.1	Fristverlängerung nach § 10 Abs. 3	30
4.2	Befreiung nach § 10 Abs. 4 Satz 1	30
4.3	Anordnung nach § 10 Abs. 5	125
5	Bau und Unterhaltung von Waldwegen, Sport- und Erholungsanlagen	
5.1	Ausnahmen nach § 11 Abs. 1 Satz 3	125
5.2	Genehmigung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3	120 bis 1 200
5.3	Anordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 5	185
6	Genehmigung der Streu- und Grasnutzung nach § 12 Abs. 3 Satz 2	65
7	Anordnung nach § 13 Abs. 3 Satz 1	65
8	Anerkennungen als forstwirtschaftlicher Zusammenschluss nach § 25 Abs. 2	65
<b>163</b>	<b>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)</b>	
1	Bewilligung (§§ 8, 10, 14 WHG, § 20 WG LSA), Erlaubnis mit förmlichem Verfahren (§§ 8, 10 WHG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 WG LSA)	
1.1	Bewilligung oder Erlaubnis für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und Abs. 2 Nrn. 1 und 2 WHG. Die Gebühr erhöht sich um die dafür im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung - Lfd. Nr. 62 - vorgeschriebene Gebühr.	
	bis 50 000 Euro	2 v. H. des Wertes
	mindestens	325
	über 50 000 Euro	1 280 zuzüglich 0,3 v. H. des übersteigenden Wertes
	höchstens	32 500
1.2.1	Bewilligung oder Erlaubnis für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 WHG	je m <sup>3</sup> 0,0005
	nach der Menge m <sup>3</sup> Wasser oder Stoffe, die innerhalb der Gültigkeitsdauer der Bewilligung oder Erlaubnis eingeleitet, abgeleitet, eingebracht, entnommen, zutage gefördert oder zutage geleitet werden dürfen (ohne Wasserkraftanlagen). Die Gebühr erhöht sich um die dafür im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung - Lfd. Nr. 62 - vorgeschriebene Gebühr.	zuzüglich Zeitaufwand
	mindestens	325

	höchstens	40 625
	Anmerkung: Wird die Bewilligung für mehr als 30 Jahre oder die Erlaubnis unbefristet erteilt, so ist der Gebührenberechnung das 30-fache der Wasser- oder Stoffmenge zugrunde zu legen, die zulässigerweise jährlich eingeleitet, abgeleitet, entnommen, zutage gefördert oder zutage geleitet werden darf.	
1.2.2	Bewilligung oder Erlaubnis für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG zum Betrieb von Wasserkraftanlagen je 1 kW installierter Leistung. Die Gebühr erhöht sich um die dafür im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung - Lfd. Nr. 62 - vorgeschriebene Gebühr.	je 1 kW 55
	mindestens	1 000
	höchstens	55 000
	Anmerkung: Mit der Gebühr sind alle zum Betrieb einer Wasserkraftanlage erforderlichen Bewilligungen oder Erlaubnisse für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 WHG abgegolten.	
1.3	Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 17 WHG)	10 v. H. der für die Bewilligung oder Erlaubnis vorgesehenen Gebühr
1.4	nachträgliche Entscheidungen bei der Bewilligung von Benutzungen (§ 14 Abs. 5 und 6 WHG)	10 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 1.1 beziehungsweise 1.2
1.5	Widerruf von Bewilligungen (§ 18 Abs. 2 WHG) und von gehobenen Erlaubnissen im Sinne von § 15 WHG (§ 18 Abs. 1 WHG), Widerruf alter Rechte und alter Befugnisse (§ 20 Abs. 2 WHG)	10 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 1.1 beziehungsweise 1.2
1.6	Anordnung nachträglicher Anforderungen und Maßnahmen (§ 13 WHG)	10 v. H. der für die Bewilligung oder Erlaubnis beziehungsweise das alte Recht oder der alten Befugnis vorgesehenen Gebühr
	mindestens	25
2	Erlaubnis im nichtförmlichen Verfahren, Genehmigungen von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (§ 49 WG LSA in Verbindung mit § 36 WHG) oder in Überschwemmungsgebieten (§ 78 WHG in Verbindung mit § 101 WG LSA) oder nach § 60 Abs. 3 WHG	
2.1	Genehmigung nach Nr. 2 oder Erlaubnis für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 WHG und § 9 Abs. 2 Nrn. 1	

	und 2 WHG nach dem Wert der Anlage bis 50 000 Euro	1 v. H. des Wertes
	mindestens	65
	über 50 000 Euro	665 zuzüglich 0,2 v. H. des 50 000 Euro übersteigenden Wertes
	höchstens	16 500
2.2	Erlaubnis für Benutzungen	je m <sup>3</sup> 0,00025 und Zeitaufwand
2.2.1	nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 WHG nach der Menge m <sup>3</sup> Wasser oder Stoffe, die innerhalb der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis eingeleitet, abgeleitet, eingebracht, entnommen, zutage gefördert oder zutage geleitet werden dürfen (ohne Wasserkraftanlagen). Die Gebühr erhöht sich um die dafür im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung - Lfd. Nr. 62 - vorgeschriebene Gebühr.	
	mindestens	65
	höchstens	20 625
2.2.2	nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 WHG zum Betrieb von Wasserkraftanlagen je 1kW installierter Leistung. Die Gebühr erhöht sich um die dafür im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung - Lfd. Nr. 62 - vorgeschriebene Gebühr.	je 1 KW 55
	mindestens	500
	höchstens	26 500
	Anmerkung: Wird die Erlaubnis unbefristet erteilt, so ist der Gebührenberechnung das 30-fache der Wasser- oder Stoffmenge zugrunde zu legen, die zulässigerweise jährlich eingeleitet, abgeleitet, eingebracht oder entnommen werden darf. Mit der Gebühr sind alle zum Betrieb einer Wasserkraftanlage erforderlichen Bewilligungen oder Erlaubnisse für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 WHG abgegolten."	
2.3	Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 17 WHG)	10 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.1 beziehungsweise 2.2
	mindestens	25
2.4	Widerruf der Erlaubnis oder Genehmigung nach Tarifstelle 2	50
	mindestens	10 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.1 beziehungsweise 2.2
2.5	Genehmigung für Einleitungen in Abwasseranlagen nach § 58 und § 59 WHG und der Verordnung auf Grund des § 152 des WG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch § 38 Abs.	75 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.2

	11 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569)	
2.5.1	Anzeigebestätigung für Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen auf der Grundlage des § 3 der Indirekteinleiterverordnung (IndEinlVO) vom 7. März 2007 (GVBl. LSA S. 47)	26
2.5.2	Widerruf einer Genehmigung nach Tarifstelle 2.5  mindestens	10 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.5  25
2.6	Entscheidung im Zusammenhang mit dem Erlöschen von Erlaubnissen und Bewilligungen (§ 24 WG LSA) sowie von alten Rechten und alten Befugnissen (§ 25 WG LSA)  mindestens	10 v. H. der Gebühr für die gelöschte Entscheidung  25
	Anmerkung zu Tarifstellen 1 und 2: Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf die Baugenehmigung, so erhöht sich die Gebühr um die dafür im Baugenehmigungsverfahren vorgeschriebene Gebühr.	
2.7	Anordnung nachträglicher Anforderungen und Maßnahmen (§ 13 WHG)  mindestens	10 v. H. der für die Bewilligung oder Erlaubnis beziehungsweise das alte Recht oder der alten Befugnis vorgesehenen Gebühr  25
2.8	Feststellung des Inhalts und Umfangs eines alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 26 Abs. 2 WG LSA)	10 v. H. der für das alte Recht oder der alten Befugnis nach Tarifstellen 1.1 oder 1.2 beziehungsweise 2.1 oder 2.2 sonst anzusetzenden Gebühr
2.9	Anordnung der Duldung einer Messanlage und Unterlassung von Handlungen (§ 113 WG LSA, § 91 WHG)	25 bis 187
3	Entscheidung im Ausgleichsverfahren (§ 22 WHG, § 28 WG LSA)	Gebühr nach Tarifstellen 1 oder 2
4	Wasserschutzgebiete	
4.1	Ausnahmen von Verboten und Nutzungsbeschränkungen, Befreiungen von Schutzbestimmungen (§ 52 WHG) vom Wert der Anlage, derenthalb gestattet wird	1 v. H. des Wertes 30 bis 4 062
5	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
5.1	Erteilung von Eignungsfeststellungen (§ 63 WHG) Anlagen bis 1 m <sup>3</sup>	52

	Anlagen bis 5 m <sup>3</sup>	103
	Anlagen bis 10 m <sup>3</sup>	205
	Anlagen bis 50 m <sup>3</sup>	665
	Anlagen bis 100 m <sup>3</sup>	1 023
	Anlagen bis 500 m <sup>3</sup>	1 534
	Anlagen bis 1 000 m <sup>3</sup>	2 046
	Anlagen über 1 000 m <sup>3</sup>	2 557
	Anmerkung zu Tarifstelle 5.1: Das umfassende Volumen einer Anlage ermittelt sich nach § 6 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA). Ist das maßgebliche Volumen nicht bestimmbar (beispielsweise bei Abfüllanlagen und Umschlaganlagen, Gebindelager und Ähnlichen), wird die Gebühr mit 0,1 v. H. des Wertes der Anlage berechnet. Wird ein Antrag auf Eignungsfeststellung mit dem Ergebnis geprüft, dass die Anlage einfacher oder herkömmlicher Art ist, errechnet sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, aber höchstens mit 50 v. H. der Gebühr gemäß Tabelle.	
5.2	Anzeigebestätigungen (§ 1 Abs. 2 VAwS)	
	a) für Heizölanlagen bis zehn m <sup>3</sup>	26
	b) für alle sonstigen Anlagen	77
5.3	Anerkennung einer technischen Überwachungsorganisation (§ 18 VAwS)	1 534
	Anmerkung zu Tarifstellen 5.1 bis 5.3: Für Nachträge ermitteln sich die Gebühren nach dem Verwaltungsaufwand. Sie betragen	
		20 v. H. bis 50 v. H. der Gebühr jeweils nach den Tarifstellen 5.1 bis 5.3
5.4	Anordnung eines Überwachungsvertrages (§ 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010, BGBI. I S. 377)	103
5.5	Anordnung auf Mängelbeseitigung (außer Heizölanlagen bis 10 m <sup>3</sup> )	2,5 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 5.1 für jeden Mangel
5.6	Anordnung zur Sachverständigenprüfung	20 bis 125
6	Stauanlagen	
6.1	Setzen, Erhaltung und Erneuerung von Staumarken (§§ 37, 39 WG LSA)	65 bis 2 500
6.2	Genehmigung zur Änderung von Staumarken (§ 38 Abs. 2 WG LSA)	50 bis 312
6.3	Genehmigung zur Außerbetriebsetzung von Stauanlagen (§ 40 WG LSA) nach dem Wert der Anlage	65 bis 2 500
7	Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 45 Abs. 1 WG LSA, § 48 WG LSA, § 68 Abs. 1 WHG, sowie nach § 20 UVPG für Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 19.8 des UVPG	
7.1	Planfeststellung/Planfeststellungsänderungsverfahren	



	nach dem Wert der Anlage bei einem Wert der Anlage bis 50 000 Euro	2 v. H. des Wertes
	mindestens	400
	bei einem Wert über 50 000 Euro bis 300 000 Euro	1 023 zuzüglich 0,3 v. H. des 50 000 Euro übersteigenden Wertes
	bei einem Wert über 300 000 Euro bis 1 Mio. Euro	1 790 zuzüglich 0,2 v. H. des 300 000 Euro übersteigenden Wertes
	bei einem Wert über 1 Mio. Euro	3 221 zuzüglich 0,1 v. H. des 1 Mio. Euro übersteigenden Wertes
	Anmerkung zu Tarifstelle 7.1: Die Gebühr erhöht sich um die dafür im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung - Lfd. Nr. 62 - vorgeschriebene Gebühr. Schließt das Verfahren andere behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, so erhöht sich die Gebühr um die für diese Entscheidung vorgeschriebenen Gebühren.	
7.2	Plangenehmigungen/Plangenehmigungsänderungsverfahren nach dem Wert der Anlage bei einem Wert der Anlage bis 50 000 Euro	50 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 7.1
	mindestens	200
	bei einem Wert der Anlage über 50 000 Euro bis 300 000 Euro	512 zuzüglich 0,3 v. H. des 50 000 Euro übersteigenden Wertes
	bei einem Wert der Anlage über 300 000 Euro bis 1 Mio. Euro	1 023 zuzüglich 0,2 v. H. des 300 000 Euro übersteigenden Wertes
	bei einem Wert der Anlage über 1 Mio. Euro	1 534 zuzüglich 0,1 v. H. des 1 Mio. Euro übersteigenden Wertes
	Anmerkung zu Tarifstelle 7.2: Schließt das Verfahren andere behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, so erhöht sich die Gebühr um die für diese Entscheidung vorgeschriebenen Gebühren.	
7.3	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 17 WHG, § 69 Abs. 2 WHG)	10 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 7.1

7.4	nachträgliche Festsetzung einer Entschädigung	10 v. H. der Gebühr
7.5	Entscheidung über die Kostenbeteiligung zum Ausgleich des Vorteils (§ 93 WG LSA), somit nicht Teil eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Streitwert für den Wert bis 2 500 Euro für den Wert über 2 500 Euro	3 v. H. 1 v. H.
8	Zulassung von Abweichungen vom Verbot des § 94 Abs. 2, soweit ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dies erfordert (§ 50 Abs. 3 WG LSA, § 38 Abs. 5 WHG)	50 bis 625
9	Entscheidung zur Übertragung der Unterhaltungspflicht nach Erlass der Entscheidung über den Ausbau oder über die Errichtung der Anlage (§ 62 Abs. 2 WG LSA)	50 bis 625 nach Zeitaufwand
10	Entscheidungen zu Erdaufschlüssen und Bohrungen (§ 49 WHG) je Bohrung/Erdaufschluss	30 bis 156
11	Heilquellen	
11.1	Anerkennung von Heilquellen (§ 53 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 77 WG LSA)	767
11.2	Widerruf einer Anerkennung einer Heilquelle (§ 53 WHG, § 77 WG LSA)	154
11.3	Festsetzung (§ 53 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 77 WG LSA), Änderung eines Heilquellenschutzgebietes nach Entnahmemenge in m <sup>3</sup> der Fassung, für die das Schutzgebiet festgesetzt oder geändert wurde (bezogen auf den Geltungsraum der Erlaubnis, Bewilligung) mindestens höchstens	2 000 81 250
11.4	Ausnahmen von Verboten und Nutzungsbeschränkungen, Befreiungen von Schutzbestimmungen (§ 53 Abs. 5 WHG in Verbindung mit § 52 WHG) vom Wert der Anlage, derenthalber gestattet wird	1 v. H. des Wertes 30 bis 4 062
12	Trinkwasserversorgung	
12.1	Anordnung zur Eigenüberwachung im Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung (§ 72 WG LSA)	20 bis 250
12.2	Freistellung von der Trinkwasserversorgungspflicht (§ 70 Abs. 1 WG LSA)	30 bis 406
13	Abwasserbeseitigung	
13.1	Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes und dessen Fortschreibung nach § 78 Abs. 5 WG LSA	200 bis 6 250 nach Zeitaufwand
13.2	Entscheidung über die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 78 Abs. 7 WG LSA	30 bis 406
13.3	Bestimmung der Abwasserbeseitigungspflichten nach § 151 Abs. 8 Satz 1 oder 2 WG LSA	10 v. H. der für die Erlaubnis erhobenen Gebühr
13.4	Anordnungen zur Eigenüberwachung (§ 82 Abs. 2 WG LSA)	20 bis 250
14	Deiche und Dämme	

14.1	Anordnungen zur Wiederherstellung (§ 94 Abs. 4 WG LSA)	25 bis 625 nach Zeitaufwand
14.2	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen (§§ 96 und 97 WG LSA)	25 bis 625 nach Zeitaufwand
15	Festsetzung von Zwangsrechten (§ 104 WG LSA und §§ 92 bis 94 WHG) nach dem Wert des durch das Zwangsrecht erzielten Vorteils bei einem Wert bis 300 000 Euro mindestens bei einem Wert über 300 000 Euro bis 1 Mio. Euro bei einem Wert über 1 Mio. Euro höchstens	0,04 v. H. des Wertes 25 123 zuzüglich 0,01 v. H. des 300 000 Euro übersteigenden Wertes 195 zuzüglich 0,004 v. H. des 1 Mio. Euro übersteigenden Wertes 1 000
16	Entscheidungen der Wasserbehörde über die Unterhaltungspflicht (§ 42 WHG, § 68 WG LSA)	65 bis 1 250
17	Anordnung der Bestellung eines oder mehrerer oder eines anderen Gewässerschutzbeauftragten (§ 64 Abs. 2 WHG, § 66 WHG in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz)	25 bis 187
18	Regelungen, Beschränkungen oder Verbote auf der Grundlage einer Verordnung oder durch Verfügung nach § 29 WG LSA	65 bis 1 250
19	Maßnahmen der Gewässeraufsicht (§§ 100, 101 WHG), Maßnahmen der Aufsicht über Abwassereinleitungen auf der Grundlage einer Verordnung nach § 152 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch § 38 Abs. 11 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), soweit nicht die Gebühr nach den Tarifstellen für die umweltbezogenen Untersuchungsleistungen - Lfd. Nr. 133 - zu berechnen ist  Anmerkung zu Tarifstelle 19: Bei Übernahme der staatlichen Anerkennung anderer Länder ermäßigt sich die Gebühr auf 20 v. H. der vollen Gebühr.	nach Verwaltungsaufwand 12,5 bis 1 125
20	Staatliche Anerkennung nicht staatlicher Stellen für Abwasseruntersuchungen nach der Verordnung auf Grund des § 109 WG LSA	500 bis 1 562
21	Festsetzung einer Entschädigung oder eines Ausgleichs im Verfahren nach §§ 106 bis 108 WG LSA in Verbindung mit §§ 96 bis 99 WHG	die Gebühr nach §§ 3, 34 des Gerichtskosteng

		esetzes in der Fassung vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898)
22	Wasserbuch	
22.1	Auskunftserteilung über Eintragungen im Wasserbuch sowie diesbezügliche Urkunden (§ 103 WG LSA)	5 bis 65 nach Zeitaufwand
22.2	beglaubigte Auszüge aus dem Wasserbuch (§ 103 WG LSA) je angefangene Seite DIN A4	5,2
23	Sonstige Anordnungen	20 bis 625
<b>164 Weingesetz</b>		
1	Erteilung einer amtlichen Prüfungsnummer, Durchführung der Sinnenprüfung nach §§ 19 bis 21	
1.1	Erteilung einer amtlichen Prüfungsnummer für Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat	
1.1.1	Menge der Anstellung	
1.1.1.1	bis 2 500 l	17,9
1.1.1.2	über 2 500 l bis 5 000 l	20,5
1.1.1.3	über 5 000 l bis 10 000 l	31
1.1.1.4	über 10 000 l bis 20 000 l	41
1.1.1.5	über 20 000 l	52
1.1.2	Anstellung von Fassweinen vor der Abfüllung	26
1.1.3	Feststellung der Identität	wie Tarifstelle 1.1.1
1.1.4	Erweiterung des Antrages/Teilfüllungen	wie Tarifstelle 1.1.1
1.2	Erteilung einer amtlichen Prüfungsnummer für Qualitätsschaumwein und Sekt	
1.2.1	Menge der Anstellung	
1.2.1.1	bis 2 500 l	26
1.2.1.2	über 2 500 l bis 5 000 l	31
1.2.1.3	über 5 000 l bis 10 000 l	41
1.2.1.4	über 10 000 l bis 20 000 l	52
1.2.1.5	über 20 000 l	103
1.2.2	Tankprobe Schaumwein	26
1.2.3	Erweiterungsantrag auf Erteilung einer Prüfnummer	wie Tarifstelle 1.2.1
1.3	Erteilung einer amtlichen Prüfungsnummer für Branntwein aus Wein	
1.3.1	Menge der Anstellung	
1.3.1.1	bis 2 500 l	36
1.3.1.2	über 2 500 l bis 5 000 l	72
1.3.1.3	über 5 000 l bis 10 000 l	108
1.3.1.4	über 10 000 l bis 25 000 l	144

1.3.1.5	über 25 000 l bis 50 000 l	179
1.3.1.6	über 50 000 l bis 75 000 l	215
1.3.1.7	über 75 000 l bis 100 000 l	251
1.3.1.8	je weitere angefangene 100 000 l	46,5
1.4	Anstellung zusätzlich zu den bekannten Terminen	zusätzlich 31
2	Genehmigung von Pflanzungen nach §§ 6, 7 und 8a	
2.1	Genehmigung zur Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten	52
2.2	Genehmigung einer Neuanpflanzung	52
2.3	Genehmigung von Pflanzrechten aus der regionalen Reserve	52
3	Weinbaukartei	
3.1	Auszug aus der Weinbaukartei nach Anforderung	10,3
<b>165 Wein-Überwachungsverordnung</b>		
1	Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung von Versuchen nach § 3 Abs. 1	85 bis 2 115
2	Ausstellen eines Zeugnisses nach § 3 Abs. 2	100 bis 200
3	Genehmigung von Buchführungsverfahren nach § 12 Abs. 1	73
4	Genehmigung der Analysenbuchführung nach § 13 Abs. 2	73
5	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 für das Inverkehrbringen von vorschriftswidrigen Weinbauerzeugnissen	106 bis 353
<b>166 Weiterbildungsmaßnahmen auf der Basis der verschiedenen bundes- und landesrechtlichen Regelungen mit staatlicher Zertifizierung oder staatlicher Prüfung</b>		
1	Prüfung bei Anpassungsfortbildung mit staatlicher Zertifizierung	50
2	Prüfung bei Zusatzqualifikation mit staatlicher Prüfung	150
3	Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung	
3.1	Stufe I (Waystage)	44
3.2	Stufe II (Threshold)	47
3.3	Stufe III (Vantage)	55
<b>167 Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WTG LSA)</b>		

1	Anzeige gemäß § 12 Abs. 1	
1.1	bis 12 Plätze	76
1.2	13 bis 30 Plätze	152
1.3	31 bis 60 Plätze	228
1.4	ab 61 Plätze	304
2	Anzeige gemäß § 18 Abs. 1	76
3	Bescheid gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 oder § 20 Abs. 2 Satz 6 - Duldung von Prüfungsmaßnahmen	76 bis 228
4	Erlass von Anordnungen gemäß § 23 Abs. 1 und 2	76 bis 456
5	Erteilung eines Beschäftigungsverbots gemäß § 24 Abs. 1 und 3	76 bis 456
6	Einsetzung einer kommissarischen Leitung gemäß § 24 Abs. 2	76 bis 456
7	Verhängung eines Aufnahmestopps gemäß § 25	76 bis 456
8	Untersagung des Betriebs einer stationären Einrichtung oder einer sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform gemäß § 26	76 bis 456
9	Erteilung einer Befreiung gemäß § 27	76 bis 228
10	Erteilung einer Befreiung gemäß § 31 Abs. 1 der Heimmindestbauverordnung	76 bis 228
11	Erteilung einer Befreiung gemäß § 11 der Heimpersonalverordnung	76 bis 228

**168 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG)**

1	Erteilung einer Wohnberechtigungsscheins nach § 27 (für Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende - mit Ausnahme der Leistungsempfänger nach § 24 SGB II und nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, SGB XII - Sozialhilfe - gebührenfrei)	10,3
2	Erteilung einer Einkommensbescheinigung im Rahmen der Wohnungsbauförderung bei Wohnungseigentumsmaßnahmen	10,3
3	Genehmigung nach § 27 Abs. 7	
3.1	der Selbstnutzung nach Nr. 1 je Wohnung	10 bis 30
3.2	des Leerstehenlassens nach Nr. 2 je Wohnung	10 bis 600

3.3	der Zuführung zu anderen als Wohnzwecken oder baulicher Änderungen nach Nr. 3 je Wohnung	10 bis 600
4	Freistellung von den Belegungsbindungen nach § 30 je Wohnung	10 bis 600
4.1	bei Freistellung von mehr als 10 Wohnungen in einem geförderten Objekt, sofern die Entscheidung in einem Bescheid erfolgt, ab der 11. Wohnung je Wohnung	5 bis 300
<b>169 Wohnungseigentumsgesetz</b>		
1	Erteilung eines Aufteilungsplanes nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 oder § 32 Abs. 2 Nr. 1	10 bis 120
2	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 oder § 32 Abs. 2 Nr. 2 je Wohnung	10 bis 120
<b>170 Zolltarifverordnung</b>		
1	Bescheinigung für die zollfreie Einfuhr von Zuchttieren (Anordnungen des Bundesministers der Finanzen zu Tarifnummern 01.01 AI, 01.02 AI, 01.03 AI, 01.04 AI und 01.04 AII-Anlage zu § 1) je angefangene 500 Euro des Kaufpreises mindestens	5,2 10
<b>171 Zusatzstoff-Verkehrsverordnung (ZVerkV)</b>		
1	Erteilung einer Genehmigung für die Herstellung von Nitritpökelsalz nach § 5 Abs. 5	106 bis 212